

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2015
 Nr. 1 mit Nr. 13 (S. 1 bis S. 160)
 Inhaltsverzeichnis

- A -	
Adveniat-Aktion	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	89
- Hinweise zur Durchführung der Aktion	94
Afrikatag, Aufruf Kollekte A.	120
- B -	
Bauausschuss, Sitzung des Diözesan-B.	11, 33
Bauen, Kirchliches B. im Bistum Regensburg	72
Baukommission, Dekret zur Errichtung der Bischöfl. B.	58
Besoldungsbezüge für Priester der bay. Bistümer	122
Bestattung, Ergänzender Hinweis zum „Vorgehen in der Frage der kirchlichen Bestattung nichtkatholisch Getaufte“	64
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B.	21
<u>Bischof Dr. Rudolf Voderholzer</u>	
- Anordnung zur Änderung des Allg. Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Rgbg	23
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung 2015	5
- Aufruf zur Caritas-Herbstsammlung u. zum Caritas-Sonntag	61
- Dekret zur Errichtung der Bischöfl. Baukommission	58
- Hirtenbrief zur Fastenzeit	28
- Hirtenwort zum Weltgebetstag um Geistl. Berufe	40
- Inkraftsetzung der Ordnung zur Änderung der GO des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	103
- Satzung des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Rgbg e.V.	6
- Weihnachtsgruß	155
- C -	
CAH, Haus- u. Straßensammlung	51
Caritas	
- Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.-verbandes einschl. der Wahlordnungen sowie Inkraftsetzung der Ent- sendeordnung	127
- Aufruf des Bischofs zur Frühjahrssammlung	5
- Aufruf des Bischofs zur Herbstsammlung u. zum Caritas-Sonntag	61
- Hinweise zur Durchführung der C.-Sammlung	10, 65
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundes- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.-verbandes	31, 42, 62, 91
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regional- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.-verbandes	63
- D -	
Datenschutz	
- Neue Datenschutzbestimmungen bei Veröffentlichung durch die Pfarrei	92
- Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)	107
- Stiftungsaufsichtliche Genehmigung und Durch- führungsbestimmungen zur Wiederbestellung von Herrn Gerhard Bielmeier zum Datenschutz- beauftragten	124
- Wiederbestellung von Herrn Gerhard Bielmeier z. be- trieblichen Datenschutzbeauftragten	120
Dekretalschreiben Papst Benedikt XVI. z. Heiligsprechung Anna Schäffers	18
<u>Deutsche Bischöfe</u>	
- Aufruf zum Diasporasonntag	76
- Aufruf zum Weltmissionssonntag	75
- Aufruf zur Adveniat-Aktion	89
- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2016	90
- Aufruf zur Fastenaktion Misereor	5
- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis	27
- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land	19
- Botschaft zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit	115
- Erklärung zum kirchlichen Dienst	103
- Wort zur Hilfe für die Flüchtlinge	90
Diakone, Weihe zu Ständigen D.	77
Diasporasonntag, Aufruf der deutschen Bischöfe	76
Diözesankomitee, Änderung des Statuts	64
Diözesan-Nachrichten ... 11, 24, 34, 52, 59, 66, 79, 96, 121, 156	
Direktorium 2015/2016	77
Dispensmöglichkeit bei den Anforderungen an einen Tauf- bzw. Firmpaten	20, 64
DKirchStO	
- Änderungssatzung	42
- Ordnung	45
Dreikönigssingen	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	90
- Hinweise zur Durchführung der Aktion	94
- Transparenz und der Umgang mit Spenden	118
- E -	
Ernennung zum Weihbischof	37
Erstkommunion	
- Gabe der Erstkommunionkinder	117
- F -	
Fastenzeit	
- Hirtenbrief zur Fastenzeit	28
Firmung	
- Dispensmöglichkeit bei den Anforderungen an einen Tauf- bzw. Firmpaten	20
- Erwachsenenfirmung 2016	78
- Firmung 2016	78, 147
- Firmordnung	65
- Gabe der Gefirmten	118
Flüchtlinge, Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für F.	90
- G -	
Geistliche Berufe	
- Botschaft von Papst Franziskus	38
- Hirtenwort von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer	40

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 12, 72
 Gottesdienstteilnehmer, Zählung 11, 78
 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen
 kirchlicher Arbeitsverhältnisse 99
 - Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen
 Dienst 103
 - Inkraftsetzung der Ordnung zur Änderung der GO
 des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher
 Arbeitsverhältnisse 102

- H -

Haushaltsplan 2015 53
 Haushalts- u. Zuschussrichtlinien für die Bischöfl. Finanz-
 kammer Regensburg 157
 Heiliges Jahr der Barmherzigkeit, Botschaft der
 deutschen Bischöfe 115

- J -

Jahresrechnung, Vorl. 2014 der Diözese 53

- K -

Kassenversicherung, Abschluss 12
 KDO-DVO, Verordnung zur Durchführung der Anordnung
 über den kirchlichen Datenschutz 107
 Kirchensteuer, Änderungssatzung der Ordnung über die
 Erhebung von K. in den bay. (Erz-)Diözesen 42
 Kirchliche Kunst, Sitzung der Diözesan-K. für K. 11, 59, 78, 156
 Kirchliche Verwaltung, Kurs 117
 Kirchliches Bauen im Bistum Regensburg 73
 Kirchenkollekte
 - Aufruf Kollekte Afrikatag 120
 - in den Allerseelen-Gottesdiensten 78
 - Kollektenplan 2016 95
 Krankenversicherungsbeiträge, Private Basiskranken-
 und Pflegepflichtversicherungsbeiträge 24

- L -

Literarische Nachrichten 14
 Lohnsteuerabzug 2016 158
 Lohnsteuerbescheinigung, Elektronische L. 2015 158

- M -

Ministrantenerhebung 2015 65
 Missa Chrismatis 32
 Misereor
 - Aufruf der deutschen Bischöfe 5
 - Hinweise zur Durchführung der Aktion 9

- N -

Notizen 13, 25, 35, 55, 59, 74, 81, 96, 124, 159

- O -

Ordensangehörige, Gestellungsleistungen für O. 12
 Österliche Bußzeit, Botschaft von P. Franziskus 17

- P -

Palmsonntags-Kollekte 19
Papst Franziskus
 - Apostolische Pönitentiarie - Urbis et orbis 4
 - Botschaft z. 49. Welttag der Soz. Kommunikations-
 mittel 1
 - Botschaft z. 52. Weltgebetstag für Geistl. Berufe 38
 - Botschaft z. XXXI. Weltjugendtag 2016 85
 - Botschaft z. Österlichen Bußzeit 15

- Brief an den Präsidenten des Päpstl. Rats zur
 Förderung der Neuevangelisierung anl. des
 außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit 83
 Pastoralassistenten/-innen, Zweite Dienstprüfung 51, 64
 Personalplanung 2016 93
 Pfarrhaushälterin, Beantragung eines mögl. Steuer-
 freibetrages wegen der Personalkosten bei Be-
 schäftigung einer P. 158
 Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung 78
 Portiunkula-Ablass 32, 77
 Priester, Besoldungsbezüge für P. der bay. Bistümer 122
 Private Basiskranken- u. Pflegepflichtversicherungs-
 beiträge 24, 158
 Proklamation der Weiehekandidaten 58

- R -

Recollectio und Missa Chrismatis 32
 Regional-KODA
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen 30, 76, 117
 Renovabis
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingst-
 aktion R. 27
 - Hinweise und Empfehlungen zur Aktion und
 der Kollekte 33
 Ruhestandsbezüge für Priester der bay. Bistümer 123

- S -

Schäffer Anna
 - Dekretalschreiben Papst Benedikt XVI.
 zur Heiligsprechung A. Schäffers 18
 - Erhöhung des liturgischen Ranges des Gedenktages
 der Hl. Anna Schäffer 89
 Schematismus, Neuausgabe 65
 Spendenrecht, Neues Handbuch zum Thema S. 12
 Steuerfreibetrag, Beantragung eines mögl. S. wg.
 der Personalkosten bei Beschäftigung einer
 Pfarrhaushälterin 158
 Steuerhaushalt der Diözese 53
 Stolarienmeldung 159

- T -

Taufpate
 - Dispensmöglichkeit bei den Anforderungen an
 einen T.- bzw. Firmpaten 20
 - Ergänzender Hinweis 64
 Todesanzeige Bischof em. Manfred Müller 57

- U -

Umbenennung Pfarrei Ammersricht 34
 Urlaubsvertretungen für 2016 119

- V -

Vereinfachtes Verfahren, Beschluss für Geschäfte der
 laufenden Verwaltung - sog. V. 72
 Verstorbene Kleriker 26, 56, 126

- W -

Weihbischof, Ernennung zum W. 37
 Weiehekandidaten, Proklamation 58
 Weihe zu Ständigen Diakonen 77
 Weltjugendtag, Botschaft v. Papst Franziskus zum XXXI W. ... 85
 Weltmissionssonntag, Aufruf der deutschen Bischöfe 75
 Wolfgangswache 2015 50

- Z -

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 11
 Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen 51, 64

Ortsverzeichnis

Abensberg	24, 67, 68, 80	Ilmendorf	67
Ahrain	67	Immenreuth	67, 68
Aichkirchen	67	Inkofen	69, 70
Ainau	80	Innsbruck	79
Aldorf	69	Irlbach	66, 68, 80
Alten- und Neuenschwand	126	Irsching	66, 67
Altheim	67	Jachenhausen	69
Amberg	11, 52, 68, 69, 71, 79, 126	Johannisthal	11, 79, 121
Appersdorf	70	Kallmünz	34
Ascholtshausen	34	Kaltenbrunn	66, 68, 69
Atting	80	Kapfelberg	66
Aufhausen	79	Kareth	11
Augsburg	67	Kelheim	67
Bad Gögging	52, 69	Kemnath b. Fuhrn	69
Bamberg	80	Kemnath-Stadt	79, 80
Barbing	24	Kirchdorf	66, 70
Bärnau	11, 80	Kirchenlamitz	52, 80
Bayerisch-Eisenstein	66, 67	Kirchroth	96
Berghausen	70	Kohlberg	66
Bernhardswald	96	Kößnach	96
Biburg	67	Kötzting	11
Brand/Opf.	79	Kulmain	67, 68
Bruck	66	Kümmersbruck	67
Cham	11, 79	Laaber	67, 68, 80, 96
Deggendorf	11, 70, 79	Lambertsneukirchen	96
Dieterskirchen	126	Landshut	52, 66, 69, 71, 79
Dingolfing	68	Langenerling	80
Donaustauf	79, 121	Lappersdorf	80
Dresden	67	Leiblfing	24, 68, 69
Duggendorf	34	Leuchtenberg	34
Ebermannsdorf	79	Limburg	96
Ebrantshausen	70	Lindenlohe	11
Eggenfelden	67	Lindkirchen	70
Eggersberg	79	Lupburg	79
Ehenfeld	52	Mainburg	66, 67, 68, 70, 79
Einmuß	66	Mallersdorf	52, 69, 71
Eisendorf	70	Mariaposching	80
Englmannsberg	69	Marklkofen	69, 80
Ensdorf	26, 52, 79	Marktleuthen	52, 80
Erbendorf	71	Martinsneukirchen	26
Ernsgaden	66	Massing	68
Eschelbach	52	Maxhütte-Haidhof	11, 66, 68
Eslarn	68	Metten	66, 68, 70, 79
Essen	69	Michelsneukirchen	67, 68, 71
Essenbach	79	München	56
Etterzhausen	26	Münchsmünster	121
Ettmannsdorf	34, 80	Nagel	79
Falkenstein	67, 71	Neubäu	52, 66, 70
Fichtelberg	11	Neukirchen zu St.Christoph	69
Fischbach	79, 126	Neunburg v. Wald	68, 70, 79
Frauenbiburg	68	Neustadt/Do	66, 126
Friedenfels	11, 67, 70, 79	Neustadt/WN	11, 79, 126
Fronberg	80	Neutraubling	79
Fuchsmühl	67, 70	Niederaichbach	52
Furth i. Wald	67, 79	Niederhornbach	68
Gebenbach	71	Nigeria	34
Geisenfeld	80	Nittenau	34, 79
Grafenwöhr	24, 80	Nittendorf	11
Grafling	79, 126	Oberaichbach	52
Griesbach	69	Oberdietfurt	68
Großköllnbach	69	Oberempfenbach	66, 67, 68, 79
Großmehring	80	Oberhatzkofen	69, 70
Hagelstadt	79, 80	Oberhausen	69
Hahnbach	71	Oberroning	69
Hailing	24, 69	Obertraubling	66, 80
Hainsacker	79, 80	Oberwarmensteinach	67
Hankofen	24, 69	Oberwinkling	11, 24, 80
Hebrontshausen	67, 68, 70	Offenstetten	67
Heinrichskirchen	66, 68, 70	Ottering	52
Hemau	69, 79	Paderborn	59
Hirschau	52	Parsberg	79
Hohengebraching	79	Passau	71
Hohenschambach	67	Patersdorf	67, 68
Hohenthan	11, 80	Pattendorf	69, 70
Holztraubach	34	Perasdorf	80
		Pettenreuth	96

Pfaffenberg	34
Pfaffendorf	68
Pfaffmünster	96
Pfakofen	79
Pfeffenhausen	68
Pfetrach	69
Pfreimd	67, 79
Pilsting	11, 69, 96
Pittersberg	80
Plankstetten	34
Poppenreuth	71
Poppenricht	66
Pressath	56
Prunn	121
Pullach	67, 80
Pullenried	68
Pürkwang	66, 70
Rappenbügl	24, 66, 67, 68
Regensburg	11, 26, 55, 57, 59, 66, 67, 68, 69, 70, 79, 80, 96, 126
Regenstau	11
Reisbach	69, 126
Riedenburg	79
Roding	126
Rom	68, 69
Rottenburg	69, 70, 126
Rötz	66, 68, 70
Rudelzhausen	67, 68, 70
Runding	80
Saal	66
Sallingberg	67
Saltendorf	66
Sandelzhausen	66, 68, 70, 79
Sarching	24
Schambach	121
Schlicht	66, 68
Schnaittenbach	121
Schönsee	80
Schorndorf	67, 71
Schwandorf	11, 34, 52, 79, 80, 96
Schwarzach	80
Schwarzach/Altfalter	69
Schwarzenbach	56, 80
Schwarzenfeld	59, 66, 68, 69, 80
Schwarzhofen	26
Schwimmbach	24, 69
Seligenthal	96
Sinzing	96
Sorghof	68
Speinshart	26
Staudach	68
Steinbach	67, 68, 70
Steinberg	69, 80
Straßkirchen	126
Straubing	56, 67, 80, 126
Stulln	66, 67, 68, 80
Sulzbach-Rosenberg	11, 24
Tegernbach	67, 68, 70
Teisnach	67, 68
Teublitz	121
Teuerting	66
Thalmassing	80
Thann	79
Theißing	80
Theuern	79, 80
Tirschenreuth	11
Trasching	126
Trausnitz	24
Unterauerbach	69
Ursulapoppenricht	71
Veitsbuch	67, 70
Vilsbiburg	11, 69, 70
Vilseck	66, 68, 70
Waffenbrunn	11
Walderbach	52, 66, 70
Waldershof	66, 71

Waldsassen	52, 71, 80
Waltendorf	80
Weiden	11, 34, 68, 126
Weierhammer	66, 68
Weißenstadt	52
Weltenburg	56
Weng	67, 126
Wenzenbach	34, 66, 68, 80
Werdenfels	80
Wiesau	79, 126
Wiesent	79, 80, 126
Wildeppenried	68
Winklarn	126
Wolkering	80
Wörth/Do	79, 80
Wörth/Isar	52
Zeitlarn	71
Zell	26

Personenverzeichnis

Aichner-Schedlbauer Rosemarie	79
Aigner Werner	69
Albang Susanne	79
Ambros Matthias	70
Ammer Johann	11, 71, 96
Ammer Robert	59
Antony Augustine	68
Anyanwu Onyewuchi Theophilus	34
Arokiasamy Saint Thomas	68
Artmann Friedrich	26
Babel Johann	34, 66
Bakowski Benjamin	70
Bauer Hans	11
Baumer Lisa	80
Beckmann Jörg Dominik	68
Bei Lohay Leander	96
Berger Hans-Peter	69
Berger Martha	11
Beringer Thomas	121
Berzl Rudolf	80
Berzl Simone	80
Besold Martin	71
Bielmeier Gerhard	121
Bien Norbert	70
Biller Bernadette	80
Binninger Christoph	80
Birner Georg	80
Blödt Kathrin	80
Blüml Hermann	126
Bock Ludwig	56
Bogdanowski Bogdan	66
Bonk Sigmund	121
Bösl Hans-Josef	80
Brandl Adolf	126
Brauner Josef	66
Breunig Emmanuel	26
Brinkmann Steffen	67
Broich Engelbert	126
Brunner Helmut	66
Brunner Josef	121
Brysch Peter	79
Bublitz Peter	69
Buchinger Gabriel	69
Constien Hartmut	121
Dauerer Marion	79
Devadass Irudayaraj	69
Dobmann Waltraud	34
Dullinger Johannes	79
Effhauser Matthias	71
Eiber Alfons	71
Elberskirch Johannes	121
Emmareddy Lawrence	68
Engl Christina	52
Ertl Brigitte	11
Eyers René	126

Feil Erwin.....	126	Kokkoth Joseph.....	68
Fleischmann Christian.....	67	Kölbl Maria-Theresia.....	80
Flierl Georg.....	11	König Joseph.....	52
Forst Maria.....	80	Koottummel Antony.....	66
Fraczek Jacek.....	68	Köppl Kristiane.....	34
Freifrau von Gemmingen-Hornberg Adelheid.....	11	Kreuzer Nicole.....	52
Fröhler Johann.....	126	Kudilumgal Jacob.....	67
Frühwald-König Johannes.....	121	Lautenbacher Marcus.....	69
Fuchs Albert.....	126	Leibl Marian.....	34
Fuchs Michael.....	121	Leierseder Willibald.....	56
Fuchs Nina.....	52	Lesinski Günter.....	80
Fürnrohr Manfred.....	121	Lichter Corinna.....	79
Garhammer Angela.....	80	Liesaus Ronald.....	11
Gebendorfer Paul.....	67	Lindner Alfred.....	79
Geiger Johannes.....	121	Lohner Kurt.....	11
Geismar Josef.....	156	Loos Elisabeth.....	79
George James.....	69	Lorenz Eberhard.....	70, 79
Gerl Roman.....	66	Lusawa Krzystof.....	67
Girisch Georg.....	11	Madanu Kumar Hrudaya.....	68
Goldbrunner Marlene.....	80	Mai Paul.....	121
Goor Irenäus.....	11	Mathew James.....	67
Gößl Christine.....	80	Mathew Karithuruthel Sunny.....	68
Gößl Jochen.....	80	Mbeera Simon.....	52
Götzer Beate.....	11	Meier Antonia.....	80
Gradl Ludwig.....	121	Meier Markus.....	66
Graf Josef.....	37, 79, 80	Meier-Eisch Anja.....	156
Gregory King Martin.....	96	Menzl Franz.....	34
Griebel Andrea.....	79	Michalczyk Dariusz.....	67
Grimm Georg.....	126	Mitterer Dominik.....	66
Große Norbert.....	66	Msafiri John Bosco.....	68
Gschlößl Johann.....	71	Müller August.....	52, 71
Gudapati Moses.....	34	Müller Manfred.....	57
Hafner Petra.....	79	Müller Werner.....	52
Hagenberger Petra Sr.....	11	Nachtmann Otto.....	70
Hammer-Butzkamm Elisabeth.....	52	Ndukaihe Vernantius Emeka.....	67
Hammerer Alois.....	11, 66	Nellikunnel Saji.....	52
Hammerl Maria.....	79	Neumaier Martin.....	70
Handwerker Maria.....	80	Niecicki Adam.....	66
Hankl Gertrud.....	80	Nwogu Kwakporo Anthony.....	70
Häring Josef.....	11	Nwokenna Innocent.....	156
Hasenbein Ingrid.....	52	Pajor Kazimierz.....	11
Häusler Peter.....	11, 66	Palamattath Paul Joji.....	69
Heibl Xaver.....	34	Palamoottil Sebastian.....	68
Heindl Hans-Peter.....	59	Sylvester Panipitchai.....	68
Hellauer Walter.....	11, 121	Parambi Baby Xavier.....	67, 96
Helm Thomas.....	69	Parampilthadathil Jose Varghese.....	67
Herrmann Edeltraud.....	71	Pastötter Bernhard.....	68
Hertl Johann.....	70	Paulus Franz-Xaver.....	70
Hirmer Michael.....	66, 121	Paulus Josef.....	66
Högner Anton.....	71	Paulus Robert.....	71
Höllmüller Hermann.....	52	Pazhukayil Simon.....	70
Holownia Mariusz.....	68	Pfeffer Michael.....	11
Holzapfel Martina.....	80	Pfeiffer Norbert.....	68
Horoba Hagen.....	34	Philip Azhadedath James.....	70
Jacob Marattil Anish Sales.....	69	Philipp Bernd.....	66
Jilek Eveline.....	79	Plampampil Philip.....	67
Johnrose Julius Robert John.....	69	Poitsch Klaus.....	70
Jungmayr Wolfgang.....	79	Pollinger Oliver.....	52
Kamwanya Kishimbe Justin.....	68	Popp Martin.....	68
Kanamkudam Joseph Anthony.....	68	Pöppl Georg.....	126
Kanjamala Varghese.....	70	Posilovic Ivo.....	126
Karger Walter.....	121	Preßl Josef.....	126
Karolczak Adam.....	68	Preußl Roland.....	79
Karsten Wilhelm.....	67	Pruszynski Eugen.....	121
Kasole Ka-Mungu Benjamin.....	66	Puthiyedath Thankachan Augustine.....	67
Kastner Birgit.....	79	Rasp Renate.....	121
Kerketta Marianus.....	68	Rathgeber Joachim.....	70
Kern Thomas.....	80	Rauch Albert.....	26
Kick Alfred.....	79, 121	Richthammer Thomas.....	67
Kiefmann Johannes.....	66	Riedl Thomas.....	71
Killmann Ramona.....	79	Rigl Thomas.....	121
Kirchbuchner-Dick Monika.....	80	Roeb Maximilian.....	67
Knerer Josef.....	126	Rohbach Michael.....	26
Kniffki Klaus.....	11	Rolland Dirk.....	67
Kochumundammalayil Benny Joseph.....	68	Rosner Heinrich.....	66
Kohlhepp Thomas.....	67	Rupprecht Michael.....	121

Sausner Wolfgang	79	Stock Klaus.....	26
Savariyappan Jeyapal Yesu	68	Strigl Manfred	11
Schafbauer Martin	71	Stubenvoll Peter	80
Scharf Harald.....	34, 59, 69, 70	Szörenyi Patrizia.....	59
Schedl Gerhard	67, 96	Teetz Friedrich.....	67
Scheffler Alfred	56	Thoma Christina	79
Schillinger Wolfgang.....	67, 156	Thomas Kureekattil Binu	69
Schindler Dietmar	70	Trottmann Stefanie	80
Schlothane Clemens	56	Trzmielewski Slawomir	70
Schmid Thomas.....	70	Unsicker Josef.....	126
Schöls Adolf.....	34, 79	Varakaparambil Joseph Johnson	67
Scholz Daniela.....	80	Varghese Soloman	34, 52
Schon Dietmar	121	Väth Thomas	52
Schöpf Martin	67	Vazhapparampil Jacob	67
Schreml Johannes.....	52	Vembilly Antony Sijo	69
Schrüfer Werner	34	Vogl Martina.....	11
Schultes Maria.....	80	Vogl Thomas	71
Schulz Christian.....	71	Wabra Ulrich	69
Schwab Gertraud.....	80	Walbrun Wilfried	126
Schwager Georg.....	96	Wanner Renate	80
Sebastian Arul	68	Warszewski Stanislaw	126
Seefeld Markus.....	80	Weber Camilla	121
Senguo Emily Emilian.....	96	Weber Georg	56
Skrobis Antoni.....	79	Weininger Paul	79
Slabon Stanislaus.....	71	Weiß Andreas	66
Smaglinski Leszek.....	67	Weiß Florian	80
Spangler Theresa	79	Weiß Jonas.....	79
Spiegler Regina	80	Wiechert Jürgen	126
Sporrer Maria.....	96	Winkler Werner	11
Ssebulege Benedict.....	69	Winter Stefan	80
Städele Mirjam.....	80	Wolff Johannes	71
Staudinger Harald.....	80	Wrobel Stanislaw	69
Stautner Josef	52	Wroblewski Lukas.....	67
Steffl Thomas	69	Zölch Matthias	71
Stemmer Michaela.....	79	Zuckermann Philippa.....	80

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 1

26. Januar

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel – Apostolische Pönitentiare: Dekret zur Erlangung von Ablässen anlässlich des Jahres des Geweihten Lebens – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2015 – Satzung des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg e.V. – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015 – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2015 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015 – Sitzung des Diözesan-Bauausschusses – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Diözesan-Nachrichten – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Abschluss einer Kassenversicherung (K3 600304) – Neues Handbuch zum Thema Spendenrecht – Notizen – Literarische Nachrichten

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM 49. WELTTAG DER SOZIALEN KOMMUNIKATIONSMITTEL

Darstellen, was Familie ist: Privilegierter Raum der Begegnung in ungeschuldeter Liebe

Das Thema „Familie“ steht im Mittelpunkt einer vertieften Reflexion der Kirche und eines synodalen Prozesses in zwei Synoden – einer gerade abgeschlossenen außerordentlichen und einer ordentlichen, die im kommenden Oktober zusammentritt. In diesem Kontext halte ich es für zweckmäßig, dass das Thema für den nächsten Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel auf die Familie Bezug nimmt. Die Familie ist im Übrigen der erste Ort, wo wir lernen zu kommunizieren. Zu diesem ursprünglichen Faktum zurückzugehen, kann uns helfen, die Kommunikation authentischer und menschlicher zu gestalten wie auch die Familie aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten.

Wir können uns von der Darstellung des Besuchs von Maria bei Elisabet im Evangelium inspirieren lassen (vgl. Lk 1,39-56). »Als Elisabet den Gruß Marias hörte, hüpfte das Kind in ihrem Leib. Da wurde Elisabet vom Heiligen Geist erfüllt und rief mit lauter Stimme: „Gesegnet bist du mehr als alle anderen Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes“« (Lk 1,41-42).

Diese Szene zeigt uns vor allem die Kommunikation als einen Dialog, der sich mit der Körpersprache verbindet. Die erste Antwort auf den Gruß Marias gibt in der Tat das Kind, indem es voll Freude im Schoß Elisabets hüpfte. Sich aus Freude an der Begegnung bemerkbar zu machen, ist in gewisser Weise der Archetypus und das Symbol für jede andere Art von Kommunikation, die wir lernen, noch bevor wir zur Welt kommen. Der Mutterleib, der uns beherbergt, ist die erste „Schule“ der Kom-

munikation, die aus Hinhören und Körperkontakt besteht: In einem geschützten Raum und begleitet vom Sicherheit vermittelnden Herzschlag der Mutter beginnen wir, mit der Außenwelt vertraut zu werden. Diese Begegnung von zwei menschlichen Wesen, die einander so vertraut und zugleich noch so fremd sind, eine Begegnung voller Verheißung, ist unsere erste Kommunikationserfahrung. Und es ist eine Erfahrung, die uns allen gemeinsam ist, weil jeder von uns von einer Mutter geboren wurde.

Auch nachdem wir zur Welt gekommen sind, bleiben wir in gewissem Sinn in einem „Schoß“, der die Familie ist. Ein Schoß aus unterschiedlichen Personen, die miteinander in Beziehung stehen: Die Familie ist der »Ort, wo man lernt, in der Verschiedenheit zusammenzuleben« (Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 66). Geschlechts- und Generationsunterschiede, die vor allem deshalb in Kommunikation treten, weil sie sich gegenseitig annehmen, denn zwischen ihnen besteht ein enges Band. Und je breiter diese Beziehungen gefächert, je unterschiedlicher die Altersstufen sind, umso reicher ist unser Lebensumfeld. Es ist die Bindung, die dem Wort zugrunde liegt, welches seinerseits die Bindung stärkt. Die Worte erfinden wir nicht: Wir können sie gebrauchen, weil wir sie empfangen haben. In der Familie lernt man, in der „Muttersprache“ zu sprechen, d. h. in der Sprache unserer Vorfahren (vgl. 2 Makk 7,25.27). In der Familie erfährt man, dass andere uns vorausgegangen sind, uns ins Leben gerufen und uns die Möglichkeit gegeben haben, unsererseits Leben zu zeugen und etwas Gutes und Schönes zu tun. Wir können geben, weil wir empfangen haben, und dieser positive Kreislauf ist der Kern der Fähigkeit der Familie, sich mitzuteilen und in Beziehung zu stehen; und dies ist generell das Paradigma jeder Kommunikation.

Die Erfahrung der Bindung, die uns „vorausgeht“, bringt es mit sich, dass die Familie auch der Lebenszusammenhang ist, in dem jene grundlegende Kommunikationsform weitergegeben wird, die das Gebet ist. Wenn Mutter und Vater ihre neugeborenen Kinder zu Bett bringen, vertrauen sie diese sehr oft Gott an, dass er über sie wache; und wenn sie etwas größer sind, beten die Eltern mit ihnen einfache Gebete und denken dabei mit Zuneigung auch an andere Menschen, an die Großeltern, an andere Verwandte, an die Kranken und die Leidenden und an all jene, die der Hilfe Gottes am meisten bedürfen. So haben die meisten von uns in der Familie die religiöse Dimension der Kommunikation gelernt, die im christlichen Glauben ganz von Liebe geprägt ist, von der Liebe Gottes, der sich uns schenkt und den wir den anderen schenken.

Die Fähigkeit, in der Familie einander zu umarmen, zu unterstützen, zu begleiten, die Blicke und das Schweigen zu deuten, gemeinsam zu lachen und zu weinen, und das unter Menschen, die sich gegenseitig nicht gewählt haben und dennoch so wichtig füreinander sind – diese Fähigkeit ist es vor allem, die uns begreifen lässt, was die Kommunikation als Entdeckung und Bildung von Nähe wirklich ist. Die Distanzen zu verkürzen, indem man einander entgegenkommt und sich gegenseitig annimmt, ist Grund zu Dankbarkeit und Freude: Der Gruß Marias und das frohe Hüpfen des Kindes löst Elisabets Segensspruch aus, auf den der wunderschöne Gesang des Magnificat folgt, in dem Maria den Plan der Liebe Gottes für sie und ihr Volk preist. Aus dem im Glauben gesprochenen „Ja“ ergeben sich Konsequenzen, die weit über uns selbst hinausreichen und sich in der Welt ausbreiten. „Besuchen“ heißt, Türen zu öffnen, sich nicht in die eigenen Wohnungen zu verschließen, hinaus- und auf den anderen zuzugehen. Auch die Familie ist lebendig, wenn sie „atmet“, indem sie sich über sich selbst hinaus öffnet. Und die Familien, die das tun, können ihre Botschaft von Leben und Gemeinschaft mitteilen, sie können den am meisten verletzten Familien Trost und Hoffnung vermitteln und zum Wachstum der Kirche selbst beitragen, die ja eine Familie aus Familien ist.

Die Familie ist mehr als alles andere der Ort, wo man im Miteinander des Alltags die eigenen Grenzen und die der anderen erfährt und mit den kleinen und großen Problemen des Zusammenlebens, des Sich-Vertragens konfrontiert wird. Die vollkommene Familie gibt es nicht; man darf aber keine Angst vor der Unvollkommenheit, vor der Schwäche und nicht einmal vor Konflikten haben; man muss lernen, sie auf konstruktive Weise anzugehen. Deshalb wird die Familie, in der man – mit den eigenen Grenzen und Fehlern – einander gern hat, eine Schule der Vergebung. Die Vergebung ist eine Dynamik der Kommunikation – eine Kommunikation, die sich

verschleißt, die zerbricht und die man wieder aufnehmen und wachsen lassen kann, indem man um Vergebung bittet und diese gewährt. Ein Kind, das in der Familie lernt, den anderen zuzuhören, respektvoll zu reden und den eigenen Standpunkt zu vertreten, ohne die Sichtweise anderer abzulehnen, wird in der Gesellschaft Dialog und Versöhnung herbeiführen können.

Im Hinblick auf Grenzen und Kommunikation können wir viel lernen von den Familien mit Kindern, die eine oder mehrere Behinderungen haben. Das motorische, sensorische oder intellektuelle Defizit ist immer eine Versuchung, sich zu verschließen. Dank der Liebe der Eltern, der Geschwister und anderer befreundeter Mitmenschen kann es jedoch ein Anreiz werden, sich zu öffnen, teilzunehmen und in inklusiver Weise zu kommunizieren. Und es kann der Schule, der Pfarrei, den Vereinen helfen, allen gegenüber mehr Annahmefähigkeit zu zeigen und niemanden auszuschließen.

In einer Welt, in der so oft geflucht, anderen Böses nachgeredet, Streit gesät und unsere menschliche Umwelt durch Tratsch vergiftet wird, kann die Familie eine Schule der Kommunikation als Segen sein. Und das auch dort, wo es unvermeidlich scheint, dass Hass und Gewalt vorherrschen – wenn die Familien durch Mauern aus Stein oder die nicht weniger undurchdringlichen Mauern des Vorurteils oder des Ressentiments voneinander getrennt sind, wenn es gute Gründe zu geben scheint zu sagen: „Jetzt reicht’s“. In Wirklichkeit ist segnen statt fluchen, besuchen statt abweisen, aufnehmen statt bekämpfen der einzige Weg, um die Spirale des Bösen zu zerbrechen, um Zeugnis zu geben, dass das Gute immer möglich ist, und um die Kinder zur Geschwisterlichkeit zu erziehen.

Heute können die modernsten Medien, die vor allem für die ganz jungen Leute mittlerweile unverzichtbar sind, für die Kommunikation in der Familie und unter den Familien sowohl hinderlich als auch förderlich sein. Sie können hinderlich sein, wenn sie zur Gelegenheit werden, nicht mehr zuzuhören, in einer Gruppe physisch anwesend zu sein, sich innerlich aber abzusondern, jeden Augenblick der Stille und des Wartens zu übertönen und so zu verlernen, dass »die Stille ... ein wesentliches Element der Kommunikation [ist] ... ohne sie gibt es keine inhaltsreichen Worte« (Benedikt XVI., Botschaft zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 24.01. 2012). Sie können förderlich sein, wenn sie helfen, zu erzählen und sich auszutauschen, in Kontakt mit denen zu bleiben, die fern sind, Dank zu sagen und um Verzeihung zu bitten und immer wieder Begegnungen zu ermöglichen. Wenn wir täglich diese zentrale Lebensfunktion, welche die Begegnung ist, diesen „lebendigen Anfang“ neu entdecken, dann werden wir unser Verhältnis zu den

Technologien zu gestalten wissen, statt uns von diesen steuern zu lassen. Auch in diesem Bereich sind die Eltern die ersten Erzieher. Aber sie dürfen nicht allein gelassen werden; die christliche Gemeinde ist dazu aufgerufen, ihnen zur Seite zu stehen, damit sie ihren Kindern beibringen können, in der Welt der Kommunikation nach den Kriterien der Würde des Menschen und des Gemeinwohls zu leben.

Die Herausforderung, vor der wir heute stehen, ist also, wieder erzählen zu lernen, nicht bloß Information zu produzieren und zu konsumieren. Das ist die Richtung, in die uns die mächtigen und hochwertigen Mittel der zeitgenössischen Kommunikation drängen. Die Information ist wichtig, aber sie reicht nicht, weil sie zu oft vereinfacht, die Unterschiede und die verschiedenen Sichtweisen gegeneinander stellt und dazu auffordert, sich für die eine oder die andere zu entscheiden, statt die Zusammenschau zu fördern.

Auch die Familie ist schließlich kein Objekt, über das man Meinungen verbreitet, oder ein Terrain, auf dem ideologische Schlachten ausgefochten werden, sondern ein Bereich, in dem man in engem Miteinander zu kommunizieren lernt, und ein Subjekt, das kommuniziert, eine „kommunizierende Gemeinschaft“. Eine Gemeinschaft, die zu begleiten, zu feiern und Frucht zu bringen weiß. In diesem Sinne ist es möglich, eine Sichtweise wiederzugewinnen, die erkennen kann, dass die Familie weiterhin

eine große Ressource und nicht nur ein Problem oder eine Institution in Krise ist. Die Medien haben bisweilen die Tendenz, die Familie in einer Weise darzustellen, als wäre sie ein abstraktes Modell, das zu akzeptieren oder abzulehnen, zu verteidigen oder anzugreifen ist, und nicht eine konkrete Realität, die man leben muss; oder als wäre sie eine Ideologie von irgendjemandem gegen jemand anderen, und nicht ein Ort, wo wir alle lernen, was es bedeutet, in der empfangenen und geschenkten Liebe zu kommunizieren. Erzählen bedeutet hingegen zu begreifen, dass unsere Leben in einer einheitlichen Geschichte verflochten sind, dass die Stimmen vielfältig sind und jede unersetzlich ist.

Die schönste Familie – Protagonistin und nicht Problem – ist jene, die vom eigenen Zeugnis ausgehend die Schönheit und den Reichtum der Beziehung zwischen Mann und Frau und jener zwischen Eltern und Kindern zu kommunizieren versteht. Wir kämpfen nicht, um die Vergangenheit zu verteidigen, sondern wir arbeiten mit Geduld und Zuversicht an allen Orten, an denen wir uns täglich aufhalten, um die Zukunft aufzubauen.

Aus dem Vatikan, am 23. Januar 2015,
der Vigil vom Fest des hl. Franz von Sales

Franciscus

APOSTOLISCHE PÖNITENTIARIE URBIS ET ORBIS

D E K R E T

mit dem das zu erfüllende Werk bestimmt wird, um das Geschenk von Ablässen
anlässlich des Jahres des Geweihten Lebens erlangen zu können

Nachdem Seine Eminenz, der Präfekt der Kongregation für die Institute des Geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens kürzlich diese Apostolische Pönitentiarie bat, es möge ordnungsgemäß das Erfordernis festgelegt werden, um das Geschenk von Ablässen erlangen zu können, die der Heilige Vater Franziskus anlässlich des bevorstehenden Jahres des Geweihten Lebens zu gewähren beabsichtigt zur Erneuerung der Ordensinstitute, und dies stets in höchster Treue gegenüber dem Charisma des Gründers und um den Gläubigen der ganzen Welt eine günstige Gelegenheit zur Festigung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe in Gemeinschaft mit der Heiligen Römischen Kirche anzubieten, gewährt im ganz besonderen Auftrag des Papstes diese Apostolische Pönitentiarie gerne einen vollkommenen Ablass zu den gewohnten Bedingungen (sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet in der Meinung des Heiligen Vaters) allen und jedem einzelnen Mitglied der Institute des Geweihten Lebens und den anderen Gläubigen, die wahrhaft bußfertig und bewegt vom Geist der Nächstenliebe sind, welcher erworben werden kann vom Ersten Adventsonntag dieses laufenden Jahres bis zum 2. Februar 2016, dem Tag, an dem das Jahr des Geweihten Lebens feierlich abgeschlossen wird, und der auch fürbittweise den Armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden kann:

- a) in Rom, jedes Mal wenn sie zu Internationalen Treffen und Feiern zusammenkommen, die im entsprechenden Kalender der Kongregation für die Institute des Geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens festgelegt sind, und die eine gewisse Zeitspanne lang fromme Betrachtungen halten und diese mit dem Vaterunser, dem Glaubensbekenntnis in jeder beliebigen, rechtmäßig approbierten Form und frommen Anrufungen an die Jungfrau Maria abschließen;
- b) in allen Teilkirchen, jedes Mal wenn sie an Diözesantagen, die sich dem Geweihten Leben widmen, und bei diözesanen Feiern zum Jahr des Geweihten Lebens andächtig die Kathedrale oder einen anderen heiligen Ort, der mit Zustimmung des Ortsordinarius dafür festgelegt wurde*, oder die Kirche eines Ordens oder eine Klosterkirche besuchen und dort in öffentlichem Gebet das Stundengebet verrichten oder eine gewisse Zeitspanne lang fromme Betrachtungen

halten und diese mit dem Vaterunser, dem Glaubensbekenntnis in jeder beliebigen, rechtmäßig approbierten Form und frommen Anrufungen an die Allerseligste Jungfrau Maria abschließen.

Die Mitglieder der Institute des Geweihten Lebens, die wegen Krankheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund nicht in der Lage sind, diese heiligen Orte zu besuchen, können den Vollkommenen Ablass in gleicher Weise erwerben, wenn sie bei vollständiger Abkehr von jeglicher Sünde und in der Intention, sobald als möglich die drei üblichen Bedingungen erfüllen zu wollen, mit tiefem Verlangen einen Besuch in geistlicher Weise machen und die Krankheiten und Unannehmlichkeiten des eigenen Lebens dem barmherzigen Gott durch Maria aufopfern unter Hinzufügung der oben genannten Gebete.

Damit dieser Zugang zur Erlangung der göttlichen Gnade durch die Schlüsselgewalt der Kirche leichter mittels seelsorgerlicher Liebe vonstatten gehen kann, bittet diese Pönitentiarie sehr dringlich darum, dass die Bußkanoniker, die Kapitulare, die Priester der Institute des Geweihten Lebens und alle anderen, die entsprechende Beichtvollmachten besitzen, sich im Geiste großzügiger Verfügbarkeit für die Feier des Bußsakramentes zur Verfügung stellen und den Kranken oft die Heilige Kommunion spenden.

Das vorliegende Dekret gilt für das Jahr des Geweihten Lebens, unbeschadet irgendwelcher gegenteiliger Verfügungen.

Erlassen zu Rom, am Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 23. November 2014, am Hochfest Christkönig.

Mauro Card. Piacenza
Großpönitentiar

Krzysztof Nykiel
Regens

* Als weitere Orte im Sinne des Buchst. b) hat der Ordinarius die fünf päpstlichen Basiliken des Bistums festgelegt: Basilika Regensburg-St. Emmeram, Basilika Regensburg-U.L.Fr. zur Alten Kapelle, Basilika Waldsassen-St. Johann, Basilika Amberg-St. Martin, Basilika Straubing-St. Jakob.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

der Klimawandel verändert spürbar die Lebensbedingungen auf der Erde. So nehmen in vielen Regionen Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Taifunen zu. Unzählige Beispiele zeigen, dass die Armen davon besonders betroffen sind. Ein Seelsorger aus Davao auf den Philippinen formuliert es so: „Wir Fischer haben immer mehr Angst vor der zunehmenden Heftigkeit der Monsun-Regen – diese Angst hindert uns, zum Fischen weit aufs Meer hinaus zu fahren. Aber nur dort können wir gute Fische fangen.“ Misereor steht an der Seite der Armen und hilft ihnen, mit den Bedrohungen des Klimawandels fertig zu werden.

„Neu denken! Veränderung wagen“ lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Als Christen müssen wir unser Leben und Handeln immer wieder überdenken. Wir müssen zu Veränderungen bereit sein – auch damit

die Lebensgrundlagen der armen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geschützt werden können. Wenn wir Verantwortung für die Schöpfung und ihre guten Gaben übernehmen, können wir die Welt gerechter machen.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großherziges und solidarisches Zeichen. Jede Spende hilft den Armen auf den Philippinen und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2015

Uns Christen ist doch zutiefst bewusst, dass Glaube ohne Liebe kein christlicher Glaube ist. Wer sich nicht für andere einsetzt, darf sich nicht Christ nennen. Wir müssen uns davor hüten, die Worte Liebe und Caritas nur im Mund zu führen. Nicht selten bleibt Not versteckt und unerkannt, auch in unserer direkten Nachbarschaft.

Da gibt es zum Beispiel den 40-jährigen Syrer, der seine Frau und zwei Kinder in einem jordanischen Lager zurücklassen musste. Zu Fuß schaffte er es bis nach Deutschland. Jetzt hat er vorerst eine Bleibe hier bei uns in Regensburg. Jetzt kann er erstmal zur Ruhe kommen. Es gilt, die traumatischen Fluchterlebnisse zu verarbeiten. Als Christen sind wir gerufen, heimatlose Menschen aufzunehmen und ihnen mit allen Möglichkeiten und Mitteln zu helfen. Wir können in den Flüchtlingen den Menschensohn erkennen. So kann Integration möglich werden, die zu neuer Gemeinschaft führt; zu einer Gemeinschaft,

die niemanden ausschließt. In einer solchen Gemeinschaft wird erfahrbar, dass Gott sich in seinem menschengewordenen Sohn mit uns solidarisiert hat.

Es gibt aber auch die Not der Alleinerziehenden, die auf sich gestellt mit ihren Kindern ihr Leben meistern muss. Um ihre Not wahrzunehmen, braucht es den wachen Blick. Wer Anteil nimmt, kann handeln, indem er zum Beispiel eine Kinderbetreuung organisiert oder den Kindern bei den Hausaufgaben hilft, damit Alleinerziehende ihrer Arbeit nachgehen, Besuche machen, Erledigungen und Einkäufe tätigen können.

Oder denken wir an die älteren Menschen in der Nachbarschaft, zu Hause oder in einem Heim. Wer ihre Lebensumstände wahrnimmt, wird handeln. Er macht Besuche, wird Trost schenken und die nötige Hilfe leisten.

Im Lukasevangelium gibt uns Jesus die Weisung: „Dein Auge gibt dem Körper Licht. Wenn dein Auge gesund ist, dann wird auch

dein ganzer Körper hell sein. Wenn es aber krank ist, dann wird dein ganzer Körper finstern sein. Achte also darauf, dass in dir nicht Finsternis statt Licht ist“ (Lk 11,34f.). Ein Christ hat gesunde Augen, die die Not des Anderen sehen, und er hat ein offenes Herz, das die Not in sich hineinlässt. Das ist die Voraussetzung für alles caritative Handeln. In unserer schnelllebigen und dadurch oberflächlichen Zeit müssen wir lernen, die Nöte des Nächsten an uns heranzulassen.

Weil Gott die Liebe ist, kann er nicht anders, als zu uns Menschen zu stehen, und er ist treu. Dieses „Ehebündnis“ Gottes mit uns Menschen bleibt bestehen. Darauf dürfen wir vertrauen! Das macht uns zuversichtlich und mutig. Viele Menschen suchen nach Halt, Trost und Hilfe, vor allem nach innerer

Gewissheit, dass unser Gott jedem Einzelnen nahe ist.

Spenden Sie vielen Menschen Hoffnung und unterstützen Sie in der kommenden Woche die Arbeit der Caritas vor Ort durch ihre Spende. Allen Sammlerinnen und Sammlern, allen Spendern und allen, die ein waches Auge und ein offenes Herz haben, sage ich ein herzliches Vergelt's Gott!

Ihr



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 1. März 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Satzung des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg e.V.

Präambel

- (1) Der Dienst der Pfarrsekretärin¹ ist zu einer allgemeinen und unentbehrlichen Einrichtung der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften geworden. Daher ist bei vielen der Wunsch erwacht, auch untereinander in Verbindung zu treten, durch Erfahrungsaustausch zu lernen und sich gegenseitig zu fördern. Diesen Zielen soll der Berufsverband dienen.
- (2) Darüber hinaus soll durch den Zusammenschluss von Laien, die mitverantwortlich am Leben der Pfarrgemeinden teilnehmen, die Einheit und Gemeinschaft der Kirche erfahren werden. Papst Johannes Paul II. sprach in seinem Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ das freie Vereinsrecht der Laien in der Kirche an, das vom II. Vatikanischen Konzil im Dekret über das Laienapostolat, Nr. 19 ebd., anerkannt ist: „Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten.“

Auf dieser Basis soll nunmehr ein Zusammenschluss der Pfarrsekretärinnen in der Diözese Regensburg ins Leben gerufen werden.

- (3) Der Berufsverband der Pfarrsekretärinnen handelt in Übereinstimmung mit Artikel 6 – Koalitionsfreiheit – der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 20.06.2011 (in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung) und Kapitel VI der Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22.09.1993.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg“.
- (2) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (4) Der Berufsverband der Pfarrsekretärinnen in der Diözese Regensburg ist ein freier kirchlicher Zusammenschluss gemäß can. 215 CIC.

¹ In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit und wegen der wesentlich größeren Anzahl der Pfarrsekretärinnen vorwiegend die weibliche Form benutzt. Pfarrsekretäre sind jeweils mit gemeint und eingeschlossen.

§ 2 Zweck des Berufsverbandes

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Berufes der Pfarrsekretärin. Er macht sich insbesondere folgende Aufgaben zu eigen:

- a) Erfahrungsaustausch und Wahrnehmung der berufsbezogenen Interessen der Pfarrsekretärinnen nach innen und außen,
- b) Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung,
- c) Förderung berufspraktischer, pastoraler und spiritueller Fortbildung, auch in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Regensburg,
- d) Unterstützung der Einzelnen in berufsbezogenen Fragen,
- e) Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen,
- f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Pfarrsekretärinnen im Sinne der apostolischen und pastoralen Teilhabe der Laien am Leben der Kirche in der Pfarrei,
- g) Zusammenarbeit mit den Vertretern der Dienstnehmer für die Diözese Regensburg in der Bayerischen KODA.

§ 3 Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Berufsverband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und aktivem und passivem Wahlrecht und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht. Ordentliches Mitglied kann jede Pfarrsekretärin und jeder Pfarrsekretär sowie jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter im sonstigen Büro- oder Schreibdienst der Pfarr- und Seelsorgestellen in der Diözese Regensburg in bestehendem Dienstverhältnis werden. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer bereits aus einem Dienstverhältnis als Pfarrsekretärin in der Diözese Regensburg wegen Erreichen der Altersgrenze oder aus anderen Gründen ausgeschieden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet hiermit und geht automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, sofern diese nicht ausdrücklich gekündigt wird.

- (2) Der Beitritt zum Berufsverband wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (3) Dem Berufsverband können auch Förderer als außerordentliche Mitglieder auf Antrag beitreten. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Verbandes zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Berufsverband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Berufsverbandes schädigt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Jedes Mitglied des Berufsverbandes zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstandschaft und Vorstand

- (1) Der Berufsverband wird geleitet von der Vorstandschaft, die sich folgendermaßen zusammensetzt:
 - a) Vorsitzende,
 - b) Stellvertreterin,
 - c) Schriftführerin,
 - d) Kassiererin,
 - e) drei Beisitzerinnen,
 - f) Geistlicher Beirat mit beratender Stimme.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils die Vorsitzende und die Stellvertreterin.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Sie bleibt im Amt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind auf Antrag in schriftlicher und geheimer Wahl zu wählen. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl einer der Vorstandspositionen ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für die Wahl des Geistlichen Beirats, der aus dem Kreis der aktiven Pfarrer bzw. Pfarradministratoren kommen sollte, gilt Absatz 1 entsprechend. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Regensburg.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Berufsverband endet auch das Amt in der Vorstandschaft. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Bis zur Neuwahl wird eine kommissarische Stellvertreterin durch die Vorstandschaft bestimmt.

§ 7 Aufgaben der Vorstandschaft und des Vorstandes

- (1) Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung auf Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Pflege von Kontakten zu Berufsverbänden anderer Diözesen,
 - d) Mitarbeit bei der Erarbeitung von berufsbezogenen Aus- und Weiterbildungsangeboten für die Mitglieder,
 - e) Kassenführung.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorsitzende und die Stellvertreterin vertreten den Berufsverband je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreterin nur bei Verhinderung der

Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Berufsverbandes, er gibt den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit, insbesondere durch die Erstellung des Jahresberichtes, und nimmt Wünsche und Anträge der Mitglieder entgegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreterin, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Berufsverbandes es erfordern oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung des Berufsverbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Stellvertreterin geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlganges einem/einer Wahlleiter/in übertragen, der/die von der Mitgliederversammlung bestellt wird. Die Art der Abstimmung über Anträge bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung der gesamten Vorstandschaft,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vorstands,
- d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen und Entgegennahme des Prüfberichtes, der von den Kassenprüferinnen einmal im Jahr erstellt und allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird,
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- f) Entschließungen über grundsätzliche, berufsständische Fragen,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- h) alle sonstigen Angelegenheiten des Berufsverbandes, die nicht der Vorstandschaft besonders zugewiesen sind.

§ 10 Auflösung des Berufsverbandes

Für einen Beschluss über die Auflösung des Berufsverbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Auflösung des Berufsverbandes ohne Rechtsnachfolger oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an eine bei der Auflösung festzulegende kirchliche karitative Einrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch den Bischof von Regensburg mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft.

Regensburg, 23. Januar 2015

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015

Mit dem Leitwort „Neu denken! Veränderung wagen.“ der 57. Fastenaktion ruft Misereor dazu auf, mit neuen Ideen und dem Mut zur Veränderung an die Seite armer Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu treten. Deren Lebensgrundlage ist häufig bedroht – auch durch Konsumhunger und den ungezügelter Verbrauch natürlicher Ressourcen. Durch den Klimawandel steigt auch die Zahl der Taifune und Überschwemmungen auf den Philippinen und bedroht dort die Existenz vieler Fischerfamilien. Mit der Fastenaktion will sich die katholische Kirche in Deutschland ihnen im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 57. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (22. Februar 2015) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus den Philippinen und Menschen aus dem Bistum Osnabrück feiert Misereor um 10.00 Uhr im St. Petrus-Dom in Osnabrück einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt philippinische jugendliche Freiwillige bei der Anpflanzung von Mangroven. Mit

Unterstützung von Misereor helfen sie, das Leben ihrer Familien auf der kleinen Insel Siargao vor verheerenden Wirbelstürmen zu schützen. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Hungertuch und zum 5. Fastensonntag, einer Bußfeier, Früh- und Spätschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Das neue Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ stellt die Frage nach dem rechten Maß für unser Leben. Zahlreiche Begleitmaterialien laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (22. März 2015) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden

Sie in der „Arbeitshilfe Fastenessen“. Der Misereor-Fastenkalender 2015 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich an der Aktion „Basta! Wir brechen die Flut“ von Misereor und BDKJ zu beteiligen: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 20. März 2015.

Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen. Sie können Ihre Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen. Hier stehen viele Materialien auch zum Download bereit.

Am 4. Fastensonntag (14./15. März 2015) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (21./22.03.2015), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241/442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241/47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2015

Termine

Caritas-Sammlung: 2. - 8. März 2015
Kirchenkollekte: 1. März 2015

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. Grund dafür: Bürokratieabbau. In Konsequenz dazu sind daher auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten bisherigen Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen. Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2017.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen dazu bieten Ihnen das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband: LIGA Bank Regensburg, „Fruehjahrskollekte 2015“, IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05, BIC: GENODEF1M05 zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

mer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Montag, den 04.03.2015, um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 13.02.2015 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Donnerstag, den 26.03.2015, um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 12.03.2015 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am 25.01.2015 folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel „Bischöflicher Geistlicher Rat“ verliehen:

Dekan Pfarrer Johann **Ammer**, Pilsting; Dekan Pfarrer Alois **Hammerer**, Offenstetten; Pfarrer Dr. Kazimierz **Pajor**, Cham-St. Josef; Dekan Pfarrer Walter **Hellauer**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien; Pfarrer i. R. Kurt **Lohner**, Leiter der Telefonseelsorge.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat an folgende Personen die St. Wolfgangs-Verdienstmedaille verliehen:

Hans **Bauer**, Fichtelberg; Martha **Berger**, Vilsbiburg; Brigitte **Ertl**, Kötzing; Adelheid **Freifrau von Gemmingen-Hornberg**, Friedenfels; Georg **Girisch**, Weiden-St. Elisabeth; Beate **Götzer**, Deggendorf-Mariä Himmelfahrt; Sr. Pietra **Hagenberger**, Amberg-St. Martin; Prof. Dr. Gottfried **Nahr**, Regensburg-St. Wolfgang; Michael **Pfeffer**, Deggendorf-Mariä Himmelfahrt; Martina **Vogl**, Wafsenbrunn; Werner **Winkler**, Nittendorf.

Stellenbesetzungen

1. Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.12.2014** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Klaus **Kniffki** SVD, Kloster St. Peter Tirschenreuth, zur seelsorglichen Mithilfe (30 %) in der Pfarreiengemeinschaft **Bärnau**-St. Nikolaus, **Hohenhan**-St. Bartholomäus und **Schwarzenbach**-St. Michael im Dekanat Tirschenreuth.

2. Entpflichtungen

Mit Wirkung zum 09.12.2014 wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Irenäus **Goor** OT von seinem Dienst als Krankenhausseelsorger am Krankenhaus Schwandorf und an der Klinik Lindenlohe im Dekanat Schwandorf. Berufung zum Regionaldekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **25.01.2015** folgende Regionaldekane berufen:

Pfarrer BGR Georg **Flierl**, Tirschenreuth, zum Regionaldekan der Region Tirschenreuth-Wunsiedel;

Direktor Manfred **Strigl**, Direktor des Exerzitienhauses Johannisthal, zum Regionaldekan der Region Weiden.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat mit Wirkung vom **01.01.2015** für die Dauer von fünf Jahren folgende **Prodekane** ernannt:

Pfarrer BGR Josef **Häring**, Neustadt/WN-St. Georg, zum Prodekan des Dekanats Neustadt/WN;

Pfarrer Peter **Häusler**, Maxhütte-Haidhof-St. Barbara, zum Prodekan des Dekanats Schwandorf.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **02.12.2014** Pfarrer Ronald **Liesaus**, Kareth, zum Dekanatsleiter für Liturgie im Dekanat Regensstauf bestätigt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 23.06.2014 die Höhe der Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer ab 01.01.2015 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	62.400,00 €
Gestellungsgruppe II	47.280,00 €
Gestellungsgruppe III	36.000,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Abschluss einer Kassenversicherung (K3 600304)

Die Diözese Regensburg hat bei der Versicherungskammer Bayern eine Versicherung für Vermögensschäden abgeschlossen.

Versichert sind

- die Katholischen Kirchen-/Pfründestiftungen
- der Bischöfliche Stuhl,
- das Domkapitel,
- die Emeritenanstalt,
- das Priesterseminar,
- die Besondere Klerikalseminarstiftung St. Jakob,
- die Bischöfliche Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang und
- die Bischöfliche Knabenseminarstiftung der Diözese.

Mitversichert sind alle Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen bei ihren vielfältigen Aufgaben für die oben genannten Einrichtungen bei jedem Grad der Fahrlässigkeit (einfache, mittlere oder grobe Fahrlässigkeit).

Der Versicherungsschutz besteht rückwirkend zum 01.04.2010, mit einem Selbstbehalt in Höhe von

10.000,-- € für Schäden, die vor dem 01.01.2015 verursacht wurden. Ab dem 01.01.2015 gilt eine Selbstbeteiligung von 2.000,-- €.

Ein Regress des Versicherers gegenüber den mitversicherten Personen wegen eines fahrlässig verursachten Vermögensschadens ist bedingungsgemäß ausgeschlossen.

Die Versicherung dient daher auch dem Vermögensschutz der Mitarbeiter.

Hier einige Schadensbeispiele:

- Fehler bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern oder Verstöße gegen Förderrichtlinien, welche zum Ausfall bzw. zur Rückforderungen der Förderung führen;
- Verstöße gegen Zuschussrichtlinien und Versäumen von Fristen, welche ebenso zum Ausfall bzw. zur Rückforderung des öffentlichen Zuschusses führen;
- Gehaltsüberzahlungen, unzutreffende Ein-/ Höhergruppierung oder Zulagenzahlungen
- fehlerhafte Anwendung der Beihilfe-, Sozialversicherungs- und/oder steuerrechtlicher Vorschriften;
- Doppel- oder Überzahlung von Rechnungen;
- Verjährung von Forderungen;
- fehlerhafte Formulierung von Miet-/Pachtverträgen, Fehler bei der Berechnung und/oder Festsetzung des Miet-/Pachtzinses und nicht oder nur unzutreffend berechnete Miet-/Pachtnebenkosten (Heizung, Strom usw.).

Jede mögliche Schadenskonstellation stellt für sich gesehen einen Einzelfall dar und muss von der Versicherung individuell geprüft werden. Bei Bekanntwerden eines möglichen Schadenfalles ist dieser zur Prüfung und weiteren Veranlassung bei Frau Bianca Gürtler, Tel. 0941/597-1114, anzumelden.

Neues Handbuch zum Thema Spendenrecht

Aufgrund mehrerer Änderungen im Spendenrecht seit der letzten Auflage haben die Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen einen überarbeiteten Leitfaden zu diesem Thema herausgegeben. Jede Pfarrei (auch Exposituren und Filialen) erhält jeweils zwei kostenlose Handbücher – ein Exemplar zum Verbleib im Pfarramt und ein weiteres zur

Weiterleitung an die jeweils zuständige Person (z.B. Kirchenpfleger). Die Bücher liegen in den Dekanatsfächern im Bischöflichen Ordinariat zur Abholung bereit. Sollten noch weitere Exemplare benötigt

werden, können diese ebenfalls kostenlos bei Frau Gürtler (Tel. 0941/597-1114) angefordert werden.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Gründung des Berufsverbands der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg e.V.

Nach Genehmigung der Satzung durch den Bischof von Regensburg und Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg wurde der Berufsverband Ende 2014 gegründet.

Der Berufsverband veranstaltet am Samstag, den 18. April 2015, in Regensburg im Pfarrheim St. Cäcilia einen Pfarrsekretärinnentag (von 9- 17 Uhr), zu dem herzliche Einladung ergeht.

Kontaktadresse:
www.bvps-regensburg.de E-Mail: info@bvps-regensburg.de
Gabi Ludwig (1. Vorsitzende)
Am Kirchberg 8
93170 Bernhardswald / Pettenreuth
Tel. 0176/5786 0142

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising März bis April 2014

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibungen bei:

Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: 0 81 61/181-22 22
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
www.TheologischeFortbildung.de

Wo taucht Gott im Pastoralplan auf?

Gemeinde-Entwicklung als geistliche Aufgabe

Termin: Mo, 02.03.2015, 10.30 Uhr, bis Mi, 04.03.2015, 16 Uhr

Referenten: Theres Spirig-Huber, Thomas Berger-Holzknacht
Anmeldung: bis 01.02.2015
Kursgebühr: € 195,-
Pensionskosten: € 125,-

Diese Fortbildung wendet sich an diözesane MitarbeiterInnen in Gemeinde-Entwicklung und Gemeinde-Beratung und an SeelsorgerInnen in größeren Pfarreien-Gemeinschaften, die ein Pastoral-konzept erarbeiten wollen. Sie sieht die Gründung und Erweiterung von Pfarrverbänden als Aufgabe, dem Wirken von Gottes Geist Raum zu schaffen.

„Erlöse uns von dem Bösen!“

Bibeltheologische Fortbildung

Termin: Mo, 16.03.2015, 14 Uhr, bis Fr, 20.03.2015, 13 Uhr

Referent: Dr. Klaus Fischer
Anmeldung: bis 16.02.2015
Kursgebühr: € 125,-
Pensionskosten: € 216,-

Ziel der überwiegend im Vortragsstil gehaltenen Fortbildung ist es, den damit verbundenen Wunsch nach umfassender Befreiung exegetisch fundiert in den Blick zu nehmen: die verschiedenen Sichtweisen und Deutungen des Bösen, aber auch die Verwirklichung des Reiches Gottes, das in Jesus sichtbar wird.

Qualifizierung in der Alten- / Seniorenpastoral

„ALTER – native / Qualität in der Seniorenpastoral“

Die bayerischen Diözesanverantwortlichen haben mit dem Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ein neues Konzept erarbeitet. Auf den Grundkurs „Altern in Freiheit und Würde“ folgen innerhalb von zwei Jahren sieben Module. Die Module sind für alle Seelsorger/innen offen. Ein Zertifikat erhält, wer den Grundkurs, drei Module und das Projektmodul mit dem Nachweis einer Projektarbeit absolviert.

Die Gesamtkonzeption umfasst folgende Kursbausteine:

Grundkurs Seniorenpastoral „Altern in Freiheit und Würde (2015)“

Modul 1: Leben einer verlorenen Welt – Verständnisvoller Umgang mit Demenzkranken

Modul 2: „Du führst mich hinaus ins Weite“ – Glaube und Spiritualität im Alter

Modul 3: „Was willst Du, dass ich Dir tue?“ Seelsorgliche Begleitung geriatrischer Patienten

Modul 4: „Die Würde des Menschen ...“ – Ethische Fragestellungen in der Seelsorge an Hochaltrigen (2015)

Modul 5: „Selbst die Senioren sind nicht mehr die alten ...“ – Seniorenpastoral in Gemeinden

Modul 6: Projekte in der Seniorenpastoral – initiieren und begleiten (2015)

Modul 7: Spiritual Care – Abschied – Trauer (2015)

Der mehrteilige Qualifizierungskurs ist gedacht für Angehörige aller pastoralen Berufsgruppen: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen, Seelsorgs- und Pfarrhelferinnen sowie für Mitarbeiter/innen, die seelsorglich verantwortlich in Einrichtungen oder Gemeinden tätig sind bzw. tätig sein werden.

Sie sollen durch die Kursangebote für diesen Aufgabenbereich qualifiziert werden und eventuell auch als Multiplikatoren im Arbeitsfeld Seniorenpastoral tätig werden.

Altern in Freiheit und Würde – Gerontologie und Alten- / Seniorenpastoral

Grundkurs Seniorenpastoral

Termin: Mo, 16.03.2015, 10 Uhr, bis Do, 19.03.2015, 18 Uhr

Referenten: Dr. Peter Bromkamp, Prof. Dr. Andreas Wittrahm
Kursleitung: Robert Ischwang
Anmeldung: bis 16.02.2015
Kursgebühr: € 195,-
Pensionskosten: € 179,-

Im Grundkurs

- findet ausgehend von persönlichen Erfahrungen der Teilnehmer/innen die Auseinandersetzung mit dem eigenen Älterwerden statt;
- werden allgemeine Kenntnisse der Gerontologie, zur Psychologie des Alterns, zu Altern und Alter in seiner Differenziertheit (Empowerment und Ressourcenorientierung) und Lernen für das Alter und im Alter vermittelt;
- wird die Frage der Solidarität im Kontext der anderen Generationen thematisiert und
- die demografische Entwicklung in den Blick genommen;

- sind Spiritualität und Glaube älterer Menschen und die Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und pflegenden Angehörigen ein inhaltlicher Schwerpunkt;
- wird die Vernetzung von kategorialer und territorialer Seelsorge bedacht.

Neues aus Theologie und Pastoral

Termin: Mo, 20.04.2015, 14 Uhr, bis Fr, 24.04.2015, 13 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Margit Eckholt
Dr. Franz Kogler
Prof. Dr. Benedikt Kranemann
Prof. Dr. Harald Lesch

Anmeldung: bis 20.03.2015

Kursgebühr: € 90,--

Pensionskosten: € 216,--

In diesem Kurs bieten wir Ihnen aktuelle Themen aus verschiedenen Feldern der Theologie und Pastoral. Sie werden von verschiedenen Referenten bearbeitet und stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang.

Papst Franziskus – ein Papst der Weltkirche Anmerkungen zu den theologischen Grundlagen und pastoralen Orientierungen des Papstes aus Argentinien

Termin: Mo, 20.04., 15-18 Uhr, und Di 21.04., 9-12 Uhr
Referentin: Prof. Dr. Margit Eckholt

Lebendig ist das Wort. Neue Impulse zum Umgang mit der Bibel

Termin: Di ,21.04., 15-18 Uhr, und Mi 22.04., 9-12 Uhr
Referent: Dr. Franz Kogler

Liturgie in den neuen Seelsorgeräumen

Termin: Do, 23.04., 9-12 Uhr, und 15-18 Uhr
Referent: Prof. Dr. Benedikt Kranemann

Der Anfang von allem

Astrophysik für Theologinnen und Theologen

Termin: Fr ,24.04., 9-12 Uhr
Referent: Prof. Dr. Harald Lesch

Der Mittwochnachmittag ist frei.

Literarische Nachrichten

Antwortpsalmen und Rufe vor dem Evangelium – Lesejahr B. Eine Handreichung für den Gottesdienst. Hsrg: Amt für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Leitung: Walter Hirt, 240 S., Lesebändchen. Geb. € 27,90 (D), ISBN 978-3-89710-583-6.

Die vorliegende Publikation richtet den gesungenen Vortrag des Antwortpsalms und des Hallelujarufes für das Lesejahr B des Kirchenjahres an einfacheren kirchenmusikalischen Verhältnissen aus. Die Kehrverse liegen dem Stammteil des neuen Gebet- und Gesangbuches „Gotteslob“ zugrunde. Diese Handreichung für den Gottesdienst stellt eine elementare Hilfestellung dar, den Antwortpsalm und Hallelujaruf liturgisch adäquat vorzutragen.

Außerdem erhältlich: Lesejahr A. Die Reihe wird für das Lesejahr C fortgesetzt.

Hagiologion. Lebensbilder der Heiligen, Seligen und großen Gestalten des Prämonstratenser-Ordens. Erweiterte Neuauflage, hrg. von Donatian De Clerck unter Mitarbeit von Gabriel Wolf, Windberg 2013, gebunden, 434 Seiten.

In seinem Vorwort zur erweiterten Neuauflage des Hagiologions des Prämonstratenserordens mit seinen Lebensbildern der Heiligen, Seligen und großen Gestalten der Ordensgemeinschaft des heiligen Norbert schreibt Generalabt Thomas Handgrättinger OPraem: „Dieses Buch ist ein Segen für alle, die damit arbeiten und umgehen, weil es einen wichtigen Teil unserer Ordensgeschichte erschließt“, dadurch, dass es dem Leser das „Kanonikale Ideal“ vor Augen stellt, das die genannten Personen in ihrem Glaubensleben und geistlichen

Streben in herausragender Weise verwirklicht haben. In der Tat ist die Geschichte des Prämonstratenserordens von einer erfreulichen Vielzahl heiliger und heiligmäßiger Frauen und Männer geprägt, welche den Ordensangehörigen bis heute leuchtendes Beispiel sein können. Die überschaulichen Kurzbiographien dieses Hagiologions laden zur Betrachtung und ebenso zum Kennenlernen der Spiritualität des Ordens ein; sie sind eine echte Hilfe, dem Ordensideal der lebenslangen „conversio“, der Bekehrung des Herzens und der Vervollkommnung, zu entsprechen. Den Herausgebern Donatian De Clerck und Gabriel Wolf ist es mit dieser wesentlich erweiterten Neuauflage gelungen, nicht nur neues Interesse für die Heiligen des Prämonstratenserordens, sondern für das Ordensleben selbst zu wecken. Die zahlreichen Lebensbilder aus deutschen Klöstern und Abteien, aber ebenso aus den übrigen Ländern Europas sind nach den einzelnen Monaten des Jahres geordnet, wobei fast jeder Tag mit einer Persönlichkeit und oft sogar mit mehreren Lebensbildern besetzt ist. Ein ausgeprägter Anhang mit sieben Kategorien, darunter historischen Hintergrundinformationen zu verschiedenen Jahrhunderten – beginnend mit dem 13. Jahrhundert bis hin zum 20. Jahrhundert, einem alphabetischen und einem chronologischen Verzeichnis, einer Auflistung der Abteien und Klöster sowie einem Verzeichnis aller im Hagiologion genannten Personen nach Ämtern, Tätigkeiten und Lebensalter – bietet einen zusätzlichen und äußerst informativen Überblick. Das Werk kann für die hagiographische Tätigkeit, aber ebenso für das Kennenlernen des Prämonstratenserordens und seiner Geschichte als wegweisend gelten und daher bestens empfohlen werden; eine Publikation, die man gerne zur Hand nimmt und anderen Ordensgemeinschaften zur Nachahmung empfohlen werden kann.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 2

13. Februar

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2015 – Dekretalschreiben Papst Benedikt XVI. zur Heiligsprechung Anna Schäffers – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015) – Dispensmöglichkeit bei den Anforderungen an einen Tauf- bzw. Firmpaten (can. 874 § 1, 3° und § 2 CIC) – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Anordnung des Diözesanbischofs zur Änderung des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ – Diözesan-Nachrichten – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge – Notizen – Verstorbene Kleriker

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUR ÖSTERLICHEN BUSSZEIT 2015

Macht euer Herz stark (Jak 5,8)

Liebe Schwestern und Brüder, die österliche Bußzeit ist eine Zeit der Erneuerung für die Kirche, für die Gemeinschaften wie für die einzelnen Gläubigen. Vor allem aber ist sie eine „Zeit der Gnade“ (2 Kor 6,2). Gott verlangt nichts von uns, das er uns nicht schon vorher geschenkt hätte: „Wir wollen lieben, weil er uns zuerst geliebt hat“ (1 Joh 4,19). Er ist uns gegenüber nicht gleichgültig. Jeder von uns liegt ihm am Herzen, er kennt uns beim Namen, sorgt sich um uns und sucht uns, wenn wir uns von ihm entfernen. Jedem Einzelnen von uns gilt sein Interesse; seine Liebe hindert ihn, gleichgültig gegenüber dem zu sein, was uns geschieht. Es kommt allerdings vor, dass wir, wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden ... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht. Diese egoistische Haltung der Gleichgültigkeit hat heute ein weltweites Ausmaß angenommen, so dass wir von einer Globalisierung der Gleichgültigkeit sprechen können. Es handelt sich um einen Missstand, dem wir als Christen begegnen müssen.

Wenn das Volk Gottes sich zu seiner Liebe bekehrt, findet es die Antworten auf jene Fragen, die ihm die Geschichte beständig stellt. Eine der drängendsten Herausforderungen, auf die ich in dieser Botschaft eingehen möchte, ist die der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“.

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber Gott ist eine reale Versuchung auch für uns Christen. Wir haben es daher in jeder österlichen Bußzeit nötig, den Ruf der Propheten zu hören, die ihre Stimme erheben und uns wachrütteln.

Gott ist die Welt nicht gleichgültig, er liebt sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt. In der Menschwerdung, im irdischen Leben, im Tod und in der Auferstehung des Sohnes Gottes öffnet sich ein für alle Mal die Tür zwischen Gott und Mensch, zwischen Himmel und Erde. Und die Kirche ist gleichsam die Hand, die diese Tür offenhält, indem sie das Wort verkündet, die Sakramente feiert und den Glauben bezeugt, der in der Liebe wirksam ist (vgl. Gal 5,6). Dennoch neigt die Welt dazu, sich in sich selbst zu verschließen und diese Tür zufallen zu lassen, durch die Gott in die Welt und die Welt zu Gott kommt. So darf sich die Hand, die die Kirche ist, niemals wundern, wenn sie zurückgewiesen, eingezwängt und verletzt wird.

Das Volk Gottes bedarf daher einer Erneuerung, um nicht gleichgültig zu werden und um sich nicht in sich selbst zu verschließen. Ich möchte euch drei Schritte für diese Erneuerung nahelegen, über die ihr nachdenken sollt.

1. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26) – Die Kirche

Die Liebe Gottes, die diese tödliche Selbstverschließung der Gleichgültigkeit aufbricht, wird uns von der Kirche durch ihre Lehre und vor allem durch ihr Zeugnis entgegengebracht. Bezeugen kann man aber nur, was man vorher erfahren hat. Ein Christ ist, wer sich von Gott mit dessen Güte und Barmherzigkeit, mit Christus selbst bekleiden lässt, um wie dieser zum Diener Gottes und der Menschen zu werden. Daran erinnert uns deutlich die Liturgie des Gründonnerstags mit dem Ritus der Fußwaschung. Petrus wollte nicht, dass Jesus ihm die Füße wäsche, aber dann verstand er, dass Jesus nicht bloß ein Beispiel dafür sein will, wie wir einander die

Füße waschen sollen. Diesen Dienst kann nur tun, wer sich vorher von Christus die Füße hat waschen lassen. Nur dieser hat „Anteil“ an ihm (Joh 13,8) und kann so dem Menschen dienen.

Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um sich von Christus dienen zu lassen und so wie er zu werden. Das geschieht, wenn wir das Wort Gottes hören und die Sakramente, insbesondere die Eucharistie, empfangen. Durch diese werden wir das, was wir empfangen: Leib Christi. In diesem Leib findet jene Gleichgültigkeit, die sich so oft unserer Herzen zu bemächtigen scheint, keinen Raum. Denn wer Christus gehört, gehört einem einzigen Leib an, und in ihm begegnet man einander nicht mit Gleichgültigkeit. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm“ (1 Kor 12,26).

Die Kirche ist *communio sanctorum*, weil die Heiligen an ihr teilhaben, aber auch weil sie Gemeinschaft an heiligen Dingen ist: an der Liebe Gottes, die in Christus offenbar geworden ist, und an allen seinen Gaben. Zu diesen gehört auch die Antwort derer, die sich von dieser Liebe erreichen lassen. In dieser Gemeinschaft der Heiligen und der Teilhabe am Heiligen besitzt keiner etwas nur für sich, sondern was er hat, ist für alle. Und weil wir in Gott verbunden sind, können wir auch etwas für die Fernen und diejenigen tun, die wir aus eigener Kraft niemals erreichen könnten, denn mit ihnen und für sie beten wir zu Gott, damit wir uns alle seinem Heilswirken öffnen.

2. „Wo ist dein Bruder?“ (Gen 4,9) – Die Gemeinden und die Gemeinschaften

Das in Bezug auf die Weltkirche Gesagte muss notwendigerweise in das Leben der Pfarrgemeinden und Gemeinschaften übersetzt werden. Gelingt es in solchen kirchlichen Bereichen, sich als Teil eines einzigen Leibes zu erleben? Ein Leib, der zugleich empfängt und teilt, was Gott schenken möchte? Ein Leib, der seine schwächsten, ärmsten und kleinsten Glieder kennt und sich um sie sorgt? Oder flüchten wir uns in eine universale Liebe, die sich in der weiten Welt engagiert, aber Lazarus, der vor der eigenen verschlossenen Tür sitzt, vergisst? (Vgl. Lk 16,19-31).

Um das, was Gott uns schenkt, empfangen und vollkommen fruchtbar machen zu können, müssen wir die Grenzen der sichtbaren Kirche in zwei Richtungen überschreiten.

Zum einen, indem wir uns betend mit der Kirche des Himmels verbinden. Wenn die irdische Kirche betet, entsteht eine Gemeinschaft des gegenseitigen Dienstes und des Guten, die bis zum Angesicht Gottes reicht. Mit den Heiligen, die ihre Fülle in

Gott gefunden haben, bilden wir einen Teil jenes Miteinanders, in dem die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden ist. Die Kirche des Himmels ist nicht triumphierend, weil sie sich von den Leiden der Welt abgewandt hat und sich ungestört der Freude hingibt. Vielmehr können die Heiligen schon sehen und sich darüber freuen, dass sie mit dem Tod und der Auferstehung Jesu die Gleichgültigkeit, die Hartherzigkeit und den Hass ein für alle Mal überwunden haben. Solange dieser Sieg der Liebe nicht die ganze Welt durchdrungen hat, sind die Heiligen noch mit uns als Pilger unterwegs. In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb die heilige Kirchenlehrerin Terese von Lisieux: „Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben. Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten“ (Brief Nr. 254 vom 14. Juli 1897).

Auch wir haben Anteil an den Verdiensten und der Freude der Heiligen, und diese nehmen teil an unserem Ringen und an unserer Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Ihre Freude über den Sieg des auferstandenen Christus gibt uns die Kraft, die vielen Formen der Gleichgültigkeit und der Hartherzigkeit zu überwinden.

Zum anderen ist jede christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, die Schwelle zu überschreiten, die sie in Beziehung setzt zu der Gesellschaft, die sie umgibt, sowie zu den Armen und Fernen. Die Kirche ist von ihrem Wesen her missionarisch, nicht in sich selbst zurückgezogen, sondern ausgesendet zu allen Menschen.

Diese Sendung ist das geduldige Zeugnis für Ihn, der die ganze Wirklichkeit und jeden Menschen zum Vater führen will. Die Mission ist das, worüber die Liebe nicht schweigen darf. Die Kirche folgt Jesus Christus auf dem Weg, der sie zu jedem Menschen führt, bis an die Grenzen der Erde (vgl. Apg 1,8). So können wir in unserem Nächsten den Bruder und die Schwester sehen, für die Christus gestorben und auferstanden ist. Was wir empfangen haben, das haben wir auch für sie empfangen. Und ebenso ist das, was diese Brüder besitzen, ein Geschenk für die Kirche und für die ganze Menschheit. Liebe Brüder und Schwestern, wie sehr möchte ich, dass die Orte, an denen sich die Kirche zeigt – unsere Gemeinden und besonders unsere Gemeinschaften –, zu Inseln der Barmherzigkeit im Meer der Gleichgültigkeit werden!

3. „Macht euer Herz stark“ (Jak 5,8) – Der einzelne Gläubige

Auch wir als Einzelne sind der Versuchung der Gleichgültigkeit ausgesetzt. Wir sind von den er-

schütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir tun, um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?

Erstens können wir in der Gemeinschaft der irdischen und der himmlischen Kirche beten. Unterschätzen wir nicht die Kraft des Gebetes von so vielen! Die Initiative „24 Stunden für den Herrn“, von der ich hoffe, dass sie am 13. und 14. März in der ganzen Kirche, auch auf Diözesanebene, gefeiert wird, möchte ein Ausdruck dieser Notwendigkeit des Betens sein.

Zweitens können wir mit Gesten der Nächstenliebe helfen und dank der zahlreichen Hilfswerke der Kirche sowohl die Nahen als auch die Fernen erreichen. Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um dieses Interesse dem anderen gegenüber mit einem vielleicht auch nur kleinen, aber konkreten Zeichen unserer Teilnahme am gemeinsamen Menschsein zu zeigen.

Drittens schließlich ist das Leid des anderen ein Aufruf zur Bekehrung, weil das Bedürfnis des Bruders mich an die Zerbrechlichkeit meines eigenen Lebens, an meine Abhängigkeit von Gott und von den Mitmenschen erinnert. Wenn wir demütig die Gnade Gottes erbitten und die Grenzen unserer Möglichkeiten annehmen, dann werden wir auf die unendlichen Möglichkeiten vertrauen, die die Liebe Gottes in sich birgt. Und wir werden der teuflischen Versuchung widerstehen, die uns glauben macht, wir könnten uns selbst und die Welt ganz alleine retten.

Um die Gleichgültigkeit und unseren Allmachtswahn zu überwinden, möchte ich alle darum bitten, diese österliche Bußzeit als einen Weg der „Herzensbildung“ zu gehen, wie Benedikt XVI. sich ausdrückte (Enzyklika *Deus caritas est*, 31). Ein barmherziges Herz zu haben, bedeutet nicht ein kraftloses Herz zu haben. Wer barmherzig sein will, braucht ein starkes, ein festes Herz, das für den Versucher verschlossen, für Gott aber offen ist. Ein Herz, das sich vom Heiligen Geist durchdringen und auf die Wege der Liebe führen lässt, die zu den Brüdern und Schwestern führen. Im Grunde ein armes Herz, das um die eigene Armut weiß und sich für den anderen hingibt.

Deswegen, liebe Brüder und Schwestern, möchte ich mit euch in dieser österlichen Bußzeit Christus bitten: „*Fac cor nostrum secundum cor tuum* – Bilde unser Herz nach deinem Herzen“ (Gebetsruf aus der Herz-Jesu-Litanei). Dann werden wir ein starkes und barmherziges, waches und großmütiges Herz haben, das sich nicht in sich selbst verschließt und nicht in den Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit verfällt.

Mit diesem Wunsch sage ich mein Gebet zu, damit jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der österlichen Bußzeit fruchtbringend beschreite. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Möge der Herr euch segnen und die Muttergottes euch behüten!

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2014,
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

Franciscus

DEKRETALSCHREIBEN PAPST BENEDIKT XVI. ZUR HEILIGSPRECHUNG ANNA SCHÄFFERS

„Geliebte ..., wenn ihr Anteil an den Leiden Christi habt, freut euch; denn so könnt ihr auch bei der Offenbarung seiner Herrlichkeit voll Freude jubeln“ (1 Petr 4,12-13).

Wie es der Apostel Petrus in diesen Worten rät, genauso hat die selige Anna Schäffer die Kraft des Kreuzes des Herrn erfahren, aus dessen Kraft sie mit großem Glauben und großer Liebe lebte. Ja sie, die von beinahe unsagbaren Schmerzen betroffen war, zeigte sogar, wie man, auch wenn man unter körperlichen Qualen leidet, den Frieden Christi genießen kann.

Die selige [Anna] Schäffer wurde am 18. Februar 1882 in einem Ort namens Mindelstetten bei Regensburg in Deutschland geboren. Von Kindheit an erwies sie sich als aufmerksam für die geistlichen Tugenden und das Gebet sowie als sorgsam bei häuslichen Aufgaben und beim Lernen. Sie empfing am 12. April 1893 die erste Hl. Kommunion und versprach an diesem Tag, dass sie ein Sühnopfer sein werde. Als ihr Vater, ein einfacher Schreiner, früh verstarb, fiel die Familie in eine so schwere Notlage, dass die erst 13-Jährige gezwungen war, den Dienst in einem Haushalt anzunehmen, um den Eltern die nötigen Mittel zu verschaffen und um sich auf ein Leben in der Mission und im Orden vorzubereiten, wie sie sich selbst dies am Tag, an dem sie den Herrn erstmals in der heiligsten Eucharistie empfing, vorgenommen hatte.

Am 4. Februar 1901 aber fiel sie, während sie in einem Waschraum eines Forsthauses im Ort „Stammham“ arbeitete, in einen Waschtrog mit heißem Wasser, der mit Lauge zum Wäschewaschen gefüllt war. Ihre unteren Glieder erlitten zuerst schlimmste Verbrennungen und in der Folge Wundbrand, so dass Anna furchtbarste Schmerzattacken zu erleiden begann. Weder die angewendeten Heilmethoden noch verschiedene chirurgische Eingriffe halfen ihr. Zwanzig Jahre hindurch ertrug sie nicht nur schwere Schmerzen, sondern auch Wadenkrämpfe und tobende Muskelverkrampfungen. In der Zwischenzeit geriet die Familie in solche Not, dass sie Haus und Zimmermannswerkstatt verkaufen musste. Der Seligen wie ihrer Mutter blieb nichts außer einem winzigen Schlafraum. Für ihren täglichen Lebensunterhalt sorgte teilweise der Pfarrer von Mindelstetten. Über zwanzig Jahre ähnelte ihr Bett einem Altar, auf dem sie sich dem Herrn als Liebesgabe anbot, sowie einem Ambo, von dem aus sie mit der größten Einfachheit einer franziskanischen Tertiärin vielen Menschen das Evangelium verkündigte, die wegen des Rufes der Heiligkeit zu ihr kamen. Auf ihrem Leidenslager brachte sie das Opfer beständigen Gebetes und, soweit sie konnte, bescheidenen Arbeitens dar. Die schmerzreiche

Jungfrau Maria erschien ihr im Jahre 1905 im Traum und sagte ihr, dass sie lange lange werden müssen; doch sie fürchtete sich keineswegs davor, sondern erbat sich von Jesus Stärke, damit sie fortfahren könne zu büßen und die Sünden der Menschen wiedergutzumachen. Im Glauben verband sie sich in einem immerwährenden Opfer Jesus, dem Opferlamm und Priester, und machte ihre Krankheit gleichsam zum Lehrstuhl, von dem aus sie mündlich und schriftlich den Schatz der Machttaten des Herrn verbreiten konnte. Und so wurde sie für alle ein starkes und leuchtendes Beispiel des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe zu Gott und zum Nächsten. Nachdem sie sich 1910 dem III. Orden des Hl. Franziskus anschloss, wurde sie durch die Gnade des Herrn schnell zur Spitze höchster christlicher Vollkommenheit geführt und erlitt, auch mit mystischen Erfahrungen begabt, andere Leiden und wurde noch im selben Jahr mit den Wundmalen ausgezeichnet. Doch im Jahr 1925 fiel sie aus dem Bett und erlitt einen so schweren Gehirnschlag, dass ihr Sehvermögen und die Sprechfähigkeit sehr geschwächt wurden. Darum verband sie sich noch mehr mit dem Geheimnis des Kreuzes. Am 5. Oktober 1925 entschlief sie im 43. Lebensjahr im Herrn. Der Ruf der Heiligkeit, der sie im Leben umgeben hatte, zeigte sich auch bei ihrem Begräbnis, das zu einem wahren Triumphzug wurde hinsichtlich der Vielzahl der Teilnehmer und wegen des festlichen, frohen Charakters, der sich dort offen zeigte.

Am 7. März 1999 stand Unser Vorgänger, der selige Johannes Paul II., jüngsten Angedenkens, dem Ritus der Seligsprechung vor. Im Hinblick auf die Heiligsprechung wurde eine mutmaßliche Heilung präsentiert, die der Fürsprache der Seligen Anna Schäffer zugesprochen wurde. Am 22. Februar 2011 fand die Sitzung des Ärztekollegiums der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen statt, das den Beschluss fasste, dass die Heilung aus Sicht der Wissenschaft unerklärlich war; der Besondere Kongress der theologischen Berater fand mit befürwortendem Ausgang am 2. Juli 2011 statt. Die am 5. November 2011 in Ordentlicher Sitzung versammelten Väter Kardinäle und Bischöfe gaben nach Vorstellung der Zweifelsfrage, ob ein von Gott her erlangtes Wunder feststehe, eine bestätigende Antwort, so dass Wir beschlossen, dass der Ritus der Heiligsprechung am 21. Oktober 2012 auf dem Platz vor der Päpstlichen Basilika Sankt Peter gefeiert werden sollte.

Heute nun haben wir diese Formel während der Eucharistiefeyer vorgetragen:

Zur Ehre der Heiligen und Ungeteilten Dreifaltigkeit, zur Erhöhung des katholischen Glaubens und zur Förderung des christlichen Lebens, mit der Autorität

unseres Herrn Jesus Christus, der seligen Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen, entscheiden und definieren Wir nach reiflicher Abwägung und oftmaliger Anrufung der göttlichen Hilfe, und auf den Rat der Mehrzahl Unserer Brüder, dass die Seligen Jacques Berthieu, Pedro Calungsod, Giovanni Battista Piamarta, Maria del Carmelo Sallés y Barangueras, Marianne Cope, Kateri Tekakwitha und Anna Schäffer Heilige sind, und Wir schreiben sie ein in das Verzeichnis der Heiligen, indem Wir festsetzen, dass sie in der ganzen Kirche unter den Heiligen mit frommer Hingabe verehrt werden müssen. Es ist ferner gebührend, dass diese herausragende Frau hochgepriesen werde, die hervorragende Zeugnisse religiöser Frömmigkeit und Tatkraft ablegte und die ihr ganzes Leben umfassend Gott weihte und für die Liebe zu Christus und seiner Kirche ihre Kräfte einsetzte. Deshalb wünschen wir, dass ihre heilbringenden Beispiele den heutigen

Menschen von großem Nutzen seien, damit sie noch reicher geistliche Früchte erlangen. Was wir aber in diesem Schreiben entschieden haben, das soll, so wollen wir es, jetzt und im Weiteren gültig und wirksam sein, wobei irgendwelche gegenteilige Dinge dem in keinsten Weise entgegenstehen.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 21. Oktober des Jahres des Herrn 2012, im achten Jahr Unseres Pontifikates.

Benedikt XVI., Bischof der katholischen Kirche

Ich Franziskus, Bischof der katholischen Kirche, bestätige dieses Dokument als gültig.



Veröffentlicht in: AAS 106 (2014), S. 517-519.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.

Papst Franziskus hat in seinem Weihnachtsbrief 2014 an die Christen im Nahen Osten den Gläubigen Mut zugesprochen: „Meine Lieben, obwohl gering an Zahl, seid Ihr Protagonisten des Lebens der Kirche und der Länder, in denen Ihr lebt. Die ganze Kirche ist Euch nahe und unterstützt Euch mit großer Liebe und Wertschätzung für Eure Gemeinschaften und Eure Mission. Wir werden fortfahren, Euch zu helfen mit dem Gebet und mit den anderen verfügbaren Mitteln.“ Und an anderer Stelle betont der Heilige Vater: „Möge die gesamte Kirche und die internationale Gemeinschaft sich der Bedeutung Eurer Präsenz in der Region immer deutlicher bewusst werden.“

So bitten wir zum diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, dem Appell von Papst Franziskus zu folgen und gemeinsam mit ihm für die

Kirche und für alle Menschen im Heiligen Land zu beten. Auch bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, mit Ihrer großzügigen Spende zu helfen, den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens ein Verbleiben in ihrer Heimat zu erleichtern. Die finanzielle Unterstützung hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem Dienst an den Menschen. Für Ihr Zeichen der Solidarität sagen wir schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott.

Schließlich ermutigen wir Kirchengemeinden, katholische Verbände und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den dortigen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht alleine gelassen sind.

Berlin, den 27. Januar 2015

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dispensmöglichkeit bei den Anforderungen an einen Tauf- bzw. Firmpaten (can. 874 § 1, 3° und § 2 CIC)

Can. 874 § 1, 3° CIC verlangt, dass der Pate bzw. die Patin eines in die katholische Kirche einzugliedernden Täuflings (bzw. Firmlings; vgl. can. 893 § 1) u. a. selbst katholisch und gefirmt sein und das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben muss, also voll in der katholischen Kirche initiiert sein muss.

Ferner bestimmt can. 874 § 2 CIC: Ein Getaufte, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört, darf nur zusammen mit einem katholischen Paten zugelassen werden, und zwar nur als Tauf- bzw. Firmzeuge (vgl. can. 893 § 1). Ferner kann gemäß Ökumenischem Direktorium 1993 (Nr. 98 b) ein Angehöriger einer orthodoxen Kirche zusammen mit einem katholischen Paten als Pate zugelassen werden.

Aufgrund von diesbezüglichen Anfragen bei den bayerischen Bischöflichen Ordinariaten hat sich die „Freisinger Bischofskonferenz“ bereits 2003 nach sachlicher Prüfung auf Folgendes verständigt:

- a) Das Patenamnt ist ein Hilfsamt. Es soll dem Täufling selbst oder zusammen mit den Eltern bzw. denen, welche die Verantwortung für die Realisierung der Tauf(auf)gaben bei einer Säuglings- oder Kindstaufe übernehmen, sowie dem Firmling helfen, ein entsprechendes christliches Leben in der katholischen Kirche zu führen.
- b) Das Patenamnt ist bei Taufe und Firmung wünschenswert und vorgeschrieben mit der Einschränkung „soweit dies geschehen kann“ (vgl. can. 872 und can. 892 CIC).
- c) Eine Dispens von den Wesenselementen einer Rechtseinrichtung kann es nicht geben (vgl. can. 86). Das bedeutet, es kann nicht davon

dispensiert werden, dass der Pate die Aufgabe übernimmt, ins christliche Leben der katholischen Kirche einzuführen. Von einem nichtkatholischen „Paten“ kann die Einführung ins Leben der katholischen Kirche weder erwartet noch verlangt werden.

- d) Wenn im konkreten Fall trotz eifriger Bemühens des Seelsorgers kein Pate bei einer Taufe oder Firmung gefunden werden kann, wird die Taufe und Firmung ohne Paten gespendet. Darüber entscheidet der zuständige Pfarrer.
- e) Ein nichtkatholischer Christ kann zusammen mit einem katholischen Christen oder auch allein als Zeuge des Sakramentenempfanges und des christlichen Lebens fungieren. Sind allerdings beide Eltern ungetauft oder aus der Kirche ausgetreten, muss ein Täufling einen katholischen Paten haben.

Die Regelung des Buchst. e) ist so zu verstehen, dass kraft der Bestimmung von Nr. 98 b des Ökumenischen Direktoriums der Getaufte einer orthodoxen Kirche auch alleine als Pate zugelassen werden kann. Der Name und die Konfession eines Zeugen bzw. Paten nach Buchst. e) ist im Taufbucheintrag zu vermerken (vgl. can. 877 § 1). Dies gilt analog für das Firmpatenamnt.

Regensburg, den 29. Januar 2015

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzigstägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor. In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen. Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die

Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeht. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen beson-

deren Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen. Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);

- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 04. Februar 2013

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Anordnung des Diözesanbischofs zur Änderung des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ vom 4. Januar 2000

Kraft can. 392 § 2 CIC ordne ich bezüglich des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ vom 4. Januar 2000 (Amtsblatt vom 14.01.2000, S. 6-7) Folgendes an:

§ 1

Art. 8 § 1 erhält folgenden Wortlaut: „Beschlüsse der Kommission haben beratenden Charakter, falls ihnen nicht, soweit im Lichte einschlägiger Vorschriften und von der Natur der Sache möglich, vom Bischof im Errichtungsdekret nach Art. 2 § 3 unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung zugewiesen wurde. Der Bischof ist über die Beschlüsse der Kommission umgehend zu informieren. Beschlüsse mit unmittelbarer Rechtskraft können vom Bischof aufgehoben werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Änderung haben alle bestehenden Bischöflichen Kommissionen, falls betroffen, ihre Geschäftsordnung anzupassen. Soweit bestehende Kommissionen, wenn nicht feststeht, dass deren Beschlüssen nur beratender Charakter zukommen soll, keine Entscheidungsbefugnis mit unmittelbarer Rechtskraft im Sinne des Art. 8 § 1 des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ aufgrund eines Errichtungsdekretes nachweisen können, haben sie diese Befugnis beim Bischof von Regensburg umgehend zu beantragen.

Regensburg, den 29. Januar 2015

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Anweisung

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.04.2015** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Sebastian Thomas **Palamoottil**, Kerala / Indien, in die Pfarrei **Leiblfing** mit den **Benefizien Hailing** und **Hankofen** und der **Expositur Schwimmbach** im Dekanat Geiselhöring.

2. Pastorale Mitarbeiter/innen

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wurde angewiesen: Gemeindereferent Winfried **Brandmaier**, bisher: Fachstelle Ministrantenpastoral, neu: Fachstelle Ministrantenpastoral, Gemeindeberatung.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von weiteren fünf Jahren folgende Dekane ernannt:

Mit Wirkung vom **13.11.2014**:

Pfarrer BGR Walter **Hellauer**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien, zum Dekan des Dekanats Sulzbach-Hirschau.

Mit Wirkung vom **22.12.2014**:

Pfarrer BGR Alois **Hammerer**, Offenstetten, zum Dekan des Dekanats Abensberg-Mainburg.

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die folgende Prodekane ernannt:

Mit Wirkung vom **14.11.2014**:

für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Hans **Spitzhirn**, Trausnitz, zum Prodekan des Dekanats Nabburg.

Mit Wirkung vom **01.02.2015**:

für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer BGR Georg **Birner**, Abensberg, zum Prodekan des Dekanats Abensberg.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Mit Wirkung vom **09.01.2015**:

Dekanat Donaustauf:

Gemeindereferentin Susanne **Hermann**, Barbing-Sarching, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge.

Mit Wirkung vom **29.01.2015**:

Dekanat Neustadt/WN:

Kaplan Thomas **Thiermann**, Grafenwöhr, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge.

Dekanat Schwandorf:

Pfarrer Gerhard **Schedl**, Rappenbügl, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2014 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2015 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle

keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bisherige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2015 übernommen.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
 Thema: „Christus nachfolgen im Geist der hl. Therese von Lisieux“
 Termin: 15. August bis 24. August 2015 einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin; Zusteigmöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken ca. 740,-- €
 Leitung der Exerzitien: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.
 Veranstalter: Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg Tel. 082 1 / 513931, Fax: 082 1 / 513990, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Internet: www.theresienwerk.de
 Auskunft und Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter).

Priesterexerzitien in Weltenburg

Termin: 02. – 06. März 2015 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
 Thema: „Die Erfahrung des Exils Israels. Krisenzeit als Chance.“ Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
 Termin: 05. – 09. Oktober 2015 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: „Heilige – Interpreten des Evangelium“ Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
 Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 16. – 21. November 2015 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: „Zur Freiheit berufen“ – Der Dienst des Priesters in der Kirche für die Menschen von heute Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
 Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg – Münster

Verbilligter Heizölbezug

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas und der Kirchenstiftungen erhalten für die Bestellung von Gunvor Heizöl Extra Leicht und Gunvor Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Gunvor Deutschland GmbH, Schoberstr. 3, 85055 Ingolstadt. Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis: Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Gunvor Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, Frau Müller, Osthafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217. Beachten Sie bitte, dass eine Mindestabnahmemenge von 1000 Liter gefordert ist und nur in einem Umkreis von 30 km um Regensburg geliefert wird.

Im Herrn sind verschieden:

2014

Am 28. Dezember **Rohbach** P. Michael SDB, Konventuale des Salesianerklosters Ensdorf von 1980 – 1992 und ab März 2014, 82 Jahre alt;

2015

Am 10. Januar **Rauch** Albert, Dr. theol., DDDr. h.c., Apost. Protonotar, Exp. in Etterzhausen und Leiter des Ostkirchlichen Instituts Regensburg, 81 Jahre alt;

am 20. Januar **Stock** Klaus, Diözesanseelsorger für die Beratungsdienste und Pflegeberufe i.R. und Kom. in Regensburg-St. Bonifaz, 75 Jahre alt;

am 24. Januar **Breunig** P. Emmanuel OPraem., BGR, Konventuale der Prämonstratenserabtei Speinshart, 79 Jahre alt;

am 26. Januar **Artmann** Friedrich, BGR, fr. Pfr. von Schwarzhofen und Kom. in Martinsneukirchen (Pf. Zell b. Roding), 93 Jahre alt.

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 3

19. März

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015 – Hirtenbrief zur Fastenzeit 2015 von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Recollectio und MISSA CHRISMATIS – Portiunkula-Ablass – Sitzung des Diözesan-Bauausschusses – Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS – Umbenennung Pfarrei Ammersricht – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Vierteljahrhundert nach der Wende hat sich in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas vieles zum Besseren verändert. Aber längst nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen ist es für viele schwierig, am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, an medizinischer Versorgung und sonstigen sozialen Leistungen teilzuhaben.

Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis die Menschen am Rande der Gesellschaften in Mittel- und Osteuropa in den Blick nehmen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Angehörige von Minderheiten, Flüchtlinge und Asylbewerber, Opfer des Menschenhandels, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke oder HIV-Infizierte.

Papst Franziskus hat die Kirche aufgefordert, aus sich selbst heraus und an die Ränder der Gesellschaft zu gehen. Das Renovabis-Leitwort „An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“

nimmt diesen Appell auf. Zusammen mit der Kirche vor Ort will Renovabis Menschen am Rande zur Seite stehen, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und eine Stimme geben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Hildesheim, den 10. März 2015

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17.05.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24.05.2015, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Hirtenbrief zur Fastenzeit 2015 von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer „Das Jahr des geweihtes Lebens“

Liebe Kinder,
liebe jugendliche und erwachsene Schwestern und
Brüder im Herrn!

Was wäre die Kirche ohne Ordensleute?!

1. „Was wäre die Kirche ohne den heiligen Benedikt und den heiligen Basilius, ohne den heiligen Augustinus und den heiligen Bernhard, ohne den heiligen Franziskus und den heiligen Dominikus, ohne den heiligen Ignatius von Loyola und die heilige Teresa von Avila, ohne die heilige Angela Merici und den heiligen Vinzenz von Paul?“, so fragte Papst Franziskus vor wenigen Monaten. Was wäre die Kirche, was wäre die Welt, was wäre unser Bistum ohne die Ordensleute?! Das ist nicht nur eine Frage, sondern vor allem die Feststellung: Den Ordensleuten verdankt die Welt das Zeugnis

- eines leidenschaftlichen Glaubens,
- einer hingebungsvollen Liebe
- und einer brennenden Hoffnung auf die Erfüllung ihrer Lebenssehnsucht in Gott.

2. Papst Franziskus hat die Zeit zwischen dem 1. Adventsonntag 2014 und dem 2. Februar 2016 zum Jahr des geweihten Lebens erklärt. Ich möchte das Anliegen des Heiligen Vaters aufgreifen und gemeinsam mit Ihnen bedenken.

Das geweihte Leben im Leben der Kirche

3. Ordensleute und alle in besonderer Weise geweihten Menschen sind nicht für sich selbst da, sondern erfüllen einen Dienst in der Kirche und an der Kirche. Umgekehrt ist es allen Gliedern des Leibes Christi ein Anliegen, das geweihte Leben zu fördern und wertzuschätzen. So erhoffe ich mir mit Papst Franziskus von einer solchen Besinnung eine tief greifende Erneuerung des kirchlichen Lebens in allen seinen Bereichen.

4. Zum Stand des geweihten Lebens gehören alle Brüder und Schwestern in den Ordensgemeinschaften. Zu ihm gehören aber auch die Eremiten und geweihten Jungfrauen, die Mitglieder der Säkularinstitute sowie die Frauen und Männer, die in neuen geistlichen Gemeinschaften nach den evangelischen Räten sich ganz Gott geschenkt haben. Allen ist gemeinsam, dass sie versprochen haben, ihr Christsein, das ihnen in Taufe, Firmung und Eucharistie geschenkt wurde, besonders intensiv zu leben und sich für immer Christus, unserem Herrn, mit Leib und Seele zu übereignen. Sie bilden in der Kirche neben den Trägern des geistlichen Amtes (Diakone, Priester und Bischöfe) und den Weltchristen einen eigenen Stand.

5. Papst Franziskus erwartet von den Ordensleuten ein Dreifaches, und zwar in Bezug auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft:

- Dankbar auf die Vergangenheit zu schauen.
- Die Gegenwart leidenschaftlich zu leben.
- Die Zukunft voll Hoffnung zu ergreifen.

Dankbar auf die Vergangenheit schauen

6. Gerade den kontemplativ lebenden Ordensleuten verdanken wir, dass das betende Herz der Kirche nie aufgehört hat zu schlagen. Aber auch der Aufbau unseres Schulsystems, die Kultivierung weiter Landstriche, die Einrichtung von Krankenhäusern, Kindergärten, Behinderteneinrichtungen usw. ist dem Wirken der Orden wesentlich geschuldet. Ich bin sicher: Sie alle wissen um die Klöster in ihrer Nähe, sind dankbar dafür und möchten sie nicht missen.

7. Als Beispiel für viele andere erinnere ich für das Bistum Regensburg an einige Heiligengestalten: Da ist der heilige Wolfgang, der als Benediktiner und Bischof das monastische Leben entscheidend prägte, die Domschule eingerichtet und damit auch die Grundlage für den Domchor und die Domspatzen gelegt hat. In dieser Tradition stehen die Ordenschulen in Metten, Rohr und ehemals in Weltenburg, aber auch die von den Zisterzienserschwestern getragenen Schulen in Landshut-Seligenthal und Waldsassen.

8. Ich erinnere an die in Stadtamhof gebürtige Gründerin der Armen Schulschwestern Mutter Maria Theresia von Jesu Gerhardinger. Sie hat sich, gefördert von Bischof Wittmann, im 19. Jahrhundert der Schulbildung für die Mädchen angenommen. Viele von Ihnen verdanken den Schulen der Armen Schulschwestern an etlichen Orten im Bistum eine hervorragende Ausbildung. Dazu kommen die von Mary Ward gegründeten „Englischen Fräulein“ (Congregatio Jesu) und die Ursulinen mit all ihren Einrichtungen – um wirklich nur die bekanntesten zu nennen.

9. In guter Erinnerung ist die Seligsprechung von Bruder Eustachius Kugler im Jahr 2009. Dem aus Neuhaus bei Nittenau stammenden langjährigen Provinzial der Barmherzigen Brüder verdanken wir das größte Krankenhaus in Regensburg. Er sei stellvertretend genannt für das außerordentlich segensreiche Wirken von Ordensleuten, Frauen und Männern, im Bereich der Krankenpflege und Krankenhausorganisation.

10. Im Jahr 2006 wurde Paul Josef Nardini, der Gründer der Maltersdorfer Schwestern, seliggesprochen. Diese Gemeinschaft ist ein Geschenk an die Kirche, für das wir nicht genug danken können, hier in Bayern und in der Pfalz, aber auch in Rumänien und seit 60 Jahren in Südafrika. Ich durfte mich erst vor Kurzem bei meinen Reisen davon überzeugen. In Südafrika kümmern sich diese Schwestern vor allem um die Ärmsten der Armen: Aids-Waisen, Kinderfamilien, behinderte Menschen. Ein unvergessliches Ereignis bleibt für mich die Feier der Ewigen Profess zweier einheimischer Schwestern im Beisein von zwei Ordensfrauen, die vor nunmehr 60 Jahren als Pioniere nach Südafrika gekommen waren, um dort für Gott und die Menschen da zu sein. Es war wie das Weiterreichen einer brennenden Fackel an eine neue Generation.

11. In diesem Jahr denken wir an den 200. Geburtstag des heiligen Johannes Bosco, dem die Jugend so sehr am Herzen lag. In unserem Bistum danken wir den Salesianerpatres im Don-Bosco-Zentrum in Regensburg wie auch in Ensdorf für die Förderung der Jugendlichen in vielen Bereichen der Erziehung und Bildung.

12. Insbesondere feiern wir in diesem Jahr auch das 500. Jubiläum der hl. Teresa von Avila. Als Gründerin, Mystikerin und Kirchenlehrerin hat sie ein reiches Erbe hinterlassen, das bis heute viele Christen zum Schatz des inneren Gebets führt. Die Karmeliten und Karmelitinnen im Bistum sind durch ihre Klöster und den Wallfahrtsort auf dem Kreuzberg in Schwandorf ein lebendiges Zeugnis für diesen Reichtum, der in der verborgenen Suche nach Gott im Herzen eines jeden Menschen liegt.

Die Gegenwart mit Leidenschaft leben

13. Damit sind wir beim zweiten Anliegen von Papst Franziskus angekommen. Vielleicht werden mir einige Ordensleute entgegenhalten: „Damit tun wir uns schwer. Allzu sehr bedrücken uns Nachwuchssorgen.“ Ich weiß um diese Not und teile diese Sorgen. Ich habe auch keine Patentrezepte parat. In einem aber bin ich mir sicher: Gerade unsere Zeit braucht dringend das glaubwürdige und mit Leidenschaft gelebte Zeugnis des geweihten Lebens.

14. Es wird wohl bei uns in Zukunft nicht mehr so viele Frauen und Männer auf diesem Weg geben, weil viele Aufgaben mittlerweile auch von weltlichen Einrichtungen übernommen wurden. Aber welch ein Segen ist es doch, wenn mich auf einer Palliativ-Station, wo todkranke Menschen ihren letzten Lebensabschnitt verbringen, eine Ordensfrau begrüßt; wenn ich und die Angehörigen spüren und erleben dürfen: Hier sind die Kranken nicht nur in medizinischer und pflegerischer Hinsicht gut aufgehoben, hier werden sie auch ins Gebet genommen. Allein die Anwesenheit von Menschen, die

durch ihr Lebenszeugnis den Glauben gegenwärtig halten, schafft eine Atmosphäre der Hoffnung und des Trostes.

15. Ich bitte alle Frauen und Männer des geweihten Lebens, sich nicht entmutigen zu lassen. Nützen Sie dieses Ihnen in besonderer Weise gewidmete Jahr, um sich aus den Quellen des Evangeliums und im Blick auf die Ursprünge ihrer Berufung neu auszurichten. Bedenken Sie: Gerade auch die Gründergestalten, die Frauen und Männer, auf die ihre Gemeinschaft zurückgeht, hatten es zu ihrer Zeit oft überhaupt nicht leicht. Manche Gründung vollzog sich unter Tränen und unter äußerster Entbehrung. Die meisten der Gründerinnen und Gründer wussten noch nicht um die Früchte ihres Tuns. Im Vertrauen auf Gott säten sie mit Hingabe und Leidenschaft und überließen Wachstum und Reifung dem Herrn der Ernte.

16. So folgten sie in Treue ihrer Berufung und empfingen die Kraft, auch oft unüberwindliche Schwierigkeiten zu meistern. Vielen erging es wie Abraham, von dem wir in der Ersten Lesung hörten: Ihm und seiner Frau Sara war durch eine besondere Gnade trotz hohen Alters ihr Sohn Isaak geschenkt worden mit der Verheißung, ein großes Volk zu werden. Jetzt sollte er ihn hergeben. Im Vertrauen auf Gottes unbegreifliche Macht, auch Tote zum Leben erwecken zu können, verließ er sich auf Gott und wurde wahrhaft zum Vater der Völker.

Die Zukunft voll Hoffnung ergreifen

17. Richten wir somit unseren Blick nach vorne. Denn Papst Franziskus bittet schließlich drittens, die Zukunft voll Hoffnung zu ergreifen. Wo werden die Frauen und Männer des geweihten Lebens heute und künftig besonders gebraucht? Was sind die Zeichen der Zeit, das ihrem Wirken die Richtung weist? Mir scheint: Die größte Armut unserer Tage ist die Unfähigkeit vieler, Gott zu finden, ihm Platz zu geben im Leben, ihm eine Rolle im Leben spielen zu lassen.

18. So bitte ich die Ordensleute und alle Frauen und Männer im geweihten Leben: Helfen Sie mit, den Himmel offen zu halten, dass Menschen im Mitbeten mit Ihnen neu zu Gott und zur Kirche finden. Sie machen für uns alle deutlich: Christsein ist nicht die Zugehörigkeit zu einem Verein. Christsein ist Beziehung, Beziehung zu Christus. In Treue gelebt, verändert und bereichert sie mein Leben! Eröffnen Sie Oasen des Gebetes, der Stille und Meditation und somit der Glaubenserfahrung.

19. Gerade in diesem Jahr, da uns die Sorge um Ehe und Familie besonders aufgetragen ist, zeigt sich: Es ist wichtig, dass Eheleute und Familien Orte haben, wo sie gemeinsam auch beten lernen und so Gott als Wirklichkeit in ihrem Leben neu erfahren

können. Die Glaubens- und Gebetstraditionen der verschiedenen Orden und Gemeinschaften bergen für alle Christen kostbare Schätze. Ringen Sie bitte darum, dass Ihre Häuser geistliche Zentren sind und bleiben, in denen etwas spürbar ist von der Freude des Christseins.

Dank und Bitte

20. Liebe Schwestern und Brüder im Herrn! Als Bischof möchte ich das Jahr des geweihten Lebens nützen, um allen Frauen und Männern in der besonderen Christuskirche aufrichtig zu danken: zuallererst für Ihr Glaubenszeugnis und Ihr Gebet, aber auch für Ihren Einsatz in den verschiedensten genannten Bereichen. Was wäre die Kirche von Regensburg ohne Sie?!

21. An Sie alle, liebe Schwestern und Brüder in den Pfarrgemeinden, richte ich die Bitte: Tragen Sie dieses Anliegen mit! Nehmen Sie die Sorge um geistliche Berufungen hinein in Ihr Gebet! Machen Sie sich kundig, gehen Sie aufeinander zu! Ich wünsche mir, dass beispielsweise alle Firmbewerber in diesem Jahr auch ein Kloster besuchen und die Vielfalt des geweihten Lebens kennenlernen. Auch

in der Jugendarbeit sollte das Thema ein Schwerpunkt sein. Wie sollen junge Menschen den Ruf in die Nachfolge Jesu hören, wenn ihnen die Wege gar nicht bekannt sind? Die jungen Menschen möchte ich unmittelbar ansprechen und bitten, sich ehrlich zu fragen: Ruft mich nicht vielleicht der Herr in das Abenteuer eines Lebens in der besonderen Nachfolge Jesu?

22. Dass wir alle den Willen Gottes für unser Leben immer tiefer erkennen und verwirklichen, dazu gebe uns seinen Segen der allmächtige Gott, der + Vater, der + Sohn und der + Heilige Geist.

Regensburg, am Aschermittwoch, dem 18. Februar im Jahr des Heils 2015

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Hirtenbrief wurde am 2. Fastensonntag 2015 in allen Messfeiern (und Vorabendmessen) verlesen.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihren Vollversammlungen vom 10.07.2014 und 03./04.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 03./04.12.2014

- § 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)
hier: Änderung des Absatzes 1 in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 01.04.2014 sowie redaktionelle Änderung
zum 1. März 2014
- Anlage E ABD Teil A, 1. (Einführung, Leistungsfeststellung und Auszahlung des Leistungsentgelts)
hier: Streichung eines Hinweises
zum 1. Januar 2015
- ABD Teil A, 2.5. (Vorläufige Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in den bayerischen [Erz-]Diözesen)

hier: Antrag zur Anrechnung der allgemeinen Zulage auf die individuelle Endstufe bzw. der Wegfall der individuellen Endstufe mit Wirkung zum 01.03.2015

zum 1. Januar 2014

- Vergütung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer
hier: Anhebung der Vergütung
zum 1. Januar 2015
- ABD Teil D, 6. (Regelung der Altersteilzeitarbeit)
hier: Änderung
zum 1. April 2015
- ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Anpassung der Ballungsraumzulage der Höhe nach an die Münchenezulage der Stadt München und Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)
zum 1. Januar 2015
- ABD Teil D, 10a. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der

Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherten Beschäftigten im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A – in der Fassung vom 11. Dezember 2007) hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 30.05.2011 und des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 24.11.2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 01.03.2002
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- ABD Teil A, 2.9. (Vergütungsordnung für Kirchenmusiker)
hier: Neufassung
zum 1. Januar 2015
- ABD Teil C, 6. (Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker)
hier: Änderung
zum 1. Januar 2015

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 108 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Arbeitgeber im Sinnes des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 10.07.2014 und vom 03./04.12.2014

- ABD Teil A, 2.2. (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)
hier: Eingruppierung von Beschäftigten in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
zum 1. September 2014

Regensburg, den 12. Februar 2015



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- A. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
 - I. Fahrdienste – Änderung der Anlage 23 AVR
Änderung der Anlage 23 zu den AVR Fahrdienste – Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen
 - 1. In Anlage 23 zu den AVR wird nach § 5 die folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu § 5:
Im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost gilt § 5 mit der Maßgabe, dass statt des 31.12.2013 jeweils der 31.12.2014 als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen anzunehmen ist.“
 - 2. Dieser Beschluss tritt zum 04.12.2014 in Kraft.
 - II. Leistungsentgelt für Ärzte – Änderung der Anlage 30 AVR
Änderung der Anlage 30 zu den AVR Leistungsentgelt für Ärzte

- 1. In Anlage 30 zu den AVR wird § 16 wie folgt neu gefasst:
„§ 16 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente
(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.
(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Für Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO kann ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente durch individuelle Vereinbarung mit dem Dienstgeber eingeführt werden. ⁴Der Abschluss einer Dienstvereinbarung bzw. einer individuellen Vereinbarung ist freiwillig. ⁵Die Ärztin/Der Arzt hat hierauf auch nach mehrmaliger Gewährung eines Leistungsentgeltes bzw. einer Sozialkomponente keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Regensburg, den 13. März 2015

B. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Termin: Montag, der 30. März 2015

1. Einladung und Teilnahme

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 14.00 Uhr	Kaffee in der Aula des Priesterseminars
14.30 Uhr	Vortrag von Kurt Kardinal Koch, Präsident des Päpstl. Einheitsrates
15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars bzw. in der Kirche St. Jakob
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie in den beiden Querhäusern reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses. Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. Ä. für den Transport sind unpassend. Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1183).

Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2015 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 17. April 2015 beim Bischöflichen Konsistorium

Regensburg (Herr Kaiser, Tel.: 0941/597-1705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Ablass ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Montag, den 20.04.2015, um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 02.04.2015 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit von Dienstag, 28. April, bis Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, und der Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

„An die Ränder gehen!

Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“

Mit der Pfingstaktion 2015 greift Renovabis ein Wort von Papst Franziskus auf: „... dass die Kirche an die Ränder, an die Grenzen der menschlichen Existenz gehen“ muss: „... die des Schmerzes, die der Ungerechtigkeit, die der Ignoranz, die der fehlenden religiösen Praxis, die des Denkens, die jeglichen Elends.“

Das hat der Papst mit seinem ersten Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute quasi als seine „Regierungserklärung“ nahegelegt. Dafür setzt sich auch Renovabis seit gut 22 Jahren ein – für an den Rand gedrängte, ausgegrenzte, abgeschobene, gesellschaftlich geächtete und benachteiligte Menschen. Dabei handelt es sich um ganz verschiedene Zielgruppen in den 29 Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Ins Auge fallen Sozial- bzw. Eurowaisen, Straßenkinder, Roma-Minderheiten, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Suchtkranke, HIV/Aids-Kranke, Obdachlose, alte Menschen, alleinstehende Mütter, Frauenhandels-Opfer, Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende, Strafgefangene ... Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt ihre Partner im Osten Europas dabei, für die jeweils Betroffenen die benötigte Hilfe nachhaltig bereitzustellen.

Unter dem Leitwort – „An die Ränder gehen! – Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ unterstreicht Renovabis mit seiner Pfingstaktion den Appell des Papstes. Unter diesem Motto finden im Vorfeld von Pfingsten in ganz Deutschland zahlreiche Veranstaltungen statt. Von den Trägern der Aktion, der Deutschen Bischofskonferenz und

dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, wird dieses Renovabis-Motto während der Aktionszeit (Mitte April bis 24. Mai) Gläubigen und Öffentlichkeit als Denkanstoß empfohlen: Bischöfe und Laien wollen die Hilfsbereitschaft zugunsten ihrer Nachbarn im Osten Europas wecken.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2015

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2015 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 3. Mai 2015, in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Rudolf Voderholzer zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu St. Peter in Regensburg.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, um 10.00 Uhr im Mainzer Dom St. Martin mit Kardinal Karl Lehmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Dienstag, 28. April 2015, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2015, sowie in den Vorabendmessen am 23. Mai 2015 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für die Menschen in Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2015

ab Dienstag, 28. April 2015 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 3. Mai 2015

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 16./17. Mai 2015

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheftseite, S. 18ff) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 23./24. Mai 2015

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 / 5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Fax: 08161 / 5309-44, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

Umbenennung Pfarrei Ammersricht

Mit Wirkung vom 01.05.2015 wird die Pfarrei Ammersricht, St. Konrad, in Pfarrei Amberg-St. Konrad umbenannt. Mit der Pfarrei wird auch die Kirchenstiftung Ammersricht, St. Konrad umbenannt in „Kirchenstiftung Amberg-St. Konrad“.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen**1. Inkardination**

Durch Dekret vom **24.02.2015** von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer wurde Pfarradministrator Moses **Gudapati**, Leuchtenberg, in die Diözese Regensburg inkardiniert.

2. Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.03.2015** wurden oberhirtlich angewiesen:

Dr. Onyewuchi Theophilus **Anyanwu**, Nigeria, befristet bis zum **29.02.2016** als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Ascholtshausen-U.L.Frau, Holztraubach-St. Laurentius und Pfaffenberg-St. Peter mit Wohnsitz in Ascholtshausen im Dekanat Geiselhöring;

P. Marian **Leibl** OSB, Kloster Plankstetten, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Kallmünz-St. Michael und Duggendorf-Mariä Opferung im Dekanat Regenstau;

P. Soloman **Varghese** OCD, Schwandorf, zusätzlich zur seelsorglichen Mithilfe in Ettmannsdorf-St. Konrad im Dekanat Schwandorf.

3. Pastorale Mitarbeiter/innen

Mit Wirkung vom **01.03.2015** wurde angewiesen: Pastoralreferentin Kristiane **Köppl**, bisher: Elternzeit, neu: Religionsunterricht.

4. Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.03.2015** wurden oberhirtlich entpflichtet:

Franz Xaver **Heibl** von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft Kallmünz-St. Michael und Duggendorf-Mariä Opferung im Dekanat Regenstau;

Domvikar Dr. Werner **Schrüfer** von seiner Aufgabe als Leiter des „Projekts ‚Innenstadtseelsorge‘ für die katholische Kirche in Regensburg“.

5. Berichtigung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.02.2015** Domvikar Msgr. Harald **Scharf** zum Leiter der Abteilung Erwachsenenpastoral mit den Fachstellen „Alleinerziehende“, „Altenseelsorge“, „Ehe und Familie“, „Frauenseelsorge“ und „Männerseelsorge“ ernannt.

6. Suspendierung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **12.02.2015** den Priester Franz **Menzl** suspendiert.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **12.02.2015** hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer folgende Ernennungen im Dekanat Weiden bestätigt:

Gemeindereferentin Waltraud **Dobmann**, Weiden, zur Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas;
Gemeindereferentin Claudia **Stöckl**, Weiden, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie.

Mit Wirkung vom **01.03.2015** hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer Pfarrer Johann **Babel**, Wenzelbach, zum Diözesanpräses der Schönstattfamilie ernannt.

Mit Wirkung vom **01.03.2015** wurde Hagen **Horoba** zum Leiter des Infozentrums Domplatz 5 ernannt.

Mit Wirkung vom **12.03.2015** wurde Pfarrer Adolf **Schöls**, Nittenau, zum Geistlichen Beirat des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg e.V. ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising März bis April 2014

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibungen bei:
Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, 85354 Freising
Tel.: 08161/181-2222, E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de,
www.TheologischeFortbildung.de

Hilfreiches Fragen Eine Praxiswerkstatt

Referent: Uwe Straß
Termin: Mi, 01.07.2015, 14 Uhr, bis Fr, 03.07.2015, 13 Uhr
Anmeldung bis 01.06.2015
Kursgebühr: € 130,--
Pensionskosten: € 108,--

Die Teilnehmenden an der Fortbildung erweitern unter fachlicher Begleitung ihre Fähigkeit, auch in schweren und schwierigen, komplexen und unübersichtlichen Situationen Fragen zu platzieren und zu formulieren. Von Anfang an arbeiten Sie an Ihren mitgebrachten Fällen. Exemplarisch entwickeln Sie gemeinsam für Ihre Beratungssituationen hilfreiche Fragen.

Wie wird ein Gespräch zur Seelsorge? Gott diakonisch zur Sprache bringen

Referent: Prof. Dr. Isidor Baumgartner
Termin: Mo, 28.09.2015, 14 Uhr, bis Do, 01.10.2015, 13 Uhr
Anmeldung bis 28.08.2015
Kursgebühr: € 180,--
Pensionskosten: € 162,--

Diese Fortbildung wendet sich an Seelsorger/innen, die in der Kategorialseelsorge und Beratung tätig sind, Menschen geistlich begleiten, in der Pastoral ihrer Berufung zur Seel-Sorge gerecht werden wollen, sich in personenzentrierter und ressourcenorientierter Gesprächsführung üben wollen. Das pastoralpsychologische Fundament des Kurses bildet der personenzentrierte Ansatz von Carl Rogers und die Beratungspsychologie von Klaus Grawe. Theologisch geht es um diakonische Lebensdeutung aus dem Glauben. An Praxiserfahrungen der Teilnehmenden wird geübt.

„Weil jede/r was zu sagen hat!“ Grundkurs Bibliolog (2-tlg.)

ReferentInnen: Dorothea Kleele-Hartl, Jens Uhlendorf
Kursleitung: Svenja Riedmiller
1. Kursteil: Mi, 30.09.2015, 15 Uhr, bis Fr, 02.10.2015, 12.15 Uhr

2. Kursteil: Mo, 26.10.2015, 15 Uhr, bis Mi, 28.10.2015, 12.15 Uhr
Anmeldung bis 01.09.2015
Kursgebühr: € 345,--
Pensionskosten: € 216,--

Einen Bibliolog anzuleiten erfordert bestimmte methodische und praktische Fähigkeiten, die in dieser Fortbildung erlernt und geübt werden. Wir arbeiten mit Kurzvorträgen, praktischen Übungen und ersten eigenen Erfahrungen im Anleiten von Bibliologen. Die Fortbildung vermittelt Grundkenntnisse im Bibliolog und wird nach einem selbst vorbereiteten und durchgeführten Bibliolog mit einem vom Netzwerk Bibliolog ausgestellten Zertifikat bestätigt (mehr Information unter www.bibliolog.de).

„Mit ganzer Person“ Zusatzqualifizierung „Seelsorge und Pastoral für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen“

Im Herbst 2015 startet die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz neu konzipierte Zusatzqualifizierung „Seelsorge und Pastoral für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen“ als Pilotkurs am Freisinger Domberg. Anmeldung bis Mitte Mai 2015. Die Weiterbildung umfasst vier Module im Zeitraum von September 2015 bis Dezember 2016, die sich jeweils auf Seelsorge und Pastoral für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen beziehen:

- Sich verorten und ausrichten: Grundlagen;
- Mit ganzer Person gefordert: Auftrag und Rolle von Seelsorgerinnen und Seelsorgern;
- Handlungsfähig sein: Konkretionen für die Pastoral;
- Sich vernetzen und kooperieren: Der institutionelle Kontext.

Wohnmöglichkeit für Ruhestandsgeistlichen

Martinsneukirchen, Pfarrei Zell (Dekanat Roding): Pfarrhaus (ehem. Schulhaus) erbaut um 1900, saniert 1996, ca. 50 m neben der Kirche gelegen. Wohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss, auch für eine Pfarrhauhaltlerin geeignet, mit Gästezimmer, Garage, Keller, Garten, Ölheizung und Kachelofen. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Banken in Zell (3 km) und Falkenstein (5 km). Busverbindung nach Regensburg, Falkenstein, Cham. Mithilfe in der Seelsorge in der Pfarreiengemeinschaft Wald-Zell nach eigenem Ermessen ist erwünscht. Weitere Auskünfte erteilen Herr Pfarrer Ralf Heidenreich (Tel. 09468/329) oder Kirchenpfleger Herr Alois Daschner (Tel. 09468/690).

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 108

Verleger: Bischöfl. Ordinariat – Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König – Bezugspreis 2015 € 25,-- im Jahr
Druck: Vormalis Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 4

04. Mai

Inhalt: Ernennung zum Weihbischof – Botschaft von Papst Franziskus zum 52. Weltgebetstag für Geistliche Berufe – Hirtenwort zum Weltgebetstag um Geistliche Berufe 2015 von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Änderungssatzung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) – Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) – Wolfgangswache 2015 – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V.– Diözesan-Nachrichten – Steuerhaushalt der Diözese Regensburg/Vorläufige Jahresrechnung 2014 und Haushaltsplan 2015 – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Ernennung zum Weihbischof

Mit aufrichtiger Freude gebe ich dem Klerus und den Gläubigen bekannt, dass unser Heiliger Vater, Papst Franziskus, am 24. April 2015

H.H. Spiritual Msgr. Dr. theol. Josef Graf

zu meinem Weihbischof

und zum

Titularbischof von Inis Cathaig (Insulae Cathensis)

ernannt hat. Ich freue mich, dass ich neben den Diensten von Weihbischof Reinhard Pappenberger mit dem neuen Weihbischof eine weitere Unterstützung im bischöflichen Hirtenamt erfahre.

Mit dem Dank an den Heiligen Vater verbinde ich die Bitte an alle Glieder des Gottesvolkes in unserer Diözese, die Weihe und die Tätigkeit des neuen Weihbischofs mit ihrem Gebet zu begleiten.

Weihbischof Dr. Josef Graf hat sich als Wahlspruch gewählt: „Ut essent cum illo“ (Mk 3,14), d.h. „dass sie mit ihm seien“. Dieses Zitat stammt aus dem Bericht des Markus über die Erwählung der zwölf Apostel: „Jesus stieg auf einen Berg und rief die zu sich, die er erwählt hatte, und sie kamen zu ihm. Und er setzte zwölf ein, *die er bei sich haben* und die er dann aussenden wollte, damit sie predigten ...“ (Mk 3,13-14).

Die Bischofsweihe findet am Sonntag, den 7. Juni 2015 (10. Sonntag im Jahreskreis), um 15.00 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg statt. Der Klerus und die Gläubigen sind dazu herzlich eingeladen.

Regensburg, den 29. April 2015

+ 

Bischof von Regensburg

Botschaft von Papst Franziskus zum 52. Weltgebetstag für Geistliche Berufe

Der Exodus, eine Grunderfahrung der Berufung

Liebe Brüder und Schwestern,
der vierte Sonntag der Osterzeit stellt uns das Bild des Guten Hirten vor Augen, der seine Schafe kennt, sie ruft, sie nährt und sie führt. An diesem Sonntag begehen wir den Weltgebetstag für geistliche Berufe seit über fünfzig Jahren. Jedes Mal erinnert er uns an die Bedeutung dieses Gebetes, denn Jesus selbst sagte zu seinen Jüngern: »Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Lk 10,2). Jesus erteilt diesen Auftrag im Zusammenhang mit einer missionarischen Aussendung: Außer den zwölf Aposteln hat er zweiundsiebzig weitere Jünger gerufen und sendet sie zu zweit in die Mission (vgl. Lk 10,1-16). Wenn die Kirche »ihrem Wesen nach missionarisch« ist (Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Ad gentes*, 2), dann kann in der Tat die christliche Berufung nur innerhalb einer missionarischen Erfahrung aufkeimen. Die Stimme Christi, des Guten Hirten, hören und ihr folgen, indem man sich von ihm anziehen und führen lässt und ihm das eigene Leben weihet, bedeutet also zu erlauben, dass der Heilige Geist uns in diese missionarische Dynamik einführt und in uns den Wunsch und den frohen Mut erweckt, unser Leben hinzugeben und es für die Sache des Gottesreiches einzusetzen.

Die Hingabe des eigenen Lebens in dieser missionarischen Haltung ist nur möglich, wenn wir fähig sind, aus uns selbst herauszugehen. Darum möchte ich an diesem 52. Weltgebetstag für geistliche Berufe einige Überlegungen anstellen über gerade diesen besonderen „Exodus“, der die Berufung – oder besser: unsere Antwort auf die Berufung – ist, die Gott uns schenkt. Wenn wir das Wort „Exodus“ hören, denken wir sofort an die Anfänge der wunderbaren Liebesgeschichte zwischen Gott und dem Volk seiner Kinder, eine Geschichte, die die dramatischen Tage der Sklaverei in Ägypten, die Berufung des Mose, die Befreiung und die Wanderung zum Land der Verheißung durchläuft. Das Buch Exodus – das zweite Buch der Bibel –, das diese Geschichte erzählt, stellt ein Gleichnis der gesamten Heilsgeschichte wie auch der Grunddynamik des christlichen Glaubens dar. Der Übergang von der Sklaverei des alten Menschen zum neuen Leben in Christus ist ja das Erlösungswerk, das sich in uns durch den Glauben vollzieht (vgl. Eph 4,22-24). Dieser Übergang ist ein wirklicher „Exodus“, er ist der Weg der christlichen Seele und der ganzen Kirche, die entscheidende Ausrichtung des Lebens auf den himmlischen Vater hin.

An der Wurzel jeder christlichen Berufung liegt diese grundlegende Bewegung der Glaubenserfahrung: Glauben heißt sich selbst loslassen, aus der Bequemlichkeit und der Härte des eigenen Ich

aussteigen, um unserem Leben in Jesus Christus seine Mitte zu geben; wie Abraham das eigene Land verlassen und sich vertrauensvoll auf den Weg begeben in dem Wissen, dass Gott den Weg zum neuen Land weisen wird. Dieser „Auszug“ ist nicht als eine Verachtung des eigenen Lebens, des eigenen Empfindens, der eigenen Menschlichkeit zu verstehen, im Gegenteil: Wer sich in der Nachfolge Christi auf den Weg macht, findet Leben im Überfluss, indem er sich ganz und gar Gott und seinem Reich zur Verfügung stellt. Jesus sagt: »Jeder, der um meines Namens willen Häuser oder Brüder, Schwestern, Vater, Mutter, Kinder oder Äcker verlassen hat, wird dafür das Hundertfache erhalten und das ewige Leben gewinnen« (Mt 19,29). All das hat seine tiefe Wurzel in der Liebe. Tatsächlich ist die christliche Berufung vor allem eine Berufung der Liebe, die den Menschen anzieht und ihn über sich selbst hinausweist, ihn aus seinem Zentrum herausrückt und etwas auslöst, das ein »ständiger Weg aus dem in sich verschlossenen Ich zur Freigabe des Ich, zur Hingabe und so gerade zur Selbstfindung, ja, zur Findung Gottes« ist (Benedikt XVI., Enzyklika *Deus caritas est*, 6).

Die Erfahrung des Exodus ist ein Paradigma des christlichen Lebens, insbesondere derer, die einer Berufung zu spezieller Hingabe an den Dienst am Evangelium folgen. Sie besteht in einer Haltung immer neuer Umkehr und Verwandlung, darin, stets „unterwegs“ zu bleiben, vom Tod zum Leben überzugehen, so wie wir es in der gesamten Liturgie feiern: Es ist die österliche Dynamik. Im Grunde ist die Berufung – angefangen von der Abrahams bis zu der des Mose, von der Wanderung Israels in der Wüste über den Aufruf der Propheten zur Umkehr bis hin zum missionarischen Weg Jesu, der in seinem Tod und seiner Auferstehung gipfelt – immer jenes Handeln Gottes, das uns aus unserer ursprünglichen Situation herausholt, uns von jeder Form der Sklaverei befreit, uns aus der Gewöhnung und der Gleichgültigkeit herausreißt und uns in die Freude der Gemeinschaft mit Gott und den Mitmenschen führt. Auf den Ruf Gottes zu antworten bedeutet also zuzulassen, dass er uns aus unserer falschen Beständigkeit herausholt, damit wir uns auf den Weg machen zu Jesus Christus, dem ersten und letzten Ziel unseres Lebens und unseres Glücks.

Diese Dynamik des Exodus betrifft nicht nur den einzelnen Berufenen, sondern die missionarische und evangelisierende Tätigkeit der ganzen Kirche. Die Kirche ist ihrem Meister in dem Maße wirklich treu, wie sie eine Kirche „im Aufbruch“ ist, nicht um sich selbst besorgt, um ihre Strukturen und Errungenschaften, sondern vielmehr fähig, aufzubrechen, sich zu bewegen, den Kindern Gottes in ihrer realen

Situation zu begegnen und mitzuleiden an ihren Verletzungen. Gott geht aus sich selbst heraus in einer trinitarischen Dynamik der Liebe, hört auf das Elend seines Volkes und greift ein, um es zu befreien (vgl. Ex 3,7f). Zu dieser Seins- und Handlungsweise ist auch die Kirche berufen: Die evangelisierende Kirche geht hinaus und auf den Menschen zu, verkündet das befreiende Wort des Evangeliums, pflegt mit der Gnade Gottes die Wunden an Seele und Leib und richtet die Armen und Notleidenden auf. Liebe Brüder und Schwestern, dieser befreiende Exodus auf Christus und die Mitmenschen zu ist auch der Weg für das volle Verstehen des Menschen und für das menschliche und gesellschaftliche Wachstum in der Geschichte. Den Ruf des Herrn hören und annehmen ist nicht etwa eine private, intimistische Angelegenheit, die mit einer Gemütsbewegung des Augenblicks verwechselt werden könnte; es ist ein konkretes, reales und totales Engagement, das unsere ganze Existenz einbezieht und sie in den Dienst am Aufbau des Gottesreiches auf Erden stellt. Darum drängt die christliche Berufung, die in der Betrachtung des Herzens des himmlischen Vaters verwurzelt ist, zugleich zum solidarischen Einsatz für die Befreiung der Mitmenschen, vor allem der Ärmsten. Der Jünger Jesu hat ein offenes Herz für den unbegrenzten Horizont seines Herrn, und seine innige Verbundenheit mit ihm ist nie eine Flucht aus dem Leben und der Welt, sondern im Gegenteil, »sie stellt sich wesentlich als missionarische *Communio* dar« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 23; Johannes Paul II., Nachsynodales Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 451). Diese Exodus-Dynamik auf Gott und den Menschen zu erfüllt das Leben mit Freude und Sinn. Das möchte ich vor allem den jüngeren Menschen sagen, die – auch aufgrund ihres Alters und ihres Bildes von der Zukunft, die sich vor ihnen auftut – verfüg-

bar und großzügig zu sein verstehen. Manchmal besteht die Gefahr, dass das Unvorhersehbare und die Zukunftssorgen wie auch die Ungewissheit, die den Alltag einschneidend beeinflusst, ihren Schwung lähmen und ihre Träume verkümmern lassen bis zu dem Punkt, dass sie denken, es lohne sich nicht, sich einzusetzen, und der Gott des christlichen Glaubens schränke ihre Freiheit ein. Bei euch jedoch, liebe junge Freunde, soll es die Angst, aus euch selbst herauszugehen und euch auf den Weg zu machen, nicht geben! Das Evangelium ist das Wort, das befreit, verwandelt und unser Leben schöner macht. Wie schön ist es, sich vom Ruf Gottes überraschen zu lassen, sein Wort aufzunehmen und mit den Schritten eures Lebens den Spuren Jesu zu folgen, in der Anbetung des göttlichen Geheimnisses und in der großzügigen Hingabe an die anderen! Euer Leben wird von Tag zu Tag reicher und froher werden!

Die Jungfrau Maria, Modell jeder Berufung, hat sich nicht gefürchtet, auf den Ruf des Herrn mit ihrem „*fiat*“ zu antworten. Sie begleitet und führt uns. Mit dem großzügigen Mut des Glaubens hat Maria die Freude besungen, aus sich selbst herauszugehen und Gott ihre Lebenspläne anzuvertrauen. An sie wenden wir uns, um für den Plan, den Gott für jeden von uns hat, völlig verfügbar zu sein, und damit in uns der Wunsch, aufzubrechen und eilig zu den anderen zu gehen, (vgl. Lk 1,39) stärker werde. Möge die jungfräuliche Mutter uns allen Beschützerin und Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 29. März 2015, Palmsonntag

Franciscus

Hirtenwort zum Weltgebetstag um Geistliche Berufe 2015 von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer

Liebe Kinder,
liebe jugendliche und erwachsene Schwestern und
Brüder im Herrn!

Der Hirte – ein Bild voll reicher Symbolik

1. Gleich zweimal sagt Jesus heute im Sonntagsevangelium: „Ich bin der gute Hirte“ (Joh 10,11 und 10,14). Deshalb begehen wir heute auch den „Sonntag vom Guten Hirten“.

2. Das Bild vom Hirten stammt aus der orientalischen Welt, ist aber auch uns Menschen in Bayern nicht fremd. Der Hirte geht seiner Herde voran, weiß um die saftigen Weiden, kennt die Wasserstellen, versteht es, die Zeichen am Himmel als Wettervorhersage zu deuten, und vor allem: Er kennt die Seinen mit Namen, weil er sie lieb hat.

3. Ursprünglich ist „Hirte“ in der Heiligen Schrift ein Bildwort für den König. Schon im Alten Testament wird es freilich auch auf Gott angewendet. Während nämlich die königlichen Hirten immer wieder versagen und mehr auf die Wolle und das Fleisch als auf das Wohlergehen der ihnen Anvertrauten bedacht sind, weiß der Beter von Psalm 23: *„Der Herr ist mein Hirte, nichts wird mir fehlen.“*

Christus – der Gute Hirte

4. Die Sehnsucht nach dem wahren und guten Hirten erfüllt sich schließlich in Jesus Christus. In ihm ist die Hirtensorge Gottes Fleisch geworden. Jesus, der Gute Hirte, gesandt die Kranken zu heilen, geht dem verlorenen Schaf nach, bis er es findet. Das gesamte Heilswerk Jesu kann man mit dem Bildwort des Hirten beschreiben: Er lässt die 99 Gerechten zurück, um das eine Verlorene zu suchen und zu finden; die Herrlichkeit des Himmels lässt er zurück, um die verlorene Menschheit in die sicheren Arme des Vaters zu führen.

5. Dabei kehrt er freilich die Rollen noch einmal um. Jesus, der Gute Hirte, macht nicht andere zu Schafen (wie man das Bildwort fälschlich deuten könnte), sondern der Herr selbst lässt sich wie ein Lamm zum Schlachten führen, nimmt als das „Lamm Gottes“ die Schuld der Welt auf sich und trägt sie ans Kreuz. „Das Lamm erlöste die Schafe“ – heißt es in der Ostersequenz.

Die Berufung aller Getauften und Gefirmten zum Hirtendienst

6. Durch die Zeiten der Kirchengeschichte übt Jesus, der Gute Hirte, seinen Hirtendienst aus durch menschliche Hirten, die er zu allen Zeiten beruft und denen er Anteil gibt an *seinem* Hirtendienst.

Zunächst einmal hat *jeder* getaufte und gefirmte Christ auch Anteil am Hirtenamt Christi. Wer getauft wird, wird mit dem Chrisam gesalbt zum Priester, Propheten und König, d.h. auch zum Hirten.

Zum Hirtendienst für andere ist jeder Vater und jede Mutter bestellt, die ihre Kinder nicht nur auf die Weide eines gedeckten Tisches, sondern verantwortungsvoll ins Leben führen und sie teilhaben lassen an ihrem eigenen Glauben und Beten.

7. Zum Hirtendienst für andere sind die Jugendgruppenleiterinnen und -leiter bestellt, die Verantwortung für andere übernehmen und durch ihr Engagement, ihr Beispiel und ihr Glaubenszeugnis anderen Jugendlichen ein Vorbild im Leben und im Glauben geben.

Hirtendienst für andere üben alle aus, die sich in irgendeiner Weise in einem Sozialprojekt engagieren oder in der Schule oder einer anderen Bildungseinrichtung Zeit, Herzblut und Leidenschaft investieren, um anderen etwas Wichtiges mit auf den Weg zu geben – um nur ein paar Beispiele anzuführen, wie und wo im Alltag des Lebens sich ein Hirtendienst vollzieht.

8. Hirtendienst für andere üben – sogar hauptamtlich – Pastoral- und Gemeindeferenten und -ferentinnen sowie die Religionslehrerinnen und -lehrer und Katechetinnen und Katecheten aus, nicht zuletzt auch die Kirchenmusiker, indem sie den Glauben lehren, erklären und mit Leben erfüllen.

9. Wir dürfen das an diesem Sonntag des Guten Hirten auch in Erinnerung rufen: Alle Getauften und Gefirmten haben auf ihre Weise Anteil am Hirtendienst und dürfen ihn in der Kraft des Geistes ausüben. So wollen wir für die Kirche beten, dass diese Dienste mit Freude angenommen und ausgeübt werden, zur Ehre Gottes und zum Heil für die Menschen.

Der besondere Hirtendienst in der Kirche

10. Darüber hinaus – dies ist gewiss das zentrale Gebetsanliegen, das sich mit dem Sonntag vom Guten Hirten verbindet – bitten wir heute den Herrn der Kirche auch und gerade um geistliche Berufungen. Er möge junge Frauen und Männer in seine Nachfolge in einer Ordensgemeinschaft und junge Männer in die Nachfolge im priesterlichen Dienst rufen. Diese treten denn auch in den „pastoralen“ Dienst, den Hirtendienst im engeren Sinn.

11. Der Priester am Altar und in den vielen Bereichen seiner pastoralen Arbeit repräsentiert Christus als den Hirten, spricht und handelt in der Person Christi, des Hauptes seiner Kirche.

12. *„Die Ernte ist groß“* (Lk 10,2) sagt Jesus im Evangelium einmal im Blick auf die Vielen, die zu ihm kommen. Kardinal Marx hat bei meiner Bischofsweihe dazu erläuternd gesagt – Sie erinnern sich vielleicht: Die Ernte ist groß, das ist nicht ein Ausruf des Erschreckens oder der Resignation; wie schrecklich, die Ernte ist so groß. Nein, das ist ein Jubelruf: **Wunderbar, die Ernte ist groß!** Das heißt doch: Es gibt so viele Menschen, die auf dem

Grund ihrer Seele darauf warten, dass ihnen jemand die Frohe Botschaft verkündet, dass ihnen jemand begegnet, der ihnen die Liebe Gottes auch ganz persönlich nahe bringt. Die Ernte ist groß, das heißt: Wer sich in den Erntedienst der Kirche stellt, der wird nicht ein Saison-Arbeiter für ein paar Wochen; wer sich in den Erntedienst der Kirche stellt, der bekommt eine Arbeitsgarantie bis zum Lebensende.

Das Gebet um Geistliche Berufungen

13. Damit es der Kirche nicht an solchen „Ernte-Arbeitern“ mangelt, beten in unserem Bistum viele Frauen und Männer um Berufungen und für Berufe der Kirche. Knapp 45.000 Beterinnen und Beter gehören der Gebetsgemeinschaft für Berufe der Kirche an. Ich danke von Herzen allen, die dieses Anliegen hochhalten, und im beständigen Gebet den Auftrag des Herrn erfüllen: *„Bittet den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden!“* (Lk 10,2).

Bitte an die Jugend

14. An dieser Stelle möchte ich mich nun besonders an meine jugendlichen Schwestern und Brüder wenden: Ich weiß, dass gerade Ihr die Kirche oft mit kritischen Augen seht. Aber die Tatsache, dass Ihr heute da seid, zeigt: Sie ist Euch wichtig. Und: Christus ist Euch wichtig. Und so sage ich Euch: Die Kirche braucht gerade Eure kritischen Augen. Wenn Ihr der Meinung seid: „Die Kirche muss sich ändern!“, dann helft mir und der übrigen Kirche, die Zeichen der Zeit im Licht des Evangeliums zu deuten. Wenn Ihr der Meinung seid: „Ich fühle mich zu Hause in dieser Kirche!“, dann helft mir und der übrigen Kirche, dieses zu Hause zu bewahren. Zu einer Herde gehört immer beides: die Offenheit für neue Herausforderungen und die bleibende Treue zu ihrem Hirten:

Ich denke hier z.B. an die Aktion für Flüchtlinge, zu der Euch der Bund der Deutschen Katholischen Jugend aufgerufen hat.

Ich denke an neue Gebetsformen, wie etwa das Night-Fever, das in Regensburg und auch in anderen Orten des Bistums Regensburg regelmäßig gefeiert wird.

Ich denke auch an die Jugendwallfahrten im Bistum und nicht zuletzt an die Weltjugendtreffen. Nächstes Jahr werden sich wieder Hunderttausende mit Papst Franziskus treffen, und zwar ganz in unserer Nähe, im polnischen Krakau. Ich lade herzlich dazu ein!

15. Entscheidend ist also nicht die Frage: „Passt mir die Kirche, wie sie ist, oder nicht?“ Entscheidend ist die Frage: „Wie will ich die Liebe Christi zu mir beantworten?“ Deshalb entdeckt die Liebe, die Christus, der Gute Hirte, zu Euch hat, und beantwortet sie! Denn er ruft Euch! Er ruft jeden und jede von uns. Er liebt jeden und jede von uns. Und wenn Ihr entdecken solltet: „Ja, ich will ihm ganz nahe sein. Ja, ich will mein Leben bewusst in seiner

Nähe leben!“, dann habt den Mut, Euch zu einem Leben für Gott und die Menschen zu entscheiden! Bedenkt, was die selige Mutter Teresa einmal so ins Gebet gebracht hat: „Herr, erneuere Deine Kirche, und fange bei mir an!“

16. Liebe jungen Christen! Vielleicht habt Ihr bereits positive Vorbilder erlebt: einen guten Pfarrer, eine glaubwürdige Ordensschwester, eine begeisterte pastorale Mitarbeiterin, einen vorbildlichen Lehrer. Sprecht sie an, fragt sie nach ihrer Berufung. Vielleicht habt Ihr auch schlechte Vorbilder erlebt. Dann bedenkt: Wir alle sind in der Gefahr, zum verlorenen Schaf zu werden. Der eine gute Hirte aber, der auch den verlorenen Schafen nachgeht, ist Christus. Die Entscheidung, wie Ihr Gottes Ruf beantwortet, wird nicht nur Euer Leben betreffen. Sie wird auch eine Entscheidung sein für die Kirche und für alle Menschen, mit denen ihr lebt.

17. Es freut mich außerordentlich, dass gerade im Bistum Regensburg eine ganze Reihe von Ordensgemeinschaften mit vielen jungen Mitgliedern leben und wirken, die ihre Orte prägen und in die Umgebung ausstrahlen.

Bitte an alle Gläubigen

18. Damit junge Menschen die Liebe Christi entdecken und auch den Mut fassen können, auf SEINEN Ruf eine deutliche Antwort zu geben, braucht es ein gutes Umfeld, einen aufgeschlossenen Freundeskreis, lebendige Pfarreien und Jugendverbände, vor allem aber Familien, die ihren Glauben im Alltag leben.

19. So bitte ich Sie alle: Machen Sie das Gebet um Berufungen zu einem Teil ihres Alltags und bereiten Sie damit in unserem Land wieder einen Boden, auf dem Berufungen wachsen können. Suchen Sie über die althergebrachten Formen des Gebets hinaus neue Formen und Wege! Und wenn es nur das Entzünden einer Kerze in diesem Anliegen ist, bleibt das Gebet um Berufung doch lebendig und wird Frucht bringen.

Segen

20. Damit der Same des Gebets Frucht bringe und viele Männer und Frauen auf die Liebe des Guten Hirten mit ihrer bleibenden Liebe antworten, gebe uns seinen Segen der allmächtige Gott, der + Vater, der + Sohn und der + Heilige Geist.

Regensburg, am Sonntag des Guten Hirten im Jahr des Heils 2015

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde am 4. Sonntag der Osterzeit 2015 in allen Messfeiern (und Vorabendmessen) verlesen.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

A. Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014

bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

1. Vergütungen und Entgelte 2014/2015¹

II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

2. Ausbildung der Notfallsanitäter

B. Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. November 2014

Änderung des Abschnitts B
II der Anlage 7 zu den AVR
(Notfallsanitäter)

1. Vergütungen und Entgelte 2014/2015¹

I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

¹Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der Zeit vom 1. Januar 2014

Regensburg, den 02.03.2015

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Änderungssatzung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

Die Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 04. März 2015 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der ab 1. Januar 2015 für die genannten (Erz-)Diözesen jeweils geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

„Kirchengrundsteuer“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 12.“ angefügt.

I. Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) in der Fassung vom 1. Januar 2012

2. Art. 3 (Schuldner der Kirchensteuern) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

Die vorstehend genannte Ordnung wird wie folgt geändert.

1. In Art. 1 (Erhebung von Kirchensteuern; Kirchenumlagen und Kirchgeld) Abs. 1 S. 1 Nr. 2 werden der Punkt nach dem Wort

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmung in Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Kirchensteuergesetzes gilt für die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.“

3. Art. 4 (Umlagepflichtige) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 entfällt Satz 2 ersatzlos.
 - b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Umlagepflicht beginnt

 1. bei Aufnahme in die römisch-katholische Kirche mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist.
 2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der jeweiligen (Erz-)Diözese folgt.

(5) Die Umlagepflicht endet

 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der jeweiligen (Erz-)Diözese aufgegeben worden ist,
 3. bei Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.“
4. In Art. 5 (Erhebungszeitraum) werden der Punkt nach dem Wort „wird“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5.“ angefügt.
5. Art. 7 (konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „getrennte Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verhältnis“ die Worte „der Summe“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „getrennte Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
6. Art. 11a (Abzug von Kapitalerträgen) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes

bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

(2) Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes verpflichtet. Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.“

7. In Art. 12 (Umlagepflichtige) wird die Überschrift durch „Umlageerhebung“ ersetzt; ferner entfallen die Absätze 2 und 3 ersatzlos.
8. Die Regelungen der Art. 13 mit 17 entfallen ersatzlos.
9. In Art. 20 (Nachträgliche Änderungen) entfällt Absatz 1 ersatzlos.
10. In Art. 25 (Höchstbetrag; Fälligkeit) Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „jedoch“ sowie „oder dem Einheitswert des Grundbesitzes“ ersatzlos gestrichen.
11. Art. 27 (Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die (Erz-)Diözesen zeigen dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat das Aufkommen an Kirchenumlagen und an Kirchgeld alljährlich zum 1. April an.

12. Art. 30 (Vorlagepflicht) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchengrundsteuer (Art. 1, Abs. 1 Nr. 2, 14) in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie von Kirchgeld (Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 3, 23 mit 26) sind dem Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten zur Genehmigung vorzulegen. Für die Änderung der Steuerordnungen im Sinne von Satz 1 gilt diese Bestimmung entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten, Veröffentlichungen

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2015 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

II. Begründung

Zu § 1 Nr. 1

Diese Änderung berücksichtigt den Umstand, dass von den bayerischen (Erz-)Diözesen die Kirchengrundsteuer ab dem Veranlagungsjahr 2011 nicht mehr festgesetzt und erhoben wird.

Zu § 1 Nr. 2

Die Änderung unter a) präzisiert diese Thematik nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 4 BayKirchStG. Ferner setzt sie unter b) die Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 (Az. 2 BvR 909/06 u.a.) um.

Zu § 1 Nr. 3

Diese Änderung präzisiert den Beginn und die Beendigung der Umlagepflicht eines Katholiken zur Kirchensteuer, insbesondere zur Kirchenkapitalertragsteuer in einer bayerischen (Erz-)Diözese.

Zu § 1 Nr. 4

Diese Änderung berücksichtigt die Neuregelung in Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5.

Zu § 1 Nr. 5

Diese Änderung präzisiert die Neuordnung des Veranlagungswahlrechts für Ehegatten bei der Einkommensteuer und stellt klar, dass die Verteilung der gemeinsamen Einkommensteuer der Eheleute anhand des Verhältnisses der Summe der Einkünfte der Ehegatten erfolgt.

Zu § 1 Nr. 6

Diese Änderung vollzieht die gesetzliche Neuordnung der Kirchenkapitalertragsteuer mit Wirkung ab 1. Januar 2015.

Zu § 1 Nrn. 7 mit 10

Hier gilt das zu § 1 Nr. 1 Gesagte sinngemäß.

Zu § 1 Nrn. 11 und 12

Diese Änderung setzt die Umbenennung und die künftig insoweit alleinige Zuständigkeit des bisherigen Staatsministeriums für Finanzen um.

Zu § 2

Diese Regelung beinhaltet Inkrafttreten und Veröffentlichung der Änderungssatzung.

III. Ermächtigung

Die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate werden ermächtigt, die durch diese Satzung geänderte diözesane Ordnung neu bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und die Reihenfolge der Artikel zu bereinigen.

München, den 04. März 2015

Für die Diözese Regensburg

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

Die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 222, 381, 391, 1254, 1260, 1263 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 und 6 WRV) und der Bayerischen Verfassung (Art. 142 Abs. 3, 143 Abs. 3 BV), dem Reichskonkordat (Art. 1, 2 RKonk) und dem Bayerischen Konkordat (Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk) sowie dem Kirchensteuergesetz (Art. 1, 4, 8, 16 BayKirchStG) die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. Januar 2015 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung.

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

1. Teil: Besteuerungsrecht und Steuerpflicht

Art. 1 Erhebung von Kirchensteuern; Kirchenumlagen und Kirchgeld

(1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeinschaftliche Steuerverbände einzeln oder nebeneinander Kirchensteuern in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der

1. Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer,
2. Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 14.

Eine Kirchensteuer in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen nicht erhoben.

(2) Die Kirchengemeinden in den bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeindliche Steuerverbände Kirchensteuer in Form von Kirchgeld. Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

Art. 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

- (1) Die Kirchenumlagen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, insbesondere des Personal- und Sachaufwandes, der (Erz-)Diözese sowie der Erfüllung überdiözesaner, auch weltkirchlicher Aufgaben.
- (2) Das Kirchgeld dient zur Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse.

Art. 3

Schuldner der Kirchensteuern

- (1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Der Eintritt in die römisch-katholische Kirche bestimmt sich nach dem Codex Iuris Canonici, insbesondere can. 96.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchenumlagen gegenüber der (Erz-) Diözese als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.
- (4) Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.
- (5) Die Bestimmung in Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Kirchensteuergesetzes gilt für die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

2. Teil: Kirchenumlagen

Erster Abschnitt. Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 4 Umlagepflichtige

- (1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in einer bayerischen (Erz-)Diözese einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird. Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem

Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in einer bayerischen (Erz-)Diözese insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Bundesland als dem Freistaat Bayern zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden.

(2) Umlagepflichtig sind außerdem die außerhalb einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Freistaat Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird. Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnenden Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heheberechtigten (Erz-)Diözese, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.

(3) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht.

(4) Die Umlagepflicht beginnt

1. bei Aufnahme in die römisch-katholische Kirche mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist.
2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der jeweiligen (Erz-)Diözese folgt.

(5) Die Umlagepflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der jeweiligen (Erz-)Diözese aufgegeben worden ist,
3. bei Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

Art. 5 Erhebungszeitraum

Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5.

Art. 6 Höhe des Umlagesatzes

(1) Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden von den bayerischen (Erz-)Diözesen nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Der Umlagesatz beträgt acht v. H. der veranlagten und im Abzugsverfahren erhob-

benen Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.

(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

(3) Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt sieben v. H. der pauschalen Lohnsteuer und wird mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 auf die römisch-katholische Kirche und die übrigen umlageerhebenden Gemeinschaften in Bayern nach dem Verhältnis der auf die umlageerhebenden Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohns aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer acht v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(4) Der auf die erhebungsberechtigten Kirchen und Gemeinschaften in Bayern entfallende Anteil an der nach § 40 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu pauschalierenden Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird nach dem Verhältnis der auf die umlageberechtigten Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohnes aufgeteilt.

II. Kircheneinkommensteuer

Art. 7

Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe

(1) Gehört der vom Umlagepflichtigen nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte einer anderen umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese

1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 der ermittelten Einkommensteuer erhoben, die auf

den umlagepflichtigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung. Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.

(2) Gehört der vom Umlagepflichtigen nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese

1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer erhoben, der auf ihn entfällt. Absatz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 8 Ehegatten als Gesamtschuldner

Wenn beide Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie für die Kirchen-einkommensteuer Gesamtschuldner.

Art. 9 Anrechnung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.

Art. 10 Vorauszahlungen

Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fäl-

ligkeitstagen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

Art. 11 Abzug vom Arbeitslohn

(1) Die Kirchenlohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.

(2) Von Arbeitgebern, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb des Freistaates Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts vorgenommen werden, wird die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einbehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.

(3) Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Kirchen oder Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. (4) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschalbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschalbetrag nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 3 festzusetzen und aufzuteilen.

Art. 12 Abzug von Kapitalerträgen

(1) Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der

von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

(2) Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes verpflichtet. Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.

Art. 13 Datengeheimnis, Haftung

(1) Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

(2) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt. Kirchengrundsteuer

Art. 14 Umlageerhebung

Die Kirchengrundsteuer nach Art. 1 Satz 1 Nr. 2 wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen ab dem Veranlagungsjahr 2011 nicht mehr erhoben.

Dritter Abschnitt. Verwaltung und Rechtsbehelfe

Art. 15 Verwaltung der Kirchenumlagen

(1) Die Verwaltung der Kircheneinkommen- und Kirchengrundsteuer obliegt den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen.

(2) Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kapitalertragsteuer steht den Finanzämtern zu. Die Erstattung der Kir-

chenlohnsteuer obliegt den Kirchensteuerämtern, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber erstattet wird.

(3) Soweit die Umlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

Art. 16 Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Verwaltung der Kirchenumlagen gelten, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Verwaltungszustellungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden. Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchenumlagen nicht.

(2) Die Zinsvorschriften, die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchenumlagen keine Anwendung.

(3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, sind Vorschriften über Zwangsmittel nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Anordnung des Zwangsmittels das für den Wohnort des Umlagepflichtigen zuständige Finanzamt zuständig ist. Das Kirchensteueramt kann das Finanzamt um die Anordnung des Zwangsmittels ersuchen. Andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgeldes sind unzulässig.

Art. 17 Nachträgliche Änderungen

Festsetzungen der Kirchenumlagen werden zum Nachteil des Umlagepflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung oder von dem bisherigen Erstattungsbetrag mindestens fünf Euro beträgt oder der Umlagepflichtige die Änderung oder Berichtigung beantragt.

Art. 18 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 222 AO), zum Absehen von der Steuerfestsetzung (§ 156 AO) und zur Niederschlagung (§ 261 AO) der Umlagen zuständig. Zur abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) und zum Erlass (§ 227 AO) der von ihnen verwalteten Umlagen sind die Finanzämter nur im Anschluss an die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen oder den Erlass der Maßstabsteuer befugt.

(2) Im übrigen entscheiden über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen die Kirchensteuerämter nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze (Art. 11 Abs. 2 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen [Erz-]Diözesen [DStVS]).

(3) Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 DStVS).

(4) Soweit das Kirchensteueramt einem Antrag nicht stattgibt, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller bekannt zu geben.

Art. 19 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer einschließlich der nach Art. 6 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen richten. Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.

(2) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den Finanzämtern obliegt, wird das betreffende Kirchensteueramt zu dem Einspruchsverfahren zugezogen, wenn über die Umlageberechtigung der (Erz-)Diözese zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung wird das Kirchensteueramt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung beigelegt.

(3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch von Umlagepflichtigen gegen Bescheide im Sinne von § 347 AO das Kirchensteueramt durch Einspruchsentscheidung; die Bestimmung in Art. 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit einem Einspruch nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Umlagepflichtigen bekannt zu geben. Die Klage ist gegen das Kirchensteueramt als die Behörde der (Erz-)Diözese zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

3. Teil: Kirchgeld

Art. 20 Erhebung des Kirchgeldes

Die Kirchengemeinden können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung der (Erz-)Diözese nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 21 Kirchgeldpflichtige; Kirchgeldberechtigte

(1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800 Euro haben.

(2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.

(3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

Art. 22 Höchstbetrag; Fälligkeit

(1) Die Kirchengemeinden dürfen das Kirchgeld im allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 Euro nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des Diözesansteuerausschusses können sie durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15 Euro erheben.

(2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt die Kirchengemeinde.

(3) Die in Art. 21 Abs. 1 sowie in Art. 22 Abs. 1 genannten Beträge können durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses fortgeschrieben werden; die Regelung in Art. 27 Satz 2 bleibt unberührt. Beschlüsse nach Maßgabe von Satz 1 sind im Amtsblatt der betreffenden (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

Art. 23 Verwaltung und Rechtsbehelfe

Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeinden verwaltet. Art. 15 Abs. 3, Art. 16, Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

4. Teil: Besondere Bestimmungen

Art. 24 Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen

(1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese und den Kirchengemeinden (Pfarreien) bleibt den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese überlassen.

(2) Die (Erz-)Diözesen zeigen dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat das Aufkommen an Kirchengeld und an Kirchgeld alljährlich zum 1. April an.

Art. 25 Auskunftspflicht; Steuererklärungen

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Gemeinschaft abhängt. Angehörige der römisch-katholischen Kirche haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben. Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärung im Sinne von Satz 2.

Art. 26 Ausführungsvorschriften; Übergangsbestimmungen

Die (Erz-)Bischöflichen Finanzkammern sind befugt, die zum Vollzug dieser Ordnung je für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

Art. 27 Vorlagepflicht

Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchengrundsteuer (Art. 1 Abs. 1 S. 2

Nr. 2, 14) in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie von Kirchgeld (Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 3, 20 mit 23) sind dem Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat jeweils spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung der Steuerordnungen im Sinne von Satz 1 gilt diese Bestimmung entsprechend.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt der betreffenden (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 außer Kraft gesetzt.

München, den 4. März 2015

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Wolfgangswache 2015

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg, vom 21. bis 27. Juni 2015
Leitwort: „Die Welt aufwecken“ (Papst Franziskus)

Sonntag, 21. Juni

10.00 Uhr Eröffnung der Wolfgangswache
Pontifikalmesse
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
in Konzelebration mit dem Domkapitel
Teilnahme der Stiftskapitel und der Laiengremien

Montag, 22. Juni

9.30 Uhr Pontifikalmesse mit den Priestern und Diakonen
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare

anschl. Begegnung im Diözesanzentrum Obermünster

19.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Kolpingsfamilien
Zelebrant: Präses Stefan Wissel
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 23. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit der Gebetsgemeinschaft für Berufe der Kirche
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
anschl. Begegnung im Kolpinghaus

14.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Senioren
Zelebrant: Dompropst Dr. Wilhelm Gegenfurtner
anschl. Begegnung im Diözesanzentrum Obermünster

19.00 Uhr Eucharistiefeier mit dem KDFB
Zelebrant: Pater Dr. Jakob Seitz
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch, 24. Juni

15.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Religionslehrern/innen, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen
Zelebrant: Domkapitular Prälat Johann Neumüller
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

18.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Ordensleuten und den Geistlichen Gemeinschaften
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 25. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/innen des Bischöflichen Ordinariats
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung
Zelebrant: Domvikar Harald Scharf
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Männer- und Vätergemeinschaften
Zelebrant: Domkapitular Prälat Peter Hubbauer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

21.30 Uhr Taizé-Gebet
Zelebrant: Kreisjugendseelsorger Udo Klösel

Freitag, 26. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/innen des Diözesancaritasverbandes
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Eucharistiefeier mit der KAB und ausländischen Mitbürgern/innen
Zelebrant: Präses Msgr. Thomas Schmid
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 27. Juni

8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer

15.00 Uhr Dankandacht mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester
Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Musik: Tritonus Brass

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2015 bis März 2016 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt vom 15.01.1996, S. 8-12) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 29. Mai 2015 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V., in der Zeit vom 22.06. bis 28.06.2015

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haussammlung in der Zeit vom 22.06. bis 28.06.2015 und eine Straßensammlung in der Zeit vom 26.06. bis 28.06.2015 durch.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg e.V., ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamts Landshut vom 03.12.2012 (Steuernummer 132/107/48053) ist sie wegen Förderung des Wohlfahrtswesens als gemeinnützig anerkannt und zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt. Die CAH erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose.

Im Jahr 2013 leistete die CAH angesichts der Hochwasserkatastrophe in Deggendorf schnell und unbürokratisch Hilfe.

Von der CAH werden in Kelheim (zusammen mit dem örtlichen Kreiscaritasverband über den gemeinsamen Träger Carida gGmbH) und in Roding, Landkreis Cham, Einrichtungen wie u.a. ein Lebensmittelmarkt, eine Einrichtung für psychisch Behinderte, Jugendausbildungsbetriebe und Möbelrecyclinghöfe betrieben.

Die CAH, Diözesanverband Regensburg e.V., Regensburg bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen, denen sonst der Weg ins Berufsleben versperrt bliebe, konnten die Einrichtungen der CAH dabei helfen, sowohl eine Ausbildung zu absolvieren als auch den Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Damit dies uns auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich darum bitten, uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende zu unterstützen.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **19.03.2015** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreien **Niederaichbach**-St. Josef, **Oberaichbach**-St. Peter und Paul und **Wörth/Isar**-St. Laurentius im Dekanat Landshut-Altheim an Pfarrer Hermann **Hölmüller**;

die Pfarreien **Marktleuthen**-St. Wolfgang, **Kirchenlamitz**-St. Michael und **Weißensstadt**-Maria Immaculata im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an Pfarrer Oliver **Pollinger**.

2. Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.04.2015** wurden oberhirtlich angewiesen:

Fr. Thomas **Väth** OH, Regensburg, als Krankenhausseelsorger in das **Krankenhaus St. Barbara in Schwandorf** im Dekanat Schwandorf;

P. Soloman **Varghese** OCD, Schwandorf, zusätzlich zur Mithilfe in die Klinikseelsorge in das **Krankenhaus St. Barbara in Schwandorf** im Dekanat Schwandorf;

P. Johannes **Schreml** SDB, Ensding, als Krankenhausseelsorger im Bereitschaftsdienst in das **Klinikum St. Marien in Amberg** im Dekanat Amberg-Ensding.

Mit Wirkung vom **13.04.2015** wurde oberhirtlich angewiesen:

Simon **Mbeera**, Eschelbach-Wolnzach, als Pfarrvikar für die Pfarrei **Landshut**-St. Nikola und zur Mithilfe im Dekanat im Dekanat Landshut-Altheim.

Mit Wirkung vom **01.05.2015** wurde oberhirtlich angewiesen:

Joseph **König**, Kloster Mellersdorf, als Kurat in das **Schwestern-Altenheim St. Marien im Kloster Mellersdorf** im Dekanat Geiselhöring.

3. Pastorale Mitarbeiter/innen

Pastoralreferenten/innen

Zum **01.03.2015** wurde angewiesen:

Josef **Stautner**, bisher: Kurseelsorge Bad Gögging, Gemeindeberatung, neu: Fachstelle Telefonseelsorge Ostbayern, Gemeindeberatung.

Zum **01.04.2015** wurde angewiesen:

Christina **Engl**, bisher: Elternzeit, neu: Gemeindec Caritas.

Zum **30.04.2015** scheidet aus dem Dienst der Diözese aus:

Nicole **Kreuzer**, bisher: Schülerreferat.

Zum **01.05.2015** wurden angewiesen:

Nina **Fuchs**, bisher: Elternzeit, neu: Pfarrei Ottering;

Elisabeth **Hammer-Butzkamm**, bisher: Elternzeit, neu: Pfarreiengemeinschaft Hirschau/ Ehenfeld.

4. Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **06.04.2015** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Dr. Saji **Nellikunnel** CST von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Waldsassen**-St. Johann im Dekanat Tirschenreuth.

Mit Wirkung vom **01.05.2015** wurde oberhirtlich entpflichtet und in den vorzeitigen Ruhestand versetzt:

August **Müller** von der seelsorglichen Mithilfe im **Kloster Mellersdorf** im Dekanat Geiselhöring.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **10.03.2015** Diakon Werner **Müller**, Walderbach-Neubäu, als Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas im **Dekanat Roding** bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.05.2015** Frau Lic. iur. can. **Ingrid Hasenbein** zur Officialatsrätin beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt und gleichzeitig zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Vernehmungsrichterin ermächtigt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Steuerhaushalt der Diözese Regensburg Vorläufige Jahresrechnung 2014 und Haushaltsplan 2015

Der Diözesansteuerausschuss hat am 18.03.2015 die vorläufige Jahresrechnung 2014 zur Kenntnis genommen und den Haushaltsplan 2015 des

Steuerhaushaltes der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2014 in		Haushaltsanteil 2015 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	1.853.017,66	0,50	1.731.700,00	0,49
Allg. Seelsorge	8.807.227,30	2,37	8.583.900,00	2,45
Bes. Seelsorge	430.982,07	0,12	426.300,00	0,12
Schule, Bildung usw.	11.692.101,28	3,15	13.267.300,00	3,79
Soziale Dienste	462.128,24	0,12	373.000,00	0,11
Überdiözesanes	43.385,32	0,01	42.000,00	0,01
Finanzen/Versorgung	62.149.126,76	16,73	46.925.000,00	13,39
Steuern	286.094.767,87	77,00	279.077.100,00	79,64
insgesamt:	371.532.736,50	100,00	350.426.300,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2014 in		Haushaltsanteil 2015 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	28.182.701,37	7,59	18.455.200,00	5,27
Allg. Seelsorge	143.570.436,19	38,64	148.840.000,00	42,47
Bes. Seelsorge	10.103.553,92	2,72	9.840.500,00	2,81
Schule, Bildung usw.	51.253.885,63	13,80	55.273.600,00	15,77
Soziale Dienste	20.287.752,91	5,46	21.862.500,00	6,24
Überdiözesanes	17.216.243,06	4,63	13.688.700,00	3,91
Finanzen/Versorgung	63.909.325,18	17,20	45.847.000,00	13,08
Steuern	37.008.838,24	9,96	36.618.800,00	10,45
insgesamt:	371.532.736,50	100,00	350.426.300,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen in den Seelsorgestellen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen- und Kirchenzentren:

2014: 0,00 €

2015: 0,00 €

Pfarrhäuser:2014: 381.100,00 €
Bodenwöhr, Nittenau, Schwarzenfeld, Zeitlarn.2015: 1.600.900,00 €
Bodenwöhr, Münchsmünster, Nittenau, Schwarzenfeld, Zeitlarn, Zell b. Riedenburg.**Pfarrheime:**2014: 999.900,00 €
Böbrach, Gosseltshausen, Kaltenbrunn, Kohlberg, Luhe, Mühlhausen, Nittenau.2015: 3.052.700,00 €
Drachselsried, Gosseltshausen, Großgunderts-
hausen, Hohengebraching, Luhe, March, Markt-
leuthen, Mintraching, Münchsmünster, Nittenau,
Prackenbach, Premberg, Riekofen, Schamhaupten,
Schmatzhausen, Schwarzenfeld, Vohenstrauß, Wei-
den Herz Jesu, Weiherhammer, Untertraubenbach.**Kindergärten:**2014: 462.700,00 €
Ascha, Aschach- Raigering, Hohenwarth, Immen-
reuth, Neunkirchen b. Weiden, Pirk, Pleystein,
Tirschenreuth.2015: 736.500,00 €
Grafling, Immenreuth, Kelheimwinzer, Lintach, Pef-
fenhausen, Pirk, Weiden St. Konrad.**Sonstige Baumaßnahmen:**2014: 25.563.529,03 €
Investitionsmaßnahmen Dom, Dominikanerkirche
und eines Wohngebäudes, Brandschutzkonzept
und Renovierung Büro beim Zentralarchiv; Sanie-
rung, Umbau, Modernisierung und Neuordnung
des Bischöflichen Ordinariates mit Auslagerung der
Bischöflichen Administration; Brandschutzkonzept
Diözesanzentrum Obermünster, Renovierungen
Bischöfliches Jugendamt und im Bischöflichen
Priesterseminar; Sanierung Geburtshaus der
Hl. Anna Schäffer in Mindelstetten; Umbau und
Sanierung des Exerzitienhauses in Johannisthal;
bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in
Landshut-Seligenthal (Zisterzienserinnen), Main-
burg (Pauliner), Schwandorf Kreuzberg (Karme-
liten), Neustadt/WN (Franziskaner), Regensburg
(Kollegiatstift St. Johann), Speinshart (Prämonst-
ratenser), Strahlfeld (Missionsdominikanerinnen),
Straubing-Azlbürg (Elisabethinen), Tirschenreuth
(Steyler Missionare) und Weltenburg (Benediktiner);
Baumaßnahmen der DJK's in Altdorf, Ammerthal,
Falkenberg, Furth, Gebelkofen, Mirskofen und
Vilzing; Neubau der Grundschule der Stiftung Re-
gensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen amGymnasium und im Internat der Stiftung Regens-
burger Domspatzen; bauliche Maßnahmen bei den
St. Marien Schulen in Regensburg, beim Maris-
tengymnasium in Furth b. LA, beim Gymnasium
mit Wirtschaftsschule der Zisterzienserinnen in
Seligenthal, an der Mädchenrealschule der Ursu-
linen in Straubing sowie im Regental-Gymnasium
in Nittenau; diverse Investitionsmaßnahmen beim
Bildungshaus Spindlhof und bei den Kunstsamm-
lungen des Bistums; Erweiterung Kinderhaus
St.-Leonhardi-Verein e.V. Regensburg; Maßnahme
am Jugendwohnheim im Kolpinghaus Regensburg;
bauliche Maßnahmen in Altenheimen in Neustadt
a.d. Donau und der St. Katharinenspitalstiftung
Regensburg; Baumaßnahmen in der Kolping-Famili-
enferienstätte in Lambach und im Tagungshaus des
Familien mit Christus e.V. in Heiligenbrunn.2015: 23.154.500,00 €
Investitionsmaßnahmen Dom, Kirche St. Ulrich und
Kirche St. Ägid in Regensburg; vorbereitende Maß-
nahmen Sanierung Diözesanzentrum Obermünster
mit Jugendheim sowie Neubau eines Depots für das
Bischöfliche Zentralarchiv/-bibliothek und für die
Kunstsammlungen des Bistums; Sanierung, Umbau,
Modernisierung und Neuordnung des Bischöflichen
Ordinariates mit Auslagerung der Bischöflichen
Administration; Renovierungsmaßnahmen im Bi-
schöflichen Jugendamt sowie im Priesterseminar;
Umbau und Sanierung des Exerzitienhauses in
Johannisthal und versch. Maßnahmen im Exerzi-
tienhaus Werdenfels; Sanierung Geburtshaus der
Hl. Anna Schäffer in Mindelstetten; Maßnahmen an
Klostergebäuden in Mainburg (Pauliner), Ensdorf
(Salesianer), Schwandorf Kreuzberg (Karme-
liten), Paring (Augustiner Chorherren), Pleystein
(Kreuzbergkloster), Speinshart (Prämonstratenser),
Straubing-Azlbürg (Elisabethinen) und Weltenburg
(Benediktiner); Maßnahme am Jugendhaus Veits-
buch; Baumaßnahmen der DJK's in Ammerthal und
Gebelkofen; bauliche Maßnahmen am Gymnasium
und im Internat der Stiftung Regensburger Domspat-
zen; bauliche Maßnahmen beim Maristengymnasi-
um in Furth b. Landshut, bei den St. Marien Schulen
in Regensburg, an der Mädchenrealschule der
Ursulinen in Straubing, der Landvolkhochschule in
Niederaltreich sowie am Gymnasium und an der Wirt-
schaftsschule der Cistercienserinnen in Landshut-
Seligenthal und am Benedikt-Stattler-Gymnasium
Bad Kötzting; diverse Investitionsmaßnahmen beim
Bildungshaus Spindlhof und beim Papsthaus in
Pentling; Maßnahme am Jugendwohnheim im Kol-
pinghaus Regensburg; Maßnahmen in Sozialen Ein-
richtungen in Straubing und Windischeschenbach;
Baumaßnahmen in der Kolping-Familienferienstätte
in Lambach und im Tagungshaus des Familien mit
Christus e.V. in Heiligenbrunn.Alois Sattler
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Einladung zum tschechisch-deutschen Priestertreffen vom 08. - 12. Juni 2015 in Brannenburg

In diesem Jahr können wir zum fünften Mal zum tschechisch-deutschen Priestertreffen vom 08. - 12. Juni in das Haus St. Johann nach Brannenburg einladen. Das Sudetendeutsche Priesterwerk besitzt dort ein Haus mit genügend Einzelzimmern, jeweils mit Dusche und WC. Das Haus liegt landschaftlich sehr schön am Fuß des Wendelsteins (1838 m), auf halbem Weg zwischen Rosenheim und Kufstein. Es ist sowohl mit dem Auto wie mit der Bahn günstig zu erreichen. Das Leitthema für das diesjährige Treffenn heißt: „Evangelisierung in einem säkularen Umfeld“

Wir freuen uns, dass Weihbischof Dr. Reinhard Hauke aus Erfurt sofort zugesagt hat, als Referent zu kommen. Er hat bereits als Dompfarrer in Erfurt eine Reihe neuer Feierformen entwickelt.

Wir freuen uns ebenso, dass P. Prof. Dr. Michal Kaplanek SDB aus Budweis/Ceske Budejovice mit uns darüber nachdenken will, welche Schritte der Evagelisierung uns Papst Franziskus mit seinem Apostolischen Schreiben „Evangelii gaudium“ nahelegt.

Wir freuen uns schließlich, dass Frau Dr. Therese Winter, die über Madeleine Delbr el promoviert hat, uns mit dem Leben, den Erfah-

rungen und Einsichten dieser franz sischen Christin, die in einem marxistischen Milieu gelebt hat, vertraut machen wird.

Das Referententeam vervollstndigt Pfarrer Thomas Schwaiger, einer der Priesterseelsorger des Erzbistums Mnchen. Er wird uns whrend der ganzen Woche geistlich begleiten.

Beginn des Treffens ist am Montag mit dem Abendessen um 18.00 Uhr, Ende mit dem Frhstck am Freitag. Die Teilnehmerzahl ist auf etwa 20 begrenzt, um gute Gesprche zu ermglichen.

Kosten: die tschechischen Mitbrder mssen nur fr ihre Fahrtkosten aufkommen, die deutschen bitten wir um einen Unkostenbeitrag von € 100,00.

Die Anmeldung erbittenn wir bis sptestens 15. Mai an Karl Wuchterl, Hauptstr. 16b, D – 83533 Edling oder per E-Mail an wuchterl.visita-tor@yahoo.de oder per Telefon 08071/ 922 45 87. Fr Rckfragen steht Karl Wuchterl gerne zur Verfgung.

Brannenburg hat eine eigene Autobahnausfahrt (Mnchen— Innsbruck). Alle, die mit dem Zug anreisen, holen wir gerne vom Bahnhof ab, wenn sie uns ihre Ankunftszeit mitteilen.

Nach der Anmeldung erhalten Sie das genaue Programm mit den notwendigen Informationen.

Im Herrn sind verschieden:

- Am 27. Februar **Weber** Georg, Direktor u. Offiziator im Ursulinenkloster
Straubing i.R. und Kom. in Straubing-St. Peter, 89 Jahre alt
- am 28. März **Schlothane** P. Clemens M. OSB, Konventuale der Bene-
diktinerabtei Weltenburg, 89 Jahre alt
- am 06. April **Bock** Ludwig, BGR, fr. Pfr. von Pressath und für Schwar-
zenbach und Kom. in Pressath, 84 Jahre alt
- am 16. April **Leierseder** Willibald, Dr. theol., Prälat, Rundfunkbeauf-
tragter der bayerischen Bischöfe und Leiter der Sendege-
bietsarbeitsgemeinschaft (SAG) beim BR i.R. und Kom. in
München, 84 Jahre alt
- am 29. April **Scheffler** P. Alfred OCarm., Konventuale des Karmeliten-
klosters Straubing, 75 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 5

5. Juni

Inhalt: Todesanzeige Bischof Manfred Müller – Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission – Proklamation der Weikandidaten – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Diözesan-Nachrichten – Notizen

Gott, der Herr über Leben und Tod,
hat seinen treuen Diener

Manfred Müller

Bischof von Regensburg 1982–2002

am Mittwoch, den 20. Mai 2015,
zu sich in sein himmlisches Reich gerufen.

Manfred Müller wurde am 15. November 1926 in Augsburg geboren und am 24. Juni 1952 zum Priester der Diözese Augsburg geweiht. Am 10. Januar 1972 ernannte ihn Papst Paul VI. zum Titularbischof von Jubaltiana und Weihbischof in Augsburg, wo er am 25. März 1972 im Hohen Dom zum Bischof geweiht wurde.

Am 18. September 1982 wurde er im Hohen Dom St. Peter zu Regensburg feierlich in sein Amt als Bischof von Regensburg eingeführt, nachdem ihn Papst Johannes Paul II. am 16. Juni 1982 dazu ernannt hatte. Dieser entpflichtete ihn am 15. Januar 2002 nach fast 20 Jahren segensreichen Wirkens von der Leitung der Diözese.

Mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und dem Bayerischen Verdienstorden sowie der Goldenen Bürgermedaille der Stadt Regensburg und anderer Auszeichnungen wurde sein Wirken auch öffentlich gewürdigt.

Das Bistum Regensburg gedenkt seiner in Dankbarkeit und empfiehlt den Verstorbenen dem Gebet aller Gläubigen.

Regensburg, 21. Mai 2015

Für das Bistum Regensburg
+ Rudolf Voderholzer
Bischof von Regensburg

Für das Domkapitel
Wilhelm Gegenfurtner
Dompropst

Für die Angehörigen
Erna Martin
Augsburg

DIE WAHRHEIT
IN LIEBE
VERKÜNDEN



Am Donnerstag, den 28. Mai 2015, feierte Friedrich Kardinal Wetter in Konzelebration mit Bischof Rudolf Voderholzer und anderen um 13 Uhr das Pontifikalrequiem im Hohen Dom St. Peter. Im Anschluss daran wurde der Verstorbene in der Bischofsgrablage beigesetzt.

Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Diözesanbauausschusses und nach Anhörung der Ordinariatskonferenz am 17.06.2014 und 12.05.2015 wird der bisherige Diözesanbauausschuss in eine Bischöfliche Kommission auf der Grundlage des „Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg“ vom 4. Januar 2000 i.d.F. vom 13. Februar 2015 übergeführt.

Kraft Art. 2 § 1 errichte ich mit dem heutigen Tag die Bischöfliche Baukommission.

Aufgabenstellung der Bischöflichen Baukommission:

Die Bischöfliche Baukommission behandelt Anträge und Fragen im Zusammenhang mit Gebäuden und Liegenschaften, die sich im Eigentum von katholischen Kirchen- und Pfründestiftungen im Bistum Regensburg befinden und aus Sicht der Stiftungsaufsicht behandelt werden müssen.

Die Aufgaben in diesem Zusammenhang sind in der noch von der Bischöflichen Baukommission zu beschließenden Geschäftsordnung im Einzelnen dargestellt.

Zusammensetzung der Bischöflichen Baukommission:

Die Bischöfliche Baukommission besteht aus dem Generalvikar, dem Bischöflichen Finanzdirektor, dem Leiter des Seelsorgeamtes, dem Stellvertretenden Bischöflichen Finanzdirektor, dem Bischöflichen Baudirektor und dem Stellvertretenden Leiter des Baureferates als geborene Mitglieder.

Als weitere Mitglieder werden bis zu zwei Vertreter aus dem Kreis der Pfarrer und Pfarradministratoren auf Vorschlag der Dekanekonferenz und ein Vertreter des Diözesansteuerausschusses jeweils für die Dauer von drei Jahren (vgl. Art. 4 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts) ernannt.

Als Vorsitzenden der Bischöflichen Baukommission bestelle ich den jeweiligen Bischöflichen Finanzdirektor (vgl. Art. 2 § 4 des o.g. Allgemeinen Statuts).

Im Sinne des Art. 7 § 3 Satz 2 des o.g. Allgemeinen Statuts beauftrage ich den Vorsitzenden mit der Einberufung der ersten Sitzung der Bischöflichen Baukommission innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen.

Beschlüsse der Bischöflichen Baukommission:

Die Beschlüsse der Bischöflichen Baukommission, die mir jeweils umgehend durch Zusendung des Protokolls mitzuteilen sind, haben unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung (vgl. Art. 8 § 1 des o.g. Allgemeinen Statuts i.d.F. vom 13. Februar 2015).

Regensburg, den 18. Mai 2015

+ 

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weiehekandidaten

Am Samstag, 27. Juni 2015, wird Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom St. Peter folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Karolczak, Adam – Sulzbach-Rosenberg, St. Marien;
- Popp, Martin – Maxhütte-Haidhof, St. Leonhard.

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weiehekandidaten zu verrichten.
(Jene Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weiehekandidaten Wohnsitz hat, werden ge-

ten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 18. Juni 2015 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)

- b) Am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weiehekandidaten zu gedenken.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 22.07.2015, um 14.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Freitag, 26.06.2015, beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.05.2015** wurde P. Gabriel **Buchinger** CP, Kloster Schwarzenfeld, für Aushilfsdienste im **Dekanat Nabburg** oberhirtlich angewiesen.

Zum **01.01.2015** wurde Frau Patrizia **Szörenyi**, Religionslehrerin i.K., als Mitarbeiterin in der Unterabteilung Gemeindeberatung/Abteilung Gemeindepastoral/Hauptabteilung Seelsorge im Umfang von sechs Schulunterrichtsstunden angewiesen.

2. Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **13.04.2015** wurde BGR Robert **Ammer**, Pfarrkurat i.R., als Leiter der Cursillo-Bewegung entpflichtet.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **14.04.2015** Hans-Peter **Heindl**, Pfarrer i.R., zum Leiter der Cursillo-Bewegung ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat in Einvernehmen mit dem Generalvorstand in Paderborn mit Wirkung vom **30.04.2015** Herrn Domkapitular Msgr. Thomas **Pinzer** zum 1. Vorsitzenden des „Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken in der Diözese Regensburg e. V.“ ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat nach Zustimmung der Apostolischen Signatur mit Wirkung vom **18.05.2015** die Amtszeit von Diözesanrichter Domvikar BGR Msgr. Harald **Scharf** um weitere fünf Jahre (bis 17.05.2020) verlängert.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner.

Für alle Neulinge und Interessenten am Mesnerdienst findet am 06. und 13. Juli 2015 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg ein Einführungskurs statt.

Kursdauer jeweils von 9.00 – 16.00 Uhr

Die Gebühr beträgt pro Teilnehmer 50,00 €.

In diesem Beitrag ist die Verpflegung für zwei Tage enthalten, jeder Teilnehmer erhält eine Anstecknadel mit dem Mesnerabzeichen, außerdem unser Begleitheft zum Einführungskurs und das

Mesnerhandbuch „Der Sakristanendienst“. Herausgegeben wird dieses Buch im Wert von 20,00 € von der Arbeitsgemeinschaft der Sakristanenverbände des deutschen Sprachgebiets (ADS).

Es ist ein hervorragendes Nachschlagewerk auch für erfahrene Mesnerinnen und Mesner.

Anmeldungen bis 28. Juni 2015 bitte an den Diözesanvorsitzenden Josef Dommer, Tel. 0172 8134285 oder per E-Mail an: dommerenate@freenet.de oder jdommer.dksv@bistum-regensburg.de

Besinnungs- und Fortbildungswoche für Mesnerinnen und Mesner der Diözese Regensburg im Haus Johannisthal

Programm:

Montag, 16.11.2015 bis 17.00 Uhr Anreise anschl. Vorstellungsrunde und Abendessen.

Dienstag, 17.11.2015 09.00 – 12.00 Uhr: Herr Dipl.-Ing. Stefan Meier, Stabsstelle Arbeitssicherheit der Diözese Regensburg, zum Thema: „Kein Spiel mit dem Feuer“ und „Sicherer Umgang mit Leitern“.

15.00 – 18.00 Uhr: Diakon Herr Peter Nickl, Domzeremoniar, zum Thema: Gebrauch des Neues Gotteslobes.

Mittwoch, 18.11.2015 09.00 – 12.00 Uhr: Herr Assessor Josef Wismet, Rechtsstellenleiter der KAB, zum Thema: Rente, Altersvorsorge.

15.00 – 18.00 Uhr: Thema: Kerzen und Paramente, Umgang und Pflege.

Donnerstag, 19.11.2015 09.00 – 12.00 Uhr: Herr Pfarrer Wilhelm Bauer, Tannesberg, zum Thema: Die Bibel – Urkunde unseres Glaubens.

15.00 – 17.00 Uhr: Die Bibel – Urkunde unseres Glaubens.

17.00 Uhr: Hl. Messe mit H.H. Pfarrer Bauer.

An den Abenden und in der Freizeit gibt es in gemütlicher Runde sicher einen ausführlichen Erfahrungsaustausch und gute Gespräche.

Freitag 20.11.2015 nach dem Frühstück ist Abreise.

Die Fortbildungswoche kostet pro Person im Einzelzimmer mit Vollpension 192,00 €.

Anmeldungen bitte bis zum 15.10.2015 an Josef Dommer, Domgarten 2, 83047 Regensburg oder per E-Mail: jdommer.dksv@bistum-regensburg.de oder telefonisch unter: 0172 / 8134285.

Ordentliche Mitgliederversammlung 2015 des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.07.2014
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Vorstellung des Jahresbandes und des Beiband
4. Bericht über den Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
5. Bericht über die Kassenlage (Apostolischer Protonotar Dr. Max Hopfner)
6. Bericht der Kassenprüfer

7. Wort des Bischofs Dr. Rudolf Voderholzer
8. Verschiedenes
9. Vortrag von P. Dr. Winfried Wermter: Grundzüge der Spiritualität von Propst Johann Georg Seidenbusch (1641-1729)

Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Vorstandschaft lädt zur Mitgliederversammlung sehr herzlich ein.

Mitgliederversammlung des Diözesan-Bonifatiuswerkes

Am 09.07.2015 um 18.00 Uhr findet die Mitgliederversammlung des Diözesan-Bonifatiuswerkes im Diözesanzentrum Obermünster mit folgender Tagesordnung statt:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Satzungsänderung: Beschlussfassung über eine neue Satzung
3. Wahlen in den Vorstand: der/die stellvertretende Vorsitzende; drei Beisitzer/innen
4. Jahresabschluss 2014
5. Wirtschaftsplan 2015
6. Sonstiges

Zur Mitgliederversammlung ergeht herzliche Einladung.

Herbstfahrt der Ruhestandsgeistlichen

Am Donnerstag, den 8. Oktober 2015 findet, wie in den vergangenen Jahren, in Zusammenarbeit mit dem Klerusverband in der Diözese Regensburg eine Jahresfahrt der im Ruhestand lebenden Geistlichen statt.

8.00 Uhr Abfahrt ab Regensburg Hauptbahnhof (beim Peterskirchlein); 8.10 Uhr Zusteige- und Parkmöglichkeit bei der Wolfgangskirche in Regensburg. Die Fahrt geht über die A 93 über Schwandorf – Wernberg-Köblitz (Hier ca 9.00 Uhr Zusteigemöglichkeit der Teilnehmer aus der nördlichen Oberpfalz am Parkplatz bei der Kirche St. Josef, Pfarrer-Schreyer-Str. 8, Wernberg-Köblitz). Weiterfahrt nach Pilsen, Weltkulturerbestadt. Besuch der Altstadt mit Bischofskirche, Gottesdienst, Gespräch mit H. Herrn Bischof František Radkovský, in der Altstadt Mittagessen.

Nachmittags Fahrt zum weltberühmten Kloster Kladruba, 900 Jahre. Rückfahrt über Wernberg-Köblitz nach Regensburg.

Anmeldungen an Msgr. August Lindner, 93059 Regensburg, Am Brückenfuß 1, Tel.: 0941/ 870 13 16 oder Msgr. Karl Wohlgut, 92655 Grafenwöhr, Marktplatz 21, Tel.: 09641/ 45 40 86.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 6

22. Juli

Inhalt: Aufruf des Bischofs zum Caritas-Sonntag und zur Caritas-Herbstsammlung 2015 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistent/inn/en 2015/16 – Änderung des Statuts des Diözesankomitees – Ergänzender Hinweis zum „Vorgehen in der Frage der kirchlichen Bestattung nichtkatholischer Getaufter“ – Ergänzender Hinweis zur „Dispensmöglichkeit bei den Anforderungen an einen Tauf- bzw. Firmpaten (can. 874 § 1, 3° und § 2 CIC)“ – Ministrantenerhebung 2015 – Neuausgabe des Schematismus – Firmordnung – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2015 – Diözesan-Nachrichten – Beschluss für Geschäfte der laufenden Verwaltung, sog. Vereinfachtes Verfahren – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Kirchliches Bauen im Bistum Regensburg – Notizen – Beilagenhinweis

Aufruf des Bischofs zum Caritas-Sonntag und zur Caritas-Herbstsammlung 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Am diesem Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas bundesweit besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt – Land – Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich etwa 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar. Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel: „Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: Durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in

diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo altes stirbt, entsteht Raum für neue Ideen.

„Was willst Du, dass ich Dir tue?“ Jesus richtet diese Frage im Lukas-Evangelium (Lk 18,35-42) an einen blinden Bettler. Obwohl klar ist, was hier zu tun ist, fragt Jesus trotzdem. Er will auf sein Wort hin eine Antwort. Und er fragt nicht einfach, was er tun solle, sondern was er für ihn tun solle. Er stellt diese Frage gezielt und auf den anderen zentriert. Es geht um Wiederherstellung, nicht um Übermaß. Etwas Notwendiges, Notwendendes soll geschehen, nichts Unnötiges. Es geht uns um Hilfe auf Augenhöhe. Es geht nicht darum, zu fragen, wer Schuld an der Misere des Hilfebedürftigen hat. Es geht darum, dem, der sich uns anvertraut, die Augen für einen Weg zu öffnen, der ihm wieder Hoffnung macht und positiv am Leben teilhaben lässt. Verschuldet oder unverschuldet geraten viele Menschen in Not: Manchmal sind es konkrete Unterstützungen wie zum Beispiel der Kleiderladen. Wenn der Brief der Behörde Rätsel aufgibt, Konflikte in der Familie eskalieren oder der Schuldenberg wächst, dann sind Kirche und Caritas da.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren

Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Regensburg, den 15. Juli 2015

Für das Bistum Regensburg

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 4. Oktober 2015, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- | | |
|---|--|
| <p>I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 26. März 2015 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR für Lehrende in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen; 2. Änderung der Anlage 23 zu den AVR Vergütung für Mitarbeitende in Fahrdiensten; 3. Änderung der Anlage 30 zu den AVR Vergütungserhöhung für Mitarbeitende im ärztlichen Dienst (Tarifrunde 2014/2015). | <p>II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.</p> <p>Regensburg, den 16. Juli 2015</p> <p>+ <i>Rüdolf</i></p> <p>Bischof von Regensburg</p> |
|---|--|

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 21. April 2015 folgenden Beschluss gefällt, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juni 2015 zunächst um 2,2 Prozent und in einem zweiten Rechenschritt ab dem 1. Juni 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich ab dem 01. Juni 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 S. 2 der Anlage 30 zu den AVR wird der folgende Wert festgelegt:

„ab dem 1. Juni 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 Abs. 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu ge-

fasst und folgende Werte festgelegt:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 werden ab dem 01. Dezember 2015 um 1,9 v.H. erhöht. Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,70	37,70	-	-	-	-
III	34,65	34,65	35,67	-	-	-
II	32,10	32,10	33,12	33,12	34,14	34,14
I	27,00	27,00	28,02	28,02	29,04	29,04

II. Dieser Beschluss tritt zum 21.04.2015 in Kraft.

Regensburg, den 16. Juli 2015

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistent/inn/en 2015/16

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistent/inn/en (s. Amtsblatt 1996, S. 10 ff.) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Michael Fuchs,
- Domdekan Anton Wilhelm,
- Domkapitular Peter Hubbauer,
- Prof. em. DDR. Adam Seigfried,
- Pfarrer Dr. Anton Hierl,
- Ausbildungsleiterin Eva-Maria Herrmann,
- Pastoralassistent Roland Preußl.

Bei der konstituierenden Sitzung am 11. Juni 2015 wählte die Prüfungskommission Domdekan Anton Wilhelm zu ihrem Vorsitzenden.

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2015 bis Januar 2016 zu absolvieren.
- b) Als Abgabetermin für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde der 28. Januar 2016 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet von Mittwoch, 24. Februar, bis Freitag, 26. Februar 2016, statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Termin für die Klausurarbeit ist Mittwoch, 09. März 2016.
Die mündliche Prüfung findet am Mittwoch, 16. März 2016, statt.

Änderung des Statuts des Diözesankomitees

Nach einstimmigem Beschluss der Vollversammlung des Diözesankomitees und mit Zustimmung des Diözesanbischofs gemäß Artikel VII Absatz 1 des Statuts des Diözesankomitees (i.d.F. vom 15.12.2008, vgl. Amtsblatt 2009, S. 6-8, einschl. der Änderung vom 2. Oktober 2014, vgl. Amtsblatt 2014, S. 102-103) werden der „Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg e.V.“ (vgl. Amtsblatt 2015, S. 6-9) und der am 8. März 2015 gegründete „Diözesanverband PUERI CANTORES der Diözese Regensburg e.V.“ als Mitglieder nach Artikel II Absatz 1 a neu aufgenommen.

Ergänzender Hinweis zum „Vorgehen in der Frage der kirchlichen Bestattung nichtkatholischer Getaufte“

Im Amtsblatt 2007, S. 41, erließ das Bischöfliche Generalvikariat Hinweise zum „Vorgehen in der Frage der kirchlichen Bestattung nichtkatholischer Getaufte“ im Sinne einer diözesanen Ausführungsbestimmung zu can. 1183 § 3 CIC.

Hierzu ergeht folgende zusätzliche Weisung:

Grundsätzlich soll an der gesetzlichen Bestimmung festgehalten werden, dass die Bestattung von Nichtkatholiken durch den Geistlichen ihrer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft erfolgt, wenn dieser erreichbar ist. Letzteres ist in unserem Bistum in der Regel immer der Fall. Sollte es dennoch Umstände und gewichtige Gründe geben, die zur Bitte der katholischen Angehörigen einer/s nichtkatholischen Verstorbenen um dessen Bestattung durch den katholischen Geistlichen führen, ist die formale Anfrage an das Generalvikariat künftig über das Bischöfliche Konsistorium einzureichen. Dabei sind die Gründe und die erfüllten Voraussetzungen, wie sie in der Amtsblattverlautbarung von 2007 genannt sind, darzulegen. Das Konsistorium wird die vom Ordinarius „nach klugem Ermessen“ getroffene Entscheidung schnellstmöglich dem Antragsteller mitteilen.

Ergänzender Hinweis zur „Dispensmöglichkeit bei den Anforderungen an einen Tauf- bzw. Firmpaten (can. 874 § 1, 3° und § 2 CIC)“

Im Amtsblatt 2015, S. 20, wurde durch Bischof Rudolf ein Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz von 2003 für das Bistum Regensburg in Kraft gesetzt, der die Möglichkeit zur Dispens von der Bestimmung des can. 874 § 2 CIC vorsieht, so dass ein nichtkatholischer Christ ggf. auch alleine als Taufzeuge oder Firmzeuge (bzw. bei Orthodoxen: als Taufpate oder Firmpate) zugelassen werden kann, wenn ein geeigneter katholischer Pate nicht zur Verfügung steht.

Hierzu wird angemerkt: Es ist ausdrücklicher Wunsch des Bischofs, dass bei allen Taufen und Firmungen grundsätzlich darauf geachtet werden soll, dass jeder katholische Täufling und Firmling einen geeigneten katholischen Paten erhält (can. 872 bzw. 892 i.V.m. 874 CIC). Die erwähnte Dispensmöglichkeit soll in keinem Falle zu einer Aushöhlung des Patenamtes in der katholischen Kirche führen.

Wenn dennoch aufgrund besonderer Umstände des Falles kein geeigneter katholische Pate gefunden werden kann, jedoch ein geeigneter nichtkatholischer Getaufte im Sinne des can. 874 § 2 CIC zur Verfügung steht, kann die Bitte um Dispens an das

Bischöfliche Konsistorium mit entsprechender Begründung (vgl. can. 90 § 1 CIC) gerichtet werden. Bischof Rudolf hat mit sofortiger Wirkung an Official Dr. Josef Ammer eine Sondervollmacht zur Erteilung einer Dispens in diesen Fällen delegiert (can. 85 CIC; beachte can. 89 CIC).

Ministrantenerhebung 2015

Die Deutsche Bischofskonferenz hat eine bundesweite Ministrantenerhebung angekündigt, die 2015 durchgeführt werden soll. Die letzte Erhebung liegt bereits sieben Jahre zurück. Daher wurden ab dem 24.06.2015 Ministrantenerhebungsbögen vom Bischöflichen Jugendamt an die Pfarreien versendet. Diese sollen ausgefüllt bis zum 31.07.2015 an das Bischöfliche Jugendamt, Fachstelle Ministranten-pastoral per Fax 0941 / 597-2299 oder per E-Mail an ministranten@bistum-regensburg.de zurück-gesendet werden. Die Erhebung ist bewusst sehr knapp gehalten, um den Bearbeitungsaufwand für die Verantwortlichen möglichst gering zu halten. Die Ergebnisse werden 2016 von der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

Neuausgabe des Schematismus

Für das Jahr 2015 ist die Neuausgabe des Schematismus vorgesehen. Dazu ersuchen wir um Meldung aller inzwischen eingetretenen Veränderungen (besonders der geänderten Adressen, Rufnummern, ggf. Telefax-Nummern und E-Mail-Adressen). Diese Meldungen sollen bis spätestens 07. August 2015 an die Sachbearbeiterin des Schematismus in der Kanzlei, Frau Starzinger, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1006, Fax 0941/597-1010, E-Mail: schematismus@bistum-regensburg.de, eingesandt werden.

Firmordnung

Nach der im Amtsblatt 1969, S. 123 f., veröffentlichten und nach wie vor gültigen Firmordnung gilt es, bei einem einjährigen Rhythmus grundsätzlich die 5. Klasse, bei Firmungen im zweijährigen Rhythmus die 5. und 6. Klasse und bei Firmungen im dreijährigen Rhythmus Klasse 5-7 zu berücksichtigen. Bei Herbstfirmungen kann mit der (dann) 6. Klasse begonnen werden.

In den Dekanaten Landshut-Altheim und Vilsbiburg kann aufgrund von Überschneidungen, die Firmlinge aus dem angrenzenden Erzbistum München-Freising betreffen, soweit gewünscht und vor Ort als nötig erachtet, von dieser grundsätzlichen Regelung abgewichen werden. Für Pfarreien dieser beiden Dekanate kann bei einjährigem Rhythmus die 6. oder 7. Klasse eingeladen werden, bei zweijährigem Rhythmus die 6. und 7. Klasse, bei dreijährigem Rhythmus die 5.-7. Klasse, bei Herbstfirmungen auch die 6.-8. Klasse.

Die Pfarrer dieser beiden Dekanate geben dem Bischöf. Sekretariat bekannt, welche genaue Regelung Sie einnehmen möchten. Die Richtschnur der Anzahl der Firmlinge (50) für eine Firmstation bleibt bestehen.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2015

Termine

Caritas-Sammlung: 28. September – 4. Oktober 2015

Kirchenkollekte: 4. Oktober 2015

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. Grund dafür: Bürokratieabbau. In Konsequenz dazu sind daher auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten bisherigen Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen. Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die aktuelle Festlegung gilt bis zum Jahr 2017.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstattern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen dazu bieten Ihnen das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband

LIGA Bank Regensburg, "Herbstkollekte 2015"
IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05

BIC: GENODEF1M05 zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine

anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzung

1. Pfarrverleihungen:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2015** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft **Irlbach**-Mariä Himmelfahrt und **Wenzenbach**-St. Peter im Dekanat Regenstauf an **Pfarrer Johann Babel**;

die Pfarrei **Obertraubling**-St. Georg im Dekanat Donaustauf an **Pfarrer Helmut Brunner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Emmeram** und **Regensburg-St. Ulrich** im Dekanat Regensburg an **Pfarrer Roman Gerl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Saal a.d. Donau**-Christkönig mit Expositur Einmuß und **Teuerting**-St. Oswald im Dekanat Kelheim an **Pfarrer Norbert Große**;

die Pfarreiengemeinschaft **Maxhütte/Haidhof**-St. Barbara und **Rappenbügl**-St. Josef im Dekanat Schwandorf an **Pfarrer Peter Häusler**;

die Pfarreiengemeinschaft **Neubäu**-Mariä Namen und **Walderbach**-St. Nikolaus im Dekanat Roding an **Pfarrer Alois Hammerer**;

die Pfarrei **Landshut-St. Wolfgang** im Dekanat Landshut-Altheim an **Pfarrer Wolfgang Hierl**;

die Pfarrei **Teublitz**-Herz Jesu mit Expositur Saltendorf im Dekanat Schwandorf an **Pfarrer Michael Hirmer**;

die Pfarreiengemeinschaft **Schlicht**-St. Georg und **Vilseck**-St. Ägidius im Dekanat Sulzbach-Hirschau an **Pfarrer Johannes Kiefmann**;

die Pfarreiengemeinschaft **Heinrichskirchen**-St. Nikolaus und **Rötz**-St. Martin im Dekanat Cham an **Pfarrer Markus Meier**;

die Pfarrei **Poppenricht**-St. Michael im Dekanat Sulzbach-Hirschau an **Pfarrer Dominik Mitterer**;

die Pfarreiengemeinschaft **Kaltenbrunn**-St. Martin, **Kohlberg**-Herz Jesu und **Weierhammer**-Hl. Familie im Dekanat Weiden an **Pfarrer Adam Niecicki**;

die Pfarreiengemeinschaft **Mainburg**-Maria Immaculata, **Oberempfenbach**-St. Andreas und **Sandelzhausen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Abensberg-Mainburg an **Pfarrer Josef Paulus**;

die Pfarreiengemeinschaft **Waldershof**-St. Sebastian mit Expositur Poppenreuth im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an **Pfarrer Bernd Philipp**;

die Pfarreiengemeinschaft **Schwarzenfeld**-Mariä Himmelfahrt und **Stulln**-St. Barbara im Dekanat Nabburg an **Pfarrer Heinrich Rosner**;

die Pfarrei **Bruck i.d. Opf.**-St. Ägidius im Dekanat Schwandorf an **Pfarrer Andreas Weiß**;

2. Pfarradministratoren

2.1. Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2015** oberhirtlich angewiesen:

Bogdan Bogdanowski, Neustadt/Donau, in die Pfarrei **Bayerisch Eisenstein**-St. Johannes Nepomuk incl. Aushilfsdienste im Dekanat nach Weisung des Dekans im Dekanat Viechtach;

P. Josef Brauner OSB, Metten, in die Pfarrei **Metten**-St. Michael im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Dr. Benjamin Kasole Ka-Mungu, Ernsgaden-Irsching, in die Pfarreiengemeinschaft **Kirchdorf**-St. Elisabeth und **Pürkwang**-St. Andreas im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Antony Koottummel, Pürkwang-Kirchdorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Kapfelberg**-Maria Imma-

culata und **Kelheimwinzer**-St. Jakob im Dekanat Kelheim;

P. Dr. Jacob Kudilumgal V.C., Immenreuth-Kulmain, in die Pfarrei **Veitsbuch**-St. Vitus mit Benefizium Weng im Dekanat Landshut-Altheim;

Krzysztof Lusawa, Laaber, in die Pfarrei **Falkenstein**-St. Sebastian im Dekanat Roding;

James Mathew, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Ernsgraden**-St. Laurentius, **Irsching**-St. Ottilia und Expositur Ilmendorf im Dekanat Geisenfeld;

P. Dariusz Michalczyk OSPPE, Rudelzhausen-Tegernbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Hebrontshausen**-St. Jakobus d.Ä., **Rudelzhausen**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Steinbach und **Tegernbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Geisenfeld;

Dr. Vernantius Emeka Ndukaihe, Bayerisch Eisenstein, in die Pfarrei **Straubing-Christkönig** im Dekanat Straubing;

P. Dr. Baby Xavier Parambi V.C., Pfreimd, in die Pfarrei **Regensburg-Hl. Geist** im Dekanat Regensburg;

P. Jose Varghese Parampilthadathil V.C., Stulln, in die Pfarrei **Pfreimd**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Nabburg;

P. Philip Plampampil V.C., Patersdorf-Teisnach, in die Pfarrei **Oberwarmensteinach**-St. Laurentius im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. Thankachan Augustine Puthiyedath V.C., Oberwarmensteinach, in die Pfarreiengemeinschaft **Friedenfels**-Maria Immaculata und **Fuchsmühl**-Maria Hilf im Dekanat Tirschenreuth;

Thomas Richthammer, Eggenfelden, in die Pfarrei **Floß**-St. Johannes d.T. im Dekanat Neustadt/WN;

Dirk Rolland, Mainburg-Oberempfenbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Ahrain**-St. Erhard und **Altheim**-St. Peter im Dekanat Landshut-Altheim;

Gerhard Schedl, Rappenbügl, in die Pfarrei **Laaber**-St. Jakob im Dekanat Laaber;

Wolfgang Schillinger, Abensberg-Pullach, in die Pfarreiengemeinschaft **Biburg**-Maria Immaculata und **Offenstetten**-St. Vitus mit Expositur Sallingberg im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Martin Schöpf, Furth im Wald, in die Pfarreiengemeinschaft **Michelsneukirchen**-St. Michel mit

Benefizium Dörfling und **Schorndorf**-Maria Immaculata im Dekanat Roding;

P. Leszek Smaglinski SDB, Dresden, in die Pfarreiengemeinschaft **Kelheim/Affecking-Hl. Kreuz** und **Kelheim-St. Pius** im Dekanat Kelheim;

Friedrich Teetz, Kelheimwinzer-Affecking, in die Pfarrei **Jachenhausen**-St. Oswald im Dekanat Kelheim;

P. Johnson Varakaparambil Joseph CST, Diözese Augsburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Aichkirchen**-Mariä Himmelfahrt und **Hohenschambach**-Mariä Heimsuchung im Dekanat Laaber;

P. Jacob Vazhappampil OSH, Weiden, in die Pfarreiengemeinschaft **Konzell**-St. Martin und **Rattenberg**-St. Nikolaus im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

3. Kapläne

3.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2015** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Steffen Brinkmann, Dingolfing, in die Pfarreiengemeinschaft **Abensberg**-St. Barbara mit Benefizium Sandharlanden und **Pullach**-St. Nikolaus im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Kaplan Christian Fleischmann, Kümmersbruck, in die Pfarreiengemeinschaft **Kasing**-St. Martin und **Kösching**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Pförring;

Kaplan Paul Gebendorfer, Kösching-Kasing in die Pfarrei **Tirschenreuth**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth;

Kaplan Wilhelm Karsten, Neustadt/Donau-Mühlhausen, in die Pfarrei **Eggenfelden**-St. Nikolaus und St. Stephan mit Expositur Kirchberg im Dekanat Eggenfelden;

Kaplan Thomas Kohlhepp, Amberg, in die Pfarrei **Furth im Wald**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Ränkam im Dekanat Cham;

Kaplan Maximilian Roeb, Tirschenreuth, in die Pfarreiengemeinschaft **Mühlhausen**-St. Vitus und **Neustadt/Donau**-St. Laurentius im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Lukas Wroblewski OSPPE, Pfeffenhausen-Niederhornbach-Rainertshausen-Pfaffendorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Mainburg**-Maria

Immaculata, **Oberempfenbach**-St. Andreas und **Sandelzhausen**-Maria Himmelfahrt im Dekanat Abensberg-Mainburg;

3.2. Anweisung der Neupriester

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2015** oberhirtlich angewiesen:

Adam Karolczak in die Pfarreiengemeinschaft **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** mit Benefizium Paulsdorf und **Amberg-Hl. Familie** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Herr Bernhard Pastötter C.R.V. in die Pfarrei **Dingolfing-St. Johannes** mit Expositur Frauenbiburg im Dekanat Dingolfing;

Martin Popp in die Pfarreiengemeinschaft **Oberviechtach**-St. Johann und **Pullenried**-St. Vitus mit Expositur Wildeppenried im Dekanat Neunburg-Oberviechtach

4. Pfarrvikare:

4.1. Als Pfarrvikar wurden mit Wirkung vom **01.09.2015** oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Augustine Antony OP, Regensburg, in die Pfarrei **Amberg-St. Martin** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. Saint Thomas Arokiasamy HGN, Indien, in die Pfarrei **Kümmersbruck**-St. Antonius Abb. im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Jörg Dominik Beckmann, Michelsneukirchenschorndorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Irlbach**-Mariä Himmelfahrt und **Wenzenbach**-St. Peter mit Wohnsitz in Irlbach im Dekanat Regenstauf;

Lawrence Emmareddy, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Niederhornbach**-St. Laurentius, **Pfaffendorf**-Mariä Opferung, **Pfeffenhausen**-St. Martin und **Rainertshausen**-St. Erhard im Dekanat Rottenburg;

P. Jacek Fraczek OSPPE, Polen, in die **Klosterkirche Mainburg-St. Salvator** im Dekanat Abensberg-Mainburg und zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarreiengemeinschaft **Hebrontshausen**-St. Jakobus d.Ä., **Rudelzhausen**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Steinbach und **Tegernbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Geisenfeld;

P. Mariusz Holownia OSPPE, Erzdiözese München-Freising, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-Mater Dolorosa** und **Regensburg-St. Cäcilia** im Dekanat Regensburg;

Justin Kamwanya Kishimbe, Bezirksklinikum Regensburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Immenreuth**-Herz Jesu und **Kulmain**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Dr. Joseph Kanamkudam Anthony, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Patersdorf**-St. Martin und **Teisnach**-St. Margareta mit Wohnsitz in Teisnach im Dekanat Viechtach;

Hrudaya Kumar Madanu, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Schlicht**-St. Georg und **Vilseck**-St. Ägidius mit Expositur Sorghof mit Wohnsitz in Schlicht im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Sunny Karithuruthel Mathew, Indien, in die Pfarrei **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** und als Seelsorger an der **Hl. Grabkirche Deggendorf** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

P. Marianus Kerketta MSFS, Neukirchen zu St. Christoph, in die Pfarrei **Waldsassen**-St. Johann im Dekanat Tirschenreuth;

Benny Joseph Kochumundam Malayil, Eslarn, in die Pfarrei **Neunburg vorm Wald**-St. Josef im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Joseph Kokkoth, Schwarzenfeld, in die Pfarreiengemeinschaft **Schwarzenfeld**-Mariä Himmelfahrt und **Stulln**-St. Barbara mit Wohnsitz in Stulln im Dekanat Nabburg;

P. John Bosco Msafiri ALCP/OSS, Rötzh-Henrichskirchen, in die Pfarreiengemeinschaft **Weiden-Maria Waldrast** und **Weiden-St. Elisabeth** mit Wohnsitz in Maria Waldrast im Dekanat Weiden;

Dr. Sebastian Palamoottil, Leiblfing, in die Pfarreiengemeinschaft **Maxhütte/Haidhof**-St. Barbara und **Rappenbügl**-St. Josef im Dekanat Schwandorf;

P. Norbert Pfeiffer OSB, Kloster Metten, in die Pfarrei **Metten**-St. Michael im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Yesu Jeyapal Savariyappan, Dingolfing, in die Pfarreiengemeinschaft, **Kaltenbrunn**-St. Martin, **Kohlberg**-Herz Jesu und **Weierhammer**-Hl. Familie im Dekanat Weiden;

Arul Sebastian, Massing-Oberdietfurt-Staudach, in die Pfarrei **Regensburg-St. Josef (Reinhausen)** im Dekanat Regensburg;

P. Panipitchai Sylvester MSSCC, Rom, in die Pfarreiengemeinschaft **Massing**-St. Stephanus, **Oberdietfurt**-St. Johannes d.T. mit Expositur Hulds-

essen und **Staudach-St. Corona** mit Wohnsitz in Oberdietfurt im Dekanat Eggenfelden;

P. Binu Kureekattil Thomas CST, Hemau, in die Pfarreiengemeinschaft **Kemnath bei Fuhrn-St. Ulrich**, **Schwarzach/Altfalter-St. Ulrich** und **Unterauerbach-St. Nikolaus** mit Wohnsitz in Schwarzach im Dekanat Nabburg;

P. Sijo Antony Vembilly V.C., Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Inkofen-Mariä Lichtmess**, **Oberhatzkofen-Mariä Himmelfahrt** und **Rottenburg-St. Georg** mit Expositur Oberroning und Benefizium Pattendorf, im Dekanat Rottenburg;

P. Stanislaw Wrobel CSsR, Rom, in die Pfarrei **Altdorf-Mariä Heimsuchung** mit Benefizium Pfettlach (zu 50%) im Dekanat Landshut-Altheim;

4.2. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2015** oberhirtlich angewiesen:

Domvikar Thomas Helm, Regensburg, zusätzlich zu seiner kategorialen Aufgabe in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Emmeram** und **Regensburg-St. Ulrich** im Dekanat Regensburg;

Domvikar Msgr. Harald Scharf, Regensburg, zusätzlich zu seiner kategorialen Aufgabe in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Josef/Ziegetsdorf** und **Regensburg-St. Paul** im Dekanat Regensburg;

5. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum:

5.1. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurden mit Wirkung zum **01.09.2015** oberhirtlich angewiesen:

Irudayaraj Devadass, Kaltenbrunn, befristet bis zum 31. Januar 2016 in die Pfarrei **Mallersdorf-St. Johannes** im Dekanat Geiselhöring;

Dr. Joji Paul Palamattath, Jachenhausen, befristet bis zum 31. Dezember 2015 in die Pfarrei **Landshut-St. Konrad** mit Wohnsitz in einer Wohnung der Kirchenstiftung St. Konrad im Dekanat Landshut-Altheim;

P. James Pulickachundayil George OCD, Indien, in die Pfarrei **Leiblfing-Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Schwimmbach und den Benefizien Hailing und Hankofen im Dekanat Geiselhöring;

P. Anish Sales Marattil Jacob V.C., Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Großköllnbach-St. Georg**

und **Pilsting-Mariä Himmelfahrt** mit Wohnsitz in Pilsting im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

John Robert Julius Johnrose, Indien, in die Pfarrei **Neukirchen zu St. Christoph-St. Christoph** im Dekanat Leuchtenberg;

6. Anweisung der Ständigen Diakone:

6.1. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Pfarrlicher Dienst) wurden mit Wirkung zum **01.09.2015** oberhirtlich angewiesen:

Werner Aigner, Reisbach und Oberhausen-Griesbach-Englmannsberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Marklkofen-Mariä Himmelfahrt** und **Steinberg-Mariä Himmelfahrt** und in die Pfarrei **Reisbach-St. Michael** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

Thomas Steffl, Regensburg, in die Pfarrei **Regensburg-St. Franziskus (Burgweinting)** im Dekanat Regensburg;

Ulrich Wabra, Neunburg vorm Wald, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Emmeram** und **Regensburg-St. Ulrich** im Dekanat Regensburg;

6.2. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) wurden mit Wirkung zum **01.09.2015** oberhirtlich angewiesen:

Peter Bublitz, Amberg, in die **Justizvollzugsanstalt Amberg** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

7. Sonstige Anweisungen:

7.1. Mit Wirkung zum **15.08.2015** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Hans-Peter Berger SDB, Essen, zum Rector ecclesiae und Wallfahrtsdirektor für die **Wallfahrtskirche Vilsbiburg-Maria Hilf** mit der Beauftragung zur Sakramentenspendung im **Krankenhaus Vilsbiburg** im Dekanat Vilsbiburg;

7.2. Mit Wirkung zum **01.09.2015** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Gabriel Buchinger CP, Kloster Schwarzenfeld, zu **Aushilfsdiensten** im Dekanat Nabburg;

Marcus Lautenbacher, Irlbach, als **Kurseelsorger** in **Bad Gögging** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Benedict Ssebulege, Uganda, als Krankenhaus-seelsorger in das **Bezirksklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg;

P. Slawomir Trzmielewski OSPPE, Lindkirchen, zusätzlich zu seiner bisherigen Aufgabe als Pfarradministrator für die Pfarrei Lindkirchen-Mariä Lichtmess und das Benefizium Ebrantshausen zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarreiengemeinschaft **Appersdorf**-St. Peter mit Expositur Berghausen und **Elsendorf**-Maria Immaculata im Dekanat Abensberg-Mainburg;

8. Entpflichtungen:

8.1. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **15.08.2015**:

P. Joachim Rathgeber SDB von seinem Dienst als Rector ecclesiae und Wallfahrtsdirektor für die **Wallfahrtskirche Vilsbiburg-Maria Hilf** im Dekanat Vilsbiburg;

8.2. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **31.08.2015**:

Matthias Ambros von der Aufgabe des Subregens im Bischöflichen Priesterseminar St. Wolfgang;

8.3. Oberhirtlich entpflichtet wurden zum **01.09.2015**:

P. Benjamin Bakowski OSPPE von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-Mater Dolorosa** und **Regensburg-St. Cäcilia** im Dekanat Regensburg;

P. Norbert Bien OSPPE von seinem Dienst als Pfarrvikar für die **Klosterkirche Mainburg-St. Salvator** und von seinem Dienst als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Appersdorf**-St. Peter mit Expositur Berghausen und **Elsendorf**-Maria Immaculata im Dekanat Abensberg-Mainburg und in der Pfarreiengemeinschaft **Rudelzhausen**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Steinbach und **Tegernbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Geisenfeld;

P. Varghese Kanjamala V.C. vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Friedenfels**-Maria Immaculata und **Fuchsmühl**-Maria Hilf im Dekanat Tirschenreuth;

P. Eberhard Lorenz OSB vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Metten**-St. Michael im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Dr. Anthony Kwakporo Nwogu von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Inkofen**-Mariä Lichtmess, **Oberhatzkofen**-Mariä Himmelfahrt und **Rottenburg**-St. Georg mit Expositur Oberroning und Benefizium Pattendorf im Dekanat Rottenburg;

Simon Pazhukayil von seinem Dienst als Pfarrvikar für die **Hl. Grabkirche Deggendorf** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

P. Dr. James Azhakedath Philip V.C. von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Neunburg-vorm Wald**-St. Josef im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Domvikar **Msgr. Harald Scharf** von seinem Dienst als Pfarrer der Pfarrei **Regensburg-St. Ulrich/Niedermünster** im Dekanat Regensburg;

Sozialpfarrer Msgr. Thomas Schmid von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Kirchdorf**-St. Elisabeth und **Pürkwang**-St. Andreas im Dekanat Abensberg-Mainburg;

9. Ruhestand:

9.1. Resignationen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2015** von:

Pfarrer **Johann Hertl** auf die Pfarreien **Hebrontshausen**-St. Ägidius und **Sandelzhausen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Abensberg-Mainburg und Dekanat Geisenfeld;

Pfarrer **Martin Neumaier** auf die Pfarreien **Neubäu**-Mariä Namen und **Walderbach**-St. Nikolaus im Dekanat Roding;

Pfarrer **Franz-Xaver Paulus** auf die Pfarrei **Veitsbuch**-St. Vitus mit Benefizium Weng im Dekanat Landshut-Altheim;

Pfarrer **Klaus Poitsch** auf die Pfarrei **Regensburg-Hl. Geist** im Dekanat Regensburg;

Pfarrer **Dietmar Schindler** auf die Pfarrei **Vilseck**-St. Ägidius mit Expositur Sorghof im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

9.2. Resignationen – vorzeitiger Ruhestand

9.2.1. Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.02.2015** von:

Pfarrer **Otto Nachtmann** auf die Pfarreien **Heinrichskirchen**-St. Nikolaus und **Rötz**-St. Martin im Dekanat Cham;

9.2.2. Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.03.2015** von:

Pfarrer **Johannes Wolff** auf die Pfarrei **Waldershof-St. Sebastian** mit Expositur Poppenreuth im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

9.2.3. Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2015** von:

Pfarrer **Johann Gschlößl** auf die Pfarrei **Falkenstein-St. Sebastian** im Dekanat Roding;

Pfarrer **Anton Högner** auf die Pfarrei **Landshut-St. Wolfgang** im Dekanat Landshut-Altheim;

Pfarrer **Dr. Stanislaus Slabon** auf die Pfarreien **Michelsneukirchen-St. Michael** mit Benefizium Dörfling und **Schorndorf-Maria Immaculata** im Dekanat Roding;

9.3. Entpflichtungen – Ruhestand

9.3.1. Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.05.2015** von:

August Müller von seinem Dienst als Pfarrvikar zur seelsorglichen Mithilfe im **Kloster Mallersdorf** im Dekanat Geiselhöring;

9.3.2. Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2015** von

Diakon **Alfons Eiber** vom Dienst als **Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt Amberg** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

9.3.3. Gemäß § 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg (Amtsblatt 2014, Seite 2-5) wurde mit Wirkung vom **07.07.2015** Pfarrvikar **Thomas Riedl** in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **16.06.2015** für die Dauer von fünf Jahren **Thomas Vogl**, Waldsassen, zum Dekan des Dekanats Tirschenreuth ernannt.

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **16.06.2015** für die Dauer von fünf Jahren **Martin Besold**, Erbdorf, zum Prodekan des Dekanats Tirschenreuth ernannt.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat per Dekret vom **18.05.2015** die Dekane **Johann Ammer** und **Thomas Jeschner**, sowie Herrn **Martin Schafbauer** für die Dauer von drei Jahren zu Mitgliedern der Bischöflichen Baukommission ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **21.05.2015** die Ernennung von Gemeindereferentin **Edeltraud Herrmann**, Zeitlarn, zur Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas im Dekanat Regenstauf, bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2015** **Robert Paulus**, Passau, zum Subregens im Bischöflichen Priesterseminar St. Wolfgang ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2015** **Matthias Effhauser**, Straubing, zum Spiritual im Bischöflichen Priesterseminar St. Wolfgang ernannt.

Inkardination

Durch Dekret vom **04.06.2015** von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer wurde Pfarradministrator **Dr. Christian Schulz**, Hahnbach-Gebenbach-Ursulapoppenricht, in die Diözese Regensburg inkardiniert.

Aus dem Klerikerstand ausgeschieden

Herr **Matthias Zölch**, ord. 26.06.2010, beurlaubt seit 01.09.2013, ist auf seinen Antrag hin mit Päpstlicher Dispens zum **30. Juni 2015** aus dem Klerikerstand ausgeschieden.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Beschluss für Geschäfte der laufenden Verwaltung – sog. Vereinfachtes Verfahren

Den Eltern der Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen, wurden vom Gesetzgeber weitreichende, flexible Buchungsmöglichkeiten eingeräumt. Für den Träger der Einrichtung ist es daher zwingend erforderlich, schnell auf diese möglichen Veränderungen reagieren zu können und die Arbeitszeit des Personals an die sich neu ergebenden Verhältnisse anpassen zu können.

Um auf die förderrelevanten Vorgaben nach dem BayKiBiG ohne Zeitverlust reagieren zu können, ist in den Arbeitsverträgen die sog. 20-%-Klausel eingearbeitet, die es möglich macht, bei Veränderung der Kinderzahlen die Arbeitszeit der Mitarbeiter ohne eine Änderungskündigung oder sonstigen Nachtrag zum Arbeitsvertrag, die Stunden durch eine einseitige, schriftliche Erklärung des Dienstgebers anpassen zu können. Hier ist auch kein zusätzlicher Kirchenverwaltungsbeschluss erforderlich. Der Kirchenverwaltungsvorstand muss die Stundenänderung dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin schriftlich mitteilen. Eine Abschrift dieses Schreibens ist an die Besoldungsstelle zu übermitteln, damit diese Änderung auch bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden kann.

Für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen ist nun eine weitere Verwaltungsvereinfachung möglich. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen bis zu längstens einem Jahr und bei befristeten Stundenänderungen bis zu längstens einem Jahr und jeweils einer Eingruppierung nicht höher als Entgeltgruppe 8 soll es der Kirchenverwaltung möglich gemacht werden, durch Beschluss den Kirchenverwaltungsvorstand im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu ermächtigen, solche Verträge ohne weiteren Beschluss der Kirchenverwaltung abzuschließen. Die Kirchenverwaltung wird hiervon nur in der nächsten Sitzung informiert.

Davon unberührt bleibt die grundsätzliche Notwendigkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Verträge; es sei denn, die Verträge werden mittels des sog. vereinfachten Genehmigungsverfahrens abgewickelt.

Im gegebenen Fall ist ein Beschluss nach folgendem Muster zu fassen:

„Die Kirchenverwaltung fasst in Ausführung zu Art. 13 Abs. 2 KiStiftO für Geschäfte der laufenden Verwaltung folgenden Beschluss:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die der Kirchenverwaltungsvorstand gemäß Art. 13 Abs. 2 KiStiftO zu erledigen hat, zählt grundsätzlich der

Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen und befristeten Nachträgen zu Arbeitsverträgen für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen.

Dies gilt nur für Befristungen, die jeweils ein Jahr nicht überschreiten und deren Besoldung nicht höher als Entgeltgruppe 8 liegt.

Das Bestätigungsformblatt ist vom Kirchenverwaltungsvorstand und vom Kirchenpfleger zu unterzeichnen. Der Kirchenverwaltungsvorstand hat die Kirchenverwaltung über den Abschluss solcher Verträge in der nächsten Sitzung zu informieren.

Dieser Beschluss der Kirchenverwaltung kann sowohl von der Kirchenverwaltung als auch von der stiftungsaufsichtlichen Genehmigungsbehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden.“

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 22.06.2015 die Höhe der Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer ab 01.01.2016 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	66.480,00 €
Gestellungsgruppe II	50.400,00 €
Gestellungsgruppe III	38.520,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt 1992, S. 74 f.) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt 2002, S. 93) weiter.

Kirchliches Bauen im Bistum Regensburg

Informationsveranstaltungen des Bischöflichen Baureferates:

- Vorstellung der aktuellen Fassung der Bau-richtlinien,
- Einführung in den Handlungsleitfaden „Energieeffizienz“.

Pflege und Unterhalt des kirchlichen Gebäudebestandes sind von jeher wichtige Aufgaben einer jeden Kirchenstiftung im Bistum Regensburg. Diese Aufgabe liegt in der Hand jeder einzelnen Kirchenverwaltung. Zahlreiche im Ehrenamt engagierte Kirchenverwaltungsmitglieder erfüllen diese Aufgabe seit Jahren in hervorragender Weise.

Das Bischöfliche Baureferat steht den Kirchenstiftungen im Bistum Regensburg rund um das Thema „kirchliches Bauen“ beratend zur Seite.

Als Vorgabe für alle Verantwortlichen in den Pfarreien wurde im Jahr 2013 vom Bischöflichen Baureferat, in Abstimmung mit der Bischöflichen Finanzkammer, ein Praxishandbuch mit dem Titel „Baurichtlinien –kirchliches Bauen in der Diözese Regensburg“ erarbeitet und im Internet veröffentlicht.

Die Fassung der Baurichtlinien, in ihrer überarbeiteten Form, mit neuem Layout und einem Zusatzkapitel zum Thema „Energieeffizienz“ werden im Rahmen von neun Abendveranstaltungen im Bistum Regensburg präsentiert und erläutert.

Bei der Betrachtung des kirchlichen Gebäudebestandes müssen aus heutiger Sicht zunehmend weitere Fragen gestellt und beantwortet werden:

- Wie sieht eine bedarfsgerechte Gebäudestruktur für die einzelne Pfarrei bzw. für eine Pfarreiengemeinschaft aus und wie lässt sich diese realisieren?
- Welchen energetischen Standard erfüllen die vorhandenen kirchlichen Gebäude? Wo sind die Schwachpunkte, wo wird unnötig Energie verbraucht? Können bauliche Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs beitragen und welche Maßnahmen sind im Einzelfall wirtschaftlich vertretbar?

Zum Thema „Energieeffizienz“ wurde in den letzten Jahren ein Handlungsleitfaden erarbeitet, der jetzt erstmals in die Baurichtlinien aufgenommen wurde. Mit Hilfe des Leitfadens werden die Verantwortlichen in den Kirchenverwaltungen in der Lage sein, selbstständig eine qualifizierte, standardisierte Einschätzung ihres Gebäudebestandes im Hinblick auf den Energieverbrauch zu erstellen und zu dokumentieren. Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Energietechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erstellt. Im Rahmen der Informationsveranstaltungen wird die Handhabung des Leitfadens erläutert. Dafür stehen als Referenten die Projektleiter vom Institut für Energietechnik zur Verfügung.

Pro Abendveranstaltung ist ein Zeitrahmen von ca. 2 Stunden vorgesehen. Anfallende Reisekosten sind aus der Kirchenkasse zu begleichen.

Von Seiten der Diözese werden ein Vertreter der Leitung des Diözesanbaureferates sowie die zuständigen Diözesan-Architekten/-Architektinnen zur Verfügung stehen.

Folgende Termine wurden für die Informationsveranstaltungen vorgesehen:

Region	Termin	Ort
Cham	06.10.2015 18.00 Uhr	Pfarrheim Cham- münster Chammünster 44 93413 Cham- münster
Amberg- Schwandorf	07.2015 18.00 Uhr	Pfarrheim St. Martin Rathausstr. 8 92224 Amberg
Landshut I	20.10.2015 18.00 Uhr	Pfarrheim St. Josef Säcklerstr. 2 a 84130 Dingolfing
Kelheim	27.10.2015 18.00 Uhr	Pfarrheim Neustadt/Do. Albrecht-Rinds- maul-Str. 6 93333 Neustadt/Do.
Regensburg	29.10.2015 18.00 Uhr	Pfarrheim St. Wolfgang Bischof-Wittmann- Str. 24 a 93051 Regensburg
Landshut II	04.11.2015 18.00 Uhr	Pfarrheim St. Wolfgang Weiler Str. 12 84032 Landshut
Tirschenreuth- Wunsiedel	05.11.2015 18.00 Uhr	Pfarrheim St. Jakob Kirchplatz 10 95666 Mitterteich
Straubing- Deggendorf	10.11.2015 18.00 Uhr	Pfarrheim St. Jakob Pfarrplatz 11a 94315 Straubing
Weiden	12.11.2015 18.00 Uhr	Pfarrheim Hl. Familie Julius-Meister-Weg 92665 Altenstadt

Eingeladen sind die Kirchenverwaltungsvorstände, die Kirchenpfleger/-innen, interessierte Kirchenverwaltungsmitglieder sowie die von den Kirchenverwaltungen beauftragten Architekten.

Die Kirchenverwaltungsvorsitzenden werden gebeten die eingeladenen Personen auf die Termine hinzuweisen.

Ich lade Sie herzlich ein an diesen Informationsveranstaltungen teilzunehmen.

Notizen

Richtigstellung

In den vergangenen Wochen wurden offenbar im ganzen Bundesgebiet Briefe mit dem Absender „Katholische Konservative Männervereinigung Kevelaer“ verschickt. Als Absenderadresse wurde dabei das Petrus Canisius-Haus, Gemeindezentrum der Kevelaerer Pfarr- und Wallfahrtsgemeinde St. Marien, angegeben. Inhalt der Briefe waren jeweils mehrere kopierte Texte mit vor allem islamfeindlichen Inhalten.

Die Kevelaerer Wallfahrtsleitung distanziert sich auf das Schärfste vom Inhalt der Briefe und hat daher umgehend die Polizei einge-

schaltet. Eine Gruppierung „Katholische Konservative Männervereinigung“ existiert in Kevelaer nicht. Da der Inhalt der Briefe nach Auffassung der Behörden den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt, wird derzeit intensiv versucht, die unbekanntes Absender der Hetzschriften zu ermitteln. Um die Größenordnung der verschickten Postsendung zu erfassen, wird jeder Empfänger eines Briefes mit dem o. g. Absender gebeten, sich unter der E-Mail-Adresse info@wallfahrt-kevelaer.de bei der Wallfahrtsleitung in Kevelaer zu melden.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 7

23. September

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – Portiunkula-Ablass – Direktorium 2015/2016 – Weihe zu Ständigen Diakonen – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Firmung im Jahr 2016 – Erwachsenenfirmung 2016 – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk Missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen Kleine Christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission

im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 27. April 2015

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Eine Schulklasse schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“ Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzählten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame Feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt. Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion aufmerksam machen „Kei-

ner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum – eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hildesheim, den 26. Februar 2015

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08. November 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 25./26.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Anlage G ABD Teil A, 1. (Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 3 Absatz 9)
hier: Anpassungen an Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB) durch das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015
rückwirkend zum 26. Januar 2015
- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)
hier: Leistungsgeminderte Beschäftigte; Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. April 2014
- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: weitere Dienstzulage

zum 1. August 2015

- ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Vereinheitlichung des Beurteilungsturnus rückwirkend zum 1. Januar 2015
- ABD Teil C, 2. (Dienstordnung für Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten in den bayerischen [Erz-]Diözesen)
hier: Berufseinführung und Vorbereitungsdienst in der Erzdiözese München und Freising und
- ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Berufseinführung und Vorbereitungsdienst in der Erzdiözese München und Freising rückwirkend zum 1. März 2015
- ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - FlexAZR)
hier: Änderung von § 11 rückwirkend zum 1. Juli 2014

- ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der Bayerischen [Erz-]Diözesen)
hier: Geltung des Bayerischen Reisekostengesetzes
zum 1. April 2015

- Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)
hier: Umsetzung der Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) vom 21. November 2014 mit Anpassungen an das MiLoG rückwirkend zum 1. Januar 2015

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 109 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 13. Juli 2015



Bischof von Regensburg

Das Generalvikariat

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2015 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellten erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Direktorium 2015/2016

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Anfang November 2015.

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 12. Oktober 2015 an die Bischöfliche Administration, Niedermünster-gasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1320, Tel. 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: ingela.danisch@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll. Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat. Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag, den 10. November 2015 erfolgen.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 7. November 2015, wird der Hwst. Herr Diözesanbischof Dr. Rudolf Voderholzer um 09.30 Uhr in der Basilika St. Emmeram in Regensburg die Weihe zum Ständigen Diakonat erteilen. Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- Thomas Beringer, Münchsmünster-St. Sixtus
- Walter Karger, Donaustauf-St. Michael
- Michael Rupprecht, Schambach-Mariä Heim-suchung

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitz-pfarrei ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eigenung der Weihekandidaten. Sie ist in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen. Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen ein Plakat zum Aushang zu.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2015“ auf das bekannte Konto der Bischöflichen Administration überwiesen werden an. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-53 oder -49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 28.10.2015, um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Dienstag, 06.10.2015, beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Firmung im Jahr 2016

Im Jahr 2016 wird die Firmung im nördlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgestellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgestellen mit jährlichem Turnus.

Wie im Amtsblatt Nr. 15, 1969, S. 123f. veröffentlicht und im Amtsblatt Nr. 6, 2015, S. 65 erneut bestätigt, gilt es bei einem einjährigen Rhythmus grundsätzlich die 5. Klasse, bei Firmungen im zweijährigen Rhythmus die 5. und 6. Klasse und bei Firmungen im dreijährigen Rhythmus Klasse 5-7 zu berücksichtigen. Bei Herbstfirmungen kann mit der (dann) 6. Klasse begonnen werden. In den Dekanaten Landshut und Vilsbiburg gilt die Ausnahme wie im Amtsblatt Nr. 6 2016 beschrieben.

Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die Pfarrer der Firmstationen bis spätestens **Freitag, den 23. Oktober 2015**, an das Bischöfliche Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmplanes vor Weihnachten zu ermöglichen. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfliche Sekretariat

zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firm Spendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist **mindestens ein Termin** unter der Woche (**Mo, Di, Mi, Do, Fr!**) anzugeben und die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen (am Firmtag) je Firmstation einzuhalten. Wird diese Sollzahl nicht erreicht, ist dem Bischöflichen Sekretariat ein neues Modell vorzuschlagen (Kooperation mit Nachbarparreien, Änderung des Firmrhythmus).

Erwachsenenfirmung 2016

Die Erwachsenenfirmung ist für den **Pfingstsonntag, den 15. Mai 2016**, im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöf. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das **spätestens bis 15. April 2016** ausgefüllt an das Bischöfliche Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Ende April 2016 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2016

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2016 sind bis **23. Oktober 2015** an den Hwst. Herrn Bischof zu richten.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2015

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist in das Programm Meldewesen Plus einzutragen, so dass es am Jahresende im Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) erscheint.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2015

1. Anweisungen

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung vom **01.09.2015** oberhirtlich angewiesen:

P. Eberhard Lorenz OSB, Kloster Metten, in die Pfarrei **Grafling**-St. Andreas mit Expositur Ulrichsberg im Dekanat Deggendorf-Plattling mit Wohnsitz im Kloster Metten;

Adolf **Schöls**, Nittenau, zusätzlich in die Pfarrei **Fischbach**-St. Jakob im Dekanat Schwandorf.

Mit Wirkung vom **01.09.2015** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Wolfgang Jungmayr CSsR, Innsbruck, als **Krankenhauspfarrer** in das **Krankenhaus Cham** im Dekanat Cham;

P. Alfred Lindner SDB, Kloster Ensdorf, als Pfarrvikar befristet bis zum 31.08.2016 für die Pfarrei **Fischbach**-St. Jakob im Dekanat Schwandorf mit Wohnsitz im Kloster Ensdorf;

P. Xaver Antoni Skrobis OFM, Amberg, zu seelsorglichen Aushilfsdiensten im **Dekanat Amberg-Ensdorf**.

2. Entpflichtungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **31.07.2015** Pfarrer Msgr. Dr. Johann **Tauer** von der Aufgabe des Bischöflichen Beauftragten für Ökumene entpflichtet.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **31.08.2015** Weihbischof Dr. Josef **Graf** von seiner Aufgabe als Spiritual der Kath. Heimatmission und als Beauftragter für das Exerzitiensekretariat im Bistum Regensburg entpflichtet.

3. Laien im kirchlichen Dienst

3.1 Religionslehrer/innen i.K.

Als Religionslehrer/innen i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2015**:

Andrea **Griebel** an die Grundschule Donaustauf und an das Sonderpädagogische Förderzentrum Neutraubling;

Maria **Hammerl** an die Grund- und Mittelschule Essenbach;

Birgit **Kastner** an die Mittelschule Furth im Wald; Christina **Thoma** an die Grundschulen Friedenfels und Wiesau sowie an die Mittelschule Wiesau.

Als Religionslehrerin i.K. nach bestandener Zweiter Dienstprüfung wurde angewiesen zum **01.09.2015**:

Elisabeth **Loos** an die Grundschule Lupburg sowie an die Grund- und Mittelschule Parsberg.

Ferner wurden zum **01.09.2015** als Religionslehrer/innen i.K. angewiesen:

Petra **Hafner** an die Grundschule St. Martin Deggendorf und Sonderberufsschule Plattling; Ramona **Killmann** als Mobile Reserve für die Dekanate Regensburg und Alteglofsheim-Schierling; Corinna **Lichter** an die Grundschule Königswiesen, die Mittelschule Clermont-Ferrand Regensburg und an die Mittelschule Neutraubling; Theresa **Spangler** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Schwandorf; Michaela **Stemmer** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Neustadt/WN; Jonas **Weiß** an die Grund- und Mittelschule Vilsbiburg sowie an die Mittelschule St. Wolfgang Landshut.

Als Religionslehrer/innen i.K. aus dem Dienst der Diözese Regensburg sind zum **01.09.2015** ausgeschieden:

Peter **Brysch**, zuletzt Grund- und Mittelschule Preimd sowie Mittelschulen Schwandorf Dachelhofen und Kreuzberg;

Eveline **Jilek**, zuletzt Grundschule Aufhausen-Pfakofen und Grundschule Hagelstadt.

3.2 Pastorale Mitarbeiter/innen

3.2.1 Pastoralreferenten/innen

Zum **01.09.2015** wurden angewiesen:

Aichner-Schedlbauer Rosemarie, bisher: Regensburg-Herz Marien, neu: Regensburg-Herz Marien, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg;

Albang Susanne, bisher: Theuern-Ebermannsdorf/Pittersberg, neu: Neunburg v. Wald;

Dauerer Marion, bisher: Hainsacker, neu: Wörth/Donau, Wiesent;

Dullinger Johannes, bisher: Hohengebraching/Matting, neu: Fachstelle Liturgie, Regensburg-St. Ulrich/Regensburg-St. Emmeram;

Kick Alfred, bisher: Kemnath-Stadt, neu: Diözesan-Exerzitenhaus Johannisthal;

Weininger Paul, bisher: Mainburg/Oberempfenbach, neu: Mainburg/Oberempfenbach/Sandelzhausen.

Zum **01.10.2015** wurde angewiesen:

Sausner Wolfgang, bisher: Nagel/Brand/Opf., neu: Bischöfliches Jugendamt – Stellvertretender Leiter.

3.2.2 Pastoralassistenten/innen

Zum **01.09.2015** wurden angewiesen:

Preußl Roland, bisher: Hemau, befristete Mithilfe in Riedenburg/Eggersberg-Thann, neu: Hemau;

Kölbl Maria-Theresia, nach: Geisenfeld/Ainau;
Schultes Maria, nach: Bärnau/Hohenthan/Schwarzenbach;
Stubenvoll Peter, bisher: Lappersdorf, neu: Mithilfe in Kareth;
Weiß Florian, nach: Hainsacker.

3.2.3 Gemeindereferenten/innen

Zum **01.09.2015** wurden angewiesen:

Berzl Rudolf, bisher: Wenzenbach, neu: Wenzenbach/Irlbach;
Berzl Simone, bisher: Irlbach, neu: Wenzenbach/Irlbach;
Biller Bernadette, bisher: Lappersdorf, Mithilfe in Kareth, neu: Laaber;
Blödt Kathrin, bisher: Laaber, neu: Theuern/Pittersberg;
Garhammer Angela, bisher: Sonderurlaub, neu: Religionsunterricht;
Goldbrunner Marlene, bisher: Straubing-St. Jakob, befristete Mithilfe in Atting, neu: Straubing-St. Jakob;
Gößl Christine, bisher: Abstellung Diözese Bamberg, neu: Grafenwöhr;
Gößl Jochen, bisher: Religionsunterricht, neu: Kemnath-Stadt;
Handwerker Maria, bisher: Wörth/Donau, Wiesent, neu: Obertraubling;
Hankl Gertrud, bisher: Waldsassen, neu: Waldsassen, Fachbereich Supervision;
Holzapfel Martina, bisher: Elternzeit, neu: Religionsunterricht;
Scholz Daniela, bisher: Elternzeit, neu: Abensberg/Pullach;
Schwab Gertraud, nach: Schwandorf-Herz Jesu;
Seefeld Markus, bisher: Fronberg, Ettmannsdorf, neu: Ettmannsdorf, Schwarzenfeld/Stulln;
Staudinger Harald, bisher: Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, neu: Beratung für bäuerliche Familien;
Wanner Renate, bisher: Religionsunterricht, neu: Thalmassing/Wolkering, Religionsunterricht;
Zuckermann Philippa, bisher: Elternzeit, neu: Hagelstadt/Langenerling.

Nach der Zweiten Dienstprüfung wurden zum **01.09.2015** angewiesen:

Baumer Lisa, bisher: Großmehring/Theißing, weiterhin: Großmehring/Theißing;
Meier Antonia, bisher: Schönsee, weiterhin: Schönsee;
Trottmann Stefanie, bisher: Oberwinkling/Mariaposching/Waltendorf, Schwarzach/Perasdorf, weiterhin: Oberwinkling/Mariaposching/Waltendorf, Schwarzach/Perasdorf.

3.2.4 Gemeindeassistenten/innen

Zum **01.09.2015** wurden angewiesen:

Kern Thomas, nach: Marktleuthen/Kirchenlamitz/Weißenstadt;
Kirchbuchner-Dick Monika, nach: Atting.
 Zum **31.08.2015** sind aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:
Städele Mirjam, Pastoralreferentin, bisher: Regensburg-Burgweinting;
Winter Stefan, Pastoralreferent, bisher: Marklkofen/Steinberg;
Spiegler Regina, Gemeindereferentin, bisher: Geisenfeld/Ainau.

Ernennung zum Bischofsvikar

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2015** Weihbischof Dr. Josef **Graf** zum Bischofsvikar im Sinne des can. 479 § 2 CIC mit dem Geschäftsbereich Priesterseelsorge in der Diözese Regensburg ernannt.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.09.2015** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Georg **Birner**, Abensberg, zum Dekan des Dekanats Abensberg-Mainburg ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.07.2015** die Ernennung von Gemeindereferentin Maria **Forst**, Runding, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Bogenberg-Pondorf, bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.08.2015** Direktor Dr. Christoph **Binner** zum Bischöflichen Beauftragten für Ökumene ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2015** Pfarrer i. R. BGR Hans-Josef **Bösl** zum Spiritual der Kath. Heimatmission ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2015** Direktor Günter **Lesinski** zusätzlich zu seiner Aufgabe als Direktor des Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels zum Beauftragten für das Exerzitiensekretariat im Bistum Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs
 Generalvikar

Notizen

Vorinformation zur neuen Bundesstatistik Kinder- und Jugendarbeit sowie zur Leistungsstatistik 2015

Bereits zweimal (2004 und 2009) hat die Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Kooperation mit den (Erz-)Bischöflichen Jugendämtern Daten über die Leistung der katholischen Jugendarbeit für flächendeckend für ganz Bayern auf Pfarreiebene erhoben. Mit beiden Erhebungen konnten aussagekräftige Daten zur kirchlichen Jugendarbeit auf Pfarreiebene gewonnen werden. Diese Leistungsstatistik soll für das Jahr 2015 fortgeschrieben werden.

Zugleich wird nun künftig auch die bisherige amtliche Erhebung des Staates zur Kinder- und Jugendarbeit, die bisher die Träger und Einrichtungen befragte, durch eine neue amtliche Erhebung zur Kinder- und Jugendarbeit abgelöst. Diese wird erstmals 2015 erhoben und dann alle zwei Jahre durchgeführt.

Diese neue Statistik wurde vom zuständigen Bundesministerium in Auftrag gegeben und erfasst alle

- öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (§11 SGB VIII bzw. KJHG),
- Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende (§74 Abs. 6 SGB VIII bzw. KJHG)

bei öffentlichen und anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe für das Berichtsjahr 2015.

Hierzu wurde ein eigener Onlinefragebogen erarbeitet. Die operative Umsetzung liegt in der Verantwortung der Statistischen Landesämter.

Dieser Erhebungsbogen hat sehr viele Übereinstimmungen mit dem bisherigen Fragebogen der Leistungsstatistik der kirchlichen Jugendarbeit. Nach Gesprächen mit dem Statistischen Landesamt wurde eine enge Zusammenarbeit verabredet. Somit können zum einen Synergien genutzt werden, zum anderen wird es den Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen dadurch erspart, einen zweiten Fragebogen ausfüllen zu müssen.

Die neue amtliche Jugendarbeitsstatistik befragt alle öffentlichen und freien Träger.

Erhebungsdimensionen sind

- Art und Rechtsform des Trägers,
- Angebote (offene Angebote, Gruppenbezogene Angebote, Veranstaltung und Projekte der Jugendarbeit), soweit diese

mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmenbezogen im Berichtszeitraum gefördert wurden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält,

- TeilnehmerInnen/Besucher (Anzahl, Alter, Geschlecht),
- Dauer, Häufigkeit, Durchführungsort des Angebotes,
- Angaben zur Kooperation mit der Schule,
- Angaben zu den tätigen Personen,
- Partnerländer und Veranstaltungen im In- oder Ausland bei Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit.

Öffentliche Förderung liegt vor, wenn

- eine finanzielle Zuwendung aus EU-, Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln (Gemeinde, Kreis, Stadt, Bezirk),
- eine finanzielle Zuwendung z.B. vom Deutsch-Französischen Jugendwerk, dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk, von Koordinierungsstellen für Jugendaustauschmaßnahmen und von Nationalagenturen im Rahmen des EU-Aktionsprojektes „Jugend“ oder Landesstiftungen oder vergleichbaren Quellen erfolgte.

Die Befragung umfasst den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Erhoben wird rückwirkend mit einem Online-Fragebogen im Januar und Februar 2016. Hierzu erhalten alle Pfarreien Anfang 2016 eine E-Mail mit den entsprechenden Zugangsdaten.

Erste Ergebnisse stehen Mitte 2016 zur Verfügung. Für Fragen rund um die Statistik steht Jugendpfarrer Domvikar Thomas Helm (E-Mail: thelm.ja@bistum-regensburg.de, Tel: 0941/597-2266) zur Verfügung.

Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone

- Beginn: Montag, 26.10.2015, 18.30 Uhr
 Abschluss: Freitag, 30.10.2015, 13.00
 Exerzitienleiter: Bischof em. Dr. Joachim Warnke, Erfurt
 Thema: „Habt ihr das alles verstanden“ (Mt 13,51) - Das Evangelium heute neu entdecken.
 Anmeldung: Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832/93380, Fax: 02832/9338111, info@wallfahrt-kevelaer.de

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 109

Verleger: Bischöfl. Ordinariat – Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König – Bezugspreis 2015 € 25,-- im Jahr
Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 8

30. Oktober

Inhalt: Brief des Heiligen Vaters Franziskus an den Präsidenten des Päpstlichen Rats zur Förderung der Neuevangelisierung anlässlich des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit – Botschaft von Papst Franziskus zum XXXI. Weltjugendtag 2016 – Erhöhung des liturgischen Ranges des Gedenktages der Hl. Anna Schäffer – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016 – Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Neue Datenschutzbestimmungen bei Veröffentlichungen durch die Pfarrei – Personalplanung 2016 – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015 – Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016 – Kollekten-Plan 2016 der Diözese Regensburg – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2016 – Diözesan-Nachrichten – Notizen

Brief des Heiligen Vaters Franziskus an den Präsidenten des Päpstlichen Rats zur Förderung der Neuevangelisierung anlässlich des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit

An den verehrten Bruder Erzbischof Rino Fisichella, Präsident des Päpstlichen Rats zur Förderung der Neuevangelisierung

Die Tatsache, dass das Außerordentliche Jubiläum der Barmherzigkeit nunmehr bevorsteht, erlaubt mir, einige Punkte in den Blick zu nehmen, deren Behandlung mir wichtig zu sein scheint, damit die Feier des Heiligen Jahres für alle Gläubigen ein echter Moment der Begegnung mit der Barmherzigkeit Gottes sein kann. Denn mein Wunsch ist es, dass das Jubiläum eine lebendige Erfahrung der Nähe des Vaters sei, seine Zärtlichkeit gleichsam mit Händen greifen zu können, damit der Glaube aller Gläubigen gestärkt und so das Zeugnis stets wirksamer werde.

Meine Gedanken gehen zuerst zu allen Gläubigen, die in den einzelnen Diözesen oder als Rompilger die Gnade des Jubiläums leben werden. Ich möchte, dass der Jubiläumsablass jeden als wirkliche Erfahrung der Barmherzigkeit Gottes erreicht, der allen mit dem Antlitz eines Vaters entgegenkommt, der annimmt und vergibt, indem er die begangene Sünde vollkommen vergisst. Um den Ablass zu leben und zu erlangen, sind die Gläubigen aufgerufen, als Zeichen der tiefen Sehnsucht nach wahrer Umkehr einen kurzen Pilgergang zur Heiligen Pforte zurückzulegen, die in jeder Kathedrale oder vom Diözesanbischof bestimmten Kirche und in den vier päpstlichen Basiliken in Rom geöffnet wird. Ebenso lege ich fest, dass der Ablass auch erlangt werden kann in den Wallfahrtskirchen, wo die Pforte der Barmherzigkeit geöffnet wurde, sowie in den traditionell als Jubiläumskirchen ausgewiesenen Gotteshäusern. Es ist wichtig, dass dieser Moment vor allem mit dem Sakrament der Versöhnung und der Feier der heiligen Eucharistie einschließlich

einer Reflexion über die Barmherzigkeit verbunden ist. Es wird nötig sein, dass diese Feiern das Glaubensbekenntnis ebenso umfassen wie das Gebet für mich und für die Anliegen, die mir am Herzen liegen zum Wohl der Kirche und der ganzen Welt. Darüber hinaus denke ich an all jene, denen es aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein wird, sich zur Heiligen Pforte zu begeben, in erster Linie an die Kranken und die alten, einsamen Menschen, die häufig das Haus nicht verlassen können. Für sie wird es eine große Hilfe sein, Krankheit und Leid als Erfahrung der Nähe zum Herrn zu leben, der im Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung den Königsweg aufzeigt, um dem Schmerz und der Einsamkeit einen Sinn zu verleihen. Mit Glauben und freudiger Hoffnung diesen Moment der Prüfung zu leben, indem sie die Kommunion empfangen oder an der heiligen Messe und am gemeinschaftlichen Gebet – auch über die verschiedenen Medien – teilnehmen, wird für sie die Weise sein, den Jubiläumsablass zu erlangen. Meine Gedanken gelten auch den Gefangenen, die die Einschränkung ihrer Freiheit erleben. Das Jubiläum war stets Anlass zu einer umfassenden Begnadigung, bestimmt für jene, die eine Strafe verdient haben, sich aber des begangenen Unrechts bewusst geworden sind und den aufrichtigen Wunsch haben, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und ihren ehrlichen Beitrag zu leisten. Sie alle möge die Barmherzigkeit des Vaters konkret erreichen, der denen nahe sein will, die seine Vergebung am meisten brauchen. Den Ablass werden sie erlangen können in den Gefängniskapellen und jedes Mal, wenn sie durch die Tür ihrer Zelle gehen und dabei ihre Gedanken und ihr Gebet an Gottvater richten. Möge diese Geste für sie den Durchgang durch die Heilige Pforte bedeuten, denn die Barmherzigkeit

Gottes, die in der Lage ist, die Herzen zu verwandeln, kann auch die Gitter in eine Erfahrung der Freiheit verwandeln.

Es ist mein Wunsch, dass die Kirche in dieser Zeit des Jubiläums den in den leiblichen und geistlichen Werken der Barmherzigkeit enthaltenen Reichtum wiederentdecken möge. Denn die Erfahrung der Barmherzigkeit wird sichtbar im Zeugnis konkreter Zeichen, wie Jesus selbst es uns gelehrt hat. Jedes Mal wenn die Gläubigen eines oder mehrere dieser Werke selbst tun, werden sie sicherlich den Jubiläumsablass erlangen. Daraus ergibt sich die Pflicht, aus der Barmherzigkeit zu leben, um die Gnade der vollkommenen und umfassenden Vergebung durch die Kraft der Liebe des Vaters zu erlangen, der niemanden ausschließt. Es wird sich daher um einen vollkommenen Jubiläumsablass handeln, Frucht des Ereignisses selbst, das mit Glaube, Hoffnung und Liebe gefeiert und gelebt wird.

Der Jubiläumsablass kann ebenso für Verstorbene erlangt werden. Mit ihnen sind wir verbunden durch das Zeugnis des Glaubens und der Liebe, das sie uns hinterlassen haben. Wie wir ihrer in der Eucharistiefeyer gedenken, so können wir im großen Geheimnis der Gemeinschaft der Heiligen für sie beten, damit das barmherzige Antlitz des Vaters von jeglicher Restschuld befreie und sie in nie endender Seligkeit an sich ziehen kann.

Ein gravierendes Problem unserer Zeit ist sicherlich die veränderte Beziehung zum Leben. Eine sehr verbreitete Mentalität hat mittlerweile zum Verlust der persönlich und gesellschaftlich geschuldeten Sensibilität gegenüber der Annahme eines neuen Lebens geführt. Das Drama der Abtreibung wird von manchen mit einem oberflächlichen Bewusstsein erlebt, so dass sie sich über das schwerwiegende Übel, das ein solcher Akt mit sich bringt, fast nicht im Klaren sind. Viele andere dagegen, die diesen Moment zwar als Niederlage erleben, meinen, keinen anderen Ausweg zu haben. Ich denke vor allem an alle Frauen, die eine Abtreibung haben durchführen lassen. Ich weiß um den Druck, der sie zu dieser Entscheidung geführt hat. Ich weiß, dass dies eine existentielle und moralische Tragödie ist. Ich bin sehr vielen Frauen begegnet, die in ihrem Herzen die Narben dieser leidvollen und schmerzhaften Entscheidung trugen. Was geschehen ist, ist zutiefst ungerecht. Und doch: Nur wenn man

es in seiner Wahrheit versteht, ist es möglich, die Hoffnung nicht zu verlieren. Die Vergebung Gottes für jeden Menschen, der bereit, kann diesem nicht versagt werden, besonders wenn er mit ehrlichem und aufrichtigem Herzen das Sakrament der Vergebung empfangen will, um Versöhnung mit dem Vater zu erlangen. Auch aus diesem Grund habe ich, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen, entschieden, für das Jubiläumsjahr allen Priestern die Vollmacht zu gewähren, von der Sünde der Abtreibung jene loszusprechen, die sie vorgenommen haben und reuigen Herzens dafür um Vergebung bitten. Die Priester mögen sich auf diese große Aufgabe vorbereiten und Worte der echten Annahme mit einer Reflexion zu verbinden wissen, die hilft, die begangene Sünde zu begreifen. Ebenso sollen sie auf einen Weg echter Umkehr verweisen, um die wahrhaftige und großherzige Vergebung des Vaters verstehen zu können, der durch seine Gegenwart alles erneuert.

Eine abschließende Überlegung gilt den Gläubigen, die aus verschiedenen Gründen die von den Priestern der Bruderschaft St. Pius X. betreuten Kirchen besuchen. Dieses Jubiläumsjahr der Barmherzigkeit schließt niemanden aus. Von verschiedener Seite haben mir einige bischöfliche Mitbrüder vom guten Glauben und der guten sakramentalen Praxis dieser Gläubigen berichtet, allerdings verbunden mit dem Unbehagen, in einer pastoral schwierigen Situation zu leben. Ich vertraue darauf, dass in naher Zukunft Lösungen gefunden werden können, um die volle Einheit mit den Priestern und Oberen der Bruderschaft wiederzugewinnen. Bewegt von der Notwendigkeit, dem Wohl dieser Gläubigen zu entsprechen, bestimme ich in der Zwischenzeit in eigener Verfügung, dass diejenigen, die während des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit das Sakrament der Versöhnung bei den Priestern der Bruderschaft St. Pius X. empfangen, gültig und erlaubt die Losprechung von ihren Sünden erlangen.

Auf die Fürsprache der Mutter der Barmherzigkeit vertrauend, empfehle ich die Vorbereitung dieses Außerordentlichen Jubiläums ihrem Schutz.

Aus dem Vatikan, am 1. September 2015

Franciscus

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM XXXI. WELTJUGENDTAG 2016

„Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7)

Liebe junge Freunde,

wir haben die letzte Etappe auf unserem Pilgerweg nach Krakau erreicht, wo wir im Monat Juli des kommenden Jahres gemeinsam den XXXI. Weltjugendtag feiern werden. Auf unserem langen und anspruchsvollen Weg werden wir von den Worten Jesu aus der „Bergpredigt“ geführt. Wir haben diese Strecke im Jahr 2014 begonnen, indem wir gemeinsam über die erste Seligpreisung nachgedacht haben: »Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich« (Mt 5,3). Für das Jahr 2015 war das Thema »Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen« (Mt 5,8). Im kommenden Jahr wollen wir uns von den Worten inspirieren lassen: »Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden« (Mt 5,7).

1. Das Jubiläum der Barmherzigkeit

Mit diesem Thema fügt sich der WJT in Krakau 2016 in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein, sodass es ein richtiges Jubiläum der Jugendlichen auf Weltebene wird. Es ist nicht das erste Mal, dass ein internationales Jugendtreffen mit einem Jubiläumsjahr zusammenfällt. Es war in der Tat während des Heiligen Jahres der Erlösung (1983/1984), dass der heilige Johannes Paul II. zum ersten Mal die Jugendlichen der ganzen Welt für den Palmsonntag zusammenrief. Danach war es während des Großen Jubiläums des Jahres 2000, dass sich über zwei Millionen Jugendliche aus etwa 165 Ländern in Rom zum XV. Weltjugendtag versammelt haben. Wie es in diesen beiden vorausgehenden Fällen geschah, so bin ich gewiss, dass das Jubiläum der Jugendlichen in Krakau eines der bedeutendsten Momente dieses Heiligen Jahres sein wird!

Einige von euch werden sich vielleicht fragen: Was für eine Bewandnis hat es mit diesem Jubiläumsjahr, das in der Kirche gefeiert wird? Der biblische Text in Levitikus 25 hilft uns verstehen, was für das Volk Israel ein „Jubeljahr“ bedeutete. Alle fünfzig Jahre hörten die Hebräer das Horn ertönen (jobel), das sie zusammenrief (jobil), um ein heiliges Jahr als eine Zeit der Versöhnung (jobal) für alle zu feiern. In dieser Zeit sollte man auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit ein gutes Verhältnis zu Gott, dem Nächsten und der Schöpfung wiederfinden. Deswegen wurden unter anderem der Erlass der Schulden, eine besondere Hilfe für die in Elend Geratenen, die Besserung der Beziehungen unter den Personen und die Befreiung der Sklaven gefördert.

Jesus Christus ist gekommen, um eine immer währende Gnadenzeit des Herrn zu verkünden und zu verwirklichen, indem er den Armen die gute Nachricht, den Gefangenen die Entlassung, den Blinden das Augenlicht und den Zerschlagenen die Freiheit bringt (vgl. Lk 4,18-19). In Ihm, aber besonders in seinem Ostergeheimnis, findet der tiefste Sinn des Jubiläums seine vollkommene Erfüllung. Wenn die Kirche im Namen Christi ein Jubeljahr einberuft, dann sind wir alle eingeladen, eine außerordentliche Gnadenzeit zu leben. Die Kirche selbst ist aufgerufen, Zeichen der Gegenwart und Nähe Gottes im Überfluss anzubieten, in den Herzen die Fähigkeit zu wecken, auf das Wesentliche zu blicken. Dieses Heilige Jahr der Barmherzigkeit ist im Besonderen »die Zeit für die Kirche, den Sinn des Auftrags wieder neu zu entdecken, den der Herr ihr am Ostertag anvertraut hat: Zeichen und Werkzeug der Barmherzigkeit des Vaters zu sein« (Predigt bei der Ersten Vesper vom Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit, 11. April 2015).

2. Barmherzig wie der Vater

Das Motto dieses außerordentlichen Jubiläums lautet: »Barmherzig wie der Vater« (vgl. *Misericordiae Vultus*, 13), und mit ihm wird das Thema des kommenden WJT angestimmt. Versuchen wir daher besser zu verstehen, was die göttliche Barmherzigkeit bedeutet.

Das Alte Testament gebraucht verschiedene Begriffe, um von der Barmherzigkeit zu sprechen; die bedeutungsvollsten sind *hesed* und *rahamim*. Der erste Begriff, auf Gott angewandt, drückt seine unermüdliche Treue zum Bund mit seinem Volk aus, das er liebt und dem er immer wieder verzeiht. Der zweite, *rahamim*, kann als „Eingeweide“ übersetzt werden und weist besonders auf den Mutterschoß hin; er lässt uns die Liebe Gottes zu seinem Volk verstehen, die wie die Liebe einer Mutter zu ihrem Kind ist. So stellt es der Prophet Jesaja dar: »Kann denn eine Frau ihr Kindlein vergessen, eine Mutter ihren leiblichen Sohn? Und selbst wenn sie ihn vergessen würde: ich vergesse dich nicht« (Jes 49,15). Eine solche Liebe bringt mit sich, dass man in sich Raum für den anderen schafft, mit dem Nächsten fühlt, leidet und sich freut.

Im biblischen Konzept der Barmherzigkeit ist auch die Konkretetheit einer Liebe eingeschlossen, die treu und unentgeltlich ist und verzeihen kann. In der folgenden Stelle bei Hosea haben wir ein sehr

schönes Beispiel für die Liebe Gottes, die mit der Liebe eines Vaters zu seinem Kind verglichen wird: »Als Israel jung war, gewann ich ihn lieb, ich rief meinen Sohn aus Ägypten. Je mehr ich sie rief, desto mehr liefen sie von mir weg. [...] Ich war es, der Efraim gehen lehrte, ich nahm ihn auf meine Arme. Sie aber haben nicht erkannt, dass ich sie heilen wollte. Mit menschlichen Fesseln zog ich sie an mich, mit den Ketten der Liebe. Ich war da für sie wie die, die den Säugling an ihre Wangen heben. Ich neigte mich ihm zu und gab ihm zu essen« (Hos 11,1-4). Trotz der verfehlten Haltung des Kindes, die eine Bestrafung verdienen würde, ist die Liebe des Vaters treu und vergibt immer einem Kind, das Reue zeigt. Wie wir sehen, ist in der Barmherzigkeit immer die Vergebung mit eingeschlossen; sie »ist nicht eine abstrakte Idee, sondern eine konkrete Wirklichkeit, durch die Er seine Liebe als die Liebe eines Vaters und einer Mutter offenbart, denen ihr Kind zutiefst am Herzen liegt. [...] Sie kommt aus dem Innersten und ist tiefgehend, natürlich, bewegt von Zärtlichkeit und Mitleid, von Nachsicht und Vergebung« (Misericordiae Vultus, 6).

Im Neuen Testament hören wir von der göttlichen Barmherzigkeit (eleos) als Zusammenfassung des Werkes, zu dessen Verwirklichung Christus im Namen des Vaters in die Welt gekommen ist (vgl. Mt 9,13). Die Barmherzigkeit unseres Herrn offenbart sich vor allem, wenn Er sich dem menschlichen Elend zuwendet und sein Mitleid gegenüber demjenigen zeigt, der des Verständnisses, der Heilung und der Verzeihung bedarf. In Jesus spricht alles von Barmherzigkeit. Ja, Er selber ist die Barmherzigkeit.

Im 15. Kapitel des Lukasevangeliums finden wir drei Gleichnisse über die Barmherzigkeit: das vom verlorenen Schaf, das vom verlorenen Geldstück und jenes, das als das Gleichnis „vom verlorenen Sohn“ bekannt ist. In diesen drei Gleichnissen beeindruckt uns die Freude Gottes, die Freude, die Er empfindet, wenn er einen Sünder wiederfindet und ihm vergibt. Ja, die Freude Gottes ist das Vergeben! Hier finden wir die Zusammenfassung des ganzen Evangeliums. »Jeder von uns ist jenes verlorene Schaf, jenes verlorene Geldstück; jeder von uns ist jener Sohn, der seine Freiheit vergeudet hat, falschen Götzen, Blendwerken des Glücks, gefolgt ist und alles verloren hat. Doch Gott vergisst uns nicht, der Vater verlässt uns nie. Er ist ein geduldiger Vater, er erwartet uns immer! Er respektiert unsere Freiheit, doch er bleibt immer treu. Und wenn wir zu ihm zurückkehren, nimmt er uns in seinem Haus wie Kinder auf, da er niemals aufhört, auch nicht einen Augenblick, uns voll Liebe zu erwarten. Und sein Herz feiert ein Fest für jedes Kind, das zurückkehrt. Es feiert ein Fest, weil es eine Freude ist. Gott hat diese Freude, wenn einer von uns Sündern zu ihm geht und um seine Vergebung bittet« (Angelus, 15. September 2013).

Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen. Als ich siebzehn Jahre alt war und einmal mit meinen Freunden ausgehen sollte, habe ich beschlossen, zuerst eine Kirche zu besuchen. Dort habe ich einen Priester getroffen, der mir ein besonderes Vertrauen eingeflößt hat, sodass ich den Wunsch verspürte, mein Herz in der Beichte zu öffnen. Diese Begegnung hat mein Leben verändert! Ich habe entdeckt, dass, wenn wir das Herz in Demut und Aufrichtigkeit öffnen, wir sehr konkret die Barmherzigkeit Gottes betrachten können. Ich hatte die Gewissheit, dass in der Person jenes Priesters Gott auf mich schon wartete, noch bevor ich den ersten Schritt tat, um die Kirche zu besuchen. Wir suchen ihn zwar, aber Er ist es, der uns immer zuvorkommt; er sucht uns immer und er findet uns zuerst. Es mag sein, dass einer von euch eine Last auf dem Herzen hat und denkt: Ich habe das gemacht, ich habe jenes gemacht ... Fürchtet euch nicht! Er wartet auf euch! Er ist Vater: Er wartet immer auf uns! Wie schön ist es, im Sakrament der Versöhnung auf die barmherzige Umarmung des Vaters zu treffen, den Beichtstuhl als Ort der Barmherzigkeit zu entdecken, sich von dieser barmherzigen Liebe des Herrn berühren zu lassen, der uns immer verzeiht!

Und du, lieber junger Freund, liebe junge Freundin, hast du jemals diesen Blick unendlicher Liebe auf dir ruhen gespürt, die trotz aller deiner Sünden, Grenzen und deines Versagens dir weiter vertraut und deine Existenz voll Hoffnung betrachtet? Bist du dir deines Wertes vor Gott bewusst, der dir aus Liebe alles gegeben hat? Wie uns der heilige Paulus lehrt: »Gott aber hat seine Liebe zu uns darin erwiesen, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren« (Röm 5,8). Verstehen wir aber wirklich die Kraft dieser Worte?

Ich weiß, wie lieb euch allen das Kreuz der WJF ist – ein Geschenk des heiligen Johannes Paul II. –, das seit 1984 alle eure Welttreffen begleitet. Wie viele Veränderungen, wie viele wahre und wirkliche Bekehrungen sind im Leben von so vielen Jugendlichen durch die Begegnung mit diesem nackten Kreuz hervorgegangen! Vielleicht habt ihr euch die Frage gestellt: Woher kommt die außergewöhnliche Kraft dieses Kreuzes? Die Antwort ist diese: Das Kreuz ist das beredteste Zeichen von Gottes Barmherzigkeit! Es bezeugt uns, dass das Maß der Liebe Gottes zur Menschheit ein Lieben ohne Maß ist! Im Kreuz können wir die Barmherzigkeit Gottes berühren und uns von seiner Barmherzigkeit selbst berühren lassen! An dieser Stelle möchte ich an die Episode von den zwei Verbrechern erinnern, die neben Christus gekreuzigt worden waren. Einer von ihnen war überheblich, hat sich nicht als Sünder bekannt, hat den Herrn verhöhnt. Der andere hingegen bekennt, gefehlt zu haben, wendet sich an

den Herrn und sagt zu ihm: »Jesus, denk an mich, wenn du in dein Reich kommst«. Jesus schaut ihn mit unendlicher Barmherzigkeit an und antwortet ihm: »Heute noch wirst du mit mir im Paradies sein« (vgl. Lk 23,32.39-43). Mit welchem von beiden identifizieren wir uns? Mit dem, der überheblich ist und seine Vergehen nicht anerkennt? Oder mit dem anderen, der zugibt, der göttlichen Barmherzigkeit zu bedürfen, und sie von ganzem Herzen erfleht? Im Herrn, der für uns sein Leben am Kreuz hingegeben hat, werden wir immer eine bedingungslose Liebe finden, die unser Leben als ein Gut betrachtet und uns immer wieder die Möglichkeit gibt, neu zu beginnen.

3. Die außergewöhnliche Freude, Werkzeug der Barmherzigkeit Gottes zu sein

Das Wort Gottes lehrt uns: »Geben ist seliger als nehmen« (Apg 20,35). Gerade deswegen preist die fünfte Seligpreisung die Barmherzigen selig. Wir wissen, dass der Herr uns zuerst geliebt hat. Aber wir werden nur dann wirklich selig und glücklich sein, wenn wir in die göttliche Logik des Geschenks, der unentgeltlichen Liebe eingehen, wenn wir entdecken, dass Gott uns unendlich geliebt hat, um uns fähig zu machen, wie Er zu lieben ohne Maß. Wie der heilige Johannes sagt:

»Liebe Brüder, wir wollen einander lieben; denn die Liebe ist aus Gott und jeder, der liebt, stammt von Gott und erkennt Gott. Wer nicht liebt, hat Gott nicht erkannt; denn Gott ist die Liebe. [...] Nicht darin besteht die Liebe, dass wir Gott geliebt haben, sondern dass er uns geliebt und seinen Sohn als Sühne für unsere Sünden gesandt hat. Liebe Brüder, wenn Gott uns so geliebt hat, müssen auch wir einander lieben« (1 Joh 4,7-11).

Nachdem ich euch ganz kurzgefasst erklärt habe, wie der Herr seine Barmherzigkeit uns gegenüber ausübt, möchte ich euch nun vorschlagen, wie wir konkret Werkzeuge eben dieser Barmherzigkeit gegenüber unserem Nächsten sein können.

Da kommt mir das Beispiel des seligen Pier Giorgio Frassati in den Sinn. Er sagte: »Jesus besucht mich jeden Morgen in der Kommunion, ich vergelte es ihm in der mir möglichen ärmlichen Weise, indem ich die Armen besuche«. Pier Giorgio war ein junger Mann, der verstanden hatte, was es heißt, ein barmherziges Herz zu haben, das empfindsam ist gegenüber den am meisten Notleidenden. Ihnen gab er weit mehr als nur materielle Dinge; er gab sich selbst, er widmete Zeit, Worte und die Fähigkeit zuzuhören. Er diente den Armen mit großer Einfühlsamkeit, ohne sich jemals zur Schau zu stellen. Er lebte wirklich das Evangelium, das sagt: »Wenn du Almosen gibst, soll deine linke Hand nicht wissen, was deine rechte

tut. Dein Almosen soll verborgen bleiben, und dein Vater, der auch das Verborgene sieht, wird es dir vergelten« (Mt 6,3-4). Denkt nur, am Tag vor seinem Tod, als er schwer krank war, gab er Anweisungen, wie seinen bedürftigen Freunden geholfen werden sollte. Bei seiner Beerdigung waren seine Familienangehörigen und Freunde verblüfft wegen der Anwesenheit so vieler ihnen unbekannter Armer, um die sich der junge Pier Giorgio gekümmert und denen er geholfen hatte.

Ich verbinde immer gerne die Seligpreisungen mit dem 25. Kapitel des Matthäusevangeliums, wo Jesus uns die Werke der Barmherzigkeit vorstellt und sagt, dass wir einst nach ihnen gerichtet werden. Deswegen lade ich euch ein, die Werke der leiblichen Barmherzigkeit neu zu entdecken: Hungerige speisen, Durstigen zu trinken geben, Nackte bekleiden, Fremde aufnehmen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen, Tote begraben. Und vergessen wir nicht die geistigen Werke der Barmherzigkeit: Zweifelnden recht raten, Unwissende lehren, Sünder zurechtweisen, Betrübte trösten, Beleidigungen verzeihen, Lästige geduldig ertragen, für Lebende und Verstorbene zu Gott beten. Wie ihr seht, ist die Barmherzigkeit weder ein „Alles-Gutheißen“ noch reine Gefühlsseligkeit. Hier bewahrheitet sich die Echtheit unseres Jüngerseins Christi, unsere Glaubwürdigkeit als Christen in der heutigen Welt.

Euch jungen Freunden, die ihr sehr konkret seid, möchte ich gerne für die ersten sieben Monate des Jahres 2016 vorschlagen, ein leibliches und ein geistiges Werk der Barmherzigkeit auszuwählen, das jeden Monat in die Tat umgesetzt wird. Lasst euch vom Gebet der heiligen Faustyna inspirieren, die eine demütige Apostelin der göttlichen Barmherzigkeit unserer Zeit ist:

»Hilf mir, o Herr, [...]

dass meine Augen barmherzig schauen, damit ich niemals nach äußerem Anschein verdächtige und richte, sondern wahrnehme, was schön ist in den Seelen meiner Nächsten, und ihnen zu Hilfe komme [...]

dass mein Gehör barmherzig wird, damit ich mich den Bedürfnissen meiner Nächsten zuneige, dass meine Ohren nicht gleichgültig bleiben für Leid und Klage der Nächsten [...]

dass meine Zunge barmherzig wird, dass ich niemals über meine Nächsten abfällig rede, sondern für jeden ein Wort des Trostes und der Vergebung habe [...]

dass meine Hände barmherzig und voll guter Taten sind [...]

dass meine Füße barmherzig sind, dass sie meinen Nächsten immer zu Hilfe eilen und die eigene Mattigkeit und Müdigkeit beherrschen [...]

dass mein Herz barmherzig ist, auf dass ich alle Leiden der Nächsten empfinde« (Tagebuch, Nr. 163).

Die Botschaft der göttlichen Barmherzigkeit stellt somit ein sehr konkretes und herausforderndes Lebensprogramm dar, weil es Werke einbezieht. Eines der offensichtlichsten Werke der Barmherzigkeit, aber vielleicht auch eines das am schwierigsten durchzuführen ist, besteht darin, dem zu verzeihen, der mich beleidigt hat, der mir Böses getan hat, eben denen, die wir als unsere Feinde ansehen. »Wie schwer ist es anscheinend, immer und immer wieder zu verzeihen! Und doch ist die Vergebung das Instrument, das in unsere schwachen Hände gelegt wurde, um den Frieden des Herzens zu finden. Groll, Wut, Gewalt und Rache hinter uns zu lassen, ist die notwendige Voraussetzung für ein geglücktes Leben« (Misericordiae Vultus, 9).

Ich begegne so vielen jungen Menschen, die sagen, dass sie diese so geteilte Welt leid sind, in der Anhänger verschiedener Parteien zusammenstoßen, in der es so viele Kriege gibt und es sogar Leute gibt, die die eigene Religion als Rechtfertigung für die Gewalt benutzen. Wir müssen den Herrn bitten, er möge uns die Gnade schenken, mit dem barmherzig zu sein, der uns Böses tut. So wie Jesus, der am Kreuz für jene gebetet hat, die ihn gekreuzigt hatten: »Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun« (Lk 23,34). Der einzige Weg, um das Böse zu besiegen, ist die Barmherzigkeit. Die Gerechtigkeit ist notwendig, ja sehr, aber sie alleine genügt nicht. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit müssen zusammen gehen. Wie möchte ich, dass wir uns alle in einem gemeinsamen, aus der Tiefe unserer Herzen kommenden Gebet vereinten, um zu bitten, dass der Herr Erbarmen mit uns und mit der ganzen Welt habe!

4. Krakau wartet auf uns!

Es fehlen noch wenige Monate bis zu unserem Treffen in Polen. Krakau, die Stadt des heiligen Johannes Paul II. und der heiligen Faustyna Kowalska, wartet mit offenen Armen und Herzen auf uns. Ich glaube, dass die göttliche Vorsehung uns geführt hat, gerade dort das Jubiläum der Jugend zu feiern, wo diese beiden großen Apostel der Barmherzigkeit unserer Tage gelebt haben. Johannes Paul II. hatte erfasst, dass dies die Zeit der Barmherzigkeit sei. Zu Beginn seines Pontifikats hat er die Enzyklika Dives

in Misericordia geschrieben. Im Heiligen Jahr 2000 hat er Schwester Faustyna heilig gesprochen und auch das Fest der Göttlichen Barmherzigkeit für den zweiten Sonntag nach Ostern eingesetzt. Und im Jahr 2002 hat er persönlich in Krakau das Heiligtum des Barmherzigen Jesus eingeweiht, indem er die Welt der göttlichen Barmherzigkeit anvertraut hat mit dem Wunsch, dass diese Botschaft alle Einwohner der Erde erreiche und die Herzen mit Hoffnung erfülle: »Diesen Funken der Gnade Gottes müssen wir entfachen und dieses Feuer des Erbarmens an die Welt weitergeben. Im Erbarmen Gottes wird die Welt Frieden und der Mensch Glückseligkeit finden!« (Predigt bei der Weihe des Heiligtums der Göttlichen Barmherzigkeit in Krakau, 17. August 2002).

Liebe junge Freunde, der Barmherzige Jesus, der auf dem vom Volk Gottes im ihm geweihten Heiligtum in Krakau verehrten Bild dargestellt ist, erwartet euch. Er verlässt sich auf euch und rechnet mit euch! Er hat jedem und jeder von euch so viele wichtige Dinge zu sagen... Habt keine Angst, seine von unendlicher Liebe zu euch erfüllten Augen anzuschauen, und lasst euch von seinem barmherzigen Blick treffen, der bereit ist, jede eurer Sünden zu verzeihen; es ist ein Blick, der euer Leben zu verwandeln und die Wunden eurer Seele zu heilen vermag, ein Blick, der den tiefen Durst stillt, der sich in euren jungen Herzen befindet: der Durst nach Liebe, nach Frieden, nach Freude und wahren Glück. Kommt zu Ihm und habt keine Angst! Kommt und sagt Ihm aus tiefstem Herzen: „Jesus, ich vertraue auf Dich!“. Lasst euch von seiner grenzenlosen Barmherzigkeit berühren, damit auch ihr durch die Werke, die Worte und das Gebet zu Aposteln der Barmherzigkeit werdet in unserer von Egoismus, Hass und so großer Verzweiflung verwundeten Welt.

Tragt die Flamme der barmherzigen Liebe Christi – von der der heilige Johannes Paul II. gesprochen hat – in das Umfeld eures alltäglichen Lebens und bis an die Grenzen der Erde. Auf dieser Sendung begleite ich euch mit meinen Wünschen und meinen Gebeten. Ich empfehle euch alle auf dieser letzten Wegstrecke der geistlichen Vorbereitung auf den kommenden WJT in Krakau der Jungfrau Maria, der Mutter der Barmherzigkeit, und segne euch alle von Herzen.

Aus dem Vatikan, am 15. August 2015,
Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel

Franciscus

Erhöhung des liturgischen Ranges des Gedenktages der Hl. Anna Schäffer

Kongregation für den Gottesdienst
und die Sakramentenordnung

Prot. N. 127/15

Regensburger Sache

Auf Antrag des Hochwürdigsten Herrn Rudolf Vorderholzer, Bischofs von Regensburg, in seinem Schreiben vom 30. Januar 2015 gestatten wir kraft der dieser Kongregation von Papst Franziskus übertragenen Vollmachten nach aufmerksamer Kenntnisnahme des Dargelegten sehr gerne, dass im Eigenkalender der o.g. Diözese die Heilige Anna Schäffer, Jungfrau, die dort bereits am 5. Oktober

im Rang eines nicht gebotenen Gedenktages eingetragen ist, fortan im Rang eines gebotenen Gedenktages gefeiert wird.

Gegenteilige Bestimmungen stehen keineswegs entgegen.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung,
am 21. September des Jahres 2015.

+ Arthur Roche
Erzbischof, Sekretär

P. Corrado Maggioni SMM
Subsekretär

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Geburt Jesu Christi verheißt Gott den Menschen Frieden. „Verherrlicht ist Gott in der Höhe, und auf Erden ist Friede bei den Menschen seiner Gnade“ (Lk 2,14). Diese Botschaft verkünden die Engel den Hirten auf den Feldern von Bethlehem. Gott gibt in Jesus eine Antwort auf unsere Ur-Sehnsucht nach Frieden.

In den Ländern Lateinamerikas und der Karibik bleibt diese Sehnsucht im Alltag vieler Menschen unerfüllt. Sie erleben wachsende Kriminalität, Brutalität von Drogenbanden, Auseinandersetzungen zwischen Jugend-Gangs, zwischen Guerilla und Paramilitärs. Dies schafft ein Klima der Angst und der Einschüchterung und hat schlimme Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Die Kirche steht auf der Seite der Opfer von Gewalt und Unrecht. Ihr Einsatz eröffnet

Wege der Versöhnung: Menschen lernen, neu aufeinander zuzugehen und eine friedvolle und gerechte Gesellschaft aufzubauen. Die Adveniat-Jahresaktion 2015 steht unter dem Motto: „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft.“ Adveniat unterstützt die Initiativen der Kirche in Lateinamerika und der Karibik in ihrem Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit. Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest!

Fulda, den 23. September 2015

Für die Diözese Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Verantwortliche in den Gemeinden und
 Gruppen,
 liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie ziehen von Haus zu Haus, bringen den Menschen den Segen und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden sie selbst zum Segen für Kinder in anderen Ländern. Die Sternsinger legen Zeugnis für ihren Glauben ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

In der kommenden Aktion richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache und Kultur ausgegrenzt und benachteiligt werden. Am Beispielland Bolivien lernen sie diese beschwerliche Lebenswirklichkeit kennen. Deshalb lautet das Motto der neuen Stern-

singeraktion: „Segen bringen – Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“

Setzen wir uns gemeinsam ein für den respektvollen Umgang mit allen Menschen, besonders mit den benachteiligten Kindern weltweit!

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 23. September 2015

Für die Diözese Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge

„Bleiben Sie engagiert!“

Krieg und Gewalt haben die Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in ungeahnte Höhen getrieben. Besonders die Bürgerkriege in Syrien und im Irak, aber auch Schreckensregime und Verfolgung in Afrika entwurzeln Millionen Menschen. Sie suchen Schutz in den Nachbarländern oder machen sich auf den gefährvollen Weg nach Europa. Hunderttausende hoffen, in unserem Land Zuflucht zu finden.

„Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“. Das Wort aus dem Matthäusevangelium sagt, was von uns Christen gefordert ist: Was ihr für die geringsten unter meinen Brüdern und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan (vgl. Mt 25,35.40). In den vielen verzweifelten Menschen erkennen wir unseren Herrn Jesus Christus.

Die aktuelle Krise hat in Deutschland ein großes Maß an Solidarität, Hilfsbereitschaft und Mitgefühl geweckt. Der Einsatz der staatlichen Stellen, von Unternehmen, Gruppen der Zivilgesellschaft und vielen Einzelpersonen verdient hohe Anerkennung. Im Geist der Nächstenliebe haben auch unzählige Christen die Herausforderung der Stunde angenommen. Die Zahl ehrenamtlicher Helfer in den Kirchen wird auf 200.000 Personen geschätzt. Sie mühen sich um die Erstversorgung der hier ankommenden

Flüchtlinge. Sie begleiten ihre ersten Schritte in der neuen Umgebung, kümmern sich um die Unterbringung und helfen beim Erlernen der deutschen Sprache. Vor allem die persönliche Begegnung ist von hohem Wert; sie gibt Menschen das Gefühl, nicht nur versorgt, sondern angenommen zu werden.

Die Kirche in unserem Land ist engagiert um Hilfe bemüht. Wir sind dankbar für den haupt- und ehrenamtlichen Dienst der Caritas, der Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und vieler anderer, die den Bedürftigen in ihren materiellen und seelischen Nöten mit Rat und Tat beistehen. Durch Sonderfonds der Bistümer werden viele Flüchtlinge rasch und unkompliziert unterstützt. Viele Flüchtlinge finden in kirchlichen Häusern eine erste Bleibe. Gemeinsam mit Papst Franziskus appellieren wir an alle kirchlichen Einrichtungen und auch an alle Katholiken, weiteren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Manche zweifeln, ob unser Land die vor uns liegenden Aufgaben meistern kann. Sie sind besorgt angesichts der sozialen Probleme, die auf uns zukommen. Auch fürchten nicht wenige um die kulturelle Prägung Deutschlands angesichts der großen Zahl von Zuwandernden, die einer anderen Religion und Kultur angehören. Aber wie steht es um

die Wertgrundlagen unserer christlich geformten Zivilisation, wenn wir Hartherzigkeit an die Stelle von Erbarmen setzen und Abschottung an die Stelle von Gastfreundschaft, wie steht es um unsere christliche Identität, wenn wir Menschen an den Außengrenzen der Europäischen Union ertrinken lassen? Politische und wirtschaftliche Überlegungen haben ihre Bedeutung. Aber sie dürfen uns nicht davon abhalten, dem Gebot der Nächstenliebe zu folgen.

In den kommenden Jahren stehen unserem Land und Europa große Herausforderungen bevor. Manche Flüchtlinge mögen in die Heimat zurückgehen können, aber einiges deutet darauf hin, dass für viele der Rückweg auf absehbare Zeit verschlossen bleibt. Die Ankunft von noch mehr Flüchtlingen scheint unausweichlich. So kann der gesellschaftliche Frieden bei uns nur gesichert werden, wenn Deutschland seine Kultur der Integration weiterentwickelt. Bildungs- und Berufsperspektiven müssen geschaffen werden. Und wir alle sind zu Miteinander und Wertschätzung aufgerufen. Dazu gehört auf Seiten der ansässigen Bevölkerung die Bereitschaft, sich den Fremden gegenüber zu öffnen. Die Zuwanderer sind ihrerseits gehalten, Recht und Kultur ihrer vorübergehenden oder dauerhaften neuen Heimat anzuerkennen und sich auf das Gemeinwohl unserer Gesellschaft zu verpflichten. Gerade der alltägliche Umgang mit den Flüchtlingen kann Entscheidendes zu einer zügigen und möglichst konfliktfreien Integration beitragen.

Dabei dürfen die berechtigten Interessen der Bürger in Deutschland nicht vergessen werden. Nur eine Politik und eine gesellschaftliche Praxis, die sich am Prinzip der sozialen Gerechtigkeit orientieren, können den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern.

Mit Sorge beobachten wir, dass Flüchtlinge an manchen Orten Hass und sogar Gewalt erleben müssen. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind

für Christen unannehmbar. Denn unabhängig von seiner Herkunft ist jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen. Dies gehört zur Mitte unseres Glaubens. Deshalb verwirft die Kirche, wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, jede Diskriminierung eines Menschen um seiner Herkunft, Hautfarbe oder Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht (vgl. *Nostra Aetate* 5). Wer Flüchtlingen und Migranten mit Hass begegnet, der tritt Christus selbst mit Hass entgegen.

Wir erinnern besonders auch an die christlichen Flüchtlinge, die im Nahen und Mittleren Osten oft dramatische Verfolgung erleiden. Sie verdienen unsere besondere Solidarität und Zuwendung. Wir ermutigen die Gemeinden, unsere Glaubensgeschwister in die Arme zu schließen und ihnen einen herzlichen Empfang zu bereiten. Ihr Platz ist mitten unter uns.

Die Ereignisse dieser Monate erinnern uns einmal mehr an die tiefgreifende Verflochtenheit der ganzen Menschheitsfamilie. Nur wenn überall auf der Welt menschenwürdige Lebensverhältnisse entstehen, müssen Menschen nicht ihre Heimat verlassen. Die Staaten sind hier gefordert, aber auch wir Bürger. Die Botschaft vom Reich Gottes ermutigt, uns für eine bessere Welt einzusetzen.

Allen, die helfen, sagen wir unseren herzlichen Dank. Jede Form der Unterstützung ist wertvoll und kostbar. Dazu zählt auch das Gebet. Wir bitten Sie: Bleiben Sie engagiert, lassen Sie sich von Hindernissen und Schwierigkeiten nicht entmutigen!

Fulda, den 23. September 2015

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Änderung des § 23 AT AVR
Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem
Dienstverhältnis

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder

nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss tritt zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 01. Oktober 2015



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Neue Datenschutzbestimmungen bei Veröffentlichungen durch die Pfarrei

Für die bayerischen Diözesen sollen künftig einheitliche Regelungen zur Veröffentlichungspraxis gelten. Deshalb wird auf Empfehlung des Diözesandatenschutzbeauftragten der Bayerischen Erzdiözesen folgende Anordnung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bekannt gegeben.

Grundsatz des Datenschutzrechts:

Jede Veröffentlichung bedarf der Zustimmung desjenigen, dessen personenbezogene Daten in ihr genannt sind. Die Möglichkeit, im Pfarrbrief Namen von Messstiftern, Jubiläumsdaten und Ähnliches zu nennen, wenn dem nicht widersprochen wird, kann in Zukunft nicht mehr uneingeschränkt gelten, weil immer mehr Pfarrbriefe im Internet veröffentlicht oder auf andere Weise über die Grenzen der Pfarrei hinaus zugänglich gemacht werden und damit die Kriterien einer Veröffentlichung erfüllt werden.

Daher ist künftig folgendes zu beachten:

1. Messstipendien

Jeder, der als Stifter einer Messe im Pfarrbrief oder an anderer Stelle genannt sein will, hat hierfür sein Einverständnis zu geben. Dieses Einverständnis ist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 KDO grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Textmuster dazu können dem geschützten Downloadportal des Diözesandatenschutzbeauftragten entnommen werden: <http://www.erzbistum-muenchen.de/Page001386.aspx> (Zugangsdaten können bei Bedarf im Sekretariat der Rechtsstelle unter Tel. 0941/597 1022 erfragt werden). Von dem Erfordernis eines unterschriebenen Einverständnisses kann auf Beschluss der Kirchenverwaltung abgesehen werden, wenn ein Angestellter des Pfarrbüros die unmissverständliche Erklärung des Betroffenen mündlich oder telefonisch entgegennimmt und dies schriftlich vermerkt. Es kann auch beschlossen werden, dass Einverständnisse für einen maximal fünfzehn Jahre währenden Zeitraum entgegengenommen werden, die bis auf Widerruf gültig sind. Die Kirchenstiftung wird dies nur dann beschließen, wenn dadurch keine Überlastung des Pfarrbüros eintritt.

2. Übergangsregelung für die Veröffentlichung von Messstipendien

Zur Vermeidung von Härten soll für bereits zum Zeitpunkt dieser Amtsblattmitteilung aufgenommene Messen folgende Übergangsregelung gelten: Auf Beschluss der Kirchenverwaltung kann für diese Messstipendien von der Beachtung der in Ziff. 1 dargelegten Voraussetzungen abgesehen werden, wenn

- a) im Pfarrbrief auf die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Nennung von personenbezogenen Daten im Pfarrbrief hingewiesen wurde,
- b) der Betroffene keinen Widerspruch eingelegt hat,
- c) sichergestellt ist, dass der Pfarrbrief weder
 - an die Presse gegeben noch
 - in das Internet gestellt noch
 - an Nichtmitglieder verteilt oder
 - außerhalb des Kirchenraumes aufgelegt wird.

3. Jubiläen

Bis einschließlich 31.10.2015 (Datum des Erscheinens des Pfarrbriefs) bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass im Pfarrbrief in bisher üblicher Weise Gemeindemitgliedern bei Jubiläen gratuliert werden darf, wenn die oben unter 1. bezeichneten Voraussetzungen des Pfarrbriefs vorliegen. Vom 01.11.2015 an gilt eine neue bundesgesetzliche Regelung, an die sich alle kirchlichen Dienststellen zu halten haben:

Auch ohne Einverständnis der Betroffenen kann allen Gemeindemitgliedern öffentlich gratuliert werden zum

- a) siebzigsten und jedem weiteren fünften Geburtstag, ab dem hundertsten zu jedem Geburtstag;
- b) fünfzigsten und jedem folgenden Ehejubiläum: Es ist zu beachten, dass diese gesetzliche Ausnahme nicht zur Silberhochzeit gilt.

Genannt werden dürfen bei diesen Gelegenheiten die Daten und Art des Jubiläums, Vor- und Familienname sowie ein etwaiger Doktorgrad. Die gesetzlich mögliche Nennung der Anschrift sollte unterbleiben. Voraussetzung für die genannten Veröffentlichungen ist allerdings, dass jährlich im Pfarrbrief auf das Widerspruchsrecht hingewiesen wird und dass kein Widerspruch vorliegt.

Für alle anderen Jubiläen bedarf es sowohl für die Nennung im Pfarrbrief wie auch für andere Veröffentlichungen des schriftlich erteilten Einverständnisses der Betroffenen.

4. Kirchliche Amtshandlungen

Betreffen kirchliche Amtshandlungen der Ordens-, Diakonen- und Priesterweihe, Taufe, Eheschließung, Erstkommunion und Firmung Gemeindemitglieder, so dürfen die Namen – nicht die Anschriften – der Betroffenen immer im Pfarrbrief genannt werden, es sei denn, es lägen Sperrvermerke für diese Person vor.

5. Sonstige Regelungen, die unverändert bestehen bleiben

- a) Die Daten Verstorbener können genannt werden, da der Datenschutz mit dem Tode endet. Allerdings sollte nicht die Adresse genannt werden. Die Veröffentlichung von Namen Verstorbener in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten sollten mit den Angehörigen abgesprochen werden; u.U. besteht der Wunsch nach einer Trauerfeier im engsten Familienkreis.
- b) Namentliche Mitteilungen über Kirchengangnisse sind in jeder Form grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Generalvikars und des Diözesandatenschutzbeauftragten.
- c) Die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern oder ehrenamtlich Tätigen dürfen nur mit ihrem Einverständnis veröffentlicht werden.
- d) Bei der Gestaltung des Pfarrbriefs ist das Urheberrecht einschließlich des Rechts am eigenen Bild zu beachten.
- e) Sperrvermerke sind – wie bisher – zu beachten.

Diese Anordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen zum Pfarrbrief und Datenschutz (Amtsblatt 5/1998, S. 54) außer Kraft gesetzt.

Personalplanung 2016

Personelle Veränderung für 2016

Priester, die zum 01. September 2016 eine Änderung ihres derzeitigen Tätigkeitsbereichs überlegen, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 10. Dezember 2015 persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus anderen Ländern für 2016

Priester aus anderen Ländern, die zum 01. September 2016 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 10. Dezember 2015 beim Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

Ruhestand 2016

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten „Regelungen zum Ruhestand der Priester“.

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2015/16 zum

01. September 2016 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens 30. November 2015 Ihr Gesuch an Bischof Dr. Rudolf Voderholzer über das Referat Priester/Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz zu Jahresbeginn beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die im Schuljahr 2015/16 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2016 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Personalreferenten suchen und das entsprechende Schreiben bis 30. November 2015 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.
3. Priester über 75 Jahren, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2016 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 30. November 2015 schriftlich beim Personalreferenten.

Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu den Wohnmöglichkeiten können im Referat Priester/Ständige Diakone abgerufen werden.

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime etc.), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leer stehendes und beziehbare (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies im Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen im Personalreferat abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus anderen Ländern während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus anderen Ländern, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftsparrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime etc.), die gerne einen ausländischen Priester während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich im Referat Priester/Ständige Diakone zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß der Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015

Unter dem Leitwort „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft“ stellt Adveniat im Advent 2015 zwei Länder in den Mittelpunkt: Kolumbien, wo die Kirche im Friedensprozess zwischen Regierung und bewaffneten Gruppen vermittelt, sowie Guatemala, wo die Kirche sich u. a. für die Aufarbeitung der grausamen Bürgerkriegsvergangenheit einsetzt. Bürgerkrieg und Drogenkonflikte beherrschen weite Teile Lateinamerikas.

Die Adveniat-Aktion 2015 wird am 1. Adventssonntag, dem 29. November 2015, mit einem Gottesdienst in der Domkirche St. Eberhard zu Stuttgart feierlich eröffnet.

Für den 1. Adventssonntag (29. November 2015) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (13. Dezember 2015) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2015“ vollständig bis spätestens zum Ende Januar 2016 auf das

Konto der Bischöflichen Administration (IBAN: DE 75090300 0001 1002 03; BIC GENODEF1M05, LIGA Bank Regensburg) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2015 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-208, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016

„Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“ So lautet das Motto der 58. Aktion Dreikönigssingen 2016. Die Sternsinger weisen gemeinsam mit den Trägern der Aktion (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und Bund der Deutschen Katholischen Jugend), darauf hin, wie wichtig gegenseitiger Respekt ist. Denn viel zu oft werden Kinder und Jugendliche ausgeschlossen, diskriminiert oder respektlos behandelt, weil sie eine andere Herkunft haben, anders aussehen oder einfach anders sind.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2016 bietet hier Hintergrundinformationen, Ideen für Gruppenstunden, Spiele, Lieder und praktische Tipps sowie den beliebten Sternsinger-Wettbewerb zur Teilnahme am Empfang im Bundeskanzleramt.

Wie in den Vorjahren schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel im Film: „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Bolivien“, wie Kinder indigener Herkunft in Bolivien leben und wie die Sternsinger ihnen konkret helfen.

Die Bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2015 mit einem bunten Programm und einem Gottesdienst im Dom zu Fulda statt.

Die Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen/Sternsingeraktion sind gemäß der „Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ (aktualisierte Fassung vom 1. Oktober 2014) zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt es dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen. Die Mittel werden ebenso wirksam und nachhaltig wie transparent und sparsam verwendet.

Alle Materialien zur Aktion können beim Kindermissionswerk bestellt werden: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/4461-44 oder -48; www.sternsinger.de.

Bei Fragen zur Aktion stehen Ihnen Frau Constanze Groth und Herr Sebastian Ulbrich zur Verfügung: Telefon: 0241/4461-39, groth@sternsinger.de, ulbrich@sternsinger.de

Kollekten-Plan 2016 der Diözese Regensburg über Bischöfliche Administration

(Caritas-Kollekte siehe gesonderte Übersicht)

	Kollekten-Nr.
06.01. * Afrika-Mission	1807
Um den 06.01. * Sternsinger-Aktion	1827
24.01. Familien- undSchulseelsorge	1845
13.03. * Misereor Kollekte	1822
An einem Fastensonntag	
* Fastenopfer der Kinder	1808
20.03. HI.Land und HI.Grab	1811
03.04. (weißer So. bzw. am Tag der feierl. Erstkomm.)	
* Opfer d. Erstkommunikanten	1826
17.04. Geistliche Berufe	1809
01.05. Kath.Jugendfürsorge	1813
15.05. * Renovabis	1847
21./22.05. Katholikentag	1839
03.07. * Weltkirche	1846
25.09. Kommunikationsmittel und Michaelsbund	1800
23.10. * Missio	1824
02.11. Priesterausbildung in Ost- und Mitteleuropa	1804
An einem So. im Nov.	
Kriegsgräberfürsorge	1819
06.11. * Diaspora-Kollekte	1806
20.11. Jugend- und Arbeiterseelsorge	1828
24./25.12. * Adveniat-Kollekte	1801
Zwischen Weihnachten undEpiphanie (26.12.bis 06.01.)	
* Weltmissionstag der Kinder	1834
Am Tag der Firmung	
* Opfer der Firmlinge	1825
(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet	18 . .

Kollekten mit * sind zu 100 % direkt abzuführen über die Bischöfliche Administration. Die übrigen Kollekten sind zu 50 % direkt abzuführen über die Bischöfliche Administration.

Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2016

Am 1. Fastensonntag, 14. Februar 2016 findet um 15.00 Uhr in der Stiftskirche St. Johann, Regens-

burg eine diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/innen auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/innen aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im DOMPLATZ 5 ein kleiner Stehempfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt und es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht. Der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarre erfolgen; dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium eine schriftliche Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17, 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Unter den Schwibbögen 6, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-1312) erhältlich.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten bis 28. Januar 2016 an: Pastoralreferentin Heidi Braun, Bischöfl. Seelsorgeamt/Gemeindekatechese, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2603, Fax: 0941/597-2626, hbraun.seel@bistum-regensburg.de Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2015

1. Anweisungen

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung vom **20.09.2015** oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Baby Xavier **Parambi** V.C., Regensburg, zusätzlich in die Pfarrei Regensburg-St. Michael (Keilberg) im Dekanat Regensburg.

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.11.2015** oberhirtlich angewiesen:

P. Emilian Emily **Senguo** ALCP/ OSS, Limburg, in die Pfarreiengemeinschaft Kirchroth-St. Vitus mit Expositur Kößnach und Pfaffmünster-St. Martin im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **10.11.2015** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Leander Lohay **Bei**, Kloster Seligenthal, in die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-St. Bernhard, Lambertsneukirchen-St. Lambert und Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt mit Wohnsitz in Bernhardswald im Dekanat Donaustauf.

2. Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.10.2015** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Martin King **Gregory** OCD von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarrei Schwandorf-Unserer Liebe Frau vom Kreuzberg im Dekanat Schwandorf und Mithilfe im Dekanat

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **05.10.2015** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer BGR Johann **Ammer**, Pilsting, zum Dekan des Dekanats Frontenhausen-Pilsting ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **15.10.2015** die Ernennungen von folgenden Personen im Dekanat Laaber bestätigt:

Pfarradministrator Gerhard **Schedl**, Laaber, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Gemeindereferentin Maria **Sporrer**, Sinzing, zur Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat nach Zustimmung der Apostolischen Signatur mit Wirkung zum **19.12.2015** die Amtszeit von Diözesanrichter Domvikar Msgr. Georg **Schwager** um weitere fünf Jahre (bis 18.12.2020) verlängert.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen

10. - 16. Januar 2016

Auf Vermittlung der LIGA-Krankenversicherung wird erneut für Priester, die in der Diözese Regensburg tätig sind, eine Gesundheitswoche angeboten. Diese Woche dient zur leibseelischen Rekreation, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Krankheitsvorbeugung und wird mit einer medizinischen, therapeutischen und geistlichen Ausrichtung in den Kneipp'schen Stiftungen im Kneippianum durchgeführt.

Zu den Leistungen der Woche gehören:

- 6 Übernachtungen im Wohlfühlzimmer mit Dusche/WC, TV, Kräuterteekanne,
- Kneipp'sches Ernährungskonzept mit Kneipp-Frühstücksbüffet, 4-Gang-Mittagessen und/oder leichtem 3-Gang-Abendessen (Nach 18.00 Uhr ist die Verdauungsleistung von Dick- und Dünndarm eingeschränkt; Eiweiße und Fett werden schlecht verdaut),
- freie Nutzung des Medienraumes und kostenfreier w-lan-Anschluss auf allen Zimmern,
- Kneipp-Getränkebar mit Kräutertees und Kräuterwasser,
- Kneippkorb (leihweise) mit Saunatüchern, flauschigem Bademantel,

- Kneipp-Saunalandschaft mit Finnischer-, Dampf- und Rotlichtsauna, Eis- und Frischluftsauna sowie Erlebnisduschen, Ruhebereich,
- lichtdurchflutetes Hallenschwimmbad (8m x 14m, 28°C), Thermal-Sprudelbecken (4m x 4m, 32°C) mit direktem Zugang zum baumreichen Park (2.000 m²),
- Nordic Walking, Morgengymnastik, med. Vorträge, Konzerte & Kneipp-Workshops,
- Hauskapelle mit täglichen Gottesdiensten und spirituellen Meditationen,
- Geistliche Begleitung – auf Wunsch.

Preis: 525,- € pro Person im Einzelzimmer West- oder Ostflügel (II. Kat.) (statt 624,- €); 498,- € pro Person im Einzelzimmer Mittelbau/Altbau (III. Kat.) (statt 516,- €); jeweils zzgl. Kurtaxe (1,90 € je Tag) und ggf. Tiefgarage (4,20 € je Tag). Diese Kosten sind vom Teilnehmer zu tragen.

Zusätzliche medizinisch-therapeutische Leistungen:

- medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes,
- Abschlussgespräch mit Ihrem Mediziner,

- 6 Kneippanwendungen (vormittags) wie belebende Güsse und heilende Bäder,
- 3 Frühwendungen auf Ihrem Zimmer, wie ruhefindende Waschungen oder vitalisierender Heublumensack oder beruhigende Leibwickel,
- 3 Einzelbehandlungen a 30 Minuten (z.B. Aromamassage, Rückenmassage, Lymphdrainage, Manuelle Therapie, Körperpackung im Softpack),
- täglich individuelle Entspannungs- und Bewegungseinheiten,
- medizinische & therapeutische Vorträge.

Kosten für die medizinisch/therapeutischen Leistungen: 329,- €.
Diese Kosten werden anteilig von der LIGA-Krankenversicherung nur für deren Versicherte übernommen. Mitglieder anderer Krankenkassen mögen bei ihrer eigenen Krankenkasse nachfragen, ob ein Zuschuss gewährt werden kann.

Als geistliche Begleitung während der Woche bietet die Schwesterngemeinschaft des Kneippianum geistliche Impulse an; außerdem steht der Hausgeistliche des Kneippianum zu Seelsorgs- und Beichtgesprächen zur Verfügung.

Unter anderem werden folgende Vorträge und Impulse angeboten:

- Einführung in die Kneipp-Philosophie,
- „Gut schlafen“-Tipps,
- Bibel & Wein – eine spirituelle Weinprobe,
- Meditation bei Kerzenlicht in der Hauskapelle,
- „Kaminabend“ mit Musik in der Halle.

Nähere Informationen und Anmeldung (möglichst bis zum 01. Dezember 2015) bei: Kneipp & Gesundheitsresort – Kneippianum, Alfred-Baumgarten-Straße 6, 96825 Bad Wörishofen, Tel. 08247 / 3550, www.kneippianum.de, oder per E-Mail: rapp@barmherzige-bad-woerishofen.de.

Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2016

Unter dem Motto „Berufen, die großen Taten Gottes zu verkünden“ aus dem ersten Petrusbrief rufen Christen aus Lettland zum gemein-

samen Zeugnis auf. Sie haben die Texte für die Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2016 vorbereitet. In Lettland gehört jeweils etwa ein Drittel der Bevölkerung den drei Konfessionen protestantisch, katholisch und orthodox an. Die Ökumene lebt dort wesentlich aus der vertrauensvollen Beziehung zwischen den Vertretern der unterschiedlichen Konfessionen und drückt sich in vielen gemeinsamen Initiativen aus. Die Gebetswoche wird weltweit jedes Jahr entweder vom 18. bis 25. Januar oder in der Zeit um Pfingsten gefeiert. Seit 1973 wird jeweils eine ökumenische Gruppe in einem bestimmten Land um einen ersten Entwurf gebeten, der dann von der gemeinsamen Arbeitsgruppe so bearbeitet wird, dass er weltweit verwendet werden kann.

Das Gottesdienstheft (ISBN 978-3-7666-2183-2) zur Gebetswoche und ein Plakat sind vom Verlag Butzon & Bercker (Kevelaer) gedruckt worden und können nun ab sofort über den Buchhandel bezogen oder direkt bestellt werden bei:

Verlagsauslieferung AZN, Auslieferungszentrum Niederrhein
Frau Heike Spill, Hoogeweg 100, 47623 Kevelaer; Telefon: 02832/929291; Fax: 02832/929114; E-Mail: heike.spill@azn.de.

Preise: Plakat 1,00 €; Gottesdienstheft einzeln 2,50 €, ab 10 Stück 1,00 €, ab 100 Stück 0,50 €; jeweils zzgl. Versandkosten.

Weitere Infos zur Gebetswoche finden Sie unter www.gebetswoche.de.

Wohnmöglichkeit für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchenstiftung Bruck bietet in ihrem Caritas-Seniorenwohnheim St. Elisabeth einem Ruhestandsgeistlichen Wohnmöglichkeit (42 m² + Bad + Diele/ Eingangsbereich, angenehm hell mit Fenstern bis zum Boden, Blick auf unverbauten Grund/ kleines Waldstück bzw. Wiese). Große Kapelle im Haus. Mithilfe in der seelsorglichen Betreuung der Hausbewohner erwünscht. Weitere Infos bei Pfr. Andreas Weiß, Tel. 09434/1334, oder bei der Leiterin des Seniorenheims, Frau Annette Forster, Tel. 09434/2090.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 9

30. Oktober

Inhalt: Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse – Inkraftsetzung der Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und Aufhebung der Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.06.2002 – Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst – Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands
vom 27. April 2015

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht, dass das kirchliche Arbeitsrecht außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden muss, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat,

die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Artikel 1 Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

¹Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft). ²Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen

anerkennen und ihrem Handeln zugrunde legen, dass Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung der Einrichtung, für die sie tätig sind, sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche auszurichten haben.

Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Diese Grundordnung gilt für

- a) die (Erz-)Diözesen,
- b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- c) die Verbände von Kirchengemeinden,
- d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
- f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.

(2) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung

nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

- (3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.
- (4) Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

Artikel 3 Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen. ²Er muss auch prüfen, ob die Bewerberin und der Bewerber geeignet und befähigt sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, dass sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Funktion gerecht werden.
- (2) Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
- (3) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Festlegung der entsprechenden Anforderungen sicherstellen, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ²Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
- (4) Für keinen Dienst in der Kirche geeignet ist, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5) Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.

Artikel 4 Loyalitätsobliegenheiten

- (1) ¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne

der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.

- (2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.
- (3) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.
- (4) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. ²Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

Artikel 5 Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten

- (1) ¹Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. ²Als letzte Maßnahme kommt eine Kündigung in Betracht.
- (2) Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:
 1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
 - a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
 - c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Au-

toritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),

- d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
- b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i. V. m. c. 751 CIC),
- c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
- d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.

- (3) ¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. ³Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. ⁴Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. ⁵Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn

schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen. ⁶Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.

- (4) ¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.
- (5) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stellen nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

Artikel 6 Koalitionsfreiheit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.
- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

Artikel 7 Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

- (1) ¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu schaffen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.
- (2) ¹Wegen der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts schließen kirchliche Dienstgeber keine Tarifverträge mit Gewerkschaften ab. ²Streik und Aussperrung scheidet ebenfalls aus.

Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

¹Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers

beteiligt werden. ²Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). ³Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

Artikel 9 Fort- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. ³Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 10 Gerichtlicher Rechtsschutz

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.
- (3) ¹Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

Inkraftsetzung der Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 setze ich die von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands verabschiedete „Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 27. April 2015“, die in den vorstehenden Volltext der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015“ bereits eingearbeitet ist, für das Bistum Regensburg in Kraft.

Die „Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von

Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt Regensburg Nr. 10/2002, S. 82) wird für das Bistum Regensburg zum 1. Januar 2016 aufgehoben.

Regensburg, den 27. Oktober 2015

+ 

Bischof von Regensburg

Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst

I. Präambel

1. Der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen, ist der Auftrag der Kirche.¹ In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften bemüht sie sich, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente sowie durch den Dienst am Mitmenschen gerecht zu werden.² Diese Sendung verbindet alle Glieder im Volk Gottes; sie bemühen sich, ihr je an ihrem Ort und je nach ihrer Begabung zu entsprechen.³ Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. Wer in ihnen tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste und ihrer rechtlichen Organisation – eine Dienstgemeinschaft.
2. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten.⁴ Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen. Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich auch der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um ein Dienstverhältnis zu begründen und zu regeln.⁵ Deshalb ist es ihr möglich, neben den ehrenamtlichen auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.
3. Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung. Aufgrund ihrer Sendung ist die Kirche verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters zu achten und zu schützen und das Gebot

der Lohngerechtigkeit zu verwirklichen.⁶ Das kirchliche Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat.⁷

Für kirchliche Dienstverhältnisse ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

II. Eigenart des kirchlichen Dienstes

Kirchliche Einrichtungen dienen dem Sendungsauftrag der Kirche. Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. In der Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸ mitzuwirken.

III. Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen

1. Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung kirchlicher Einrichtungen haben sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der Kirche auszurichten.⁹ Jede dieser Einrichtungen muss sich als Teil der Kirche begreifen. Keine Einrichtung darf sich ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität „katholisch“ nennen.¹⁰
2. Träger und Leitung tragen die Verantwortung für den kirchlichen Charakter der Einrichtung. Sie

¹ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, 1, 5; ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 3, 19, 40, 45.

² Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, 8, 9, 26; ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 24, 27, 41, 42, 88.

³ CIC cc. 208, 211, 215, 216.

⁴ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

⁵ Beschluss des BVerfG vom 04.06.1985, E 70, 138.

⁶ Vgl. CIC c. 747 § 2 sowie cc. 231 § 2, 1286.

⁷ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 67.

⁸ Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 87.

⁹ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* über die Katholischen Universitäten (15. August 1990), Allgemeine Normen Art. 2.

¹⁰ CIC cc. 216, 300, 803 § 3, 808.

haben auch dafür zu sorgen, dass in der Einrichtung geeignete Personen tätig sind, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu pflegen und zu fördern.¹¹ Nur wenn die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes beachtet und der kirchliche Charakter der Einrichtung durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bejaht werden, kann die Kirche ihren Dienst an dem Menschen glaubwürdig erfüllen.

IV. Anforderungen der Kirche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsverhältnisses geht von der Dienstgemeinschaft aller aus, in der jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter das kirchliche Selbstverständnis der Einrichtung anerkennt und dem dienstlichen Handeln zugrunde legt. Das verpflichtet jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zu einer Leistung und Loyalität, die der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Aufgabe gerecht werden. Die Kirche muss deshalb an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anforderungen stellen, die gewährleisten, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben¹² und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
2. Damit die Einrichtung ihre kirchliche Sendung erfüllen kann, muss der kirchliche Dienstgeber bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejaht. Er kann pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
3. (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich, dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.

(2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen. Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

4. Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Eine Kündigung muss als letzte Maßnahme nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein. Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß vor, so hängt die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. Bei der Abwägung ist dem Selbstverständnis der Kirche ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen.

V. Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

1. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Regelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. Das Tarifvertragssystem mit dem zu seinen Funktionsvoraussetzungen gehörenden Arbeitskampf sichert nicht die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen

¹¹ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* über die Katholischen Universitäten (15. August 1990), Allgemeine Normen Art. 4.

¹² Vgl. CIC c. 231 § 1.

Gewerkschaften sind mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Streik und Aussperrung widersprechen den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes. Für die Einrichtungen der Glaubensverkündigung und die Werke der Nächstenliebe gäbe daher die Kirche ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde.

2. Die Dienstgemeinschaft als das maßgebende Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet es, dass unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Diesem Zweck dient es, dass die Kirche mit paritätisch besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen einen eigenen Weg zur Regelung der Vergütung und anderen Arbeitsbedingungen geht. Die Kompetenz der arbeitsrechtlichen Kommission eröffnet die Möglichkeit, dass jeder Interessenkonflikt Gegenstand einer Schlichtung sein kann. Dabei bleibt die Hirtenaufgabe des Bischofs unberührt, die umfassende Verantwortung für alle ihm anvertrauten Gläubigen wahrzunehmen. Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Es leistet damit zugleich einen Beitrag für die vom Kirchenverständnis getragene Dienstgemeinschaft.

VI. Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“.¹³ Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geboten, weil sie den Dienst der Kirche verantwortllich mitgestalten. Die Verwirklichung der Mitbestimmung kann nicht von der Verfasstheit der Kirche, ihrem Auftrag und der kirchlichen Dienstverfassung getrennt werden. Hierzu wurde aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen. Damit füllen die Kirchen den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung einer Konkordanz mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. Zwar entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst darüber, ob

eine Mitarbeitervertretung gebildet wird; der Dienstgeber hat aber im Rahmen der geltenden Regelung daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die kirchliche Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Gleichwohl erfordert dieser Weg Unterschiede zum weltlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Sie haben ihren Grund in der Sendung der Kirche.

VII. Koalitionsfreiheit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

VIII. Gerichtlicher Rechtsschutz

Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.

¹³ Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 94.

IX. Gemeinsame Verantwortung

1. Bei ihrer Entscheidung für ein kircheneigenes Dienst- und Arbeitsrecht hat sich die Kirche davon leiten lassen, „dass das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt, das neue Gebot der Liebe ist, ... dass allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und dass der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist“.¹⁴ Wenn die erzieherischen, caritativen, missionarischen und sozialen Einrichtungen von diesem Glauben durchdrungen sind, bringen sie den Auftrag der Kirche in der Welt von heute für alle Menschen verständlich zum Ausdruck.¹⁵
2. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung große Bedeutung zu. Sie müssen bereits in der Ausbildungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden.

Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise

Raum geschaffen werden. Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.¹⁶

Zum kirchlichen Dienst gehören auch solche Gläubige, die auf Dauer oder auf Zeit ehrenamtlich ohne Entgelt besondere Aufgaben in der Kirche erfüllen, um durch dieses Apostolat mitzuhelfen, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermutigung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, dass im Alltag der kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Daher werden auch sie in die Weiterbildung über Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie bei Hilfen der Lebensführung einbezogen. Die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben der Kirche aus freien Stücken mitzuarbeiten.

Würzburg, den 27. April 2015

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

¹⁴ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 38.

¹⁵ Vgl. 2 Kor 3,2.

¹⁶ Vgl. 1 Kor 12,14–21.

Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Aufgrund des § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2014 (Amtsblatt Regensburg vom 24.03.2014, S. 39 ff.) wird die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2014 (Amtsblatt Regensburg vom 24.03.2014, S. 51 ff.) wie folgt neu gefasst:

I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung):

- (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 18 b Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungsweise die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß der Anlage verwandt werden.

II. Zu § 4 KDO:

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:
 1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,
 2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
 3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Perso-

nen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.

- (3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

III. Zu § 4 KDO:

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,
 1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
 2. die Bestätigung,
 - a) dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - b) auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
 4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.
- (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.
- (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

IV. Zu § 6 KDO:

Anlage 1 zu § 6 KDO

Werden personenbezogene Daten automatisiert, verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu

schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Anlage 2 zu § 6 KDO

1.0 Aufgaben und Ziele dieser Anlage

Diese Anlage regelt den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in kirchlichen Stellen. Sie ist als Ergänzung zu § 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und den zu ihr ergangenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen anzusehen.

2.0 Arbeitsplatzcomputer/Datenverarbeitungsanlage

- Arbeitsplatzcomputer (APC) im Sinne dieser Anlage sind alle selbständigen Systeme der

Datenverarbeitung, die von einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 KDO zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.

- Sie können als Einzelgerät (Stand-Alone-PC) oder in Verbindung mit anderen APC (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein.
- Als APC sind z. B. auch tragbare Geräte (Laptops bzw. Notebooks oder Netbooks), Tabletcomputer und Mobiltelefone sowie Drucker bzw. Kopierer mit eigener Speichereinheit zu behandeln.

3.0 Allgemeine Grundsätze

3.1 Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

- Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage sind über die in § 2 Abs. 12 KDO genannten Beschäftigten hinaus auch ehrenamtlich für kirchliche Stellen tätige Personen, die APC verwenden.
- Jeder Mitarbeiter trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für eine vorschriftsmäßige Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten oder zu übermitteln.

3.2 Verantwortlichkeit der Dienststellenleiter

- Die jeweils als Dienststellenleiter verantwortliche Person ist durch den Generalvikar oder durch die sonst vorgesetzte Dienststelle zu bestimmen.
- Der Dienststellenleiter legt fest, welche im Sinne der KDO schutzwürdigen Daten auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Ihm obliegt die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen nach dieser Anlage zur KDO-DVO.
- Der Dienststellenleiter klärt die Mitarbeiter über die Gefahren, die aus der Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage erwachsen, sowie über den möglichen Schaden, der kirchlichen Einrichtungen aus einer Datenschutzverletzung erwachsen kann, auf.
- Der Dienststellenleiter stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der Datenverarbeitungsanlagen erstellt wird.
- Der Dienststellenleiter kann seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Mit der Eingabe, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung darf erst begonnen werden, wenn die Daten verarbeitende Stelle die nach der Anlage 1 zu § 6 KDO und die nach dieser Anlage erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen hat.

3.4 Mindestanforderungen

Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das nach § 3a Abs. 4 KDO zu führende Verzeichnis hat darüber hinaus den regelmäßigen Nutzer, den Standort und die interne Kennzeichnungs-Nummer zu enthalten.
- Alle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen haben die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KDO abzugeben. Den Mitarbeitern, die die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind die jeweils gültige Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, etwaige Verordnungen, Dienstanordnungen oder Dienstvereinbarungen und die in ihrem Arbeitsbereich zu beachtenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe etc.) in geschäftsüblicher Weise zugänglich zu machen.
- Es ist sicherzustellen, dass auf dienstlich genutzten Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung ausschließlich autorisierte Programme zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Die Benutzung privater Programme ist unzulässig.
- Werden Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die Schutzmaßnahmen an den BSI-IT-Grundschutzkatalogen. Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

4.0 Datenschutzklassen

- Das Ausmaß der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten bestimmt Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen. Zur Erleichterung der Einordnung bedient sich diese Anlage der Definition dreier Datenschutzklassen, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Daten ergeben. Dem Dienststellenleiter, der die Einordnung vornimmt, steht es frei, aus Gründen des Einzelfalles die zu verarbeitenden Daten anders einzuordnen als hier vorgesehen. Diese Gründe sollen kurz dokumentiert werden.

- Bei der Einordnung in die einzelnen Datenschutzklassen ist auf die Daten abzustellen, die vom Benutzer bewusst bearbeitet und gespeichert werden.

4.1 Datenschutzklasse I

Zur Datenschutzklasse I gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch keine besonders schwer wiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Adressangaben ohne Sperrvermerke, z. B. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

4.2 Datenschutzklasse II

Zur Datenschutzklasse II gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z. B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten usw.

4.3 Datenschutzklasse III

Zur Datenschutzklasse III gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z. B. Daten über kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplina-entscheidungen usw. sowie Adressangaben mit Sperrvermerken.

4.4 Nicht elektronisch zu verarbeitende Daten

Daten, deren Kenntnis dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen sowie Daten über die Annahme einer Person an Kindes Statt (Adoptionsgeheimnis) sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen. Daher dürfen diese Daten nicht auf APC verarbeitet werden, es sei denn, es handelte sich um aus dem staatlichen Bereich übernommene Daten.

4.5 Einordnung in die Datenschutzklassen

- Bei der Einordnung der zu speichernden personenbezogenen Daten in die vorgenannten Schutzklassen ist auch deren Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Missbrauchsinteresse zu berücksichtigen.
- Die Einordnung spricht der Dienststellenleiter aus; er soll einen etwa bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten und kann den Diözesandatenschutzbeauftragten dazu anhören.

- Wenn keine Einordnung festgelegt ist, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 vorliegen.

5.0 Besondere Gefahrenlagen

5.1 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie als Ausnahme vom Dienststellenleiter genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich unter Nennung der Gründe.

5.2 Fremdzugriffe

Der Zugriff aus und von anderen Datenverarbeitungsanlagen durch Externe (z. B. Fremdfirmen, fremde Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Minimalanforderung ist eine Verpflichtung des Externen auf die KDO. Art und Umfang der Zugriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gesondert zu regeln.

Für die Fernwartung gilt § 8 KDO entsprechend.

V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
 1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
 2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,
 3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über

1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
 2. die Herkunft dieser Daten oder
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder
 4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
 - (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.

VII. Zu § 13 a KDO:

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.
- (2) Sie enthält
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
 2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
 3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
 4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

VIII. Zu § 14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.

- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen.

Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

IX. Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2014 (Amtsblatt Regensburg vom 24.03.2014, S. 51 ff.) außer Kraft.

Anlagen

1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitungen)

Die Notwendigkeit für die in den nachfolgenden Formularen (Muster 1 und Muster 2) geforderten Angaben ergibt sich aus § 3 a KDO. Für jedes automatisierte Verfahren einer verantwortlichen Stelle füllt der Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 KDO) ein Formular nach Muster 1 und Muster 2 aus.

Muster 1

Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift
 - 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
 - 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)
2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
 - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
 - 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO)

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (z.B. Mitglieder- und Bestandspflege)
4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien
 - 4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen (z. B. Arbeitnehmer, Gemeindemitglieder, Patienten usw.)
 - 4.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien (Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 2 Abs. 1 KDO gemeint, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, aus. Sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ (vgl. § 2 Abs. 10 KDO) sind entsprechend anzugeben.)
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können (Jede Person oder Stelle, die Daten erhält [§ 2 Abs. 9 KDO]) (z.B. Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztl. Personal usw.)
6. Regelfristen für die Löschung der Daten
7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland

Ort, Datum, Unterschrift

Muster 2

Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift
 - 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
 - 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)
2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
 - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
 - 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO)

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.)
4. Zugriffsberechtigte Personen

Ort, Datum, Unterschrift

2. Zu Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO) :

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO - des Bistums vom sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei ... eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/ rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

Ort, Datum, Unterschrift

Regensburg, den 26. Oktober 2015

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 10

26. November

Inhalt: Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – Kurs für kirchliche Verwaltung – „Mithelfen und Teilen“: Gabe der Erstkommunionkinder 2016 – „Mithelfen durch Teilen“: Gabe der Gefirmten 2016 – Aktion Dreikönigssingen 2016 – Urlaubsvertretungen für 2016 – Wiederbestellung von Herrn Gerhard Bielmeier zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 20 KDO) für die Dekanatsitze und die Kirchenstiftungen einschließlich deren rechtlich unselbständiger Einrichtungen in der Diözese Regensburg – Aufruf Kollekte Afrikatag 2016 „Bereitet dem Herrn den Weg“ – Diözesan-Nachrichten – Besoldungsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer – Ruhestandsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer – Stiftungsaufsichtliche Genehmigung und Durchführungsbestimmungen zur Wiederbestellung von Herrn Gerhard Bielmeier zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Botschaft der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit

Papst Franziskus hat ein außerordentliches Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen. Was ist ein Heiliges Jahr? Anknüpfend an die alttestamentliche Tradition des „Jubeljahres“, das alle 50 Jahre begangen wurde, kennt die katholische Kirche „Heilige Jahre“. Sie werden in der Regel alle 25 Jahre gefeiert: Es geht um das Geschenk einer umfassenden Vergebung und um die Einladung, die Beziehung mit Gott und den Mitmenschen zu erneuern. Jedes Heilige Jahr ist eine Chance zur Vertiefung des eigenen Glaubens und zum Wachsen in der Nachfolge Christi.

Warum hat der Papst ein Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen? Ein zentrales Anliegen unseres Papstes ist es, die Freude des Evangeliums zu leben und nach neuen Wegen zu suchen, den Menschen unserer Zeit die Frohe Botschaft nahezubringen. Dazu möchte er unseren Blick auf den Kern unseres christlichen Glaubens richten. Denn er ist überzeugt: Je mehr die Kirche aus der Frohen Botschaft lebt, desto überzeugender und anziehender ist sie. Je konsequenter die Kirche den Kern des Evangeliums ins Zentrum ihrer Verkündigung stellt, desto stärker ist ihre missionarische Strahlkraft. Und was ist dieser Kern? Dies ist die barmherzige Liebe Gottes, die in Jesus Christus offenbar wird. So schreibt der Papst zur Ankündigung des Heiligen Jahres: „Jesus Christus ist das Antlitz der Barmherzigkeit des Vaters. Das

Geheimnis des christlichen Glaubens scheint in diesem Satz auf den Punkt gebracht zu sein“ (Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus*, MV 1).

Das Heilige Jahr wird am 8. Dezember 2015, dem „Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria“, eröffnet. Damit stellt der Papst einen Bezug zum Zweiten Vatikanischen Konzil her, das auf den Tag genau 50 Jahre zuvor zu Ende gegangen ist. Denn, so Papst Franziskus, die „Konzilsväter hatten stark ... die Notwendigkeit verspürt, zu den Menschen ihrer Zeit in einer verständlicheren Weise von Gott zu sprechen“ (MV 4). Ganz im Sinne des Konzils schreibt der Papst für unsere heutige Zeit: „Die Kirche spürt die dringende Notwendigkeit, Gottes Barmherzigkeit zu verkünden“ (MV 25).

Worum geht es, wenn wir eingeladen sind, im Heiligen Jahr unseren Blick auf die Barmherzigkeit zu richten? Zunächst darum, dass wir dem Geheimnis unseres Gottes näher kommen. „Barmherzig wie der Vater“, heißt das Leitwort des Heiligen Jahres. Wir sind eingeladen zu verinnerlichen, was es bedeutet, dass Gott tatsächlich unser Vater ist. Dass er uns so sehr liebt, wie Eltern ihre Kinder lieben. Wenn wir als seine Kinder auch schwach und hilflos sind und noch so viele Fehler machen: Die Liebe Gottes hört niemals auf. Papst Franziskus sagt: „Die Barmherzigkeit Gottes

entspringt seiner Verantwortung für uns. Er fühlt sich verantwortlich, d. h. Er will unser Wohl, und Er will uns glücklich sehen, voller Freude und Gelassenheit“ (MV 9). Jesus veranschaulicht diese Wahrheit besonders deutlich im Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15,11–32): Wie der barmherzige Vater kommt Gott uns mit offenen Armen entgegen. Barmherzigkeit hat aber nicht nur etwas mit unserer persönlichen Beziehung zu Gott zu tun. Mit der gleichen Barmherzigkeit, mit der Gott sich uns zuwendet, sollen wir auch unseren Mitmenschen begegnen. Der Papst regt an, die so genannten Werke der Barmherzigkeit, die auf die Verkündigung Jesu zurückgehen, in den Blick zu nehmen und als Orientierung für unser Leben zu verstehen. Konkret nennt er als „die leiblichen Werke der Barmherzigkeit: Hungrige speisen, Durstigen zu trinken geben, Nackte bekleiden, Fremde aufnehmen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen und die Toten begraben“ (MV 15). Hinzu kommen die geistlichen Werke der Barmherzigkeit: den Zweifelnden recht raten, die Unwissenden lehren, die Sünder zurechtweisen, die Betrübten trösten, Beleidigern gern verzeihen, die Lästigen geduldig ertragen und für die Lebenden und Verstorbenen zu Gott beten (vgl. ebd.).

Barmherzigkeit in all ihren Dimensionen ist der „Tragebalken, der das Leben der Kirche stützt“ (MV 10). Deshalb laden wir Bischöfe Sie alle ein, das Heilige Jahr der Barmherzigkeit in der großen Gemeinschaft der Kirche zu feiern. Lassen wir uns in diesem Heiligen Jahr anregen, Gott näherzukommen und uns mit größerer Liebe und Aufmerksamkeit unseren Mitmenschen zuzuwenden.

Wenn wir die Heilige Schrift lesen, wird das Bild von Gott als dem barmherzigen Vater in unserem Herzen reicher und lebendiger. Wenn wir beten – alleine oder in Gemeinschaft – kommen wir mit dem lebendigen Gott in Verbindung. In der Feier der Sakramente, besonders in der Mitfeier der Eucharistie begegnen wir dem menschengewordenen Gott Jesus Christus und seiner barmherzigen

Liebe. Speziell im Sakrament der Versöhnung „können wir mit Händen die Größe der Barmherzigkeit greifen“ (MV 17). So dürfen wir das Heilige Jahr auch als eine besondere Einladung verstehen, den barmherzigen Gott in dem Sakrament der Versöhnung um Vergebung zu bitten und uns von ihm mit Verzeihung und Frieden beschenken zu lassen. Das Heilige Jahr bietet die Gelegenheit, sich als Pilger auf den Weg zu machen zu einer der „Pforten der Barmherzigkeit“ – sei es im Petersdom in Rom oder an einem anderen Ort in unseren Bistümern.

Sicher haben Sie selbst weitere Ideen, wie Sie in den Gemeinden, Verbänden, Orden, Bewegungen und Gemeinschaften mit gemeinsamen Aktionen, Projekten und Gottesdiensten das Anliegen des Heiligen Jahres aufgreifen können.

Bitten wir Gott, dass das Heilige Jahr der Barmherzigkeit wirklich eine Zeit der Gnade für jeden Einzelnen und jede Einzelne von uns, für die gesamte Kirche und für ihr Zeugnis vom Evangelium in der Welt wird und so wir selbst zu einer „Tür der Barmherzigkeit“ werden, wie sie Jesus Christus für uns alle ist.

Fulda, den 24. September 2015

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Diese Botschaft kann in den Gottesdiensten am 1. oder 2. Adventssonntag verlesen werden.

Hinweise zum Jahr der Barmherzigkeit

Im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit ist gemäß dem Wunsch des Heiligen Vaters eine Heilige Pforte eingerichtet in Kirchen der Diözese Regensburg: in Regensburg, Klosterkirche St. Josef der Karmeliten; in Kösching, Schönstattzentrum am Canisiushof.

Weitere Informationen und Veranstaltungen zum Jahr der Barmherzigkeit finden Sie ab 8. Dezember 2015 auf der Internetseite www.jahrderbarmherzigkeit.bistum-regensburg.de

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 09.07.2015 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 09.07.2015

- ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Lehrkräfte mit Führungsaufgaben
zum 1. August 2015
- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Klarstellung Beurteilungsverzicht
zum 1. August 2015
- ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)

hier: Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen als Systembetreuer, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen

zum 1. August 2015

- ABD Teil D, 11. (Regelung über den Rationalisierungsschutz für Beschäftigte)
hier: Änderung

zum 1. September 2015

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 110 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Arbeitgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 13. November 2015



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kurs für kirchliche Verwaltung

Ort: Diözesanes Bildungshaus
Schloss Spindlhof
Beginn: Montag, 01.02.2016, 09.00 Uhr
Ende: Freitag, 05.02.2016, 13.00 Uhr

Themen:

Mo., 01.02.2016	Fragen zur kirchlichen Stiftungsverwaltung Erstellen einer Jahresrechnung
Di., 02.02.2016	Fragen zum kirchlichen Archiv- und Matrikelwesen Fragen zum Datenschutz in der Pfarrei Fragen zur Grundstücksverwaltung
Mi., 03.02.2016	Grundfragen des kirchlichen Arbeitsrechts Geldanlage für Kirchenstiftungen
Do., 04.02.2016	Betrachtung des kirchlichen Gebäudebestandes Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen Kirchengestaltung EDV in der Pfarrverwaltung Die Pfarrhaushälterin – Mythos und Wirklichkeit
Fr., 05.02.2016	Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft Fragen zur Kunst- und Denkmalpflege

Der Kurs ist für die Teilnehmer der Zweiten Dienstprüfung 2015 für Priester verpflichtend.

In begrenztem Umfang steht er auch für andere interessierte Priester offen. Anmeldungen für zusätzliche Interessenten sind per Mail berufseinfuehrung@priesterseminar-regensburg.de oder schriftlich an das Priesterseminar z. Hd. Frau Scheid, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg bis spätestens 11.01.2016 zu richten.

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2016

„Eine Liebe, die sich gewaschen hat“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- u. -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Fußwaschung Jesu (Joh 13,1-15).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- u. -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung

der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- u. -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2016. Bereits im Spätsommer 2015 wurden die Arbeitshefte zu Thema verschickt. Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- u. -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/2996-53, Fax: 05251/29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2016

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2016 unter dem Leitwort „Damit der Funke überspringt“. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Damit der Funke überspringt“.

Der „Firmbegleiter 2016“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- u. -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: 05251/2996-53, Fax:, 05251/29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Aktion Dreikönigssingen 2016

Transparenz und der Umgang mit Spenden

Im Jahr 2014 wurden vom Kindermissionswerk insgesamt 58 Millionen Euro für 2.287 Projekte in 111 Ländern ausbezahlt. Bei der Aktion Dreikönigssingen 2015 haben die Sternsinger/innen 45.542.162,15 Euro gesammelt, davon 1.899.207,80 Euro durch die Sternsinger/innen im Bistum Regensburg. Dafür gilt allen Beteiligten – den Sternsinger/innen und den Verantwortlichen in den Pfarreien – ein herzliches Vergelt's Gott.

Damit dieser Erfolg der Sternsinger/innen auch in Zukunft gewahrt bleibt, ist es notwendig, dass sich alle Sternsinger/innen-Gruppen und alle Pfarreien an einige wenige Regeln halten.

1. Alle im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen in den Pfarreien gesammelten Gelder sind an das Kindermissionswerk zu überwiesen. Es ist nicht zulässig, weitere Zwecke mit der Sammlung zu verbinden. Die Sammelgefäße sind in geeigneter Weise zu sichern (Siegel, Plombe, Schloss o. Ä.). Diese Regelung gilt für alle Pfarreien in Deutschland und ist in der von den deutschen Bischöfen erlassenen „Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ vom 1. Oktober 2014 festgeschrieben. Diese Ordnung ist unter https://www.sternsinger.de/fileadmin/bildung/Dokumente/dks/2016_dks_ordnung.pdf im Internet abrufbar.
2. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem Kindermissionswerk abgestimmte und genehmigte Projektpartnerschaften von Pfarreien.
3. Ohne Rücksprache mit dem Kindermissionswerk dürfen keinerlei Spenden direkt an Projektpartner weiter geleitet werden. Das gilt auch für Projekte von Ferien-Aushilfen oder die Unterstützung von Missionaren/innen.
4. Das Mitführen einer sog. zweiten Kasse ist nicht gestattet. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur dem Solidaritätsgedanken der Aktion Dreikönigssingen, es gefährdet darüber hinaus den guten Ruf des Kindermissionswerks und die

Erteilung des DZI-Spendensiegels, das für die Arbeit des Werkes von hoher Bedeutung ist.

5. Um die Ministranten-/Jugendkasse aufzubessern, müssen andere Wege gefunden werden, die nicht im Zusammenhang mit einer Spendenaktion eines Hilfswerks stehen. Zudem sollte der Dank an die Sternsinger/innen nicht mittels Geld erfolgen, sondern z. B. durch einen Ausflug, einen gemeinsamen Kinobesuch o. Ä.

Im Sinne eines transparenten Umgangs mit Spendengeldern – dieser ist für die Erteilung des Spendensiegels durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) an das Kindermissionswerk unerlässlich – und auch dem Kriterium einer gerechteren Verteilung der Sternsingerspenden verpflichtet, bitten die Verantwortlichen im Bistum Regensburg für die Aktion Dreikönigssingen – die Arbeitsstelle Weltkirche, der BDJ und das Bischöfliche Jugendamt – darum, dass alle Pfarreien im Bistum Regensburg sich an diese Regelungen halten.

Zum Motto der Aktion Dreikönigssingen 2016

Das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2016 lautet „Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“

Unter diesem Motto möchten die Sternsinger zeigen, wie wichtig gegenseitiger Respekt ist. Denn viel zu oft werden Kinder und Jugendliche ausgeschlossen, diskriminiert oder respektlos behandelt, weil sie eine andere Herkunft haben, anders aussehen oder einfach anders sind.

Auch in Bolivien, dem Beispielland der 58. Aktion Dreikönigssingen, machen Jungen und Mädchen diese Erfahrung. Viele Familien ziehen in der Hoffnung auf ein besseres Leben vom Land in die Städte. Oft schämen sie sich für ihre indigene Herkunft, für ihre Zugehörigkeit zu Volksgruppen, die das Land schon vor der Eroberung des südamerikanischen Kontinents durch die Europäer bewohnt haben. Viele legen ihre traditionelle Kleidung ab, verbergen ihre Muttersprache und passen sich an – und laufen dabei Gefahr, ihre Identität zu verlieren.

Die Materialien zur diesjährigen Sternsingeraktion zeigen, was das für Kinder bedeutet, und wie die verschiedenen Projekte (z. B. Palliri) der Sternsinger sie stärken und fördern.

Eröffnung der Aktion im Bistum Regensburg

Am **29. Dezember 2015** eröffnen Bischof Rudolf Voderholzer und Bischof František Radkovský gemeinsam die Aktion Dreikönigssingen für die beiden Bistümer Regensburg und Pilsen in der Klosterkirche Kladrau (Tschechien).

Umkleide- und Sammelpunkt an diesem Tag ist ab 11.00 Uhr die örtliche Schule: Zakladni Skola Kladruby, Husova 203, 34961 Kladruby u Stribra. Bitte beachten Sie, dass in diesem Jahr aus Gründen der Planung ausnahmsweise eine vorherige Anmeldung bis zum 22.12.15 beim BDJ Diözesanverband Regensburg unter 0941/597-2296 oder unter bdkj@bdkj-regensburg.de nötig ist. Um 13.00

Uhr stellt sich der Zug der Sternsinger/innen auf und zieht nach einer kurzen Begrüßung und Einführung zur Klosterkirche, in der der Einzug um ca. 14.00 Uhr beginnt. Dort feiern die Sternsinger/innen zusammen mit den beiden Bischöfen eine Andacht. Im Anschluss daran ziehen die Sternsinger/innen wieder zur Schule zurück, wo eine Begegnung mit den beiden Bischöfen stattfindet. Für PKWs stehen Parkmöglichkeiten im Hof der Schule und in den umliegenden Straßen zur Verfügung. Busse können hinter dem Rathaus parken. Parkeinweiser werden vor Ort sein.

Informationen und Materialien

Zur Aktion Dreikönigssingen hat das Kindermissionswerk eine Reihe von Materialien erstellt für die Vorbereitung und Durchführung der Aktion. Besonders empfehlenswert zur Vorbereitung ist der Film „Unterwegs für die Sternsinger. Willi in Bolivien“ mit dem bekannten Reporter Will Weitzel aus „Willi will's wissen“. Er ist ca. 23 Minuten lang (Kurzversion: 12 Minuten). Sie können den Film und alle weiteren Materialien der Aktion Dreikönigssingen 2016 kostenlos beim Kindermissionswerk bestellen:

Im Onlineshop unter <http://shop.kindermissionswerk.de/>, telefonisch unter 0241/44 61 44, Fax an 0241/44 61 88, E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Urlaubsvertretungen für 2016

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen bis spätestens 31. Januar 2016 an die Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das entsprechende Antragsformular kann bei Bedarf unter Tel. 0941/597-1031 oder per E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de angefordert werden. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir Folgendes zu beachten:

Priester, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern (z. B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche, Neupriester [für Heimatpfarrei/Praktikumspfparrei] usw.) verfügen, werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem Antragsformular mitzuteilen.

- Hierbei wird vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass es bei Urlaubsvertretern, die direkt aus ihrem Heimatland (z. B. Indien, Afrika) nach Deutschland einreisen, oftmals zu Visaproblemen kommen kann.
- Für den Fall, dass das Visum nicht bzw. nicht rechtzeitig erteilt wird, steht meistens kurzfristig auch kein anderer Urlaubsvertreter zur Verfü-

gung. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Priester, die über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

Priester, die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juli oder September 2016 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird nochmals darum gebeten, die Regelung einzuhalten,

- dass sich Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten (Pfarrwallfahrten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden)
- und ein Urlaubsvertreter in der Regel höchstens für 3 bis 4 Wochen (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f). Gründe können u. a. sein, wenn für den Kaplan/Pfarrvikar im Sommer regulär ein Wechsel der Stelle ansteht bzw. der Pfarrer selbst die Stelle wechselt. Pfarreien mit einem Kaplan im 3. bzw. 5. Kaplansjahr können sicherheitshalber gerne vorsorglich einen Antrag auf Urlaubsvertretung einreichen.

Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter während seines Einsatzes erreichbar sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Außerdem soll der Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft darauf hingewiesen werden, dass er Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche hat!

Für Anträge, die nach dem 31. Januar 2016 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offenbleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Priester, die zum 01. September 2016 in den Ruhestand gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2016 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.

Wiederbestellung von Herrn Gerhard Bielmeier zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 20 KDO) für die Dekanatssitze und die Kirchenstiftungen einschließlich deren rechtlich unselbständiger Einrichtungen in der Diözese Regensburg

Mit Wirkung vom 01.09.2015 wurde Herr Gerhard Bielmeier für die Dauer von vier Jahren gemäß § 20 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten für alle Dekanatssitze sowie – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Kirchenstiftungen – für alle Kirchenstiftungen einschließlich deren etwaiger rechtlich unselbständiger Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten), die in der Diözese Regensburg ihren Sitz haben, bestellt.

Die Bestellung erfolgte nicht für:

Benefizium Allersdorf, Expositur Wahlsdorf, Filiale Birnbach, Filiale Mannsdorf (alle Pfarrei Schierling); Pfarrei Sandsbach, Pfarrei Semerskirchen, Filiale Schönhofen (Pfarrei Nittendorf), Filiale Reisach, Filiale Söllitz (beide Pfarrei Trausnitz), Pfarrei Burkhardtsreuth, Pfarrei Neuhaus, Expositur Kirchendenmenreuth (Pfarrei Parkstein), Filiale Gfäll, Filiale Marienstein (beide Pfarrei Falkenstein).

Herr Bielmeier ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bischöfliches Ordinariat Regensburg – Rechtsstelle
Herr Gerhard Bielmeier, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1028, Fax 0941/597-1025, E-Mail: datenschutz.pfarreien@bistum-regensburg.de

Aufruf Kollekte Afrikatag 2016 „Bereitet dem Herrn den Weg“

Am **6. Januar 2016** findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Im Zentrum des diesjährigen Afrikatags steht die Sorge der afrikanischen Kirche um Menschen auf der Flucht und der dringende Bedarf an gut ausgebildeten einheimischen Mitarbeitern. Die Kollekte am Afrikatag 2016 unterstützt

die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies nicht aus eigener Kraft leisten können, weil ihre Bevölkerung zu arm ist oder weil die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht zulassen.

Das Aktionsplakat zeigt eine Szene aus dem Flüchtlingslager Mai-Aini in Äthiopien. Pfarrer Ghidey Alema ist einer von vielen afrikanischen Priestern und Ordensleuten, die sich in den Herkunftsländern, an den Fluchtrouten und an den Aufnahmeorten für Flüchtlinge einsetzen. Die Priesterausbildung in Äthiopien wird mit Mitteln aus der Kollekte für Afrika unterstützt. Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern. Die Kollekte am Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Bitte helfen Sie mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der

Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten mit Info-Teil zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag etc.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München, E-Mail: info@missio.de, Materialbestellung: Tel.: 089/5162-620, Fax: 089/5162-335, E-Mail: info@missio-shop.de

Begleitend zum Afrikatag hat missio auch zum Thema „Flüchtlinge bei uns“ liturgische Hilfen – Gebete, Fürbitten, Morgenandachten, Bildmeditationen etc. – entworfen. Sie stellen eine praktisch einsetzbare Hilfe zur Verwendung im Gottesdienst sowie zum Einsatz in der Schule dar. Die liturgischen Hilfen stehen auf der Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2015

Anweisung der Ständigen Diakone

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurden mit Wirkung vom **07.11.2015** oberhirtlich angewiesen:

Thomas **Beringer** in die Pfarrei Münchsmünster-St. Sixtus im Dekanat Geisenfeld;

Walter **Karger** in die Pfarrei Donaustauf-St. Michael im Dekanat Donaustauf;

Michael **Rupprecht** in die Pfarrei Schambach-Mariä Heimsuchung und Expositur Prunn-Mater Dolorosa.

Entpflichtungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **31.10.2015** Msgr. Dr. Paul **Mai** von der Aufgabe als Diözesanbeauftragter für Akademikerseelsorge im Bistum Regensburg entpflichtet.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **23.09.2015** die Ernennung von Pfarrer Michael **Hirmer**, Teublitz, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas im Dekanat Schwandorf bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **21.10.2015** die Ernennung von Pastoralreferent Alfred **Kick**, Johannisthal, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Neustadt/WN bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom

01.11.2015 Herrn Diakon Prof. Dr. Sigmund **Bonk** zum Diözesanbeauftragten für Akademikerseelsorge im Bistum Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **05.11.2015** Frau Renate **Rasp**, Schnaittenbach, zur Schulrätin i. K. ernannt.

Diözesane Kommission für Amtliches Schriftgut

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat nach Anhörung der Ordinariatskonferenz mit Wirkung vom **01.11.2015** für die Dauer von drei Jahren folgende Personen zu Mitgliedern berufen:

Herrn Josef **Brunner**, Herrn Dr. Johannes **Frühwald-König**, Herrn Prälat Michael **Fuchs**, Herrn Andreas **Haun**, Frau Dr. Camilla **Weber** (Vorsitzende).

Diözesane Kommission für Ökumene

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.11.2015** für die Dauer von drei Jahren folgende Personen zu Mitgliedern berufen:

Herrn Hartmut **Constien**, Herrn Johannes **Elberskirch**, Herrn Manfred **Fürnrohr**, Herrn Johannes **Geiger**, Herrn BGR Ludwig **Gradi**, Herrn BGR Walter **Hellauer**, Herrn BGR Eugen **Pruszynski**, Herrn Dr. Thomas **Rigl**, Herrn P. Dr. Dietmar **Schon OP**, Herrn Prof. Dr. Wolfgang **Vogl**.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Besoldungsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer Anlage zu Art. 8 Abs. 2 PrBesO (APrBesO)

Mit Wirkung vom **01.03.2015** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungs- gruppe 1	Besoldungs- gruppe 2	Besoldungs- gruppe 3	Besoldungs- gruppe 4	Besoldungs- gruppe 5
		Kapläne ohne eigenen Haushalt	Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Kapläne mit eigenem Haushalt	Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe	Stufen- laufzeit	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	3 Jahre	2.149,65	2.342,48	2.699,65	2.892,48	3.278,14
2	3 Jahre	2.268,56	2.469,88	2.818,56	3.019,88	3.422,53
3	3 Jahre	2.387,44	2.597,26	2.937,44	3.147,26	3.566,89
4	3 Jahre	2.466,71	2.682,19	3.016,71	3.232,19	3.663,14
5	4 Jahre	2.545,97	2.767,12	3.095,97	3.317,12	4.107,53
6	4 Jahre	2.625,25	2.852,05	3.175,25	3.402,05	4.232,33
7	4 Jahre	2.704,51	2.936,98	3.254,51	3.486,98	4.357,15
8		2.783,79	3.021,91	3.333,79	3.571,91	4.481,97

Mit Wirkung vom **01.03.2016** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungs- gruppe 1	Besoldungs- gruppe 2	Besoldungs- gruppe 3	Besoldungs- gruppe 4	Besoldungs- gruppe 5
		Kapläne ohne eigenen Haushalt	Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Kapläne mit eigenem Haushalt	Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe	Stufen- laufzeit	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	3 Jahre	2.211,74	2.409,01	2.761,74	2.959,01	3.353,54
2	3 Jahre	2.333,38	2.539,34	2.883,38	3.089,34	3.501,25
3	3 Jahre	2.455,00	2.669,65	3.005,00	3.219,65	3.648,93
4	3 Jahre	2.536,09	2.756,53	3.086,09	3.306,53	3.747,40
5	4 Jahre	2.617,18	2.843,41	3.167,18	3.393,41	4.202,00
6	4 Jahre	2.698,28	2.930,30	3.248,28	3.480,30	4.329,67
7	4 Jahre	2.779,36	3.017,17	3.329,36	3.567,17	4.457,37
8		2.860,46	3.104,07	3.410,46	3.654,07	4.585,06

Zuschüsse (ab 01.03.2015):

Gemäß Art. 16 der Priesterbesoldungsordnung in Besoldungsgruppen 3, 4 und 5 zur Vergütung einer Pfarrhaushälterin.

Der Kostenersatz für die Gewährung der freien Station der Kapläne im Haushalt des Pfarrers beträgt Euro 550,-- (Verpflegung 330,-- Euro; Unterkunft 220,-- Euro) monatlich.

Freie Wohnung und freie Verpflegung in den Besoldungsgruppen 1 und 2.
Die Gewährung der freien Station schließt eine volle Verpflegung, Licht, Heizung, Besorgung und Reinigung der Wäsche ein und wird durch den haushaltsführenden Pfarrer geleistet.

Für den genehmigten Jahresurlaub, für die Tage legaler Abwesenheit (Exerziten, Konferenzen und freie Wochentage) sowie für die Abwesenheit bei Krankheit sind vom Pfarrer an den Kaplan Euro 11,-- pro Tag auszuzahlen.

Ruhestandsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom **01.03.2015** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	2.352,07	2.490,43	2.767,14
2	2.455,67	2.600,12	2.889,02
3	2.559,24	2.709,79	3.010,87
4	2.628,31	2.782,91	3.092,12
5	2.697,37	2.856,04	3.467,24
6	2.766,44	2.929,17	3.572,58
7	2.835,49	3.002,29	3.677,95
8	2.904,56	3.075,42	3.783,31

Mit Wirkung vom **01.03.2016** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	2.406,16	2.547,70	2.830,78
2	2.512,15	2.659,92	2.955,47
3	2.618,11	2.772,11	3.080,13
4	2.688,76	2.846,92	3.163,24
5	2.759,40	2.921,72	3.546,98
6	2.830,06	2.996,54	3.654,75
7	2.900,71	3.071,34	3.762,54
8	2.971,37	3.146,15	3.870,33

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsübliche Mieten zu leisten.

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung und Durchführungsbestimmungen zur Wiederbestellung von Herrn Gerhard Bielmeier zum Datenschutzbeauftragten

1. Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Mit Datum vom 22.01.2015 ging den Dekanen von Generalvikar Prälat Michael Fuchs ein Schreiben zu mit dem Betreff „Wiederbestellung von Herrn Gerhard Bielmeier zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Dekanatsitze und die Kirchenstiftungen einschließlich deren rechtlich selbständiger Einrichtungen in der Diözese Regensburg“. Diesem Schreiben lag auch ein Muster

für einen entsprechenden Kirchenverwaltungsbeschluss bei. Sämtliche gemäß diesem Muster gefassten Kirchenverwaltungsbeschlüsse werden hiermit gemäß Art. 44 KiStiftO genehmigt.

2. Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 48 Abs. 1 KiStiftO

Die zur Kostentragung erlassenen Durchführungsbestimmungen (Amtsblatt Nr. 7 vom 13. Juli 2012, S. 85) gelten unverändert weiter.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Internetangebot zum Ökumenischen Bibelsonntag online

Materialien für konfessionsverbindende Beschäftigung mit der Bibel Frankfurt am Main/Stuttgart (21. Oktober 2015). Eine neue Internetseite bietet Materialien zum Ökumenischen Bibelsonntag an. Unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK), des Katholischen Bibelwerks und der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste hat die Deutsche Bibelgesellschaft www.bibelsonntag.de eingerichtet. Der nächste Ökumenische Bibelsonntag wird am 31. Januar 2016 gefeiert. Im Mittelpunkt steht dann ein Text aus dem Buch des alttestamentlichen Propheten Sacharja.

Weitere Informationen unter www.bibelsonntag.de
Ansprechpartner:

Pfarrer Stefan Wittig, Deutsche Bibelgesellschaft und Württembergische Bibelgesellschaft, Theologischer Referent für Bibelpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit, Balingen Straße 31 A, 70567 Stuttgart. Tel.: 0711/7181-266, Fax: 0711/7181-553 274; E-Mail: wittig@dbg.de

54. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom Montag, den 22. Februar 2016, bis Freitag, den 11. März 2016, den 54. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre – Sakramentenlehre und Liturgik – Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen – Lektorenschulung – Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes – Pflege liturgischer Geräte und Paramente – Bedienung von Lautsprecheranlagen – Betreuung von Turmhühnen und Läuteanlagen – Verwendung und Behandlung von Kerzen – Blumenschmuck in der Kirche – Gartenanlagen – Umweltschutz in den Pfarreien – Unfallschutz und Unfallverhütung – Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (mehr als 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner, von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen.

Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit. Die Kosten für den Grundkurs betragen 1150,-- € und verteilen sich wie folgt: Pfarrei 950,-- €, Teilnehmer: 200,-- €.

Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 54. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Anmeldung bitte an folgende Adresse:

Schulleiter: Martin Thullner, Staufestraße 4, 83278 Traunstein/Haslach, Tel.: 0861/13624 od. mobil 0170/2716236, Fax: 0861/1662899

(dienstlich), E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de, Infos unter: www.sueddeutsche-mesner.de Mesnerschule

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2016

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt in der Regel jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,-- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2016 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Ludwig Kardinal Graf Sinzendorf (1732–1747).
Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de
- 2) Die Johanniter-/Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation.
Beratung: Prof. Dr. Norbert Conrads, Leonberg, E-Mail: Norbert.Conrads@kabelbw.de
- 3) Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung (Polnischkenntnisse erforderlich).
Beratung: Prof. Dr. Kazimierz Dola, Opatów, Email: kdola@uni.opole.pl

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Auskünfte zu den einzelnen Themen erhalten Sie bei Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, Tel. 07071/640890, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2016 zu richten an das:

Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V., c/o Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, D-72070 Tübingen.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2016. Es wählt für jeden Stipendiaten einen oder mehrere Tutoren aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2016, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder

Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2018 dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150

Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Im Herrn sind verschieden:

- am 09. Mai **Wiechert** Jürgen, (ED. Berlin), von 1977 – 1993 und von 2004 – 2009 in der Diözese Regensburg tätig, 72 Jahre alt
- am 27. Mai **Preßl** Josef, BGR, fr. Pfr. von Winklarn und Kom. in Weiden-St. Konrad, 86 Jahre alt
- am 02. Juni **Brandl** Adolf, Oberpfr. am Institut für Hörgeschädigte in Straubing i.R. und Kom. in Straubing-St. Josef, 80 Jahre alt
- am 02. Juni **Unsicker** Josef, fr. Pfr. von Wiesau und Kom. in Neustadt/WN, 82 Jahre alt
- am 12. Juni **Fuchs** Albert, Msgr., BGR, fr. Pfr. von Amberg-St. Martin und Kom. in Regensburg-St. Ulrich/Dompfarrei, 90 Jahre alt
- am 18. Juni **Knerer** Josef, StDir. a.D. in Weng, 87 Jahre alt
- am 04. Juli **Warszewski** P. Stanislaw SDB, PfAdm. in Fischbach, 69 Jahre alt
- am 14. Juli **Walbrun** P. Wilfried OCD, Konventuale des Karmelitenklosters Regensburg, 81 Jahre alt
- am 26. Juli **Feil** Erwin, fr. Pfr. von Straßkirchen und Kom. in Vohenstrauß, 72 Jahre alt
- am 09. August **Posilovic** P. Ivo OFM, PfAdm. in Grafling, 61 Jahre alt
- am 21. August **Grimm** Georg, BGR, fr. Pfr. von Alten- und Neuenschwand und Kom. in Regensburg-St. Emmeram, 71 Jahre alt
- am 14. September **Fröhler** Johann, BGR, PfAdm. in Regensburg-St. Michael/Keilberg, 73 Jahre alt
- am 27. September **Eyers** René, BGR, fr. Pfr. von Dieterskirchen und Kom. in Trasching, 94 Jahre alt
- am 12. Oktober **Broich** Engelbert, Ständiger Diakon mit Zivilberuf (i.R.) in Neustadt (D. Speyer), 68 Jahre alt
- am 08. November **Blüml** Hermann, BGR, fr. Pfr. von Wiesent und Kom. in Roding, 89 Jahre alt
- am 10. November **Pöppl** Georg, BGR, fr. Pfr. von Reisbach und Kom. in Rottenburg/Laaber, 82 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 11

26. November

Inhalt: Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einschließlich der Wahlordnungen sowie Inkraftsetzung der Entsendeordnung

Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einschließlich der Wahlordnungen sowie Inkraftsetzung der Entsendeordnung

Die 15. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 14. Oktober 2015 die Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und der Wahlordnungen sowie die neue Entsendeordnung beschlossen, die ich hiermit für die Diözese Regensburg jeweils mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft setze:

I. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(2) ¹Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen und sich dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. ²Sofern ein Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein solches Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

(3) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(4) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend. ³Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung in allen Diözesen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. ⁴Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung soll die Arbeitsrechtliche Kommission berücksichtigen. ⁵Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

(5) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Kommission und der aufnehmenden Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Arbeitsrechtlichen Kommission und der aufnehmenden Kommission. ³Anträge nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der schriftlichen Begründung. ⁴Die Entscheidungen sind den Kommissionen mitzuteilen.

(6) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Die Entscheidung ist der Kommission mitzuteilen.

(7) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre.

§ 2 Zusammensetzung und Konstituierung

(1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter(innen) von Dienstgebern und Mitarbeiter(inne)n an. ²Sie besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 7.

(2) ¹Die Bundeskommission besteht unter Wahrung der Parität aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) ¹Die Regionalkommissionen bestehen unter Wahrung der Parität

- für die Region Nord aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Ost aus zwölf gewählten Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zwölf gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Mitte aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der

Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,

- für die Region Baden-Württemberg aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Bayern aus 14 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 14 gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite.

(4) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Kommissionsgeschäftsstelle

(1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einer Regionalkommissionen werden zu Beginn der Amtsperiode mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen abwechselnd von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Beide Seiten der Regionalkommissionen schlagen für

die Funktionen des/der Vorsitzende(n) und des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils ein Mitglied vor. ⁵Die Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Kommissionsgeschäftsstelle durchgeführt. ⁶Aufgabe des/der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁸Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle (Kommissionsgeschäftsstelle); diese kann Regionalstellen einrichten. ²Sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Gewählte Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jewei-

ligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Entsandte Vertreter(innen) der Gewerkschaften – Mitarbeiterseite

(1) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist gewährleistet.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen örtlich und sachlich zuständig sind.

(3) ¹Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können Vertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Die Anzahl der Vertreter(innen), die von diesen Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen (Organisationsstärke).

(4) ¹Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens ein Sitz, mit bis zu 20 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens zwei Sitze und mit bis zu 30 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens drei Sitze für Vertreter(innen) der Gewerkschaften vorbehalten werden. ²Weist eine Gewerkschaft spätestens sieben Monate vor Beginn einer Amtsperiode eine höhere Organisationsstärke als zehn Prozent der Mitarbeiter(innen) im Geltungsbereich der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommissionen nach, erhöht sich die Zahl der Sitze für diese Amtsperiode entsprechend.

(5) Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können daher derzeit nach § 2 Abs. 2 in die Bundeskommission bis zu drei Vertreter(innen) und nach § 2 Abs. 3 in die Regionalkommission Nord bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Ost bis zu zwei Vertreter(innen), in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Mitte bis zu

einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Baden-Württemberg bis zu einem/einer Vertreter(in) und in die Regionalkommission Bayern bis zwei Vertreter(innen) entsenden.

(6) Eine Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(7) Die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn.

(8) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Gewählte und bestimmte Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn. ²Das so bestimmte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wählbar beziehungsweise bestimmbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r)

Mitarbeiter(in) eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Als Vertreter(in) der Dienstgeber können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, die bei Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ³Nicht wählbar beziehungsweise bestimmbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) ¹Zur Wahrung der Parität werden für die nach § 5 entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. ²Diese weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite müssen Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers oder leitende Mitarbeiter(innen) nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums, dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes- oder der Länder sein sowie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 3 AK-Ordnung erfüllen.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 7 Leitungsausschüsse

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend

werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiter-seite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 7, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission;
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Die Mitgliedschaft der gewählten und bestimmten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Bestimmbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5;
- für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde,
- für gewählte beziehungsweise bestimmte Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen durch Ausscheiden des gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde,
- für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission durch Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst.

(4) Den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 stellt der jeweilige Leitungsausschuss für die Mitglieder der jeweiligen Seite fest.

(5) Die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem in den Fällen, die in der Entsendeordnung geregelt sind.

(6) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Mitarbeiterseite bzw. für die entsandten Mitglieder der Mitarbeiterseite nach § 6 Entsendeordnung Gewerkschaften, für Mitglieder der Dienstgeberseite entsprechend § 6 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁷Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁹Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

(7) Die Mitgliedschaft eines gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

§ 10 Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beziehungsweise der Tätigkeit als Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes gleich. ²Die Tätigkeit nach dieser Ordnung ist Dienst im Sinne von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ⁴Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁵Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet. ⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Abs. 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.

(5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für

die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 9 vorzeitig beendet worden.

§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle nachzuweisen.

(4) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hier-

von werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(5) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(6) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 13 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) ¹Die Bundeskommission ist örtlich und sachlich bundesweit umfassend zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 15 v.H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 14 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 14.

(2) Die Regionalkommissionen sind örtlich zuständig für die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Officialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Officialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;

- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(3) ¹Die Regionalkommissionen sind sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(4) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(7) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach

Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(8) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

§ 14 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 13 Abs. 2 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die An-

stellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission führen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 19 Abs. 1 tätig. ²Wer bereits gegen Entgelt als Sachverständiger in dem Verfahren in der Unterkommission im Sinne des Abs. 4 Satz 9 tätig war, kann nicht Mitglied des Vermittlungsausschusses sein. ³Dieser entscheidet abweichend von § 18 Abs. 4 durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁵Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁶§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁸Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 15 Ausschüsse

(1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Kommissionen.

§ 16 Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 9 Abs. 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. ²Dies gilt nicht für Sprüche nach § 18 Abs. 7.

(2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 13 Abs. 6.

(3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 17 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 18 Vermittlungsverfahren

(1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 17 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen (Vermittlungsverfahren erste Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ³Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ⁴Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁵Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(3) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss nach Beratungen einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. ³Auch andere Mitglieder des Vermittlungsausschusses können Vorschläge unterbreiten. ⁴Werden sie zur Abstimmung gestellt, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Das Vermittlungsverfahren erster Stufe wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(5) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren erster Stufe nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen (Vermittlungsverfahren zweite Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(6) Für das Vermittlungsverfahren zweiter Stufe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat durch Spruch zu entscheiden. ²Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Stellen die Vorsitzenden im Vermittlungsverfahren zweiter Stufe fest, dass sie sich nicht einigen können, kann auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden durch Losverfahren bestimmt werden, welcher/welche der beiden Vorsitzenden bei der Abstimmung über den Vorschlag das Stimmrecht ausübt. ⁶Erhält der Vorschlag in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, wird er zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. ⁸Die Vorsitzenden teilen das Ergebnis zeitnah der jeweiligen Kommission mit.

(8) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses nach § 21 in Kraft zu setzen.

(9) Für die Regionalkommissionen gilt § 18 entsprechend.

(10) Der Vermittlungsvorschlag oder der Spruch eines Vermittlungsausschusses einer Kommission haben die örtlichen und sachlichen Regelungszuständigkeiten ihrer jeweiligen Kommission nach § 13 einzuhalten.

§ 19 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 1 setzt sich unter Wahrung der Parität zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.

(2) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 5 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl wird von der Kommissionsgeschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den beiden Seiten der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt.

(4) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, der in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 1 Abs. 7. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt, wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet oder wenn es dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist. ⁴Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende/n der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen. ⁵Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(6) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ²Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(9) ¹Für die Regionalkommissionen gilt § 19 entsprechend.

§ 20 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 21 Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.

(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Diese Beschlüsse sind stets schriftlich zu erläutern.

(3) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Einspruch ein. ²Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(4) Wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der (Erz-)Diözese kein Einspruch erhoben, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

(5) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu.

(6) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den bestätigten oder geänderten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht. ²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

(7) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

§ 22 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten;
- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse;
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission;
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten;
- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten;
- die Kosten für Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind;
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

(4) Die durch die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die jeweilige Gewerkschaft.

§ 23 Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 24 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Für die laufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission bis 31. Dezember 2016 gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014.

II. Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offiziatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

(5) Der Ausschuss übernimmt zudem die Aufgaben nach der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Einrichtung fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste

aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden.

²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen.

³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden. (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend zu Satz 1 können bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidat(inn)en angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/Sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl

statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

(1) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift neue caritas veröffentlicht. (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der

Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch die Arbeit des Vorbereitungsausschusses verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die entsprechenden Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

III. Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

¹Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Entsendung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und den Regionalkommissionen ist der Vorbereitungsausschuss (Ausschuss) nach § 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite zuständig.

§ 3 Vorbereitung

(1) ¹Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht der Ausschuss in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ eine Bekanntmachung über die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission für eine neuen Amtsperiode und ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (An-

zeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(inne)n in der Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen auf Mitarbeiterseite mitzuteilen.

(2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Ausschuss über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) ¹Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. ²Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Ausschuss schriftlich in Kenntnis gesetzt. ³Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung zulässig. ⁴Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4 Durchführung der Entsendung

(1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Ausschuss die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. ²Die Sitzung wird von den Mitgliedern des Ausschusses geleitet, das Ergebnis durch die Kommissionsgeschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten.

(2) ¹Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ²Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ³Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

(3) ¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Als Vertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die das verfassungsmäßige

Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(4) ¹Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung nach Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Ausschuss über die Verteilung der Sitze. ³Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁶Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁷Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 5 Ergebnis der Entsendung

(1) Der Ausschuss gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

(2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Bundeskommission oder durch die Regionalkommissionen getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Scheidet ein(e) entsandte(r) Vertreter(in) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich bekannt.

(2) ¹Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. ²Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet das Los.

(3) ¹Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, entfallen diese Sitze.

§ 7 Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

IV. Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl und die Bestimmung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und

die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen für die Regionalkommissionen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend von Satz 2 können bei der Wahl der Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis gegenüber dem Vorbereitungsausschuss bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung der Wahl für die Bundeskommission

(1) ¹Die 28 Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die nach § 4 dieser Wahlordnung gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regional-

kommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder (Bundeswahlversammlung) statt.

(2) ¹Die Bundeswahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen unverzüglich nach den Wahlen in die Regionalkommissionen auf, Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Bundeswahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein. ⁵Die Bundeswahlversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtsperiode stattfinden.

(3) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Bundeswahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(4) ¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.

(5) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ³Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Durchführung der Wahlen für die weiteren Mitglieder

(1) Gemäß § 6 Abs. 5 AK-Ordnung werden für die nach § 5 AK-Ordnung entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt.

(2) Die Wahlen erfolgen zur Wahrung der Parität, wenn und in dem Umfang, in dem Gewerkschaften nach § 4 der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften Sitze in der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen in Anspruch nehmen.

(3) ¹In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der jeweiligen Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt.

(4) ¹Die Wahlversammlung der Regionalkommissionen wird durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite durchgeführt. ²Die Geschäftsstelle fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt sie einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(5) ¹Die Geschäftsstelle erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) ¹In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der Bundeskommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt. Diese Wahlversammlung kann zeitgleich mit der Bundeswahlversammlung nach § 5 dieser Wahlordnung stattfinden.

(7) ¹Die Wahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(8) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r)

Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(9) Beenden Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bundes- oder in einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften, endet die Mitgliedschaft der weiteren Vertreter(innen) in dieser Kommission.

§ 7 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 8 Anfechtung der Wahl

(1) ¹Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 9 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 1 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission nach § 6 Abs. 3 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

(3) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als weiteres Mitglied der Bundes- oder einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 10 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und

der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 11 Bestimmung der Vertreter(innen) der Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständigen Organ bestimmt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist

der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständig. ³Die Bestimmung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Regensburg, den 06. November 2015



Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 12

15. Dezember

I n h a l t: Firmung 2016 – Termine für Firmungen 2016

Firmung 2016

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „*Divinae Consortium naturae*“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, in Projekten oder sog. Sozialpraktika. Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht. Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat, usw.). Durch sie lernen

Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch das Bischöfliche Seelsorgeamt, Arbeitsstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. can. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier – auch im Sonntagsgottesdienst – oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr. Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, besonders die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegeseang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das neue Gotteslob zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist vorher entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firntag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung ... eingeräumt werden“.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);
 Erzbischof George Njaralakkattu, Kerala (Indien) (EN);
 Erzbischof em. Dr. Alfons Nossol, Opatów (Polen) (EAN);
 Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien) (BMP);
 Bischof Dr. Bosco Puthur, Melbourne (Australien) (BBP);
 Bischof Dr. Jose Rojas, Libmanan (Philippinen) (BJR);

Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);
 Weihbischof Dr. Josef Graf (WBG);
 Generalabt Thomas Handgrätiger OPraem., Rom (ATH);
 Abt Marianus Bieber OSB, Niederalteich (AMB);
 Abt Markus Eller OSB, Rohr und Scheyern (AME);
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
 Abt Raimund Schreier OPraem., Wilten (Österreich) (ARS);
 Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
 Domdekan Prälat Anton Wilhelm (AW);
 Domdekan em. Prälat Robert Hüttner (RH);
 Domkapitular Diözesancaritasdirektor Msgr. Dr. Roland Batz (RB);
 Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);
 Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (PH);
 Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer (TP).

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

Termine für Firmungen im Jahr 2016

Februar 2016

- Sa 27.02. **Niederaichbach** für die Pfarrei, Oberaichbach und Wörth a. d. Isar (WB)
 Sa 27.02. **Straubing-St. Michael** für die Pfarrei St. Peter/St. Michael (WBG) – 10:00 Uhr
 Mo 29.02. **Bernhardswald** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-Kürn-Lambertsneukirchen-Pettenreuth (WB)

März 2016

- Fr 04.03. **Niederlauterbach** für die Pfarreiengemeinschaften Gebrontshausen-Niederlauterbach-Oberlauterbach und Goseltshausen-Königsfeld (WB)
 Sa 05.03. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (WBG)
 Sa 05.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (B) – 10:00 Uhr
 Mo 07.03. **Wolnzach** für die Pfarrei mit Eschelbach und die Pfarreiengemeinschaft Geisenhausen-Geroldshausen-Walkersbach (WB)
 Do 10.03. **Plattling-St.-Magdalena** für die Pfarrei (TP) – 10:00 Uhr
 Sa 12.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (ATF) – 10:00 Uhr
 Fr 18.03. **Elsendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Appersdorf-Elsendorf, Berghausen und Lindkirchen (WBG)
 Sa 19.03. **Staudach** für die Pfarreiengemeinschaft Massing-Oberdietfurt-Staudach (WBG)

April 2016

- Fr 08.04. **Pullenreuth** für die Pfarrei (WB)
- Sa 09.04. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg, Micheldorf, Roggenstein und Tännenberg (WB)
- Fr 15.04. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei(WBG)
- Sa 16.04. **Saal** für die Pfarrei, Einmuß und Teuerting (ATF) – 10:00 Uhr
- Do 21.04. **Regensburg-Westmünster** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (WB)
- Fr 22.04. **Bettbrunn** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Kasing-Kösching (WB)
- Fr 22.04. **Vohburg** für die Pfarrei und Menning (WBG)
- Sa 23.04. **Arnschwang** für die Pfarrei (B) – 10:00 h
- Sa 23.04. **Hunderdorf** für die Pfarrei und Windberg (WBG)
- Sa 23.04. **Regensburg-St. Josef** (Reinhausen) für die Pfarrei, Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-Mariä Himmelfahrt (AWH)
- Mo 25.04. **Neusorg** für die Pfarrei und Ebnath (WB)
- Do 28.04. **Plattling-St. Michael** für die Pfarrei und Otzing mit Lailing (WBG)
- Fr 29.04. **Freihung** für die Pfarrei mit Großschönbrunn (WB)
- Fr 29.04. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (WBG)
- Fr 29.04. **Perkam** für die Pfarrei (B) – 10:00 h
- Fr 29.04. **Rottenburg/Laab** für die Filialen Gisseltshausen, Münster, Oberotterbach und Pattendorf und die Pfarreien Inkofen, Oberhatzkofen mit Filiale Unterlautenbach und Oberroning (PH)
- Sa 30.04. **Bernried** für die Pfarrei und Edenstetten (WB)
- Sa 30.04. **Micheldorf** für das Heilpäd. Zentrum Irchenrieth (WBG)
- Sa 30.04. **Rottenburg/Laab** für die Pfarrei (PH)

Mai 2016

- Mi 04.05. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (WBG)
- Mi 04.05. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (WB)
- Fr 06.05. **Ihrlerstein** für die Pfarrei und Neuessing (AW)
- Fr 06.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pfarrei (AME)
- Fr 06.05. **Regensburg-Dom** für das Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen (B) – 10:00 Uhr
- Sa 07.05. **Neuhausen bei Metten** für die Pfarrei (AGZ)
- Mo 09.05. **Grafling** für die Pfarrei (WB)
- Mo 09.05. **Münchsmünster** für die Pfarrei (WBG)

- Mi 11.05. **Eschenbach** für die Pfarrei (WBG)
- Mi 11.05. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen (WB)
- Do 12.05. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg-Pullach-Sandharlanden (TP)
- Do 12.05. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaften Altglofsheim-Köfering, Hagelstadt-Langenerling, Mintraching-Moosham-Wolfskofen und Thalmassing (WB)
- Do 12.05. **Straubing-Christkönig** für die Pfarrei, Alburg und das Gehörloseninstitut Straubing (WBG)
- Fr 13.05. **Aiterhofen** für die Pfarrei und Geltolfing (AW)
- Fr 13.05. **Ebermannsdorf** für die Pfarrei, Ens Dorf, Pittersberg, Rieden, Vilshofen und Theuern (WBG)
- Fr 13.05. **Schnaittenbach** für die Pfarrei und Kemnath am Buchberg (WB)
- Fr 13.05. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (FF)
- Sa 14.05. **Adlkofen** für die Pfarrei (TP)
- Sa 14.05. **Hirschau** für die Pfarreiengemeinschaft Ehenfeld-Hirschau (BBP)
- Sa 14.05. **Irlbach** für die Pfarreiengemeinschaft Irlbach-Wenzenbach (WB)
- Sa 14.05. **Laberweinting** für die Pfarrei, Allkofen, Franken, Grafentraubach und Hofkirchen (AGZ)
- So 15.05. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) - 10:00 h
- So 15.05. **Pondorf** für die Pfarreiengemeinschaft Pondorf-Schamhaupten-Wolfsbuch (WBG)

Juni 2016

- Do 02.06. **Atting** für die Pfarrei und Rain (TP)
- Do 02.06. **Zell** für die Pfarreiengemeinschaft Waldzell und Süßenbach (WB)
- Fr 03.06. **Lam** für die Pfarrei und Lohberg (WB)
- Fr 03.06. **Viechtach** für die Pfarrei und das Gymnasium (WBG)
- Sa 04.06. **Amberg-St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe und Amberg St. Michael (WBG)
- Sa 04.06. **Amberg-St. Konrad** für die Pfarrei und Amberg-St. Martin (B) – 10:00 Uhr
- Sa 04.06. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-Hl. Dreifaltigkeit-Amberg-Hl. Familie mit Paulsdorf (WB)
- Sa 04.06. **Burglenfeld-St. Vitus** für die Pfarrei(ATF) – 10:00 Uhr
- Sa 04.06. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (RB)
- Mo 06.06. **Teisnach** für die Pfarreiengemeinschaft Pattersdorf-Teisnach und March (WBG)

- Mo 06.06. **Waffenbrunn** für die Pfarreiengemeinschaft Grafenkirchen-Pemfling-Waffenbrunn (TP)
- Mi 08.06. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendenenreuth und Parkstein (WBG)
- Do 09.06. **Brand** für die Pfarrei und Nagel (WBG)
- Do 09.06. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölsbrunn, Obertrennbach und Reicheneibach (TP)
- Do 09.06. **Konzell** für die Pfarreiengemeinschaft Konzell-Rattenberg (FF)
- Fr 10.06. **Ernsgaden** für die Pfarreiengemeinschaft Ernsgaden-Ilmendorf-Irsching und Rockolding (RB) – 10:00 Uhr
- Fr 10.06. **Leiblfing** für die Pfarrei, Hailing, Schwimmbach und Hankofen (WB)
- Fr 10.06. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (WBG)
- Fr 10.06. **Wallersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (RH)
- Sa 11.06. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (AMB)
- Sa 11.06. **Kelheim-Hl. Kreuz** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-Hl. Kreuz-St. Pius (ATF) – 10:00 h
- Sa 11.06. **Landshut-St. Pius** für die Pfarrei (AGZ)
- Sa 11.06. **Metten** für die Pfarrei, das Gymnasium und die St.-Notker-Schule (AWH)
- Sa 11.06. **Neustadt a. d. Donau** für die Pfarreiengemeinschaft Mühlhausen-Neustadt/Donau (EN)
- Sa 11.06. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (EAN)
- Sa 11.06. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul-Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) (WBG)
- Sa 11.06. **Regenstauf** für die Pfarrei (WB)
- Mo 13.06. **Riedenburg** für die Pfarrei, Altmühlmünster, Eggersberg-Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b. R. mit Hexenagger (WBG)
- Di 14.06. **Bad Kötzing** für die Pfarrei, Steinbühl und Wetzell (RH)
- Di 14.06. **Lappersdorf** für die Pfarrei (EAN)
- Di 14.06. **Nittenau** für die Pfarrei, das Gymnasium und Fischbach (BJR)
- Mi 15.06. **Rappenbühl** für die Pfarreiengemeinschaft Maxhütte-Haidhof-Rappenbühl (BJR)
- Mi 15.06. **Waldershof** für die Pfarreiengemeinschaft Waldershof-Poppenreuth (AW)
- Do 16.06. **Kareth** für die Pfarrei (EAN)
- Do 16.06. **Ettmansdorf** für die Pfarrei, Dachelhofen und Neukirchen (RB)
- Do 16.06. **Klardorf** für die Pfarrei und Wiefelsdorf (BJR)
- Do 16.06. **Schwandorf-Herz Jesu** für die Pfarrei (WB)
- Do 16.06. **Schwandorf-Kreuzberg** für die Pfarrei, Fronberg-St. Andreas und Schwandorf-St. Paul (FF)
- Do 16.06. **Schwandorf-St. Jakob** für die Pfarrei und die Expositur Haselbach (TP)
- Fr 17.06. **Bad Abbach** für die Pfarrei (RB)
- Fr 17.06. **Kastl** für die Pfarrei und Waldeck (WBG)
- Fr 17.06. **Leonberg b. Burglengfeld** für die Pfarrei (BJR)
- Fr 17.06. **Michelsneukirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen-Schornsdorf (WB)
- Fr 17.06. **Walderbach** für die Pfarreiengemeinschaft Neubäu-Walderbach (B) – 10:00 Uhr
- Sa 18.06. **Dalking** für die Pfarreiengemeinschaft Dalking-Gleißenberg-Lixenried (AW)
- Sa 18.06. **Michelsneukirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen-Schornsdorf (WB)
- Sa 18.06. **Miltach** für die Pfarrei und Blaibach (WBG)
- Sa 18.06. **Pirkensee** für die Pfarrei und Leonberg b. Burglengfeld (BJR)
- Sa 18.06. **Weltenburg-Klosterkirche** für die Pfarrei mit Staubing (ATF) – 10:00 Uhr
- Sa 18.06. **Wilting** für die Pfarrei mit Loifling, Sattelbogen und Sattelpfeilstein (FF)
- Sa 18.06. **Wörth a. d. Donau** für die Pfarrei, Bach und Wiesent (EAN)
- Di 21.06. **Arnbruck** für die Pfarrei, Oberried und Drachselsried (AW)
- Di 21.06. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (ATH)
- Do 23.06. **Kirchenthumbach** für die Pfarrei (RH)
- Do 23.06. **Ramspau** für die Pfarrei, Diesenbach, Eitlbrunn, Kirchberg und Steinsberg mit Bubach a. Forst (ATH)
- Fr 24.06. **Burglengfeld-St. Josef** für die Pfarrei (WB)
- Fr 24.06. **Rimbach** für die Pfarrei mit Expositur Zenching und Grafenwiesen (ATH)
- Mo 27.06. **Kirchenpingarten** für die Pfarrei, Haidennaab und Weidenberg (WBG)
- Mo 27.06. **Neunburg vorm Wald** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen-Balbini-Penting-Seebarn und Kemnath b. Fuhrn (WB)
- Mo 27.06. **Plößberg** für die Pfarrei und Beidl mit Stein (PH)
- Mi 29.06. **Ast** für die Pfarrei, Geigant und Waldmünchen (WBG)
- Mi 29.06. **Bodenmais** für die Pfarreiengemeinschaft Böbrach-Bodenmais (B) – 10:00 Uhr
- Mi 29.06. **Moosbach/Ndb.** für die Pfarrei und Prackebach (WB)
- Do 30.06. **Gerzen** für die Pfarrei, Loizenkirchen und Johannesbrunn (WB)

Do 30.06. **Kirchaitnach** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchaitnach-Kollnburg (WBG)

Juli 2016

- Fr 01.07. **Altdorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (BMP) – 10:00 Uhr
- Fr 01.07. **Cham-St. Josef** für die Pfarrei und Untertraubenbach (WBG)
- Fr 01.07. **Eschlkam** für die Pfarrei und Warzenried (RB)
- Fr 01.07. **Neukirchen b. Hl. Blut** für die Pfarrei mit Rittsteig (FF)
- Fr 01.07. **Selb Herz-Jesu** für die Pfarreiengemeinschaft Selb-Herz Jesu – Selb-Hl. Geist (WB)
- Sa 02.07. **Ahrain** für die Pfarreiengemeinschaft Ahrain-Altheim (WB)
- Sa 02.07. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (AW)
- Sa 02.07. **Gotteszell** für die Pfarrei und Achslach (AGZ)
- Sa 02.07. **Hohengebraching** für die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (PH)
- Sa 02.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b. M., Pechbrunn, Schule der Lebenshilfe und Steinmühle (BMP)
- Sa 02.07. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei, Regensburg-St. Michael (Keilberg) und Regensburg-St. Georg (Schwabelweis) (RH)
- Sa 02.07. **Wiesau** für die Pfarrei und Falkenberg/Opf. (WBG)
- Mo 04.07. **Binabiburg** für die Pfarreiengemeinschaft Aich-Binabiburg-Frauensattling-Treidlkofen (PH)
- Mo 04.07. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (BMP)
- Mo 04.07. **Straßkirchen** für die Pfarrei, Irlbach/Ndb. und Schambach (WB)
- Mi 06.07. **Regensburg-St. Anton** für die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Mater Dolorosa – Regensburg-St. Cäcilia und Regensburg-St.-Albertus Magnus (WB)
- Mi 06.07. **Roding** für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (WBG)
- Mi 06.07. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (BMP)
- Do 07.07. **Roding** für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (WBG)
- Do 07.07. **Wackersdorf** für die Pfarrei und Steinberg (RH)
- Fr 08.07. **Au i. d. Hallertau** für die Pfarrei (BMP)
- Fr 08.07. **Etzenricht** für die Pfarreiengemeinschaft Etzenricht-Rothenstadt und Weiden-Herz Jesu - Weiden-St. Johannes (AW)
- Fr 08.07. **Falkenstein** für die Pfarrei (ARS)
- Fr 08.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (FF)
- Fr 08.07. **Regensburg-Herz-Jesu** für die Pfarrei und Regensburg-Herz Marien (WB)
- Fr 08.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für die Pfarrei (WBG)
- Sa 09.07. **Aschach-Raigering** für die Pfarrei, Etsdorf, Lintach/Pursruck und Wutschdorf (PH)
- Sa 09.07. **Donaustauf** für die Pfarrei und Tegernheim (ATF) – 10:00 Uhr
- Sa 09.07. **Erbendorf** für die Pfarrei (WBG)
- Sa 09.07. **Hainsacker** für die Pfarrei (BMP) - 10:00 Uhr
- Sa 09.07. **Kemnath-Stadt** für die Pfarrei (TP)
- Sa 09.07. **Marktredwitz-Herz Jesu** für die Pfarrei mit Expositur Brand und Marktredwitz-St. Josef (RB) – 10:00 Uhr
- Sa 09.07. **Neukirchen b. Hagn** für die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen b. Hagn-St. Englmar (ARS)
- Sa 09.07. **Pirk** für die Pfarrei, Michldorf und Schirmitz (B) – 10:00 Uhr
- Sa 09.07. **Rettenbach** für die Pfarrei mit Arrach (AGZ)
- Sa 09.07. **Rötz** für die Pfarreiengemeinschaft Heinrichskirchen-Rötz, Döfering, Hiltersried und Schönthal (WB)
- Di 12.07. **Schierling** für die Pfarrei mit Wahlsdorf (RH)
- Di 12.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (BMP)
- Mi 13.07. **Altenthann** für die Pfarreiengemeinschaft Altenthann-Brennberg-Frauenzell (WB) – 10:00 Uhr
- Mi 13.07. **Barbing** für die Pfarreiengemeinschaft Barbing-Illkofen-Sarching (PH)
- Mi 13.07. **Roding** für die Konrad-Adenauer-Realschule (FF)
- Do 14.07. **Roding** für die Konrad-Adenauer-Realschule (WBG)
- Do 14.07. **Sandelzhausen** für die Pfarrei (WB)
- Do 14.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (BMP)
- Fr 15.07. **Hahnbach** für die Pfarreiengemeinschaft Gebenbach-Hahnbach-Ursulapoppenricht (WB)
- Fr 15.07. **Mainburg** für die Pfarreiengemeinschaft Mainburg-Oberempfenbach-Sandelzhausen (AME)
- Fr 15.07. **Neustadt/WN** für die Pfarrei Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth (RB)
- Fr 15.07. **Pfaffenberg** für die Pfarrei, Ascholtshausen und Holztraubach (ATF) – 10:00 Uhr
- Fr 15.07. **Regensburg-Niedermünsterkirche** für die Dompfarreiengemeinschaft Regensburg-St.Emmeram – Regensburg-

St. Ulrich, Regensburg-St. Magn, die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit-Regensburg-St. Nikolaus (WBG)

- Fr 15.07. **Regensburg-St. Franziskus** (Burgweinting) für die Pfarrei (BMP)
- Fr 15.07. **Waldsassen** für die Pfarrei (TP)
- Sa 16.07. **Arzberg** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Schirmding-Thiersheim (B) – 10:00 Uhr
- Sa 16.07. **Bärnau** für die Pfarreiengemeinschaft Bärnau-Hohenthan-Schwarzenbach (AW)
- Sa 16.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (AGZ)
- Sa 16.07. **Geiselhöring** für die Pfarrei und Haindling-Hainsbach, Hadersbach, Sallach und Wallkofen (BMP) – 10:00 Uhr
- Sa 16.07. **Kallmünz** für die Pfarreiengemeinschaft Duggendorf-Kallmünz und Filiale Rohrbach (Dietldorf) (FF)
- Sa 16.07. **Moosbach** für die Pfarrei mit Etzgersrieth und Eslarn (WB)
- Mo 18.07. **Stammham** für die Pfarrei und Appertshofen (WB)
- Di 19.07. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth – Weiden-Maria Waldrast (RH)
- Mi 20.07. **Ammerthal** für die Pfarrei und Poppenricht (B) – 10:00 Uhr
- Mi 20.07. **Waldthurn** für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph (WBG)
- Do 21.07. **Hohenfels** für die Pfarrei (WB)
- Fr 22.07. **Biburg** für die Pfarreiengemeinschaft Biburg-Offenstetten mit Cabrini-Haus und Sallingberg (WBG) – 10:00 h
- Fr 22.07. **Hohenthann** für die Pfarrei, Andermannsdorf, Oberergoldsbach und Schmatzhäuser (WB)
- Fr 22.07. **Pleystein** für die Pfarrei, Burkhardtsrieth, Miesbrunn und Waidhaus (AW)
- Fr 22.07. **Waldsassen** für die Pfarreien Konnersreuth, Münchenreuth, Neualbenreuth und Wernersreuth (RB)
- Sa 23.07. **Altmannstein** für die Pfarrei Altmannstein, Hagenhill, Mendorf, Sollern, Steinsdorf und Tettenwang (PH)
- Sa 23.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Theißing (WBG)
- Sa 23.07. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei und Weiden-St. Konrad (WB)
- Sa 23.07. **Ruhmannsfelden** für die Pfarrei (RB)

- Sa 23.07. **Weierhammer** für die Pfarreiengemeinschaft Kaltenbrunn-Kohlberg-Weierhammer (TP)

September 2016

- Sa 17.09. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham, Bayerbach und Greilsberg (WB)
- Sa 17.09. **Nittendorf** für die Pfarrei, Etterzhausen und Undorf (WBG)
- Sa 24.09. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (WB)
- Sa 24.09. **Hienheim** für die Pfarrei mit Irnsing und Laimerstadt und Bad Gögging mit Eining (WBG)
- Fr 30.09. **Walkertshofen** für die Pfarreiengemeinschaft Attenhofen-Pötzmes-Walkertshofen (WB)

Oktober 2016

- Sa 01.10. **Niedermotzing** für die Pfarrei und Aholzing (WBG)
- Fr 07.10. **Pilsting** für die Pfarreiengemeinschaft Großköllnbach-Pilsting mit Ganacker und Parnkofen (RH)
- Sa 08.10. **Haibühl** für die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-Hohenwarth (WB)
- Sa 08.10. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Niederumelsdorf-Siegenburg-Train (AGZ)
- Sa 08.10. **Sinzing** für die Pfarrei und Viehhausen (RB)
- Sa 08.10. **Wolfsegg** für die Pfarreiengemeinschaft Pettendorf-Pielenhofen-Wolfsegg (TP)
- Fr 14.10. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau (WB)
- Fr 14.10. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei (RH)
- Sa 15.10. **Harrling** für die Pfarrei, Altrandsberg und Zandt (WB, 40)
- Sa 22.10. **Pförring** für die Pfarreiengemeinschaft Lobsing-Oberdolling-Pförring und Mindelstetten mit Offendorf (WBG)
- Sa 22.10. **Altfalter** für die Pfarreiengemeinschaft Altfalter-Schwarzach-Stulln-Unterauerbach (ATF) – 10:00 Uhr
- Sa 22.10. **Nabburg** für die Pfarrei (WB)
- Sa 29.10. **Schwarzenfeld** für die Pfarrei (B) – 10:00 Uhr

November 2016

- Fr 18.11. **Regensburg-Dom** für die St.-Marienschulen Regensburg (B) – 10:00 Uhr

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2015

Nr. 13

18. Dezember

Inhalt: Weihnachtsgruß – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Diözesan-Nachrichten – Haushalts- und Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2016 – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2015 – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge – Lohnsteuerabzug 2016 – Notizen

HEUTE IST EUCH
IN DER STADT DAVIDS DER RETTER GEBOREN;
ER IST DER MESSIAS, DER HERR. (Lk 2,11)

Ihnen allen wünschen wir von Herzen ein gesegnetes und gnadenreiches
Weihnachtsfest 2015 und Gottes Segen für das kommende Jahr 2016!



Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer



Weibischof Reinhard Pappenberger



Weibischof Dr. Josef Graf



Generalvikar Michael Fuchs

Das Bischöfliche Generalvikariat

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 25.02.2016 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 04.02.2016 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom 01.12.2015 für die Dauer von weiteren fünf Jahren Wolfgang **Schillinger**, Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Biburg - Offenstetten, zum Prodekan des Dekanats Abensberg-Mainburg ernannt.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat rückwirkend zum **01.07.2014** Anja **Meier-Eisch**, Justitiarin im Bischöflichen Ordinariat, in den Stiftungsrat der Schulstiftung der Diözese Regensburg (für vier Jahre) berufen.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung vom **17.11.2015** Josef **Geismar**, Plattling-St. Magdalena, zum Diözesanseelsorger der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG), Diözesanverband Regensburg, ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung zum **01.01.2016** Dr. iur. can. Innocent I. **Nwokenna**, Priester der Diözese Aba (Nigeria), Pfarradministrator der Pfarreiengemeinschaft Obersüßbach - Neuhausen - Weihmichl, zum Diözesanrichter (iudex dioecesanus) beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (für fünf Jahre) ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Haushalts- und Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2016

(für alle ab dem Jahr 2016 durchgeführten neuen
Maßnahmen und Bauabschnitte)

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten), die Grundlage, wobei eine Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/ Gemeinderates vertraglich die Übernahme von mindestens 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizits für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat.

Zuschüsse dürfen an Kirchenstiftungen nur dann gewährt werden, wenn eine prüfbare Kirchenrechnung zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Kirchen und Kirchenzentren
Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)

Pfarrhäuser	50 %
Pfarr- und Jugendheime	45 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft	16 %
Orgel-Anschaffungen	45 %

2. Renovierungszuschüsse

Seelsorgskirchen ¹⁾	45 %
Filial- und Nebenkirchen ¹⁾	45 %
Kirchhöfe	45 %
Kirch- und Friedhöfe	

1) Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Liedanzeigen, Bankauflagen und Turmuhren sowie die beweglichen Ausstattungen. Für Altarraumgestaltungen (rein künstlerisch) wird ein Betrag von max. 50.000,00 € als zuschussfähig anerkannt.

2) Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung.

3) Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen im privaten Wohnbereich des Priesters, Fernbedienungen von Garagentoren, Kachelöfen und Wintergärten; für eine Kü-

(Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	22,5 %
Orgel-Reparaturen	45 %
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Ortskapellen (auch Neubau) und Orgeln mit privater oder kommunaler Baulast ²⁾	18 %
Pfarrhäuser ³⁾	50 %
Pfarr- und Jugendheime	45 %
Kindertageseinrichtungen	16 %
Sonstige Gebäude ⁴⁾	36 %
Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können nicht gesondert bezuschusst werden.	

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgsauftrag bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	16 %

Soweit Gebäude vermietet sind, sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau: (Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze)	4,5 % der genehmigten Herstellungskosten
Ersatzbau, Umbau und Renovierung:	9 % der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten

cheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 3.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig. Bei Pfarrhäusern, die von einem Ruhestandspriester mit Seelsorgsauftrag bewohnt werden, beträgt der Zuschuss 25 %.

4) Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 36 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.

Ergänzend hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
2. Für Maßnahmen, die ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnen oder durchgeführt wurden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuern ermittelt nicht erwartet werden.
3. Bezüglich der Abwicklung von Investitions- und Renovierungsmaßnahmen verweisen wir auf die Baurichtlinien, die im Internet unter dem Pfad <http://www.baurichtlinien-bistum-regensburg.de> einzusehen sind.
4. Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.
5. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
6. Die Voten der Bischöflichen Baukommission bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
7. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
8. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme erst nach 20 Jahren möglich.
9. Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden, wenn innerhalb einer ganzheitlichen Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte die Voraussetzungen als positiv bewertet werden. Das Erfordernis einer gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bleibt davon unberührt.
10. Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch

„dienstlich“ für den Geistlichen tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Geistliche dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Geistliche, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Geistliche als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2015

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2015 werden bis Ende Februar 2016 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2016 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz angefordert werden.

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2015 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2016 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bisherige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2016 übernommen.

Lohnsteuerabzug 2016

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale jährlich neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag (nicht der Pauschbetrag für behinderte Menschen, wenn dieser für mehrere Jahre gewährt wurde), Hinzurechnungsbetrag, Faktor bei Steuerklasse IV und Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Neu mit Wirkung ab 01. Januar 2016 ist, dass Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Frei-/Hinzurechnungsbetrages für einen Zeitraum von

längstens zwei Kalenderjahren stellen können (bis 2015: längstens ein Jahr). Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Seit erstmaliger Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) im Dezember 2013 werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezügezahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELSTAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitz-

finanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen.

Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar. Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt - wie bisher - auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2015 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2016 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienst-einkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich!

Alois Sattler
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Priesterexerzitien 2016 in Weltenburg

Termin: 22. - 26. Februar 2016 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Thema: „Heilige - Interpreten des Evangelium“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 03. - 07. Oktober 2016 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Thema: „Magnificat. Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben.“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 14. - 19. November 2016 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Thema: „Gib mir ein hörendes Herz (1 Kö 3,9) Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

